

8.50

Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte

Siebenunddreißigster Jahrgang

1936

Zu beziehen von der Geschäftsstelle des Vereins,
Pfarrer Niemann, Münster, Erphostr. 60

Sh 4261

Jahrbuch des Vereins für Westfälische Kirchengeschichte

Herausgegeben von

Pfarrer Lic. Wilhelm Rahe

in Minden (Westfalen)

Siebenunddreißigster Jahrgang

1936

Zu beziehen von der Geschäftsstelle des Vereins,
Pfarrer Niemann, Münster, Erphostr. 60

A l l e R e c h t e v o r b e h a l t e n

Für alle Aufsätze sind nach Form und Inhalt die Verfasser selbst verantwortlich.
Manuskripte für das Jahrbuch 1937 sind bis Ostern an den Herausgeber zu senden.



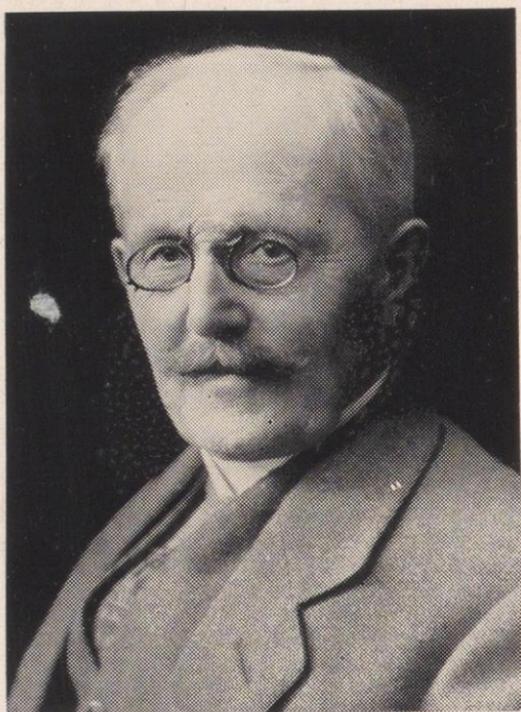
Jh 4261



Pierersche Hofbuchdruckerei Stephan Geibel & Co., Altenburg (Thür.)

Inhaltsangabe

	Seite
D. Dr. Hugo Rothert zum Gedächtnis	1-2
I. Lutheraner und Reformierte in der Grafschaft Mark vom Westfälischen Frieden bis zur Union. Von Pfarrer Dr. Wilhelm Noelle in Hagen	3-34
II. Beiträge zur Entstehung und Entwicklungsgeschichte des Kirchenkreises Hamm (Westfalen) nebst einem vollständigen Predigerverzeichnis. Von D. theol. Ewald Dresbach in Halver	35-73
III. Die Förderung des Schulwesens der Grafschaft Mark seitens der lutherischen Geistlichkeit. Von Professor Lic. Dr. Adolf Sellmann in Hagen	74-107
IV. Ein Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation in der Grafschaft Mark. Von Dr. Ludwig Roehling in Münster	108-112
V. Urkunden zur westfälischen Kirchengeschichte. Von Pastor D. Dr. Theodor Wotschke in Pratau	113-150
VI. Nochmals: Thüringens Anteil an dem kirchenmusikalischen Leben Westfalens. Von Professor Lic. Dr. Adolf Sellmann in Hagen.	151-155
VII. Evangelische Liebestätigkeit in und nach dem Siebenjährigen Kriege. Von Pfarrer i. R. Stenger in Mengede	156-161
VIII. Verzeichnis der in den Jahrgängen 1-36 erschienenen Beiträge (nach Autoren geordnet). Von Pfarrer Lic. Wilhelm Rahe in Minden	162-168
IX. Buchbesprechungen	169-173
X. Aus der Arbeit des Vereins im Berichtsjahr 1935/36 .	174-175



D. Dr. Hugo Rothert
† 13. Juni 1936

D. Dr. Hugo Rotherth zum Gedächtnis.

Am 13. Juni dieses Jahres entschlief in Münster kurz vor Vollendung seines 90. Lebensjahres

Herr Universitätsprofessor D. Dr. Hugo Rotherth,

der Ehrenvorsitzende unseres Vereins und Nestor der westfälischen Kirchengeschichtsschreibung.

Der damalige Pfarrer zu St. Thomä in Soest gab einst die Anregung zur Gründung des Vereins. Seit 1897 war er Schriftführer und nach dem Scheiden des Geheimrats Goebel von 1907—1928 Vorsitzender. Trotz aller Stürme, die den Verein, so vor allem in den Kriegsjahren und den Jahren der Inflation, bedrohten, gelang es ihm, das ihm anvertraute Schiff mit fester Hand durch alle Wellen und Stürme hindurchzusteuern. Von 1899—1928 war der Verstorbene zugleich Herausgeber des Jahrbuches; somit hat er in der Arbeit des Vereins Jahrzehnte hindurch an vorderster Stelle gestanden. Sein reiches, auf unermüdlichen Forschungen ruhendes Wissen, seine bis ins hohe Alter währende geistige Spannkraft und seine treue kirchliche Haltung befähigten ihn in besonderer Weise zur Leitung des Vereins. Davon legen seine zahlreichen Beiträge in den Jahrbüchern und seine sonstigen Veröffentlichungen Zeugnis ab. Sein Nachfolger im Amte des Vorsitzenden, der heimgegangene Konsistorialrat Koch, schrieb gelegentlich, und damit hat er recht: „Der Name Rotherth ist mit dem Verein für Westfälische Kirchengeschichte unlöslich verbunden. In den Jahrbüchern des Vereins stehen seine wissenschaftlichen Arbeiten nicht nur dem Raum, sondern auch dem Range nach voran.“

Außer den auf Seite 165/166 genannten Arbeiten seien vornehmlich genannt: Bilder von der roten Erde, 1876; Neue Bilder von der roten Erde, 1877; Das Kirchspiel von St. Thomä zu Soest, 1887; Zur Kirchengeschichte der „ehrenreichen“ Stadt Soest, 1905; Kirchengeschichte des Westf.-Rheinischen Industriegebietes vom evangelischen Standpunkt, 1926. — Seine letzte große Gabe war seine vierteilige Minden-Ravensbergische Kirchengeschichte, 1927—1930.

Der Heimgegangene wurde am 27. Oktober 1846 in Pr.-Oldendorff unterm Limberge (Kreis Lübbecke) geboren. In seiner ravensbergischen Heimat empfing er starke Eindrücke von der großen Zeit Minden-Ravensbergs, von der Erweckung. Auch seine lutherische Haltung und der betont preußische Zug in seinem Wesen dürften mit der Heimat zusammenhängen. Nach dem Besuch des Gymnasiums Unserer Lieben Frauen in Magdeburg studierte er Theologie in Halle und Erlangen, wo ihn die Professoren Tholuck und Thomasius stark beeinflussten. Als Felddiakon nahm er am Kriege 1870/71 teil. 1873 wurde er Pfarrer in Lippstadt, 1879 Pfarrer an der Nikolaigemeinde in Lemgo, 1886 an St. Thomä in Soest. 1914 erhielt er einen Lehrauftrag an der neu gegründeten evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Münster; hier war er zuletzt als ordentlicher Honorarprofessor tätig. — Am 16. Juni dieses Jahres wurde der Verstorbene unter großer Beteiligung von der Thomäkirche in Soest aus auf den Kirchhof seiner früheren Gemeinde zur letzten Ruhe geleitet.

Das dankbare Gedächtnis an den Verstorbenen, der auch an die Arbeit unseres Vereins ganze Treue setzte, wird lebendig bleiben. Der Dank derer, die im Verein für Westfälische Kirchengeschichte mitarbeiten und damit Kirche und Gemeinde, Heimat und Vaterland dienen möchten, folgt ihm übers Grab hinaus; wir alle wissen, was wir an ihm gehabt haben. Am besten ehren wir sein Gedächtnis, indem wir dem Werk, dem er so unermüdet diente, die Treue halten.

Minden, im September 1936.

Der Vorstand des Vereins
für Westfälische Kirchengeschichte.

Lutheraner und Reformierte in der Grafschaft Mark vom Westfälischen Frieden bis zur Union.

Von Pfarrer Dr. Wilhelm Noelle in Hagen.

1. Der Westfälische Friede und die Erlasse von 1666 und 1672.

Schon vor dem Dreißigjährigen Kriege fanden sich in der überwiegend lutherischen Grafschaft Mark bedeutsame Anfänge eines reformierten Kirchentums vor, das nach der Besitzergreifung durch die Brandenburger im Jahre 1609 zu größtem Einfluß auf das kirchliche Leben dieses Landes gelangt war. Dennoch genoß die reformierte Religion bis in die Mitte des siebzehnten Jahrhunderts noch keine reichsrechtliche Anerkennung. Nach dem Augsburger Religionsfrieden von 1555 waren in ganz Deutschland nur die Katholiken und die Verwandten der Augsburgischen Konfession zugelassen. Erst der Westfälische Friede von 1648 brachte hier eine grundlegende Änderung¹⁾. Hauptsächlich dem entschlossenen Auftreten des Großen Kurfürsten gelang es, daß die Reformierten trotz des heftigen Widerstrebens der Lutheraner, namentlich Kur Sachsens, feierlich in den Religionsfrieden aufgenommen wurden. Durch diesen Schritt standen die Reformierten in Zukunft nicht nur den Lutheranern als gleichberechtigt gegenüber, sondern waren auch davor geschützt, immer wieder mit Sektierern wie Wiedertäufern, Weigelianern und anderen gleichgestellt zu werden. Der Handel mit Büchern sektiererischen Inhalts wurde den Buchdruckern bei zehn Goldgulden Strafe verboten, eine Verfügung, die hauptsächlich den Reformierten zunutze kam²⁾.

In der Mark waren die kirchlichen Verhältnisse stark bestimmt durch den Jülich=Clevischen Erbfolgestreit, der erst im Jahre 1666 seinen Abschluß fand. Über die konfessionelle Frage hatte man sich bereits am 4./14. Februar durch einen Interimsvergleich zu Dorsten zu einigen gesucht. In einem Nebenvergleich vom 17. September des folgenden Jahres kam dann die Regelung der kirchlichen Verhältnisse zustande³⁾.

1) Witt. Ib. 1894/95, S. 184.

2) Scotti, Urk. 242.

3) Scotti, Urk. 294.

Für das brandenburgische Gebiet (Cleve, Mark und Ravensberg) wurde das Jahr 1609 als Richtschnur angelegt⁴⁾. Den Katholiken wurde der gemeinsame Gebrauch derjenigen Kirchen zugestanden, die sie 1609 besaßen hatten; die Evangelischen sollten diejenigen Kirchengüter behalten, welche sie vor 1651 wirklich innegehabt hatten⁵⁾. Wo an einem Orte zwei Kirchen oder Kapellen vorhanden waren, sollte darauf gesehen werden, daß jeder Religion eine besondere Kirche oder Kapelle angewiesen würde. Die Prediger und Untertanen sollten jedoch darauf bedacht sein, sich in der Ausübung ihrer Religion gegenseitig nicht zu hindern und sich mit dem ihnen angewiesenen Ort sowie Zeit und Stunde zu begnügen. In der Teilung der Renten sollte durchgehende Gleichheit gehalten werden⁶⁾. Den drei im Religionsfrieden zugelassenen Religionen stand es frei, ihr Exerzitium „ohne Nachteil und Beschwer anderer Religion“ auf eigene Kosten einzuführen⁷⁾. Es wurde gestattet, daß die Konfessionen nach eigener Kirchenordnung, auf eigene Kosten und ohne Benachteiligung der anderen Kirchen bauten, sowie Prediger und Schuldiener beriefen⁸⁾. Hausgottesdienste sowie Teilnahme an öffentlichen Gottesdiensten in der Nähe wurden, wo eine öffentliche Religionsübung nicht bestand, freigegeben⁹⁾.

Gegenseitige Duldung wurde zur Pflicht gemacht. Niemand durfte mehr seines Glaubens wegen von Zünften oder Ämtern ausgeschlossen oder in seinen Ansprüchen auf Erbschaften, Hospitäler oder Almosen geschmäleret werden. Auch das Begräbnis durfte den Angehörigen anderer Konfessionen nicht verweigert werden, wenn dieselben am Orte keinen eigenen Friedhof hatten; erhöhte Gebühren durften nicht erhoben werden. Predigten und Zeremonien durften jedoch, wenn es dem Herkommen nicht entsprach, in solchen Fällen nicht verrichtet werden, sondern waren in die eigenen Versammlungsräume zu verlegen¹⁰⁾. Der Zutug einwandfreier Personen von außerhalb durfte der Religion halber nicht verboten werden. Fand der Zugezogene das Exerzitium seiner Religion am Orte nicht vor, konnte er von dem Recht des Haus-

4) Scotti, a. a. D., III, § 4.

5) Dresbach, Mark, S. 414.

6) Scotti, a. a. D., III, § 5.

7) Scotti, a. a. D., IV, § 1.

8) Scotti, a. a. D., IV, § 2.

9) Scotti, a. a. D., V.

10) Scotti, a. a. D., VI, § 1.

gottesdienstes Gebrauch machen oder durfte außerhalb die Kirche besuchen und sogar seine Kinder in auswärtige Schulen schicken¹¹⁾. Am 17. Oktober 1678 wurde dieser Vergleich vom Kaiser bestätigt.

Um die Zustände in den Normaljahren festzustellen, ließ der Große Kurfürst in den Jahren 1664—1667 amtliche Erkundigungen einziehen, die jedoch neue Schwierigkeiten im Gefolge hatten und darum einen neuen Religionsvergleich nötig machten, der am 6. Mai (26. April alten Stils) 1672 zu Kölln an der Spree zustande kam, und durch den die konfessionellen Angelegenheiten endgültig geregelt wurden. Der Vergleich, der im wesentlichen dem von 1666 gleichkommt, beschäftigt sich in erster Linie mit dem Verhältnis zwischen den Evangelischen und Katholiken. Da jedoch allen drei Konfessionen die gleichen Rechte eingeräumt wurden, fanden auch die Streitigkeiten zwischen den Lutheranern und Reformierten hier ihre Klärung¹²⁾.

2. Die kirchlichen Verfassungsverhältnisse nach dem Dreißigjährigen Kriege.

In den Fragen der Verfassung waren die Reformierten den Lutheranern von Haus aus überlegen. Diesen kam es in erster Linie auf die reine Lehre und die richtige Verwaltung der Sakramente an. Kirchliche Ordnungen waren für sie sekundäre Dinge, die zur Aufrechterhaltung des Friedens und der Ordnung unvermeidlich waren, „sofern es ohne Sünde geschehen könne“¹³⁾. Die weltliche Obrigkeit war für sie das „praecipuum membrum“ und hatte als solche auf das geistliche Wohl ihrer Untertanen bedacht zu sein. Die Reformierten hingegen suchten in Lehre und Verfassung unmittelbar auf die Einrichtungen des Urchristentums zurückzugehen. Die Herrschaft eines einzelnen in der Kirche verwarfen sie, da Christus als das alleinige Haupt der Kirche die Gemeinden durch die neutestamentlichen Ämter regiere. Daher zogen sie schon frühzeitig Laien zur Mitarbeit in der kirchlichen Verwaltung heran und setzten Presbyterien und Synoden ein, denen sie weitgehende Befugnisse einräumten. Schon vor dem Dreißigjährigen Kriege war man auf den weiteren Ausbau der presbyterialen und

¹¹⁾ Scotti, a. a. O., VII.

¹²⁾ Scotti, Urk. 312 (315), 321.

¹³⁾ Conf. Aug., Art. XV.

synodalen Einrichtungen bedacht. Die auf den Generalsynoden, die fast ausschließlich in Duisburg tagten, gefaßten Beschlüsse sollten in einer vom Landesherrn zu genehmigenden Verfassung übersichtlich zusammengestellt werden. Dieses Werk konnte jedoch erst nach dem Friedensschluß tatkräftig gefördert werden. Am 20. Mai 1662 war es so weit gediehen, daß ihm der Kurfürst Friedrich Wilhelm die Bestätigung erteilte, jedoch unter dem Vorbehalt, „dieselbe zu jeder Zeit vermindern, vermehren und nach Gelegenheit ändern und aufheben zu wollen“. Die Regierung in Cleve veröffentlichte diese Kirchenordnung am 13. Februar 1663 als bindendes Gesetz¹⁴⁾.

Die Generalsynoden von 1665 und 1668 äußerten gegen den Vorbehalt des Kurfürsten große Bedenken und versuchten, eine Milderung der Klausel zu bewirken, jedoch ohne Erfolg. Wie begründet diese Bedenken waren, zeigte sich in den späteren Kämpfen um die Kirchenverfassung nach Einführung der Union, in denen sich die Regierung auf jenen Vorbehalt als den Anfang des landesherrlichen Kirchenregiments auch über die Reformierten berufen konnte. Zur weiteren Sicherstellung seines Einflusses hatte der Kurfürst am 8. August 1661 in Cleve einen ständigen Ausschuß eingesetzt, der mit der Leitung und Beaufsichtigung der kirchlichen Angelegenheiten der reformierten Konfessionsverwandten „in den clevischen und angehörigen Landen“ betraut war.

Auch die Lutherischen konnten sich auf die Dauer der Erkenntnis nicht verschließen, daß in der reformierten Einrichtung eine außerordentliche Kraftquelle für das kirchliche Leben liege. Zudem entsprach sie durchaus ihrer Ansicht vom allgemeinen Priestertum aller Gläubigen. Trotzdem kann von einer einfachen Übernahme der reformierten Verfassung in die lutherische Kirche nicht die Rede sein. Vielmehr ist auch die lutherische Kirchenordnung von 1687 das Ergebnis einer organischen Entwicklung. Eine gemeinsame lutherische Generalsynode der clevischen Länder hat es zwar nie gegeben, jedoch haben einzelne Gemeinden für sich die presbyteriale Ordnung eingeführt. Die Bildung einer einheitlichen Verfassung in der Mark, zu der der Grund auf der

¹⁴⁾ Abgedruckt bei Scotti, Cleve-Mark, I. Bd., S. 391—416, und bei Sneathlage, Die älteren Presbyterialordnungen der Länder Jülich, Berg, Cleve und Mark, Leipzig 1837, S. 83 ff., sowie im Auszug bei Jakobson, Urk. LXX.

Synode zu Unna im Jahre 1612 gelegt worden war, geriet durch die kriegerischen Ereignisse stark ins Stocken. Erst von 1642 an hören wir wieder von lutherischen Klassenkonventen zu Unna unter dem Inspektor Thomas Davidis (seit 1640)¹⁵⁾, der 1649 vom Kurfürsten bestätigt wurde. Bis 1720 wurde der Inspektor auf Lebenszeit gewählt, dann aber, nach dem Vorbild der Reformierten, auf drei Jahre¹⁶⁾. Der Tagungsort wechselte häufig, bis man 1750 beschloß, nur noch in Hagen als dem Mittelpunkt der Grafschaft Mark zusammenzukommen¹⁷⁾.

Auf der Generalsynode zu Unna am 9. Juli 1659 wurde der Entwurf zu der späteren lutherischen Kirchenordnung von 1687 festgelegt. Die Beschlüsse finden sich bei Jakobson, Urk. LV¹⁸⁾. Zur Vereinheitlichung des kirchlichen Lebens beschloß die Synode: „Wo nicht sächsische, so soll doch eine andere gedruckte rein evangelisch-lutherische Kirchenordnung bei einer jeglichen Gemeinde sowohl zu der Prediger als auch Zuhörer nöthiger Information vorhanden sein¹⁹⁾.“ Nachdem die reformierte Kirchenordnung inzwischen zustande gebracht worden war, wurde der lutherische Entwurf noch mehrere Male überarbeitet, jedoch scheint er die Genehmigung des Landesherrn nicht gefunden zu haben. 1687 brachte Davidis mit den Vertretern der Regierung das Werk zum Abschluß. Am 6. August erhielt es die Genehmigung des Kurfürsten unter dem gleichen Vorbehalt, den dieser bei der reformierten Ordnung von 1662 gemacht hatte. Die lutherische Kirchenordnung galt für Cleve und Mark. Sie lehnt sich ohne Zweifel stark an die reformierte an, hat aber auch die früheren lutherischen Synodalbeschlüsse in sich aufgenommen²⁰⁾.

3. Spannungen und ausgleichende Regierungsverordnungen gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts.

Die lutherische Kirchenordnung von 1687 ordnet im § 23 an: „Unbekannte Sekten wie auch andere Religionsstreitigkeiten sollen ohne

¹⁵⁾ v. Steinen, XIII, 1331 ff.; Rothert, Ib. 1902, S. 115 f.

¹⁶⁾ Scotti, Nr. 877.

¹⁷⁾ 200j. Jubelfeier, S. 11.

¹⁸⁾ Siehe auch Rothert, Ib. 1904, S. 2 ff.

¹⁹⁾ Dresbach, Mark, S. 465/66.

²⁰⁾ Gedruckt bei v. Steinen, XIII, 1333 ff.; Scotti, I, S. 595 ff.; Sneathlage, S. 119 ff.; im Auszug bei Jakobson, Urk. XCVI.

Not auf der Kanzel nicht erregt werden; dafern sie aber erörtert werden müssen, so soll solches ohne Schelten, Schmähen und Lästern geschehen.“ Zu einer solchen Verordnung lag ohne Zweifel Grund genug vor. Am 3. Oktober 1656 befohl der Kurfürst den Geistlichen der drei Konfessionen zur Förderung der politischen Ruhe und Eintracht, die göttliche Lehre rein und lauter zu predigen, alle unschriftgemäßen Reden und verleumderischen Äußerungen zu unterlassen und besonders bei der Behandlung der strittigen Punkte die andere Meinung nicht zu verdrehen, sondern durch Verträglichkeit ihren Pfarrkindern ein gutes Beispiel christlicher Duldsamkeit zu geben²¹⁾. Schon am 20. April 1660 mußte dieses Gesetz erneuert und verschärft werden: Unter besonderem Hinweis auf den Friedensschluß von 1648 sollen die Geistlichen aller drei Konfessionen alle Reden, die Verwirrung und Verbitterung hervorrufen, unterlassen und statt dessen die reine, heilsame und gesunde göttliche Lehre predigen. Die menschlichen Affekte und das Kalumnieren sollen sie gänzlich meiden, das unnötige Disputieren auf der Kanzel einstellen und etwaige Streitpunkte „nach Anleitung des Textes und zur Erbauung der Gemeinde“ behandeln. Den Beamten wird ernstlich befohlen, über der Verordnung „steiff“ zu halten und die „Verbrecher“ anzuzeigen, die mit Absetzung bestraft werden sollen²²⁾. Am 21. August 1662 erließ der Große Kurfürst eine Verordnung, nach der „aller unzeitiger, unchristlicher Haß und Verbitterung und absonderlich das untheologische Verkegern, Verdammen, Verfolgen und Verlästern in der Kirche Gottes eingestellt bleiben“ sollte. Der Kurfürst erkennt darin an, „daß der Allerhöchste an unterschiedenen Orthen, durch die Kraft seines heiligen Geistes, gute Wirkungen getan, und nicht allein einzelne Personen, sondern auch ganze Corpora und Collegia dahin geleitet, daß sie mehr auf die wahre, klare und unstreitige Glaubens- und Lebenslehre von der Gottesfurcht und lebendigem Glauben, als auf unnütze, streitige und zur Seligkeit nicht nötige Fragen, ihr Absehen gerichtet“. Dann aber wendet er sich schroff gegen die Angriffe auf die Reformierten seitens der Wittenberger Universität und verbietet daselbst das Studium der Theologie und Philosophie; die Studierenden sind binnen drei Monaten abzu-berufen. Auf die Nichtbeachtung dieses Ediktes wird eine exemplarische

²¹⁾ Scotti, Nr. 240.

²²⁾ Scotti, Nr. 260.

Strafe ausgesetzt²³). Das Verbot der Universität Wittenberg blieb während des ganzen achtzehnten Jahrhunderts in Geltung²⁴).

In einer fortgesetzten Reihe von Erlassen, die sich auf alle Gebiete des kirchlichen und sozialen Lebens erstreckten, blieb die Regierung um den Frieden zwischen den Konfessionen bemüht; Religionsbeschwerden sollten ihr unverzüglich vorgebracht werden²⁵). Andersgläubige mußten ungehindert in die Armen- und Waisenhäuser aufgenommen werden, wenn solche Anstalten ihres Glaubens am Orte nicht vorhanden waren. Zum Gottesdienst ihrer Religion sowie zu ihren Seelsorgern mußte ihnen freier Ausgang gewährt werden, wie auch den letzteren der Zugang zur Anstalt nicht verwehrt werden durfte (1682)²⁶). Niemand durfte seiner Religion halber von Schulkindern oder Gesinde beschimpft werden. Eltern und Dienstherrschaft konnten für das Verhalten von Kindern und Gesinde haftbar gemacht werden²⁷). Andersgläubige hatten bei ihrem Begräbnis Anspruch auf das öffentliche Geläut ohne erhöhte Gebühr²⁸). Ein für die damalige Zeit ungewöhnliches Beispiel der Toleranz lieferte im Jahre 1693 die lutherische Gemeinde Schwelm, die bei der Tagung der reformierten Klasse ihre Glocken zur Klassikalpredigt freiwillig läuten ließ. Im Protokoll wurde dieses „pro memoria angemerket“²⁹).

Trotz aller Ausgleichsbestrebungen der Regierung fand sich immer wieder Anlaß zu neuen Reibungen. — Die Frage der Mischehen hat häufig den Gegenstand der Synodalverhandlungen gebildet, wie aus dem Protokollbuch der classis Ruhralis hervorgeht³⁰). Die Essener Kirchenordnung von 1681 machte es daher den Predigern zur Pflicht, ihre Pfarrkinder in Predigten und Hausvisitationen „von Heiraten mit widrigen Religionsverwandten“ abzumahnern (Art. XI, abgedruckt bei Heppe)³¹). Mag hier auch wohl zunächst an die Katholiken gedacht sein, so richtet sich diese Warnung doch auch gegen Ehen mit Refor-

²³) Witt. Jb. 1909, S. 242 ff., Nr. 24.

²⁴) Heppe, R. G., S. 213.

²⁵) Ruhrprotokolle, I, vom 8. Mai 1697, ad 8.

²⁶) Scotti, Nr. 361, § 5.

²⁷) Scotti, a. a. O., § 9; desgl. Nr. 483, Abf. 3.

²⁸) Scotti, Nr. 361, § 8.

²⁹) Ruhrprotokolle, I, vom 22. April 1693, ad 24.

³⁰) Ruhrprotokolle, I, vom 26. April 1663, ad 12; vom 16. Mai 1675, ad 5; vom 27. April 1679, ad 6; vom 22. April 1693, ad 23 u. a. m.

³¹) R. G., S. 275.

mierten. — Auch war der Vermögensstreit an vielen Orten noch nicht beendet oder noch zu frisch im Gedächtnis, so daß ein friedliches Beieinanderwohnen noch nicht möglich war. — Da das reformierte Bekenntnis die Religion des Herrscherhauses war, mögen auch die Regierungsbeamten hier und da die Gesetze ein wenig einseitig gehandhabt und dadurch manche Verbitterung hervorgerufen haben. Andererseits haben gerade die reformierten Gemeinden in der Mark in den letzten Jahren des siebzehnten Jahrhunderts auf ihren Synoden häufig über Übergriffe lutherischer Pastoren zu klagen gehabt. — Immerhin hat es auch in dieser bewegten Zeit friedfertige Geister und vermittelnde Theologen gegeben. So wirkte in Schwelm von 1644—1653 der lutherische Pfarrer Johann Jakob Fabrizius, ein ernster Bußprediger und treuer Seelsorger, der nach der Weise Johann Arnds († 1621) ein Feind theologischer Streitfragen war; er drang auf Bekehrung und forderte Heiligung des Lebens und Streben nach dem Himmelreich. Unter falschem Verdacht ist er als Weigelianer seines Amtes entsetzt worden. — Wirklich einig war man sich eben nur im Kampfe gegen die Sekten, die vom Religionsfrieden ausgeschlossen waren.

4. Auseinandersetzungen und Annäherungen im achtzehnten Jahrhundert. — Pietistische Einflüsse.

Das für die innere Entwicklung des Protestantismus so bedeutsame achtzehnte Jahrhundert konnte auch auf das Verhältnis zwischen Lutheranern und Reformierten nicht ohne Wirkung bleiben. Der Hagener Pfarrer zur Nieden sagt in der Festschrift zur dreihundertjährigen Gedächtnisfeier der ersten Märkischen Generalsynode 1612/1912: „Der ursprüngliche Gegensatz zwischen beiden und die Feindschaft, welche das sechzehnte und auch das siebzehnte Jahrhundert zeigte, milderte sich im achtzehnten mehr und mehr, und ein gewisser Wetteifer trat an seine Stelle. Wohl kamen noch Kränkungen der einen Glaubenspartei gegenüber der anderen vor, aber aus den Synodalberichten, in denen sie zur Besprechung kommen, erkennt man deutlich, daß sie als unerfreuliche Ausnahmen angesehen werden³²⁾.“ Dieses Urteil mag jedoch erst für die zweite Hälfte des Jahrhunderts gelten. Über erbitterte Vermögensstreitigkeiten wird im zweiten Teil noch berichtet

³²⁾ a. a. O., S. 78 ff.

werden. Vor allem aber waren es Lehrstreitigkeiten, die von den Theologen immer wieder geschürt wurden. Der Unterschied in der Abendmahlslehre sowie die reformierte Lehre von der Gnadenwahl pflegten den Ausgangspunkt zu solchen Streitigkeiten zu bilden. Am 6. Mai 1719 wurde den reformierten Predigern in einer landesherrlichen Verfügung befohlen, „bei Vermeidung der Suspension und dem Befinden noch anderer härterer, arbiträrer Strafen auf der Kanzel von dieser Materie (der Gnadenwahl) gänzlich zu abstrahieren und in öffentlichen Versammlungen und deren Predigten sich alles unnötigen Räsonnierens, Widerlegung der gegenseitigen Meinungen und Disputierens über diesen streitigen Punkt gänzlich zu enthalten usw.“. Auf einen Einspruch der Synode verfügte der König noch im selben Jahre: „So ist auch bei der neulich publizierten Verordnung Unsere allergnädigste Intention nur diese gewesen, daß von der heftigen und bitteren Verteidigung eines und des anderen Privatmeinung in dieser Materie auf denen Kanzeln abstrahiert werden, und denen Predigern die verborgene Lehre von Gottes ewigem Ratschluß nach ihren partikulären Vernunftschlüssen und eitler Ostentation weltlicher Gelehrtheit oder mit Heftigkeit und liebloser Verurteilung der Dissentierenden abzuhandeln, als wodurch nur die Zuhörer verwirrt, die nötige Erbauung gehemmt und das Band des Friedens und der Liebe unter Christen getrennt wird usw.³³⁾“ Schon am 27. April 1722 mußte das Edikt vom Mai 1719 den reformierten Predigern neu eingeschärft werden³⁴⁾.

Der reformierte Pastor Johann Gottfried Peill zu Hamm (seit 1643) klagte auf der Kanzel über schlechten Kirchenbesuch und äußerte: „Wenn ihr nicht zur Kirche kommen wollt, um Gottes Wort zu hören und den Weg zur Seligkeit zu erlernen, dann bleibt zu Hause; meinnetwegen braucht ihr nicht zu kommen. Meinnetwegen geht hin, laßt euch beschneiden und werdet Türken und Juden. Meinnetwegen gehet hin, fallet nieder vor den Götzen und werdet Papisten. Meinnetwegen gehet hin und werdet am Ende gar noch Lutheraner.“ Auf Anklage der Lutheraner wurde er von der Regierung zu der empfindlichen Buße von 30 Rthlr. verurteilt. Zwei reformierte Bürger kamen ihm zu Hilfe, indem sie binnen wenigen Stunden in der Stadt die Summe

³³⁾ Heppe, R. G., S. 213f.

³⁴⁾ Scotti, Nr. 912.

sammelten. Bei der Überreichung baten sie ihren Prediger, er möge doch das Wort noch einmal auf der Kanzel wiederholen. Sollte er auch dafür zu 100 Talern verurteilt werden, so wollten sie das Geld schon wieder zusammenbringen. Zur Erfüllung dieser Bitte konnte sich Peill jedoch nicht entschließen. — Von 1752—1762 wirkte am akademischen Gymnasium zu Hamm der Professor der Medizin Johann Withof. Als geschworener Reformierter erlaubte er sich heftige Ausfälle gegen die Lutheraner. Die lutherische Generalsynode ging gegen ihn vor, indem sie auf der Tagung zu Hagen am 17. Juli 1753 in § 8 der Verhandlungen erklärte: „Weil der Herr Professor die Lutheraner und ihr Symbolum auf eine anzügliche und wider Königliche Edicta streitende Art zum größten Argernis und Irrung der Einfältigen in den Intelligenzblättern öffentlich angegriffen, so kommitiert Synodus den zeitlichen Inspektor, bei Königlicher Majestät darüber zu klagen und zu bitten, daß pro futuro entweder gemeldetem Withof dergleichen verboten, oder einem lutherischen Ministerio erlaubt werden möge, denselben ebenfalls im Intelligenzettel widerlegen zu dürfen⁸⁵⁾.“ — In Bochum hielt der lutherische Prediger Ernst Heinrich Bordelius († 1777) eine Predigt, in der er die reformierte Abendmahlslehre angriff. Nachdem er von der Herrlichkeit der lutherischen Hostien geredet hatte, rief er aus: „Man will auf die gotteslästerliche Weise wider uns reden und disputieren und klügeln, als ob infolge unserer Lehre wir den Leib Christi längst verzehrt hätten, und disputiert, daß ihm das Maul schäumt; aber gehet zum Teufel mit eurem Disputieren und Kritisieren und lasset euch ganze Körbe voll Brot hertragen und fresset euch satt, bis daß es euch zur Nasen herauswächst.“ Die reformierte Synode strengte eine Klage gegen den Prediger an⁸⁶⁾.

Auch die Mißgehen zwischen Lutheranern und Reformierten gaben noch im achtzehnten Jahrhundert immer wieder Anlaß zu neuem Streit. Im Bergischen machte der lutherische Pastor Forstmann († 1759) zu Solingen einem Manne aus seiner Gemeinde, der seiner reformierten Frau zuliebe seine Kinder im reformierten Glauben erzog, Vorwürfe: „Ehe ich meine Kinder reformiert werden ließe, wollte ich ihnen lieber einen Strick um den Hals legen und sie an den höchsten Galgen

⁸⁵⁾ Acta Syn. gen. 1717—1764 im Prov.-Kirchenarchiv zu Soest.

⁸⁶⁾ Heppe, R. G., S. 220.

hängen; und wenn ich ein reformiertes Weib hätte, dann wollte ich, ehe ich meine Kinder mit ihr gehen ließe, mich lieber von ihr scheiden und Weib Weib sein lassen. Wenn ihr jetzt sterbt, dann fahrt ihr zum Teufel, denn die Reformierten haben eine Teufelslehre.“ Ein gerichtliches Verfahren war auch hier die Folge³⁷⁾. — In Elberfeld wurde noch im Anfang des neunzehnten Jahrhunderts den reformierten Konfirmanden das Versprechen abgenommen, keinen Lutherischen zu heiraten³⁸⁾. — In Eickel entrüstet man sich darüber, daß der lutherische Pastor ein Kind aus reformierter Ehe getauft habe; in Watten-scheid hat ein anderer „die Söhne eines reformierten Vaters durch der lutherischen Mutter Beirätigkeit ganz arglistig ohne vorwissen und consensus des Vaters, kaum zehn Jahre alt, also ante annos discretionis nicht nur öffentlich professionem fidei tun lassen, sondern auch ad communionem admittieret“³⁹⁾. — Wenn gemischte Ehen zwischen Lutherischen und Reformierten geschlossen wurden, hielt man streng darauf, daß die Söhne in der Religion des Vaters, die Töchter in der der Mutter erzogen wurden. Nur selten wich man von diesem Brauche ab⁴⁰⁾. Jedoch ordnete die Regierung am 21. November 1803 an, daß künftig „eheliche Kinder jedesmal in der Religion des Vaters unterrichtet werden sollen, und daß zu Abweichungen von dieser gesetzlichen Vorschrift kein Ehegatte den anderen durch Verträge verpflichten dürfe“⁴¹⁾. Für die Kopulation war nach Artikel X des Religionsvergleichs von Kölln vom Jahre 1672 der Pastor des Bräutigams zuständig⁴²⁾. — Auch um Ämter und Einkünfte entbrannte der Kampf immer wieder aufs neue. Der reformierte Bürgermeister zu Lünen beanspruchte, Mitglied des evangelisch-lutherischen Konsistoriums zu sein und Stimme zu haben bei der Wahl der Schulbedienten. Auf der lutherischen Synode erklärten die Anwesenden, „daß nach ihrer Erinnerung solches nie und nimmer vorgekommen sei“⁴³⁾ (1726). — Im Jahre 1737 erklärte die Synode die Einsetzung eines reformierten

37) Heppe, R. G., S. 219ff.

38) M. Göbel, Gesch. d. christl. Lebens, Bd. III, S. 28.

39) Anhang, Urk. Nr. 1.

40) Festschrift Rothert/zur Nieden, S. 83.

41) Scotti, Nr. 2756.

42) Scotti, Nr. 312, Art. X, § 5.

43) Protokoll der luth.-märk. Syn., mitgeteilt durch H. W. zur Nieden in Rothert, Jahrbuch 1909/10, S. 54.

Schullehrers statt eines lutherischen in Oberaden, Gemeinde Methler, „für null und nichtig“⁴⁴⁾. — Das von der Regierung gegründete Aerarium Ecclesiasticum wurde zumeist zur Deckung der Synodalkosten der Reformierten verwandt. Nach königlichem Willen sollten sich jedoch beide Religionen darein teilen, da „Lutherani zu besagtem aerario, wo nicht das meiste, so doch ein Großes beitragen, ihre Gemeinden auch leider in solchem miserabeln, bedrängten und elenden Zustande an vielen Orten sich befunden, daß eine billige Konkurrenz“ mit den Reformierten angebracht sei. 1732 wird der weltliche Beisitzer der lutherischen Synode nach Cleve entsandt, um bei der Regierung in diesem Sinne zu wirken⁴⁵⁾. — In Ramen und Iserlohn stritt man sich heftig um den Mitgebrauch der Glocken. In der Wichtigkeit, mit der man solche Fälle behandelte, erblickt zur Nieden einen Beweis dafür, daß dies nicht alltägliche Dinge waren, sondern ungewöhnliche und die Regel die umgekehrte war⁴⁶⁾.

In der Tat hat es in der zweiten Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts an beiderseitigen Annäherungen nicht gefehlt. Durchgreifender noch als die immer wiederkehrenden Erlasse der Regierung, die auf die geistige Einigung hinzuwirken suchten⁴⁷⁾, mögen die bewußten oder unbewußten gegenseitigen Einwirkungen auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens gewesen sein. Im Laufe der Zeit konnte es nicht ausbleiben, daß sich die Reformierten den Lutheranern in der Abhaltung von Passionsgottesdiensten, Weihnachtsuchten, Hagelfeiergottesdiensten und dergleichen akkommodierten. Auch in der Feier des Karfreitages und der Einführung der Konfirmationshandlung, die die reformierte Generalsynode 1773 bzw. 1784 offiziell einführte, sind die Reformierten den Lutherischen gefolgt. Umgekehrt hatten gerade in der Mark die Lutheraner unter dem Einfluß der Reformierten mit der Abschaffung der katholischen Bräuche viel früher Ernst gemacht, als es in anderen, rein lutherischen Gegenden der Fall gewesen ist⁴⁸⁾. Als der König Friedrich Wilhelm I. in den Jahren 1736 und 1737 eine „Verordnung zur Abschaffung der alten, noch aus dem Papsttum her-

⁴⁴⁾ a. a. D., S. 55.

⁴⁵⁾ a. a. D., S. 54.

⁴⁶⁾ Festschrift Rothert/zur Nieden, S. 79.

⁴⁷⁾ Heppe, R. G., S. 212.

⁴⁸⁾ Siehe auch Heppe, R. G., S. 278f.

rührenden Ceremonien“⁴⁹⁾ erließ, in der das Tragen des Chorocks, das Anzünden der Altarlichter, das Singen der Gebete, des Segens, der Einsetzungsworte beim Abendmahl durch den Geistlichen verboten wurde, stellte sich auf Grund einer Nachfrage heraus, daß in der Mark „dergleichen nirgends mehr in Brauch sei, wie auch dem allergnädigsten Rescript wegen Abschaffung der Chorkleider durchgehends nachgelebt werde“. Hier und da müssen sich jedoch die erwähnten Ceremonien bis über die Mitte des Jahrhunderts erhalten haben, so zum Beispiel in der Reinoldikirche in Dortmund. Hierüber berichtet der bekannte Pastor Schwager aus Töllenbeck, der in seiner Jugend das Gymnasium in Dortmund besucht hatte: „Die lutherischen Prediger in Dortmund trugen zu meiner Zeit noch Kochel, Chorröcke und, wenn ich nicht irre, auch noch Wollkragen und Chorchüte, jetzt nur Mantel und Umschlägeln neben dem dreifach aufgekrempten Hute. Sie haben also alles Überflüssige weggeworfen“⁵⁰⁾.

Es liegt auf der Hand, daß schon durch diese ersten wechselseitigen Einwirkungen ein Weg eingeschlagen war, der die beiden Strömungen naturgemäß einander in die Arme treiben mußte.

Einen wesentlichen Anteil an der Annäherung der beiden Bekenntnisse hat ohne Zweifel auch der Pietismus gehabt. In der Mark gab es Pastoren, die zu dem reformierten Tersteegen und dem lutherischen Zinzendorf in Beziehung standen. Vor allem waren es Herrnhutische Einflüsse, die die beiden Konfessionen dahin brachten, sich gegenseitig als verschiedene Lehrtropen und Auffassungsweisen des Evangeliums anzusehen und in ein freundschaftliches Verhältnis zueinander zu treten. Auch in den reformierten Gemeinden der Grafschaft Mark und des Bergischen ließ man den mehr separatistischen Pietismus Labadies zugunsten des Spenerschen fallen, der mit seinen mehr kirchlichen Konventikeln den innerevangelischen Gegensatz nach und nach überbrücken half. Der von Labadie herkommende, von Haus aus reformierte Tersteegen konnte die Lehre von der Prädestination fallen lassen und mit Lutheranern in herzlicher Freundschaft verkehren. — Der aus dem Siegerland stammende Heinrich Jung-Stilling bekannte: „Ich will weder Calvinist, noch Herrnhuter, noch Pietist heißen; das alles stinkt nach dem Sektengeist, ich bekenne mich allein zu der Lehre Jesu

⁴⁹⁾ Dresbach, Rh./W., S. 625.

⁵⁰⁾ Rothert, Ib. 1908, S. 147.

und seiner Apostel und trage dabei zum Unterschiede der verschiedenen politisch festgesetzten Religionsgemeinschaften die Uniform der evangelisch-reformierten Kirche, bis es dann endlich zu den weißen Kleidern kommt“ (Offenb. 7, 9f.). — Auf der Predigerkonferenz der Brüdergemeine zu Berthelsdorf in Sachsen unweit Herrnhut erschien im Jahre 1777 der reformierte Prediger Offers aus Zegfeld in Holland. Im Jahre 1791 konnte sich die Konferenz rühmen, erreicht zu haben, was keiner Behörde bisher gelungen war, nämlich eine Einigung zwischen Lutheranern und Reformierten. „Wenn wir die Brüder in Basel hören oder sie uns, so denkt kein Mensch an etwaige Unterschiede der Konfession, sondern man hört und sieht nur Brüder⁵¹⁾.“

Mag auch der Pietismus mit seinen separatistischen Konventikeln hier und da zersetzend auf Religion und Kirche gewirkt haben, es bleibt doch sein Verdienst, mit seinem Grundtrieb nach religiöser Vertiefung und gemeinschaftlicher Erbauung die innere Verständigung angebahnt zu haben, die durch Regierungsverordnungen allein nie erreicht worden wäre. — Auch der Rationalismus trug auf seine Weise dazu bei, daß sich die scharfen Gegensätze mehr und mehr abschliffen.

5. Vorbereitende Schritte zur Union. — Die Jubelfeiern von 1810 und 1812.

Es ist nicht von ungefähr geschehen, daß sich gerade auf märkischem Boden zuerst im ganzen deutschen Lande der Zusammenschluß der lutherischen und reformierten Konfession zu einer evangelischen Kirchengemeinschaft vollzogen hat. Schon die Kirchenordnung des Rigaer Rektors Hermann Wilken, die dieser im Jahre 1564 für seine Heimat, die alte Hansestadt Neuenrade, verfaßte, nimmt eine vermittelnde Stellung ein. Mit Rücksicht auf das lutherische Bekenntnis seiner Heimatgemeinde bewahrt der Verfasser in dem, was der Gemeinde am meisten ins Auge fällt, dem Kultus (Kerkenampt und Godesdienst), durchaus sächsisches Gepräge. Er selbst stand auf reformiertem oder mindestens Melancthonischem Boden und suchte auszugleichen, wo er konnte: „Ob ich in allem mit Kalvino oder auch mit Luthero halte, ist ohne Not hie zu melden. Das aber sage ich, was ich in ihren Büchern und anderer, unangesehn wer sie sein und wie sie heißen, lese, das mich

⁵¹⁾ Rothert, Ib. 1909/10, S. 31, mitgeteilt von H. W. zur Nieden.

wahr und gut bedünkt zu sein, das nehme ich zur Lehr und Besserung an nach dem Spruch der Weisen und Gelehrten: quid dicatur, non quis dicat, videndum⁵²⁾.“

Melanchthons Einfluß auf die Mark war groß, und sein Ansehen blieb, auch als er sich zu dem schroffen Luthertum mehr und mehr in Gegensatz stellte. Den bekannten Pastor Heinrich von Steinen in Frö- mern hat er persönlich aufgesucht und sich mit ihm über die Einführung der Reformation in seiner Gemeinde und der Mark ausgetauscht⁵³⁾. So hat das Luthertum in der Mark, von Städten etwa wie Soest ab- gesehen, von Anfang an ein milderer Gepräge gehabt als in anderen Landesteilen.

Die auf eine endliche Vereinigung hinwirkenden Kräfte sind vor allem in der inneren Unbahnung christlichen Gemeinschaftsbewußtseins zu suchen. Den ersten Grund dazu bildet die beiden Kirchen gemeinsame Synodalverfassung. Die reformierte Verfassung von 1610 und die lutherische von 1612 sind aus den gleichen Bedürfnissen und Nöten herausgewachsen und daher im tiefsten Inneren verwandt. Zur Nieden vergleicht sie mit zwei Bächen, deren Quellen in verschiedenen Quell- gründen liegen, die aber doch naturgemäß sich schließlich zu einem Flusse vereinigen, weil ihr Ziel das gleiche ist⁵⁴⁾. Seit 1788 wurde die bergische reformierte Synode von lutherischen Abgeordneten besucht⁵⁵⁾. Dieser Schritt war bahnbrechend auch für die Mark. Auf der refor- mierten Synode der Mark im Jahre 1794 wurde zu Protokoll ge- geben: da es nach dem gemeinen Sprichwort „vis unita fortior“ in unserem Falle sehr nützlich sein kann, wenn beide protestantischen Synoden in hiesiger Provinz bei einerlei Zweck auch gemeinschaftlich zu dessen Erreichung wirken, so wird in dieser reformierten Synode in Vorschlag gebracht, dem lutherischen Ministerio zu erkennen zu geben, daß es der Synode sehr angenehm sein würde, wenn jährlich ein De- putierter vice versa in der einen und anderen Synode erschiene, wie das auch schon im bergischen Lande geschieht. Ein solches Beispiel der brüderlichen Verbindung dürfte auch überdem dazu dienen, das Band der Liebe und des Friedens zwischen den beiderseitigen Gemeinde-

⁵²⁾ Rothert, R. G., S. 449.

⁵³⁾ Festschrift Rothert/zur Nieden, S. 80.

⁵⁴⁾ Festschrift, S. 75.

⁵⁵⁾ Heppe, R. G., S. 220.

gliedern zu stärken und solchergestalt es thätig zu zeigen, wie schön und lieblich es sei, wenn Brüder einträchtig beieinander wohnen⁵⁶⁾." Noch im selben Jahre stimmte die lutherische Synode durch ihren Inspektor von Steinen mit Freude zu. Auch wurden künftig die Synodalprotokolle ausgetauscht und seit 1797 gemeinsame Anträge zum Zwecke einer neuen, für beide Teile gültigen Kirchenordnung gestellt, um deren Ausarbeitung sich der Generalinspektor Baedeker in Dahl besondere Verdienste erworben hat. Das Unglück von 1806 machte jedoch diesen Arbeiten und Hoffnungen einstweilen ein jähes Ende. Eine gewisse Abendmahlsgemeinschaft, die darin bestand, daß lutherische Männer ihre reformierten Frauen zum heiligen Abendmahl mitnahmen und umgekehrt, wurde 1803 von beiden Synoden gebilligt⁵⁷⁾. Nach Heppe sollen es gerade die Reformierten gewesen sein, die sich für die Vereinigung der beiden Konfessionen so oft und gern aussprachen, daß sie darüber von den Lutheranern den Spottnamen „Gernbrüder“ erhielten⁵⁸⁾.

Unter dem schweren Druck der Napoleonischen Zeit, doch in dem festen Vertrauen auf eine bessere Zukunft, beginnen die beiden Synoden in der Mark in den Jahren 1811 und 1812 die Feier ihres zweihundertjährigen Bestehens. Beide Feiern wurden von Abgeordneten der anderen Seite reichlich beschickt. Auch das Gelübde, das jede der beiden Synoden von ihren Teilnehmern forderte, ihrem überlieferten Bekenntnis treu zu bleiben, konnte das brüderliche Einvernehmen nicht trüben⁵⁹⁾. Über das Jubiläum der lutherischen Synode hat der Hagerer Prediger Aschenberg einen ausführlichen Bericht hinterlassen⁶⁰⁾. Hier gelobten die anwesenden Geistlichen unter Vorantritt ihres Generalinspektors Baedeker: „Ich schwöre zu Gott dem Allwissenden und Heiligen durch Auflegung meiner Hand auf diese Bibel, daß ich dem Evangelio Jesu bis ans Ende meines Lebens treu bleiben und fortfahren will, meiner Gemeinde die evangelische Religion rein und lauter und mit weiser Rücksicht auf die öffentlichen Bekenntnismbücher der evangelisch-lutherischen Kirche vorzutragen; so wahr mir Gott helfe

⁵⁶⁾ Rothert, Ib. 1901, S. 39f.

⁵⁷⁾ Heppe, R. G., S. 276.

⁵⁸⁾ a. a. D., S. 219.

⁵⁹⁾ Heppe, R. G., S. 302, 307.

⁶⁰⁾ Aschenberg, Die 200j. Jubelfeier der märkisch-evangelischen Synode, Hagen 1812.

durch sein Evangelium! Amen⁶¹).“ Die Reformierten erneuerten zwei Jahre nach der Jubelfeier im Jahre 1813 ihr Synodalgelübde mit folgendem Wortlaut: „Wir geloben und versprechen bei der reinen und unverfälschten Lehre unsrer evangelisch-reformierten Kirche, die sich auf das Wort Gottes, wie es im Alten und Neuen Testament enthalten ist, gründet, standhaft und fest zu bleiben und darnach zu lehren. Wir geloben und versprechen, uns eines unsträflichen Lebens und eines erbaulichen Wandels, würdig unsres Standes und Berufes, zu befehligen. — Auch unterwerfen wir uns unsrer Kirchenordnung und wollen den gesetzlichen Vorschriften, welche auf die treue und gewissenhafte Führung unsres Seelsorger-Amtes und auf das Wohl unsrer Kirche abzielen, nachkommen. Zur nöthigen Verschwiegenheit machen wir uns verbindlich und sagen dazu Amen⁶²).“

6. Das Einigungswerk vom Jahre 1817. —

Das dreihundertjährige Reformationsjubiläum in Hagen.

Nachdem auf den Synoden der westlichen Provinzen der Boden längst geebnet war, benutzte Friedrich Wilhelm III. das Reformationsjubiläum von 1817, um durch Kabinettsorder vom 27. Februar⁶³) die erstrebte Vereinigung der lutherischen und reformierten Kirche zustande zu bringen. In dieser zweifellos vom Geiste des Rationalismus stark bestimmten Verordnung erklärt er: „Eine solche wahrhaftig religiöse Vereinigung der beiden, nur noch durch äußere Unterschiede getrennten protestantischen Kirchen ist den großen Zwecken des Christentums gemäß; sie entspricht den ersten Absichten der Reformatoren; sie liegt im Geiste des Protestantismus; sie befördert den kirchlichen Sinn; sie ist heilsam der häuslichen Frömmigkeit; sie wird die Quelle vieler nützlichen, oft nur durch den Unterschied der Konfession bisher gehemmten Verbesserungen in Kirchen und Schulen.“ Die beiden Kirchen sollten nicht nur ineinander übergehen, sondern „beide Eine neu belebte, evangelisch-christliche Kirche im Geiste ihres heiligen Stifters werden.“ Einer solchen Vereinigung stehe kein in der Natur der Sache liegendes Hindernis mehr entgegen. Die äußere Abfassung der Order

⁶¹) a. a. D., S. 140.

⁶²) Heppe, R. G., S. 307.

⁶³) Abgedruckt bei Heppe, R. G., S. 551 f.

konnte in keinem Punkte den Eindruck eines gewaltsamen staatlichen Eingriffes in das Leben der Kirche erwecken, wie auch der König ausdrücklich betonte: „Aber so sehr ich wünschen muß, daß die reformierte und lutherische Kirche in Meinen Staaten diese Meine wohlgeprüfte Überzeugung mit mir teilen möge, so bin Ich, ihre Rechte und Freiheit achtend, davon entfernt, sie aufdringen und in dieser Angelegenheit etwas verfügen und bestimmen zu wollen. Auch hat diese Union nur dann einen Wert, wenn weder Überredung noch Indifferentismus an ihr teilhaben, wenn sie aus der Freiheit eigener Überzeugung rein hervorgeht und sie nicht nur eine Vereinigung in der äußeren Form ist, sondern in der Einigkeit der Herzen, nach echt biblischen Grundsätzen, ihre Wurzeln und Lebenskräfte hat.“ Der König selbst wollte bei der Jubelfeier die Vereinigung der bisherigen reformierten und lutherischen Hof- und Garnisongemeinde zu einer evangelisch=christlichen Gemeinde begehen und mit dieser das heilige Abendmahl genießen und gab zugleich der Hoffnung Ausdruck, daß sein Beispiel in seinen Landen allgemeine Nachfolge finden werde.

In der Mark waren jedoch die erforderlichen Schritte bereits getan⁶⁴). Zu der lutherischen Synode von 1816 war auch das reformierte Ministerium eingeladen. Es erschienen darauf als Deputierte die Prediger Rüper zu Schwelm und Rüper zu Iserlohn. Die zweitägige Jubelfeier im folgenden Jahre sollte in der großen lutherischen Pfarrkirche in Hagen gehalten werden. Am ersten Festtage sollte ein lutherischer und am zweiten ein reformierter Pastor die Predigt halten. Ferner sollten am ersten Tage die Prediger beider Kirchen gemeinsam das heilige Abendmahl genießen. Auf der vorbereitenden Tagung in Hagen am 7. Mai 1817 wurde die Feier auf den 16.—18. September festgesetzt. Höchst bemerkenswert ist die Einigung, die man hier über die gemeinsame Abendmahlsfeier traf: Nach lutherischem Ritus sollte ungesäuertes Brot genommen, dieses nach reformiertem Ritus gebrochen und die Einsetzungsworte gesprochen oder aus der Heiligen Schrift verlesen werden. Der Entwurf der Feier wurde vom Könige lobend anerkannt: „Der Zweck und die Art und Weise, in welcher die lutherische und reformierte Synode der Grafschaft Mark die Feier des Jubiläums der Reformation durch eine gemeinschaftliche Synodalversammlung in

⁶⁴) Rothert, Ib. 1916, S. 38 ff.; Aktenstücke, mitgeteilt von Ewald Dresbach.

der evangelischen Landeskirche zu Hagen zu begehen, sich vereinigt haben, entspricht so sehr dem Sinne der Religion und dem Andenken an den um sie hochverdienten Mann, daß Ihre diesfällige Anzeige vom 15. d. M. Mir zum besonderen Wohlgefallen gereicht hat, und ich Sie hierdurch autorisire, der evangelischen Geistlichkeit der Grafschaft Mark Meinen Beifall öffentlich zu erkennen zu geben⁶⁵).“

Zur angefügten Zeit traten die beiden Synoden zur gemeinsamen Feier in Hagen zusammen. Über den Verlauf der erhebenden Feier, an der Behörden und Bevölkerung allerstärksten Anteil nahmen, findet sich in der Zeitschrift „Hermann“, der heutigen „Hagener Zeitung“, Stück 77 vom 23. September 1817, ein offizieller Bericht des lutherischen Predigers Aschenberg zu Hagen. Ferner erschien 1818 bei Scherz in Schwelm ein über 200 Seiten starker Festbericht⁶⁶). Am 18. September fand in der reformierten Kirche die gemeinsame Synodalversammlung statt, in der die Vereinigung beider Synoden beschlossen, vollzogen und verkündigt wurde. Am Schlusse der Verhandlungsniederschrift heißt es: „Diese Sätze wurden nochmals verlesen, einzeln genehmigt und zur Unterschrift aufgelegt. Indem aber die Glieder der evangelischen Gesamt-Synode herzutraten — sanken sie, von Rührung durchdrungen und überwältigt, einander in die Arme; jede Trennung ging unter in der Tiefe des Gefühls, und mit Tränen im Auge wurden die Unterschriften vollzogen.“

7. Die Kirchenordnung von 1835. —

Agende, Abendmahlsritus, Gesangbuch, Katechismus.

Nicht so glatt wie die Union kam die Verfassung zustande. Die staatlichen Behörden erstrebten eine einheitliche Kirchenverfassung für das ganze Land, wobei sie in Anlehnung an die Einrichtungen der älteren preußischen Staatskirche den Schwerpunkt auf die Konsistorialverwaltung legten. Friedrich Wilhelm III. und sein Kultusminister von Altenstein hingen so sehr am überlieferten Territorialismus, daß ihnen der Gedanke einer selbständigen Kirche im Staate völlig fremd

⁶⁵) Friedrich Wilhelm III. an den Staatsminister v. Schuckmann. Heppel, K. G., S. 314.

⁶⁶) Die Vorfeier des dritten Jubiläums der Kirchenverbesserung. Begegangen von den vereinigten Synoden der Grafschaft Mark am 16., 17. und 18. September 1817.

war. Hierbei liefen jedoch die noch zu Recht bestehenden presbyterialen und synodalen Ordnungen in den Westprovinzen Gefahr, zu leeren Formen herabgedrückt zu werden. Der vom Ministerium der Geistlichen Angelegenheiten ausgearbeitete „Entwurf einer Synodalordnung für die Kirchenvereinigung beider evangelischen Konfessionen im preussischen Staate“ von 1817 sah allerdings Kreis- und Provinzialsynoden vor, aber nur mit beratender Stimme. Der Kultusminister von Altenstein berief sich hierbei auf die vom Kurfürsten Friedrich Wilhelm 1662 gemachte Klausel, die Kirchenordnung abändern oder auflösen zu dürfen. Damit wäre der Kirche der Mark ein Schein der Selbstverwaltung geblieben; tatsächlich aber wäre diese beseitigt worden. Die von den Konsistorien einberufenen Provinzialsynoden, die aus den Superintendenten und einem gewählten Pfarrer aus jedem Synodalkreis bestanden, sollten beratend zu dem Ministerialentwurf Stellung nehmen. Auf der Synode zu Lippstadt vom 1.—12. September 1819⁶⁷⁾ gab es einen harten Kampf. Die Abgeordneten der neun märkischen Kreis-synoden machten in einer längeren Erklärung⁶⁸⁾ ihre Rechte auf die kirchliche Selbstverwaltung geltend, die sie auf die Kirchenordnungen von 1662 und 1687, denen der Große Kurfürst und alle folgenden Regenten ihre Bestätigung gegeben hatten, zurückführten.

Bei dem scharfen Gegensatz konnte es vorläufig zu keiner klaren Lösung kommen. In der Agendenfrage freilich mußte man dem König entgegenkommen. Gern hätte Friedrich Wilhelm III. für sein ganzes Land eine einheitliche Liturgie und Gottesdienstordnung gesehen. Nachdem im Jahre 1822 die „Kirchenagende für die Hof- und Domkirche zu Berlin“ in Westfalen abgelehnt worden war, fanden 1830 in Münster erneute Verhandlungen statt, aus denen die „Agende für die evangelische Kirche in den königlich preussischen Landen mit besonderen Bestimmungen und Zusätzen für die Provinz Westfalen und die Rhein-provinz“ hervorging, die 1834 die königliche Genehmigung erlangte. Diese neue Bearbeitung der Brandenburger Agende enthielt Parallelformulare, durch die sie insbesondere den Reformierten annehmbar wurde⁶⁹⁾.

Besondere Schwierigkeiten haben sich bei der Einführung eines

67) Die Verhandlungen sind gedruckt bei Baedeker in Essen 1819.

68) Dresbach, *Rh./W.*, S. 694 ff.

69) Heppel, *R. G.*, S. 351 ff.

Unionsritus für die Abendmahlsfeier ergeben. Nach dem bei der Union vorgesehenen Ritus soll das Brot gebrochen werden⁷⁰). Die Form des Brotes steht frei. Auch kommt es nicht darauf an, ob es gesäuertes (Weißbrot) oder ungesäuertes (Oblate) ist, auch ist es gleich, ob Brot oder Kelch den Feiernden in die Hand gegeben oder ihnen vom Geistlichen zum Mund geführt werden. In allen diesen Dingen entscheidet das Herkommen. In jedem Falle müssen jedoch die Einsetzungsworte gesprochen werden. — Die Kreissynode Iserlohn gab im Jahre 1831 dem Wunsche Ausdruck, daß die unierte Kirche außer dem Brotbrechen auch die Materie des ungesäuerten Brotes annehmen möge, und wies auf die vom Könige empfohlenen doppelten Hostien hin, die sich nach und nach auch immer mehr einführten, indem sich die ehemals lutherischen Gemeinden fast sämtlich ihrer bedienten. Die reformierten Gemeinden wollten von dem Weißbrot jedoch nicht lassen. Das Presbyterium der kleineren Gemeinde zu Wellinghofen bezeichnete die Doppelhostien in einer offiziellen Erklärung als „Berliner Hostien“ und „Brillenhostien“, was von der Gesamtsynode von 1834 mit einer scharfen Rüge belegt wurde. In denjenigen Gemeinden, in denen der bisherige Ritus geändert werden sollte, durfte nach dem Beschluß der Gesamtsynode von 1833 keine andere Form als die der doppelten Hostien angenommen werden.

Die Schaffung eines gemeinsamen Gesangbuches für beide Konfessionen hatte man sich schon auf den Synoden vor 1817 zur Aufgabe gemacht. Nach überaus sorgfältigen Vorberatungen konnte es 1834 unter dem Titel: „Evangelisches Gesangbuch, herausgegeben nach den Beschlüssen der Synoden von Süllich, Cleve, Berg und von der Grafschaft Mark. Mit Genehmigung Eines hohen Ministerii der geistlichen Angelegenheiten“, bei Samuel Lucas in Elberfeld erscheinen. Die lutherische Gemeinde Altena war die erste, die es einführte⁷¹).

Die Lehrbücher⁷²) für den kirchlichen Unterricht waren nach wie vor für die Lutheraner der kleine lutherische und für die Reformierten der Heidelberger Katechismus. Seit der Union wurde in den neuentstehenden Konsensgemeinden der Wunsch nach einem gemeinsamen Katechismus laut. 1859 sah sich die rheinische Provinzialsynode ver-

⁷⁰) Vgl. oben S. 20.

⁷¹) Hepppe, R. G., S. 335 ff.

⁷²) Hepppe, R. G., S. 334; Dresbach, Rh./W., S. 722 f.

anlaßt, einen Provinzialkatechismus nach dem Muster des badischen Unionskatechismus herzustellen, der den Gemeinden empfohlen und vom Oberkirchenrat 1860 genehmigt wurde. Viele rheinische Gemeinden führten ihn ein. Westfalen verhielt sich unter Führung der lutherisch konfessionellen Gruppe ablehnend. — Am 5. März 1835 erfolgte auch die königliche Bestätigung der „Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz“, in der die in langen Kämpfen errungene und in Jahrhunderten bewährte Presbyterialverfassung gesichert war. — Die erste westfälische Provinzialsynode trat 1835 in Soest unter dem Vorsitz des Pfarrers von der Kuhlen-Herringen zusammen.

8. Das Bekenntnis in der unierten Kirche. —

Alt-lutherischer und reformierter Widerspruch.

Wenngleich die Konsistorien den Anschluß an die Union nach Kräften förderten, blieb doch ihre Einführung der freien Entschliebung der Gemeinden überlassen. Man kann sie als eine unio conservatoria bezeichnen, indem sie die Gültigkeit der beiderseitigen Bekenntnisschriften bestehen ließ und in den Unterscheidungslehren kein Hindernis für die volle Gemeinschaft des Gottesdienstes, der Sakramente und der Gemeinderechte sah (Konsensusunion)⁷³⁾. Trotzdem stieß man hinsichtlich der Bekenntnisfrage auf große Unklarheit, namentlich im Blick auf die unierten Gemeinden. So beantragte die Kreissynode Herforn auf der vierten Provinzialsynode im Jahre 1844, daß dieselbe eine nähere Bezeichnung der bei den Ordinationen speziell anzuführenden symbolischen Bücher bewirken möchte. 1850 konnte sich die Synode gegen einen Dissens von vier Stimmen auf folgende für die Union in den Westprovinzen grundlegenden Sätze einigen⁷⁴⁾:

1. Die evangelische Kirche Westfalens und Rheinlands gründet sich auf die Heilige Schrift des Alten und Neuen Testaments als der alleinigen und vollkommenen Richtschnur ihres Glaubens, ihrer Lehre und ihres Lebens und erkennt die fortdauernde Geltung ihrer reformatorischen Bekenntnisse an. Diese Bekenntnisse sind lutherischerseits die Augsburgische Konfession, die Apologie derselben, die

⁷³⁾ Dresbach, Rh./W., S. 690.

⁷⁴⁾ Heppe, R. G., S. 438 u. 440.

Schmalkaldischen Artikel, der Große und Kleine Katechismus Luthers und die Konkordienformel, letztere, wo sie durch Herkommen eingeführt ist; reformierterseits der Heidelberger Katechismus und nach örtlichem Herkommen die Augsburgerische Konfession.

2. Auf diesem Grunde sind ihre sämtlichen Gemeinden zu einer gemeinsamen Kirchenleitung in einem Verbande von Kreis- und Provinzialsynoden und unter derselben höheren kirchlichen Verwaltung vereinigt. Sämtliche evangelischen Gemeinden, sowohl diejenigen, welche der Union angehören, als die nicht unierten lutherischen und reformierten, haben in diesem Verbande gleiche Berechtigung.

3. Die unierten Gemeinden, welche teils ihren ursprünglichen Bekenntnisstand festhalten, teils der übereinstimmenden Lehre der vorgenannten Bekenntnisschriften folgen, betrachten die Unterscheidungslehren derselben nicht als ein Hindernis vollständiger kirchlicher Gemeinschaft.

4. Die Verschiedenheit des Bekenntnisstandes (§ 2 und 3) hindert nicht, daß sämtliche Gemeinden als Glieder einer evangelischen Kirche in Verkündigung des göttlichen Wortes und gemeinsamer Feier der Sakramente kirchliche Gemeinschaft pflegen.

Obwohl so die Union das Bekenntnis freiließe, machten sich namentlich in den Nachbarländern der Mark hier und da separatistische Bestrebungen geltend, die jedoch das Leben der märkischen Kirche nicht sehr stark beeinflussen haben.

Eine starke antiunionistische Bewegung erfaßte das Minden-Ravensberger Land; aus ihr ging die lutherische Konferenz von Minden-Ravensberg hervor. Auch die 1852 erfolgte Gründung des Gymnasiums in Gütersloh war eine ausgesprochen lutherische Aktion. In Minden tagte 1856 eine rheinisch-westfälische Pastorenversammlung, die eine mit 151 Unterschriften versehene Erklärung gegen die drei Bekenntnisparagrafen der Kirchenordnung veröffentlichte. Die Kreisynoden Dortmund, Hamm, Iserlohn, Lüdenscheid, Tecklenburg und Anna erhoben energischen Widerspruch, während Blotho und Lübbecke zustimmten. Ein übler Zwischenfall ereignete sich im August desselben Jahres auf der achten westfälischen Provinzialsynode in Schwelm, wo die Lutherischen zwar am Gottesdienst, nicht aber an der Abendmahlsfeier teilnahmen, da sie sich im Gewissen gehindert fühlten, mit Re-

formierten und Unierten, „welche Wahrheit und Lüge durcheinander-mengten“, zum Tische des Herrn zu gehen. Die Synode verwahrte sich gegen ein solches Verhalten und sprach die Erwartung aus, daß kein Pfarrer oder Ältester ein Mandat zur Provinzialsynode annehmen werde, der nicht bereit sei, mit den anderen Synodalen brüderlich an der Feier des heiligen Abendmahles teilzunehmen⁷⁵⁾. Der gleiche Vorgang wiederholte sich im folgenden Jahre auf der Synode in Soest. Hier war es auch, wo das Presbyterium von Baldorf (Kreisynode Blotho) erklärte, an dem Widerstande gegen die falsche Union festhalten zu wollen: „Wir können uns mit vollständiger kirchlicher Gemeinschaft nur dahin halten, wo das gleiche (lutherische) Bekenntnis der Wahrheit ist; deshalb sind uns die drei Paragraphen der Kirchenordnung ein schwerer Druck und Anstoß, weil sie Unvereinbares miteinander verbinden.“ Der festen Haltung der Provinzialsynoden ist es zu verdanken, daß die Opposition gegen die synodale Abendmahlsgemeinschaft mit der Zeit zum Schweigen kam. — Zu Separationen kam es in der Mark kaum. Die seit 1845 in Preußen bestehende unabhängige altlutherische Kirche hat hier nur vereinzelt Gemeinden aufzuweisen. Die niederländisch reformierte Kirche, die seit 1847 in Elberfeld unter Hermann Friedrich Kohlsbrügge ins Leben gerufen wurde, hat auf märkischem Boden keine Wurzeln gefaßt. Der reformierte Bund, der 1884 aus Anlaß des Zwingli-Jubiläums zur Wahrung der Interessen der reformierten Kirche Deutschlands gegründet worden ist, trägt kein separatistisches Gepräge.

9. Der Konfessionsstand in der Mark nach Einführung der Union.

Da, wie wir oben hörten, der Beitritt zur Union der freien Entschließung der einzelnen Gemeinden überlassen worden war, erhielten diejenigen Gemeinden, die als erste den Konfessionsnamen ablegten und die Bezeichnung evangelisch annahmen, vom Könige eine goldene Ehrenmedaille mit dem Bildnis Luthers und Calvins. Diese Auszeichnung wurde in der Mark den Gemeinden Lünen und Wattenscheid im Jahre 1820 und der benachbarten Gemeinde Essen schon ein Jahr früher zuteil. Es drängt sich uns zum Schluß die Frage auf, in welchem Maße sich das Einigungswerk in der Mark durchgesetzt hat. Der nachstehend wörtlich wiedergegebene § 8 der Verhandlungsniederschrift der

⁷⁵⁾ § 5 der Verhandlungen.

Generalsynode vom 26. und 27. Oktober 1831 zu Herlohn gibt uns über das Ergebnis der Unionsbestrebungen bis zu dem genannten Jahre einen überaus klaren Aufschluß⁷⁶⁾. Die großen Erfolge, von denen hier berichtet werden kann, mögen nicht in letzter Linie darauf zurückzuführen sein, daß man bewußt auf alle äußeren Druckmittel verzichtet hatte.

§ 8.

Die Union der beyden evangelischen Konfessionen.

Nach dem Beschluß der vorjährigen Gesamt-Synode, sollten die Superintendenten mit dem Beystande einflußreicher Amtsbrüder auf diejenigen Prediger und Presbyterien der Gemeinden, welche der Union noch nicht beygetreten, zu wirken suchen, damit sie sich zur Annahme des Unions-Ritus und der Ablegung des Parteynamens entschließen möchten, und wurde dazu noch besonders von dem Hrn. Präses Bäume eine Aufforderung erlassen. Aus den Kreissyn. Protokollen ergibt sich folgendes als Erfolg dieser Aufforderung:

1. Kreissynode Soest. In dieser haben sich alle evangelische Gemeinden für unirt erklärt, ausgenommen die reformirten Kirchen zu Soest und Lippstadt. Der Pfarrer Schmölder versprach jedoch in Hinsicht der Benennung „reformirt“, und der Abänderung des bisherigen Kirchensiegels zur Befestigung der vollzogenen Union mit seinem Presbyterium Rücksprache nehmen zu wollen. Von reformirt Lippstadt wird in dem Berichte nichts erwähnt. —

2. Kreissynode Hamm. Hier sind alle Gemeinden der Union beygetreten.

3. Kreissynode Unna. Die bisherigen Bemühungen, die beyden evangelischen Gemeinden zu Wickede zur Union zu bewegen, sind vergeblich gewesen. Den überzeugendsten Gründen wurde statt aller Widerlegung die nichts sagende Erklärung entgegengesetzt: „wir wollen bleiben, was wir sind, und es beim Alten lassen!“ Der reformirte Pfarrer Zahn wünscht die Union, vermag aber bey seiner kleinen Gemeinde nicht, sie zu bewirken.

Synodus hofft jedoch, daß bis zur nächsten Synode die dort über die Unionsangelegenheit herrschenden verkehrten Ansichten endlich einer erleuchteteren evangelischen Denkungsart weichen werden.

⁷⁶⁾ Hier auch ausführliche Erklärungen über die Gründe des Nichtbeitritts.

4. Kreissynode Dortmund. Sämtliche Gemeinden sind hier unirt, ausgenommen Kirchhörde. Auf der diesjährigen Kreissynode erklärte die Deputation von da, den Unionsritus annehmen zu wollen, wenn sie bey der h. Abendmahlsfeyer das Brod in der von Sr. Königl. Majestät vorgeschlagenen doppelten Oblatenform erhalten könnten.

Der Superintendent ermahnte zu der großen Hostienform, wie in den übrigen Gemeinden angenommen sey, und allein keine Ausnahme zu machen, indeß konnte der Beschluß nicht sogleich gefaßt werden.

Ex post wurde angezeigt: daß nun auch Kirchhörde der Union beygetreten sey.

5. Kreissynode Bochum. Die Gemeinde zu Weitmar hat den Unionsritus angenommen. Noch fehlt es zu Harpen, Lütgendortmund und Witten. In Harpen versuchte es der Superintendent vergeblich. Die Gemeinde erklärte ohne weitem Grund: bey dem Alten bleiben zu wollen. — In Witten sind keine Versuche gemacht, weil der dortige Pfarrer König dieselben jetzt nicht für zeitgemäß hielt. — In Lütgendortmund kann erst nach Vollendung des neuen Kirchenbau's die Rede davon seyn. —

6. Kreissynode Hattingen. Irriger Weise ist Seite 33 des vorigen Prov. Berichts die Gemeinde zu Blankenstein zu denen gezählt worden, welche die Union nicht angenommen, und wird daher dieses hiemit berichtigt. In dieser Diöcese haben bisher nur reformirt Hattingen und Herzkamp bey der größten Mühe für die Union nicht gewonnen werden können, und wird nur die Zeit sie eines besseren zu belehren vermögen.

7. Kreissynode Hagen. Hier sind nicht beygetreten die größeren Gemeinden zu Schwelm und Breckerfeld. Die Erstere aus dem Grunde, weil man in dem Fall der Union die größere und kleinere Gemeinde nicht zu behaupten wisse. — Da indeß in Betreff der Parochialverhältnisse neue angemessene Bestimmungen zu erwarten, so wird hoffentlich mit dem Erscheinen derselben, das erwähnte Hindernis beseitigt werden können. — Zu Breckerfeld ist der Unionsversuch an dem hartnäckigen Widerspruch eines Theils der Gemeinde gescheitert, der nur durch Belehrung und Überzeugung mit der Zeit wird gehoben werden können.

8. Kreissynode Lüdenscheid. Von denen in den vorigen Verhandlungen pag. 34 noch nicht Unirten, hat Walbert seitdem den Unionsritus angenommen. Der Kirchenvorstand der reformirten Gemeinde zu

Halvern hat bey Gelegenheit der Kirchenvisitation erklärt: die Union nun sogleich annehmen zu wollen; der Vorstand der größeren Gemeinde äußerte sich, daß sie ernstlich darauf bedacht seyn wollen.

Der Kirchenvorstand zu Neuenrade sagt: daß seit der Subelfeyer statt der sonst üblichen Worte Pauli beim Abendmahl, nun die eigenen Einsetzungsworte Jesu gebraucht würden, und sie damit den Beytritt zur Union und die Ablegung des Parteynamens, ohne alle Widerrede erklärt hätten. — In ähnlicher Weise hat sich auch der Vorstand zu Hülscheid geäußert, und bemerkt, daß der Gebrauch der Hostien statt des Weißbrodts bey der Gemeinde keine Schwierigkeit finden werde. Meinertshagen hat bey der Sekularfeyer durch den Kirchenvorstand in einem besonderen Protocoll erklärt, den Parteynamen fahren zu lassen, und den Unionsritus annehmen zu wollen, sobald ein neues Eisen dazu angefertigt seyn würde. — In Herscheid ist der Versuch zur Union nur Theilweise geglückt. Von Werdohl liegen in einer Anlage Erklärungen vor, über deren Gültigkeit entschieden werden soll. —

9. Kreissynode Iserlohn. Die Gemeinden welche in dieser Diöcese den Unionsritus noch nicht angenommen haben, sind folgende: lutherisch und reformirt Altena, reformirt Wiblingwerd und reformirt Iserlohn, lutherisch Evingfen, Hennen und Elsey.

Von den Gemeinden Destrich und Ergste, die sich dafür erklärt, haben die Pfarrer noch die Beschlüsse von dem Beytritt zur Union bezubringen.

Obgleich die oben genannten nicht unirten Gemeinden das Recht, Rechenschaft von ihrem Glauben zu fordern, nicht anerkennen, so haben sie doch die Gründe ihres Nichtbeytritts ausgesprochen. Es sind mehr oder weniger folgende:

- a) Die unterscheidenden Glaubenswahrheiten sind ihnen so theuer geworden, daß sie den Confessions-Namen, welcher sie bezeichnet, nicht aufgeben wollen.
- b) Sie besorgen, daß ihnen statt der bisher beliebten Lehrbücher ihrer Kirche, Andere aufgedrungen werden möchten.
- c) Der Unionsritus drückt ihnen nicht genug das Gemeinsame aus, indem die reformirte Kirche ihren bisherigen Ritus behält; und die lutherische Kirche den der Reformirten, nämlich „das Brodbrechen“ einführen soll, da diese auch den Ritus des „ungesäuerten Brodts“ von Jenen noch annehmen müsse.

d) Manche können sich nicht die Union denken, welche nicht eine basis durch Bekenntnisschriften, Kirchenverfassung und Kirchenordnung hat.

e) Manche, und vielleicht die Meisten sind gegen die Union, wegen der Gefahr, welche sie den Gerechtsamen der Pfarren in Hinsicht des bestehenden Parochialverbandes zu bringen scheint; denn mehrere Parochien laufen mitten durch benachbarte, und werden oft blos durch den Konfessionsunterschied von einander getrennt. Wenn dieser aufhört, und die Parochien nach der Lage der Kirchen abgegränzt werden, so wird ein großer Theil der Gemeinden von ihrer ursprünglichen Kirche getrennt, es entsteht auf diese Weise durch die Union ein Verlust der durch Geld nicht wohl entschädigt werden kann, nicht zu gedenken, daß manche Gemeinden zu groß und Andere zu klein werden würden, die früher frequent waren u. s. w.

Auf diesen Vortrag erklärte die Kreisynode:

1. Nur diejenigen Gemeinden gehören zur unirten Kirche welche sich für dieselbe erklärt haben, nach §. 8, Nr. 1. Seite 36 vorigjährigen Protocolls.
2. Man überläßt den obern resp. Behörden die Entscheidung der Fälle, in welchen einzelne Gemeindeglieder zu einer andern Kirche übergehen.
3. Parochialverhältnisse können nur neu gebildet werden in Uebereinstimmung mit den Gemeinden nach deren bestehenden Rechten, conf. §. 8, pag. 36. c.
4. Die Kreisynode wünscht, daß nur auf dem Wege der Liebe und Überzeugung für die Union gewirkt werde.
5. Die Kreisynode hält es für wünschenswerth, daß die Gesamtsynode darauf hinwirke, daß die unirte Kirche von der Lutherischen die Materie des ungefäuerten Brodts, diese aber von der Reformirten das Brodtbrechen annehme, und zu dem Ende allgemein die von Sr. Majestät empfohlne doppelte Hostien, als ganz bequem berücksichtigt werden möchten, wie sie auch wirklich von Mehreren eingeführt sind.

Der Erwägung der Gesamtsynode stelle ich diesen ganz billigen Antrag anheim.

Auf den durch Hrn. Präses in Beziehung auf §. 8, pag. 36. Sub. 2. litt. d. abgestatteten Bericht über die Unionsangelegenheit, und zu

Gunsten derselben zu erbittender näherer Bestimmungen, ist Seitens Sr. Excellenz des Herrn Ministers noch keine Antwort erfolgt.

Eine hier einschlägige und zur Mittheilung mir zugekommene Verfügung von Hochlöbl. Regierung de 25. Jun. currentis ist bekanntlich des Inhalts:

1. Daß von einem Uebertritt von der Lutherschen zur Reformirten Konfession, und umgekehrt, bey den Gemeinden, welche als der evang. unirten Kirche angehörig zu betrachten sind, gar nicht die Rede seyn könne.

2. An Orten, welche dieselben Kirchspiels-Gränzen haben, könne dem Mitgliede der Einen Gemeinde wohl gestattet werden, sich hinsichtlich der Ausübung kirchlicher Handlungen, an die Andere anzuschließen; es müßten aber doch dessen Verpflichtungen gegen die erste Gemeinde so lange dieselben bleiben, als nicht durch förmliches Uebereinkommen der betreffenden Parochien, unter Zustimmung der obern Behörde eine neue Parochialeintheilung zu Stande gekommen.

Ein Vorfall zu Heetfeld, wo ein lutherisches Gemeindeglied reformirt geworden, und sich deshalb seiner Verpflichtung gegen die frühere Gemeinde entziehen wollte, hat die Veranlassung zu dieser Verfügung gegeben.

In unsern 9 Kreisynoden bleiben also bis jetzt 21 Nicht-Unirte.

In Beziehung auf diesen § mache ich folgende Anträge:

1. Daß dem vorigjährigen Beschlusse gemäß, in der vorgezeichneten Weise, sorgfältig Alles aufgeboten werde, um die bis jetzt der Union noch nicht beygetretenen Gemeinden dafür zu gewinnen.

Ad 1. Die Gesamtsynode stimmt ganz dafür.

2. Da auf den Bericht über diese Angelegenheit an Sr. Excellenz den Hrn. Minister, keine Antwort erfolgt ist, so trage ich darauf an, diese wiederholt zu erbitten.

Ad 2. Man fand rathsam, diese Bitte für jetzt aufzuschieben.

3. Noch scheint es notwendig, daß über die Form, in welcher die Erklärung zur Union geschehen, um für völlig gültig geachtet zu werden, etwas festgesetzt werden müsse, um leicht möglichen Mißhelligkeiten vorzubeugen, weil im juristischen Sinn, noch keine rechtsgültige Union besteht.

Ad 3. Die Synode war der Meinung, daß die Union weiterhin nur in Liebe fortzuführen sey.

4. Daß, wenn nicht beyde ehemalige Konfessionen sich für den Gebrauch der von Sr. Königl. Majestät empfohlenen doppelten Hostienform entschließen könnten, doch wenigstens alle vormahls Luthersche Konfessionsverwandte diese ausschließlich annehmen möchten, damit die widrigen Verschiedenheiten, welche jetzt gefunden werden, möglichst beseitigt würden.

Ad 4. Wäre sehr zu wünschen.

Literatur.

- Baedeker=Heppe, Geschichte der evangelischen Gemeinden der Grafschaft Mark usw. Iserlohn 1870. Abkürzung: B.=Heppe (Gem.).
- Brandes, Geschichte der kirchlichen Politik des Hauses Brandenburg. I. Bd. Gotha 1873.
- Dresbach, Chronik und Urkundenbuch der Kirchengemeinde Halver. Elberfeld 1898.
- Dresbach, Reformationsgeschichte der Grafschaft Mark. Gütersloh 1909. Abkürzung: Dresbach, Mark.
- Dresbach, Übelstände und Mängel des lutherischen Kirchenwesens in der Grafschaft Mark im 18. Jahrhundert. Witten 1919.
- Dresbach, Zur Geschichte der alten Kirchengemeinde Meinerzhagen. Meinerzhagen 1924.
- Dresbach, Pragmatische Kirchengeschichte der preußischen Provinzen Rheinland und Westfalen. Meinerzhagen 1931. Abkürzung: Dresbach, Rh./W.
- Frentag, Gustav, Bilder aus der deutschen Vergangenheit. III. Leipzig 1899.
- Frommann, Aus der Geschichte der Gemeinden Plettenberg, Ohle und Herscheid. Lüdenscheid 1927.
- Gantesweiler, Chronik der Stadt Wesel. Wesel 1881.
- Giffenig, Historisch=Statistische Nachrichten von der Stadt Iserlohn. Dortmund 1802.
- Göbel, M., Geschichte des christlichen Lebens. III. Bd. Koblenz 1860.
- Henniges, Beiträge zur Geschichte von Hennen. Iserlohn 1885.
- Heppe, Geschichte der Evangelischen Kirche von Cleve-Mark. Iserlohn 1867. Abkürzung: Heppe, R. G.
- Höfisch, Stände und Verwaltung von Cleve und Mark. Leipzig 1908.
- Jacobson, Quellen des evangelischen Kirchenrechts der Provinzen Rheinland und Westfalen. Königsberg 1844. Abkürzung: Jacobson.
- Müller, Theodor, Kirchen-Ordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz vom 5. März 1835 usw. Barmen 1873.

- Nieden, Arnold zur, Kleiner Rückblick in Wetters große Vergangenheit. Wetter 1931.
- Nieden, H. W. zur, Die Kirche zu Hagen. Gütersloh 1904.
- Rocholl, Geschichte der evangelischen Kirche in Deutschland. Leipzig 1897.
- Rothert, Kirchengeschichte der Grafschaft Mark. Gütersloh 1913. Abkürzung: Rothert, R. G.
- Rothert, Kirchengeschichte in den westfälisch-rheinischen Industriegebieten. Dortmund 1926.
- Sattler, Bilder aus der Geschichte der evangelischen Volksschule der Stadt Lüdenscheid. Lüdenscheid 1929.
- Schloemann, Geschichte von Gevelsberg. Gevelsberg 1907.
- Schumacher, Chronik der Stadt- und Landgemeinde Lüdenscheid. Altena 1847.
- Scotti, Cleve-Märkische Provinzial-Gesetze. I—IV. Düsseldorf 1826. Abkürzung: Scotti.
- Snehlage, Die älteren Presbyterial-Kirchenordnungen der Länder Jülich, Berg, Cleve, Mark, in Verbindung mit der neuen Kirchenordnung für die evangelischen Gemeinden der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz. Leipzig 1837.
- Steinen, J. D. von, Westfälische Geschichte. Lemgo 1797 ff. Abkürzung: von Steinen.

Jahrbücher, Zeitschriften:

- Jahrbuch des Vereins für die Evangelische Kirchengeschichte Westfalens (Herausgeber Prof. D. Dr. Rothert). Gütersloh. Abkürzung: Rothert, Jb.
- Jahrbuch des Vereins für Orts- und Heimatkunde in der Grafschaft Mark. Witten. Abkürzung: Witt. Jb.
- Süderland, Heimatblatt für den südlichen Teil der Grafschaft Mark (Herausgeber Ferdinand Schmidt). Burgwerkstätte Altena. Abkürzung: Süderland.

Festschriften, Tagungsberichte:

- Dahlenkamp, Rede an die Synodalversammlung, den 4ten Jul. 1809. Schwelm 1809.
- Die zweihundertjährige Jubelfeier der märkischen evangelischen Synode. Hagen 1812. Abkürzung: 200j. Jubelfeier.
- Die Vorfeier des dritten Jubiläums der Kirchenverbesserung, begangen von den vereinigten evangelischen Synoden der Grafschaft Mark am 16., 17. und 18. Sept. 1817. Schwelm 1818.
- Generalbericht und Beschlüsse in Synodo, Iserlohn den 26. und 27. Oktober 1831. Iserlohn 1831.
- Bockmühl, Festschrift zur 300jährigen Gedächtnisfeier der Tagung der ersten Generalsynode der reformierten Gemeinden in Jülich, Cleve, Berg, gehalten zu Duisburg vom 7. bis 10. September 1610. Duisburg 1910.

Rothert und zur Nieden, Festschrift zur 300jährigen Gedächtnisfeier der ersten märkischen lutherischen Generalsynode, 2. und 3. Oktober 1612/1912 in Anna. Witten 1912. Abkürzung: Festschrift Rothert/zur Nieden.

Die ungedruckten Quellen sind jeweils unter dem Text angegeben. Das Protokollbuch der reformierten Classis Ruhralis ist „Ruhrprotokolle“ abgekürzt. Ein zur Gegenüberstellung geeignetes Urkundenbuch von lutherischer Seite war leider nicht aufzutreiben. Die vorliegende Arbeit knüpft an die Doktordissertation über das Thema „Lutheraner und Reformierte in der Grafschaft Mark und deren Nebenquartieren bis zum Jahre 1666“ an, die der Verfasser im Jahre 1931 bei der Philosophischen und Naturwissenschaftlichen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster eingereicht hat.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
1. Der Westfälische Friede und die Erlasse von 1666 und 1672 . . .	3
2. Die kirchlichen Verfassungsverhältnisse nach dem Dreißigjährigen Kriege	5
3. Spannungen und ausgleichende Regierungsverordnungen gegen Ende des siebzehnten Jahrhunderts	7
4. Auseinandersetzungen und Annäherungen im achtzehnten Jahrhundert. — Pietistische Einflüsse	10
5. Vorbereitende Schritte zur Union. — Die Jubelfeiern von 1810 und 1812	16
6. Das Einigungswerk vom Jahre 1817. — Das dreihundertjährige Reformationsjubiläum in Hagen	19
7. Die Kirchenordnung von 1835. — Agende, Abendmahlsritus, Gesangbuch, Katechismus	21
8. Das Bekenntnis in der unierten Kirche. — Altlutherischer und reformierter Widerspruch	24
9. Der Konfessionsstand in der Mark nach Einführung der Union .	26

(Schluß im nächsten Jahrbuch.)

II.

Beiträge zur Entstehung und Entwicklungsgeschichte des Kirchenkreises Hamm (Westfalen) nebst einem vollständigen Predigerverzeichnis.

Von D. theol. Ewald Dresbach in Halber.

Der Kirchenkreis Hamm (Westfalen) umfaßt gegenwärtig (1935) folgende 17 evangelische Gemeinden: Ahlen, Berge, Bönen, Drechen, Flierich, Hamm, Heessen, Herringen, Hilbeck, Mark, Pelkum, Radbod, Rhynern, Rünthe, Uentrop, Werne a. d. Lippe und Wiescherhöfen. Laut Synodalprotokoll von 1933 haben diese Gemeinden 68386 evangelische Einwohner.

Bevor wir die Gemeinden im einzelnen ins Auge fassen, geben wir einen Überblick über die kirchliche Entwicklung jener Gegend im allgemeinen.

Die Kölner Kirche hat von Anfang an das angrenzende Sachsenland als Missionsgebiet betrachtet. Um Stützpunkte für das Evangelium zu gewinnen, war sie mit Erfolg auf die Erwerbung von Grundbesitz im Sachsenlande bedacht. Als der Frankenkönig Dagobert um die Mitte des siebenten Jahrhunderts dem Erzbischof Kunibert von Köln einige Höfe in Soest schenkte, war eine besonders wichtige Missionsstation gegeben¹⁾. Später stoßen wir auffallend häufig auf Kölner Grundbesitz in der Gegend von Meinerzhagen bis nach Hamm.

Nach verschiedenen erfolglosen Bekehrungsversuchen seitens fränkischer und irischer Mönche hat der Frankenkönig Karl das Sachsenland bekanntlich mit dem Schwerte christianisiert. Um das Jahr 785 erließ er ein Gesetz, die sogenannte Capitulatio de partibus Saxoniae, wodurch das Heidentum auf das strengste verboten und die sofortige Annahme des christlichen Glaubens befohlen wurde²⁾. Die Missionare hatten den Auftrag, das Volk aufzufordern, sich taufen zu lassen, den Glauben an den dreieinigen Gott anzunehmen, von den Götzen abzu-

¹⁾ Seiberz, Urkundenbuch I, S. 34.

²⁾ Mon. Germ. Leg. I, 48ff.; Meinders, De statu religionis sub Carolo Magno ... Lemgo 1711, S. 23ff.

lassen, die heiligen Haine abzuhauen und Kirchen zu bauen. Wer sich nicht taufen ließ oder die Leichen verbrannte, anstatt sie nach Christenart auf dem Friedhof um die Kirche zu beerdigen, oder wer eine Kirche anzündete oder Einbruch in dieselbe verübte, wurde mit dem Tode bestraft. Wer die neugeborenen Kinder binnen Jahresfrist nicht taufen ließ, sollte mit empfindlichen Geldstrafen belegt werden. Ein regelmäßiger Kirchenbesuch an Sonn- und Feiertagen wurde vom Gesetz vorgeschrieben. Jede Kirche, die in der Regel an der alten Mall- oder Gerichtstätte gebaut wurde, mußte mit einer Wedeme ausgestattet werden, d. h. mit so viel Land, als zwei Mansen (Bauerngüter) umfaßten. Zur Bewirtschaftung des Pfarrgutes hatten die umliegenden Bauern einen Knecht und eine Magd zur Verfügung zu stellen. Endlich mußte der zehnte Teil der Einkünfte an die Kirche entrichtet werden. König Karl verordnete sogar, daß zur steten Erinnerung an die neue Religion das Brot in Kreuzform gebacken und an den Wegen Kreuze aufgerichtet würden.

Die Missionare legten den Sachsen folgende Fragen vor: Entsayst du dem Teufel, dem Teufelsdienst in Worten und Werken, dem Wodan, Donar und Sagnote? Glaubst du an Gott Vater, Sohn und Heiligen Geist³⁾? Diese Fragen mußten sofort mit Ja beantwortet werden, und dann erfolgte die Aufnahme in die Kirche durch die Taufe. Es mußte alles schnell vonstatten gehen, von einer tieferen Heilserkündigung war nicht die Rede, sie blieb der Zukunft überlassen.

Die Kirchen, die ohne Zögern gebaut werden mußten, waren einfache Holzkirchen, die erst vom zehnten Jahrhundert ab Steinbauten Platz machten. Sie waren die Pfarrkirchen, Mutter- oder Taufkirchen, in ihnen wurden die Kinder getauft, und auf den Friedhöfen, die rings um das Gotteshaus lagen, mußten die Beerdigungen stattfinden. In größeren Pfarrbezirken, die sich in der Regel an die Gaueinteilung angeschlossen, errichtete man zur Bequemlichkeit der Bewohner an entfernten Orten Bethäuser (Oratorien, Kapellen). Manche sind später zu Pfarrkirchen erhoben worden, indem der Bischof ihnen das Recht auf einen Taufstein und einen Friedhof erteilte.

Kirchen und Kapellen wurden durch den Bischof einem Schutzheiligen, einem himmlischen Patron, geweiht, dessen Obhut sie empfahlen wurden und dessen Namen sie erhielten.

³⁾ Handschrift im Vatikan. Ausführlich bei Dresbach, Pragmatische Kirchengeschichte, Meinerzhagen 1931, S. 82.

König Karl teilte das Sachsenland in bischöfliche Sprengel ein, aus denen die geordneten Bistümer allmählich hervorgingen. Der westliche Teil fiel dem Kölner Oberhirten zu. Diese Sprengel (Diözesen) zerfielen in Dekanate (Dekanien oder Christianitäten). An ihrer Spitze stand der Dekan (Dechant, Dechen). Ihm waren die Geistlichen des Dekanates zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet, er hatte sogar das Recht, Widerspenstige zu züchtigen.

Zwischen Dekan und Bischof stand der Archidiakon, das „Auge des Bischofs“, dem es oblag, die Einführung (Investitur) der Geistlichen zu vollziehen und Visitationen und das Sendgericht abzuhalten. Zu einem Pfarrbezirk wurden in der Regel mehrere Bauerschaften zusammengesaßt.

Das Besetzungsrecht der Pfarrstellen lag in der Hand des Patrons, der in der Regel aus drei ihm vom Kirchenvorstand präsentierten Kandidaten einen auswählte. In vielen Kirchen gab es Vikarien, d. h. Stiftungen zu dem Zweck, daß für das Seelenheil der Stifter gebetet und das Messopfer dargebracht wurde. Die Vikare hatten die Nebenaltäre zu bedienen, die irgendeinem Schutzheiligen gewidmet waren und deren Namen trugen. Auch mußten sie Schule halten.

Die Verwaltung des Kirchenvermögens war den Kirchmeistern übertragen, das Armenvermögen verwalteten die Provisoren. Die Stelleninhaber hatten ihr Dienst Einkommen selbst zu verwalten.

Die Machtstellung Kölns sollte in Westfalen bald eine hochbedeutende Stärkung erfahren. Als nämlich Heinrich der Löwe, der letzte Herzog der Sachsen, sich mit dem Kaiser Friedrich Barbarossa überworfen und infolgedessen im Jahre 1180 sein Land verloren hatte, wurde das Sachsenland aufgeteilt, der westliche Teil kam als Reichslehn an den Erzbischof und Kurfürsten Philipp I. von Köln, und seitdem hatten die Kölner Oberhirten die Herzogsgewalt in Westfalen. Allerdings verstanden es die Grafen von der Mark, seit dem zwölften Jahrhundert in den Gebieten der nachmaligen Grafschaft Mark, wozu auch die Gegend von Hamm gehörte, die Landeshoheit an sich zu reißen, aber trotzdem blieben die Kölner Erzbischöfe die mächtigsten Herren in Westdeutschland.

Während der Kreuzzüge fingen die Bischöfe an, von ihren Geistlichen den Zehnten zu erheben, weil sie infolge der kostspieligen Hofhaltung, der hohen Abgaben an die römische Kurie und der vielen Fehden mit den Nachbarn oft in Geldverlegenheit waren. Zu dem Zweck wurden

Verzeichnisse notwendig, aus denen die Pfarrstellen und Pfründen mit ihrem Jahreseinkommen ersichtlich waren.

In diesen Verzeichnissen und in den Heberegistern, welche die Klöster zur Sicherung ihrer Einkünfte von abgabepflichtigen Höfen und Personen aufstellten, haben wir die ältesten Quellen für die Ortsgeschichte. Sie sind deshalb von unschätzbarem Werte.

Für die Erzdiözese Köln liegt ein solches Verzeichnis vor in einer unter den Urkunden des Stiftes Xanten aufgefundenen Handschrift aus dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts, der aber jedenfalls ein älteres Original zugrunde liegt. Sie ist unter dem Namen *Liber valoris* (Schatzbuch) veröffentlicht worden von Binterim und Mooren in ihrem Werke: *Die alte und neue Erzdiözese Köln, Mainz 1828*, S. 1—327⁴⁾.

Dieses Verzeichnis enthält eine nach Dekanaten geordnete Übersicht über die Pfarrkirchen der Diözese nach ihrer damaligen Begrenzung sowie über die Höhe der Einkünfte der Kirchen, Kapellen und kirchlichen Würden nebst der Berechnung des zehnten Teils dieser Einkünfte. Die Lage geschieht nach den fränkischen (kölnischen) Münzsorten Mark, Solidus und Denarius. Eine Mark hatte 12 Solidi, ein Solidus 12 Denare, ein Denar hatte nach heutigem Gelde einen Wert von ungefähr 25 Pfennig. Demnach hatte eine fränkische Mark einen Wert von etwa 36 Reichsmark.

Aus dem *Liber valoris* erfahren wir nun, daß die Kirchen in der Grafschaft Mark in den Dekanaten Wattenscheid, Lüdenscheid, Attendorf, Dortmund und Soest und hinsichtlich des Amtes Neustadt im rheinischen Dekanate Siegburg lagen. Der Dekanat Dortmund umfaßte auch den größten Teil der Kirchen im jetzigen Kirchenkreise Hamm. Die auf den Distrikt Hamm bezügliche Stelle im *Liber valoris* lautet:

Decania Tremoniensis. Boinen p. IV m. v. VIII m. Heringen VIII m. Marca cum capella in Hammoe XXV m. Rynhere X m. Vlederike VI m. Hillebecke III m. Berge III m.

P bedeutet Pastor, m = Mark, v = Vikar. Die Pfarrstelle in Bönen war also zu einem Jahreseinkommen von 4 Mark kölnisch = 144 Reichsmark taxiert, die Stelle in Heringen zu 8, in Mark ein-

⁴⁾ Neu bearbeitet von Alb. Mooren, Düsseldorf 1892. (Teilweise überholt und nicht immer stichhaltig.)

schließlich der Kapelle in Hamm zu 25, in Rhynern zu 10, in Flierich zu 6, in Hilbeck zu 3, in Berge zu 3 Mark kölnisch.

Hiervon mußten die Geistlichen den zehnten Teil an den Kirchenfürsten in Köln abliefern. Die auffallende Tatsache, daß der Vikar in Bönen doppelt so hoch taxiert ist wie der Pastor, erklärt sich wohl daraus, daß in Bönen mehrere Vikarien waren, die hier zusammengefaßt sind. Andernfalls wäre die Vikarie besonders hoch dotiert gewesen.

Die genannten Kirchen sind die ältesten im Kirchenkreise Hamm. Sie waren die ursprünglichen Pfarr- oder Taufkirchen, deren Gründung auf den Befehl des Königs Karl zurückzuführen ist und mithin in die Karolingerzeit fällt.

Über den Dortmunder Dekanat war seit 1075 der Dechant des Margradenstiftes in Köln Dekan. Gegen Ende des dreizehnten Jahrhunderts gelang es ihm, die Archidiaconalgewalt an sich zu ziehen. Ausführender Dekan ist ohne Frage der Reinoldipfarrer in Dortmund gewesen, denn die Reinoldikirche ist die älteste Pfarrkirche in Dortmund. Dem Dekan lag es ob, die ihm unterstellten Geistlichen jedes Jahr zu einem Konvent zusammenzuberufen, um sie mit den Beschlüssen der Provinzial- und Diözesansynoden bekanntzumachen und ihnen Anweisungen zu erteilen.

Die Dekanalverfassung war eine zeitgemäße und zweckentsprechende Organisation. Sie dauerte bis in das sechzehnte Jahrhundert, bis sie unter den Frühlingstürmen der Reformation zusammenbrach, um neuen Einrichtungen Raum zu geben.

In der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts hatten sich sämtliche Gemeinden der Grafschaft Mark der Reformation angeschlossen. Nur wenige Katholiken hinter den Klostermauern blieben übrig⁵⁾.

Bei weitem überwiegend war das lutherische Bekenntnis, das seit dem Augsburger Religionsfrieden (1555) reichsgefeslich allein anerkannt war und anfangs überall Eingang gefunden hatte. Kleinere reformierte Gemeinden hatten sich seit 1609 nur unter schweren Kämpfen bilden können. Das Patronatrecht (Kollation) fiel meistens fort, die Gemeinden wählten frei ihre Prediger und suchten nur deren Bestätigung durch den Landesherrn nach. Die Vikarien wurden teils in zweite Predigerstellen, teils in Schulstellen umgewandelt.

⁵⁾ Dresbach, Reformationsgeschichte der Grafschaft Mark, Gütersloh 1909, S. 361 ff.

Um den Stürmen der Zeit gewachsen zu sein, vereinigten sich die evangelischen Gemeinden zu Klassen, und diese Klassen traten nun an die Stelle der alten Dekanalverfassung. Auf lutherischer Seite bildeten die Gemeinden eines politischen Amtes (seit 1753 eines landrätlichen Kreises) eine Klasse, an deren Spitze ein von den Predigern frei gewählter Amtsbruder als Subdelegat (Vorsitzender) stand. Die reformierten Gemeinden wurden in die Klassen Hamm, Unna-Ramen, Ruhr und Sünderland zusammengefaßt. An ihrer Spitze stand ein frei gewählter Inspektor.

Die Vorsitzenden versammelten jedes Jahr ihre Geistlichen zu einem Klassikalkonvent, wo die Beschlüsse der Synoden, die sich aus den Klassen zusammensetzten und die oberste selbständige kirchliche Instanz bildeten, bekanntgegeben und über Gemeindeangelegenheiten Bestimmungen getroffen wurden. Mit der Zeit ließ das Interesse an den Konventen und Synoden nach, bis es schließlich ganz aufhörte.

Nach dem Aufhören der französischen Fremdherrschaft brach eine neue Zeit an. Im Jahre 1815 wurden königliche Konsistorien gebildet und zwei Jahre später von der Regierung Kreisynoden ins Leben gerufen. Westfalen wurde 1818 in 16 Synodalbezirke (Diözesen) eingeteilt: Minden, Rahden, Herford, Bielefeld, Tecklenburg, Soest, Hamm, Unna, Dortmund, Bochum, Hattingen, Hagen, Lüdenscheid, Iserlohn, Wittgenstein und Siegen.

Damit waren die alten Klassen zu Grabe getragen; auch die Klasse Hamm existierte nicht mehr, an ihre Stelle trat die Kreisynode oder Diözese Hamm. Auch die Bezeichnungen Subdelegat und Inspektor fielen fort, der Vorsitzende wurde Superintendent genannt. In der Kirchenordnung von 1835, die erst nach heftigen Kämpfen zustande kam, sind die Neuordnungen festgelegt worden. In der jüngsten Zeit gebraucht man für die Synodalbezirke die Benennung Kirchenkreise.

König Friedrich Wilhelm III. erließ 1817 eine Kabinettsorder, worin er den Wunsch aussprach, die lutherischen und reformierten Gemeinden möchten sich vereinigen (unieren). Das ist fast überall geschehen, indem die Gemeinden den Konfessionsnamen (lutherisch oder reformiert) ablegten und sich evangelisch nannten. Man nennt sie auch unierte Gemeinden.

Wir wenden uns nunmehr dem Kirchenkreise Hamm im einzelnen zu und bringen geschichtliche Nachrichten nebst einem Verzeichnis der Pastoren der einzelnen Gemeinden.

1. Mark.

Wahrscheinlich ist die Kirche in Mark nach ihrer ursprünglichen Anlage die älteste des Synodalbezirks. Dafür spricht die Tatsache, daß sich hier uralte Handelswege von Westen nach Osten und von Norden nach Süden kreuzten, was ohne Frage eine sehr frühe Ansiedlung zur Folge hatte. Der in der Nähe liegende ehemalige Oberhof Mark, der um 1200 vom Grafen Friedrich von Altena vom sächsischen Edelherrn Rabodo von Rüdensburg käuflich erworben wurde, und von dem die ganze Grafschaft Mark den Namen hat, reicht jedenfalls tief in die alt-sächsische Zeit hinein.

Die Kirche hatte den Märtyrer Pankratius als Schutzpatron. Sie war nach dem Liber valoris zu einem Einkommen von 25 Mark kölnisch = 900 Reichsmark jährlich veranschlagt, also zum höchsten Satz in der dortigen Gegend. Dabei fiel allerdings ins Gewicht, daß die Kapelle in Hamm (capella in Hammone) zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts noch mit ihr verbunden war. Das Patronatrecht hatte das Kloster Rappenberg⁶⁾.

Die jetzige Kirche, ein einschiffiger Kreuzbau mit polygonem Chor und viereckigem Westturm, gehört verschiedenen Bau- und Stilzeiten an, Turm und Langhaus der romanischen, Kreuzbau und Chor der frühgotischen Zeit. Das Langhaus dürfte um 1100 fertig geworden sein.

Graf Engelbert I. ließ 1251 in einer Fehde mit dem Bischof Otto von Münster den Kirchturm niederreißen, weil er einen Stützpunkt für feindliche Angriffe bilden und folglich seinem Schlosse in der Nähe gefährlich werden könnte⁷⁾. Der Turm wurde später wieder aufgebaut. Die Spitze mußte 1739 wegen Baufälligkeit erneuert werden.

Auf dem Sandbrink im Kirchspiel Mark an der Landstraße gab es eine Kapelle, die Herzog Johann von Cleve und Graf von der Mark 1517 beschenkte und in seinen besonderen Schutz nahm, weil sie wegen eines angeblich wundertätigen Marienbildes und eines in der Nähe befindlichen Gesundbrunnens viel Zulauf hatte. Als Kaplan an dieser Kapelle wird 1517 Theodor Plenter genannt⁸⁾.

Eine Antoniuskapelle auf der Vorburg des Schlosses Mark wird

⁶⁾ v. Steinen, Westfäl. Geschichte, Lemgo 1757, Stück XVIII, S. 832 ff.; Baedeker-Heppe, Geschichte der evangelischen Gemeinden der Grafschaft Mark, Sferlohn 1870, S. 422 ff.

⁷⁾ Rindlinger, Volmestein II, Nr. 28.

⁸⁾ v. Steinen XXVII, S. 606 f.

bei v. Steinen XXVII, S. 604, erwähnt. Sie soll vom Grafen Adolf gestiftet worden sein.

In der Kirche zu Mark gab es eine vom Priester Helmich Meßmann am 13. Januar 1500 gestiftete Vikarie, die 1809 aufgehoben wurde, weil der Vikar Zimmermann Pastor in Mark wurde und die Nachmittagspredigten übernahm. Für den Schuldienst wurde ein besonderer Lehrer angestellt.

Das lutherische Bekenntnis hatte in dem nicht weit entfernten Lippstadt bereits 1524 Eingang gefunden. Ohne Zweifel drangen seine Strahlen bald nach Mark und Umgegend. In Mark stand um die Mitte des sechzehnten Jahrhunderts als lutherischer Pastor der Magister Hermann Cochläus (Löffler). Dieser hat mit seinem Vikar Simon Philipp Summersbach die Reformation durchgeführt. Schon vorher hatte sie in der Gemeinde festen Fuß gefaßt.

Im Laufe des siebzehnten Jahrhunderts ließen sich in Mark einige Reformierte nieder, die anfangs ihren Gottesdienst auf dem Schlosse Mark, später in einem Anbau ihres Pfarrhauses hielten. Die öffentliche Religionsübung war ihnen 1672 gestattet worden. Das Haus Caldenhof hatte das Patronatrecht über die Gemeinde, jedoch stand dieser das Recht der Predigerwahl zu⁹⁾. Da die Gemeinde stets sehr klein war, wurde die Predigerstelle 1807 nach dem Abgang des Pastors Fuhrmann nicht wieder besetzt. Die Reformierten hielten sich jetzt zu Hamm und schlossen sich 1820 den Lutherischen in Mark an. Mark legte den Konfessionsnamen lutherisch ab und nennt sich seitdem evangelische Gemeinde Mark.

Als im Ostbezirk infolge der Entwicklung des Kohlenbergbaus die Bevölkerung zunahm, wurde 1914 die Anstellung eines zweiten Predigers notwendig.

Folgende Pastoren aus der katholischen Zeit sind in Mark urkundlich erwiesen: Arnold 1254. Albero 1279. Er wird zugleich als Pastor über Hamm bezeichnet. Themo 1337. Albert up ten Relre 1517¹⁰⁾. Der oben genannte Priester Helmich Meßmann um 1500 (v. Steinen XVIII, 838). Hermann Grockel 1490. Bernh. Voß, Priester, Inhaber der Sakraments-Kommende, † 1531. Jasper Walrave, Pastor,

⁹⁾ Über die Rittersitze Caldenhof und Heidhof (Hedhof) siehe v. Steinen XVIII, S. 862 und 851 ff. Der erstere war ein Lehn, der letztere ein Allodium (freies Grundeigentum).

¹⁰⁾ v. Steinen XXVII, S. 659, 647 f., 660, 607.

überweist als Patron 1531 diese Kommende dem Priester Georg Wilkinckhoff. Johan van Camen 1547. Gleichzeitiger Vikar war Johan van Rechtern¹¹⁾.

Ich lasse nun ein Verzeichnis sämtlicher Prediger in Mark von der Reformation bis auf die Gegenwart folgen.

Prediger

an der lutherischen (seit 1820 evangelischen) Gemeinde Mark.

a) Pastoren.

M. Hermann Cochlaeus (Löffler) aus Recklinghausen, Reformator um 1550, ging als Rektor nach Lippstadt, wurde darauf Pastor an St. Thomas zu Soest, lebte seit 1582 in Mark, daselbst † 1606. Heintr. Nollaeus aus Paderborn wurde sein Nachfolger, später Pastor in Essen. Johan Wulle 1571. Eine Witwe des Predigers Gerh. Schürckmann wird 1581 erwähnt. Heintr. Hermeling, vorher Pastor in Altena. Simon Philipp Gummersbach; er unterschrieb 1612 auf der Versammlung der lutherischen Prediger in Unna die Augsburger Konfession und lebte 1643 noch. Eberhard Hermeling; er verwaltete eine Zeitlang auch die Pfarrei in Berge, abgesetzt 1650. Gerh. Müller 1650—1672. Heintr. Gummersbach 1672—1692. Arnold Wilh. Gummersbach 1692—1712. Friedrich Rüdiger Gummersbach 1713—1727. Joh. Theodor Möllenhof 1728—1756. Wilh. Zacharias Riesener 1756 bis 1757. Balthasar Zimmermann aus Hörde 1757—1809. Joh. Gottl. Christof Zimmermann, Sohn des vorigen, 1809—1835. Wilh. David Fuhrmann legte am 1. Januar 1853 sein Amt nieder. Karl Niemann aus Neuenkirchen im Osnabrückschen 1853—1868, wurde Konsistorialrat in Münster. Aug. Herm. Siemsen aus Leeden 1868—1901. Paul Wittmann aus Elberfeld seit 1902. Im Jahre 1914 wurde eine Hilfspredigerstelle eingerichtet und daran berufen Fritz Heuner, der 1919 als Pastor nach Eichlinghofen ging. Sein Nachfolger Karl Freitag kam 1926 nach Lügde, Kreis Hörter. Auf ihn folgte Reinhard Judt, zweiter Pfarrer in Mark seit dem 1. Februar 1931 mit dem Amtssitz in Werries¹²⁾.

¹¹⁾ Mitteilung des Herrn Pfarrers Wittmann in Mark (aus dem Kirchenarchiv Mark).

¹²⁾ Kirchliches Amtsblatt, Münster 1931, Nr. 3, S. 33. Die Namen der Geistlichen aus der neuesten Zeit verdanke ich teilweise dem betreffenden Ortspfarrer.

b) Vikare.

Simon Philipp Gummersbach um 1612, wurde später Pastor (siehe oben). Eberh. Hermeling, nach Gummersbachs Tode Pastor (s. oben). Gerh. Müller, wurde 1650 Pastor. Heinr. Gummersbach 1653—1672. Joh. Gröppler 1673—1678, wurde als Pastor nach Berge gewählt. Andreas Büßer 1678, ging als Pastor nach Neuengeseke. Andreas Wilh. Gummersbach 1684—1692. Helfferich Milchsack 1692—1706 (wurde abgesetzt). Bernh. Theod. Hempel 1707—1731. Joh. Gottfr. Westhof 1732—1735. Joh. Bernh. Meng 1736—1744, wurde Pastor in Harpen. Paul Christof Busch aus Hamm 1745—1753, wurde Pastor in Dinker. Wilh. Zacharias Riefener 1754—1756, vorher Rektor in Düsseldorf. Balthasar Zimmermann 1756, nachher Pastor (s. oben). Joh. Franz Vogt aus Lennep 1758. Gottl. Pohl aus Kungendorf in Schlesien, 1764 als Pastor nach Berge gewählt. Joh. Lud. Heinr. Murmann aus Herbede 1766—1795. Joh. Gottl. Christof Zimmermann aus Mark 1796—1809, wurde Pastor in Mark. Die Vikarie ging nun ein, indem der Pastor auch die Nachmittagspredigten übernahm und ein besonderer Lehrer für den Schuldienst angestellt wurde.

Prediger an der reformierten Gemeinde Mark.

Wilhelm Rappard 1691. Moritz Heinr. Beckhaus 1717, ging 1721 als Pastor nach Bönen. Joh. Friedr. Höster aus Hessen, wurde Pastor in Drechen 1729. Arnold Wilh. Fabritius 1730—1736, mußte sein Amt niederlegen. Joh. Friedr. Hobbelt aus Hamm 1737—1791. Wilh. David Fuhrmann aus Soest, ging 1807 als Pastor nach Hamm. Die Stelle wurde jetzt nicht wieder besetzt, da die Reformierten sich an die Gemeinde Hamm angeschlossen und 1820 sich mit den Lutherischen in Mark vereinigten.

2. Hamm.

Ursprünglich war Hamm (tom Hamme) eine Filiale von Mark. Im Volksmunde hieß der Ort früher op dem Hämmschen Hamm zum Unterschied von anderen Orten desselben Namens.

Die Angaben über die Gründung der Stadt im Pfarrbezirk Mark an der Mündung der Ahse in die Lippe schwanken zwischen 1213 und 1226. v. Steinen bringt eine Urkunde, wonach Graf Adolf von Altena und von der Mark der zu gründenden Stadt am 1. November 1213 die

ersten Freiheiten gibt¹³⁾. Demnach muß der Grund zum Bau an dem genannten Datum gelegt sein, und ebenso müssen dort Ansiedler gewohnt haben, denn sonst hätten ihnen keine städtischen Rechte gegeben werden können.

Dagegen setzt der Chronist Levold von Northof die Gründung auf den Aschermittwoch 1226 und bringt sie in Verbindung mit dem zerstörten Schlosse Rienbrügge¹⁴⁾. Jedenfalls ist der Anfang des Baues in jene Zeit zu setzen.

Naturgemäß machte sich bald das Bedürfnis nach kirchlicher Versorgung geltend. In der Stadt wurde eine Kirche gebaut, und da der Grund und Boden kirchlich zu Mark gehörte, so war diese Kirche von der Mutterkirche in Mark abhängig, wie auch im Liber valoris angegeben ist. Die dortige Bezeichnung „Kapelle“ deutet darauf hin, daß sie damals noch keine Pfarrkirche war. Dem Kloster Rappenberg wurde vom Grafen Engelbert 1254 das Patronatrecht verliehen, woraus zu schließen ist, daß der Bau 1254 vollendet war¹⁵⁾.

Das Abhängigkeitsverhältnis der Filiale in Hamm von der Kirche in Mark konnte selbstverständlich nicht von langer Dauer sein. Auf Begehren des Grafen Adolf und im Einverständnis mit dem Pastor Themo in Mark wurde deshalb die Filiale gegen bestimmte Abgaben von der Mutterkirche getrennt und im Jahre 1337 zur Pfarrkirche erhoben, und zwar durch den Generalvikar des Kölner Erzbischofs Walram, der damals abwesend war¹⁶⁾. Die Kirche war dem Schutzheiligen St. Georg geweiht. Merkwürdigerweise ist sie in jüngster Zeit Pauluskirche genannt worden.

Sie stellt eine gotische Hallenkirche von bedeutenden Dimensionen dar. Der frühgotische Chor aus der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts zählt zu den besten Werken gotischer Baukunst in Westfalen¹⁷⁾.

¹³⁾ Stück XXVII, S. 639 ff.

¹⁴⁾ Chronik der Grafen von der Mark, herausgegeben von Troß, Hamm (Westf.) 1859. Das Nähere bei Berndt, Geschichte des Rgl. Gymnasiums zu Hamm, 1909, S. 6 ff. 700 Jahre Stadt Hamm, Festschrift, herausgegeben vom Magistrat der Stadt Hamm (Westf.) 1926 (bei Breer & Thiemann).

¹⁵⁾ v. Steinen XXVII, S. 658 f.

¹⁶⁾ v. Steinen XXVII, S. 659 ff.

¹⁷⁾ Kunst- und Geschichtsdenkmäler des Kreises Hamm, bearbeitet von Nordhoff, Münster 1880, S. 63.

Ohne Frage war die Kirche einst sehr reich an Kunstwerken. Sie sind dem Eifer der Reformierten zum Opfer gefallen. Durch den großen Brand am 16. April 1741, der den größten Teil der Stadt in Asche legte, wurde auch der schlanke Turm nebst Kirchendach eingäschert. Erst 1746 konnte die Kirche wieder in Gebrauch genommen werden. Die Turmspitze wurde 1754 fertiggestellt.

In der Stadt gab es eine Schloßkapelle in der Nähe des gräflichen Schlosses, deren 1338 gedacht wird¹⁸⁾. Graf Gerhard von der Mark schenkte diese Kapelle auf Bitten des Franziskaners Johann v. Dalen 1454 dem Franziskanerkloster in Hamm, dessen Gründung in diese Zeit fällt und das der Schutzheiligen St. Agnes gewidmet wurde. In diesem Kloster war eine Kapelle St. Maria in Bethlehem, die 1551 eingeweiht wurde. In ihr lasen fremde Ordensleute zuweilen Messe¹⁹⁾.

Eine Antoniuskapelle in Hamm wird 1309 erwähnt²⁰⁾. Die Lippstädter Augustiner hatten dort seit 1322 und die Soester Minoriten seit 1333 eine Terminei (Absteigequartier). Beginnen traten in Hamm 1472 auf²¹⁾.

Graf Engelbert I. gründete in der Stadt um das Jahr 1275 für Zisterzienserinnen das Kloster Kentrup, das von Eberhard II. 1290 der größeren Bequemlichkeit wegen östlich vor der Stadt neu aufgerichtet wurde²²⁾. Dr. med. Weier berichtet in seiner Schrift *de praestigiis daemonum* (über die Blendwerke der Teufel) vom Jahre 1563 von einem angeblichen Teufelspuk in diesem Kloster im Jahre 1562. Das Kloster wurde 1808 aufgehoben.

Das seit 1280 bestehende freiweltliche Stift vor dem Nordtor der Stadt, daher Norderstift genannt, politisch noch in der Grafschaft Mark, kirchlich aber im Bistum Münster liegend, war für arme Bürger- und Burgmannstöchter bestimmt²³⁾.

¹⁸⁾ v. Steinen XXVII, S. 600 f.

¹⁹⁾ v. Steinen XXVII, S. 603. Schmitz-Callenberg, *Monasticon Westf.*, Stiftungsurkunde des Klosters auf der Magistratsregistratur in Hamm, Nr. 31. Das Kloster wurde 1821 aufgehoben. Die Kirche ist die jetzige katholische Pfarrkirche St. Agnes.

²⁰⁾ v. Steinen, S. 604.

²¹⁾ Schmitz-Callenberg, *Monasticon unter Hamm*.

²²⁾ v. Steinen, S. 604, 665. Handschrift betr. Gründung auf der Staatsbibliothek in Berlin, Fol. 2, Nr. 297.

²³⁾ v. Steinen, S. 605 f.

In der Reformationszeit blieben das Franziskanerkloster und Kentrup katholisch; dagegen nahm das Norderstift das reformierte Bekenntnis an. Im Dreißigjährigen Kriege rissen die Katholiken das Stift wieder an sich, doch erhielten die Reformierten ein Drittel der Einkünfte.

Die Kirche war außerordentlich reich an Vikarien, ihre Zahl wird auf 20 angegeben (v. Steinen XXVII, 596, und Baedeker-Heppe, 414). Die Einkünfte sind nach der Reformation teilweise zu Schulzwecken verwendet worden. Die Vikarien St. Agidii, St. Laurentii und St. Barbarä hatte der Hammer Pastor Peter Buck im Jahre 1490 gestiftet.

Die Wellenschläge der Reformation waren von Lippstadt her schon früh nach Hamm gedrungen. Der Kaplan Heinr. van Wullen schaffte mit Hilfe des Richters und Kentmeisters Herm. Wilstacke 1553 die Umtracht des Marienbildes ab und suchte den Gottesdienst im Sinne Luthers einzurichten. Aber der Pastor Kasp. Walrabe und die übrigen Vikare leisteten Widerstand, klagten den Neuerer beim Landesherrn der Wiedertäufer an und bewirkten die Entlassung des Wullen. Bald darauf überzeugte sich auch Walrabe von der Notwendigkeit der Reformation: er veranlaßte den Vertriebenen zur Rückkehr; doch fand derselbe die Verhältnisse in Hamm nicht derart, daß er sich zum Bleiben entschließen konnte. Als nun Walrabe 1561 sein Amt niederlegte, wählten Magistrat und Bürger den reformierten Prediger Carl Gallus, der von den Katholiken in Deventer vertrieben war und damals sich gerade in Hamm aufhielt. Der Herzog bestätigte die Wahl. Dieser Gallus hat im Verein mit den Kaplänen Heinr. Böckelmann, Nikolaus Fischer und Rektor Engelb. Kopus das reformierte Bekenntnis seit 1562 in Hamm zum herrschenden gemacht. Die Bemühungen des um 1580 in Hamm amtierenden lutherischen Pastors Josef Naso um Wiedereinführung des Luthertums waren vergeblich. Im Jahre 1624 gab es in Hamm nur 5 katholische und nur 10 lutherische Familien.

Als die Zahl der Lutherischen größer wurde, erhielten sie 1650 von der Regierung die Erlaubnis zur öffentlichen Religionsübung in einem Privathause, und zwar auf die Bitte des Pastors Heint. Meier zu Dinker, der im Jahre vorher den Kurfürsten von Brandenburg durch seine musikalischen Fertigkeiten erfreut hatte²⁴).

²⁴) Baedeker-Heppe, S. 471; v. Steinen XXVII, S. 663 ff.; Bürger, Reformierte Kirchengemeinde Hamm (Jahrb. 1935, S. 47 ff.).

Der Magistrat aber, der keine Lutheraner in Hamm dulden wollte, versperrte den Eingang in das Haus, worauf der Kommandant v. Potthausen seine Besatzung unter Gewehr rief und drohte, daß er mit Kanonen die reformierte Kirche beschießen würde, falls der Magistrat sich noch länger den Lutherischen in den Weg stelle. Das half natürlich. 1739 konnten die Lutherischen ihre neu gebaute Kirche benutzen. Rüdiger v. Westhofen hatte sogar aus eigenen Mitteln eine zweite Predigerstelle gestiftet, worüber er sich und seinen Nachkommen das Besetzungsrecht vorbehielt. Den ersten Pfarrer wählten Magistrat und Bürger. Die beiden Konfessionen haben sich 1824 zu einer evangelischen (unierten) Gemeinde Hamm vereinigt.

Infolge der industriellen Entwicklung der Stadt und der stetigen Zunahme der Seelenzahl seit 1880 mußte die Zahl der Pfarrstellen zwangsläufig vergrößert werden.

Als Pastoren in Hamm in der vorreformatorischen Zeit sind erwiesen: Albero 1279, unter Mark schon genannt, weil zugleich Pastor in Mark. Tidemann de Hagene 1375. Peter Buck 1490²⁵⁾. Caspar Walrabe, letzter katholischer Pastor um 1550, wurde lutherisch, legte 1561 sein Amt nieder.

Die evangelischen Pastoren in Hamm seit der Reformation sind folgende:

a) Pastoren an der reformierten Gemeinde Hamm²⁶⁾.

Carl Gallus 1562, aus Arnheim gebürtig, von den Katholiken aus Deventer vertrieben, führte mit seinen Kaplänen Bökelmann und Fischer das reformierte Bekenntnis ein. Kaplan Heinr. van Wullen hatte vorher im Sinne Luthers reformiert. Joh. Hardt, Nachfolger des Gallus. Gerh. Poth. Josef Najo (um 1580) suchte vergeblich das Luthertum wieder einzuführen. Heftige Wahlstreitigkeiten. Eberhard Rhedemann um 1616. Joh. Goesmann, als Pastor nach Deventer gewählt. Heinr. Rappäus † 1621. Joh. Friedr. Hofmann † 1666. Joh. Heinr. Rappäus † 1662. Matthias Mänd, vorher Rektor in Hamm, † 1623. Joh. Phil. Dilphius aus Siegen 1624, ging im folgenden Jahre nach Steinfurt. Herm. Waßmann aus Westhofen. Anton Lennich aus Siegen, † 1677. Bernh. Erasmus Uvermann aus Rheda,

²⁵⁾ v. Steinen XXVII, S. 648, 596.

²⁶⁾ v. Steinen XXVII, S. 577 ff.; Baedeker-Heppe, S. 419 ff.

vorher Pastor in Köln und Schwerte, † 1690. Heinr. Carp, vorher Pastor in Haan und Wermelskirchen, † 1696. Simon Moriz Human, vorher in Herford, † 1712. Christof Töpken aus Bremen, vorher Pastor in Schermbeck, und Bodelschwingh 1700—1702, ging als Domprediger nach Berlin, † 1715. Kaffe, vorher in Köln, 1700 nach Glückstadt berufen. Ludolf Mor. Peil, vorher in Dhün und Gevelsberg, † 1727. Georg Christof Schuchardt, ging 1718 als Pastor nach Eschwege. Friedr. Gerlach Kemper aus Unna, vorher in Fröndenberg und Ramen, 1719—1742, war zugleich Professor der Theologie am Gymnasium academicum in Hamm. Joh. Heinr. Thienen aus Düsseldorf, vorher in Gemen und Ramen, † 1742. Heinr. Undereik 1728—1743. Joh. Gottfr. Peil, vorher in Siegen und Flierich, 1743. Harding ab Hamm aus Duisburg, ging 1754 nach Cleve, Professor der Theologie. Heinr. Gottfr. Kocholl, vorher in Soest, ging nach Duisburg als Professor 1761, † 1762. Rulemann Ludw. Eylert 1754 bis 1794, vorher Prediger in Strünkede, † 1813, gab mehrere Schriften heraus²⁷⁾. Joh. Gerh. Wilh. Kübel aus Wald 1763—1794. Joh. Abrah. Friedr. Engels aus Cleve, ging 1781 nach Mülheim a. d. Ruhr, † 1807. Christian Eylert 1781—1784 (dritter Prediger). Diedr. Heinr. Klugkist aus Bremen 1784—1787, ging als Pfarrer nach Münden in Hannover. Joh. Wilh. Reinhardt, folgte 1792 einem Rufe nach Castrop. Joh. Jak. Eberh. Wülfink 1793—1846, er stammte aus Cleve. Rulemann Friedr. Eylert 1794—1806, wurde als Hofprediger nach Potsdam berufen, † 1852. Er sowohl wie sein reformierter Kollege Pastor Kofz zu Budberg (Rheinland) erhielt vom König den Titel Bischof. Wilh. David Fuhrmann 1807—1838, vorher in Mark.

b) Pastoren an der lutherischen Gemeinde Hamm.

Herm. Westhoff aus Herlohn 1650—1681, vorher Vikar in Hattingen. Ihm wurde 1656 Christof Reizburg als Vikar beigegeben. Rötger Hoë aus Dortmund, 1681 gewählt. Joh. Grapper 1695 bis 1718. Anton Christian Homeyer 1719—1721, ging als Pastor nach Elberfeld. Gottfr. Rasp. Davidis aus Unna 1721—1762. Konr. Joh. Ehrenr. Griesenbeck seit 1762, wurde Rektor in Hagen, † 1782. Friedr. Christian Heinr. Böckler aus Wesel 1783—1824.

²⁷⁾ Siehe Reformiertes Wochenblatt, Elberfeld 1863, Nr. 39.

Diese lutherischen Pastoren wurden Gemeinheitsprediger genannt, weil ihre Wahl der Gemeinde zustand. Die folgenden sechs hießen Patronatsprediger, weil Rüdiger v. Westhofen 1719 eine zweite Predigerstelle gestiftet und sich und seinen Nachkommen das Patronatsrecht vorbehalten hatte.

Joh. Heinr. Schmidt aus Halberstadt 1719—1726, wurde nach Burtscheid berufen. Wessel Gottfr. Ragenbusch 1726—1728. Joh. Arnold Druskj aus Bochum 1728—1741. Joh. Wessel Rumpäus aus Lünen 1743—1784. Sein Sohn Joh. Heinrich 1783 Adjunkt des Vaters, † 1800. Joh. Wilh. Davidis aus Hamm, seit 1794 Adjunkt des J. H. Rumpäus, † 1837.

c) Pastoren

an der seit 1824 vereinigten evangelischen Gemeinde Hamm.

Carl Plaghoff seit dem 2. Advent 1828. Heinr. Gosebruch aus Hamm seit 1838, vorher Pastor in Meschede. Udo Richter aus Berlin seit 1846, war vorher Hilfsprediger in Elberfeld, † 1899. Lic. theol. Eugen Sachsse 1871—1883, vorher Pastor in Blotho, dann Seminarlehrer in Hilchenbach, ging als Direktor des Predigerseminars nach Herborn. Rob. Nedden seit 1872, vorher Pastor in Bönninghardt. Christof Friedr. Lahusen 1883—1886, vorher Pastor in Mettmann. Wilh. Nelle 1886—1916, Superintendent, vorher Pastor in Altdorf, wurde als beauftragter Dozent für Hymnologie an die Universität Münster berufen. Friedr. Lenssen 1886—1912, vorher Pastor in Altena. Josephson 1889—1895, vorher in Beverungen, ging als Pastor nach Bielefeld. Gust. Walter Alb. Stock 1896—1906, vorher in Heißen (Rheinprovinz). Dr. Hardung 1898—1904. Richard Rindler 1905 bis 1911, ging als Stadtmissionsinspektor nach Berlin. Alfred Lauffher 1911—1932, folgte einem Ruf nach Ekenhagen. Wittenberg 1907 bis 1912. Otto Kirchberg seit 1912. Paul Kienecker seit 1918, vorher in Werther. Gottheis 1913—1921, ging nach Corbach. Scheller 1913 bis 1922, nach Barmen-Wupperfeld gewählt. Arnold Torhorst seit 1922 (Superintendent). Weinrich 1920—1927. Balke 1922—1926, an das Diakonissenhaus Kaiserswerth berufen. Lic. Friedr. Flemming 1926 bis 1932, als Pfarrer nach Münster berufen. Ernst Kalle seit 1932, vorher Hilfsprediger in Münster. Siegfried Snell seit 1928. Martin Berthold seit 1932, vorher Pfarrer in Bochum.

3. Bönen.

Nach dem Liber valoris war das Jahreseinkommen des Pastors zu Bönen (Boinen) zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts zu 4 Mark kölnisch = 144 Mark nach jetzigem Gelde taxiert.

Die Herren v. Bönen waren nachweislich im vierzehnten Jahrhundert in der Gegend des Dorfes gleichen Namens begütert. Um 1380 wird ein Lambert v. Bönen als Vormund der Kirche zu Bönen erwähnt²⁸⁾. Der Ortsname reicht in die altsächsische Zeit, die adlige Familie hat davon den Namen. Seit dem fünfzehnten Jahrhundert findet sich der Name der Familie in der Gemeinde nicht mehr.

Die alte Kirche wurde 1844 wegen Baufälligkeit abgebrochen. Beim Abbruch fand man innerhalb ihrer Umfassungswauern die Fundamente einer schmaleren, also älteren Kirche, die jedenfalls aus frühromanischer Zeit stammte, während der zweite weitere Bau der gotischen Periode angehörte. Der romanische Bau war vom Kölner Erzbischof Pilgrim (1021—1036) nebst anderen Kirchen dem St.-Heribert-Stift in Deuz geschenkt worden, dem gleichzeitig das Patronatrecht verliehen wurde²⁹⁾. Papst Eugen III. bestätigte diesen Besitz 1147. Man darf mit Sicherheit annehmen, daß diese Kirche von dem Erzbischof Pilgrim gebaut wurde.

Die jetzige Kirche ist 1846 eingeweiht worden. Romanisch ist noch der viereckige Westturm mit dem viereckigen Vorbau und einem Pultdach, das sich hoch an seine Westmauer legt. Das Langhaus mit Rundbogenfenstern und gegliedertem Hauptgesims ist ohne Wölbung und Stützger gebaut.

In vorreformatorischer Zeit wurde die Kirche von einem Pastor und zwei Vikaren bedient. Sie hatte die beiden Vikarien St. Johannis Evangelistae und St. Uldarici. Die letztere, auch Vikarie auf dem Berge genannt, war im Jahre 1520 gestiftet worden, sie wurde 1677 aufgehoben und in eine Lehrer- und Organistenstelle verwandelt. Zwischen Pastor und Vikar wurde 1695 die Parität hergestellt.

Letzter katholischer und erster evangelischer Pfarrer in Bönen war Rötger Wilkinghoff um das Jahr 1570. Seine beiden Vikare, seines

²⁸⁾ Baedeker-Heppe, Nachtrag zur Geschichte der evangelischen Gemeinden, Leipzig 1890, S. 99 ff.

²⁹⁾ Gelenius, De admiranda magn. Coloniae, S. 382; Kunst- und Geschichtsdenkmäler, S. 97.

Bruders Sohn Rötger Wilkinghoff an St. Johannes Evangelista und Johan zur Wiesche an St. Uldaricus, waren die letzten katholischen und die ersten evangelischen Vikare. Unter ihnen fand Luthers Lehre in der Gemeinde Eingang. Aber gegen Ende des Jahrhunderts hat Pastor Johannes Eichelberg (1595—1632) das reformierte Bekenntnis eingeführt. Er ging 1611 auch als Deputierter zur reformierten Generalsynode nach Duisburg.

Die Gemeinde trat um 1820 der Union bei und nennt sich seitdem evangelisch.

Als

Pastoren in Bönen aus der katholischen Zeit

sind urkundlich erwiesen: Godefridus Golenspidt 1320. Johannes 1350. Sein Vikar war Hermann de Bnginkhose. Johann Sprinken 1369. Unter ihm war Lambert Priester am Altar St. Evangelistae. Teimann Sprinken 1405, Altarist am St.-Johannis-Altar. Johann Grüter 1437. Sein Küster hieß Ahlert. Heinrich Brysack, Vikar 1484. Hermann Lynkamp, Bizekurat in Bönen, Pastor in Hilbeck 1503. Johannes Littmann aus Unna 1520. Unter ihm war Wigardus Vikar an St. Evangelista und Johann Lynkamp Vikar an St. Uldaricus. Rötger Wilkinghoff letzter katholischer Pastor 1570³⁰). Er trat zum lutherischen Bekenntnis über.

Prediger von der Reformation bis zum Eintritt der Parität im Jahre 1695³¹).

Röttger Wilkinghoff 1570. Vikar Johannes zur Wiesche. Edmundus Mombars a Beck, Vikar am St.-Johannis-Altar 1606—1619, gleichzeitig Heinr. Sander Vikar an St. Uldaricus. Heinrich Eichelberg, Vikar 1631, Sohn des Pastors Joh. Eichelberg, 1595—1632. Als Joh. Eichelberg 1632 starb, wurde sein Sohn Heinrich als Pastor gewählt; da er aber noch Student war, wurde Johan Wegener zum Bizekuraten berufen. Als Heinrich Eichelberg im Juli 1636 starb, entstanden heftige Wahlstreitigkeiten, indem ein Teil der Gemeinde den

³⁰) Kirchenarchiv Bönen. Baedeker-Heppe, Nachtrag, S. 100.

³¹) Baedeker-Heppe, S. 429f.; Nachtrag, S. 101; v. Steinen XVIII, S. 924ff.

Joh. Wegener, ein anderer den Prediger Reidemann wählte. Wegener († 1673) erhielt die Pfarrstelle, mußte aber einige Pfarreinkünfte an Reidemann abgeben. Seine Vikare (Kapläne) waren Ludw. Heinr. Teuto und Ludolf Sander. Teuto wurde Pastor 1673 († 1694). Sein Kaplan war Joh. Ant. Huffelmann, Vikar an St. Johannes Evangelista. Nach Teutos Tode 1694 wurde Konrad Beckhaus, Prediger zu Plettenberg, berufen; er amtierte von 1695—1720. Als aber Vikar Huffelmann in die Pfarrstelle einrücken wollte, entstanden wieder Streitigkeiten, weil die Gemeinde dagegen Einspruch erhob. Sie wählte den genannten Beckhaus, bewilligte aber dem Huffelmann mehrere Pastoratgefälle und führte 1695 die völlige Parität ein, so daß seitdem die Gemeinde von zwei Pastoren mit gleichen Rechten bedient wird.

Pastoren seit 1695.

a) An der ersten Stelle: Konr. Beckhaus 1695—1720. Joh. Ant. Huffelmann 1720—1733. Moriz Heinr. Beckhaus 1733—1766, vorher Prediger in Mark. Sebastian Vorländer 1767—1789, vorher Prediger in Rhynern, von dort 1744 als zweiter Prediger nach Bönen berufen, folgte auf Beckhaus 1767. Joh. Konr. Hecking 1789—1805. Joh. Heinr. Friedr. Lehnhoff aus Werdohl 1806—1833, suspendiert seit 1827. Gottl. Alberti aus Grevel 1834—1864, war Superintendent und Schulinspektor. Carl Ludolf Ludw. Wilh. Coester aus Neuengeke 1865—1887. Herm. Flume 1901—1912, vorher Synodalvikar unter Superintendent Zimmermann, wurde nach Dortmund berufen. Gustav Klüter 1912—1926. Lic. Wilhelm Rahe 1926—1928, folgte einem Rufe nach Minden. Friedrich Esch seit 1928.

b) An der zweiten Stelle: Joh. Ant. Huffelmann 1695—1720. Moriz Heinr. Beckhaus 1721—1733, von Mark nach Bönen berufen. Otto Carl Knevels 1733—1743, wurde nach Flierich berufen. Sebastian Vorländer aus Nümbrecht in der Herrschaft Homburg vor der Mark 1744—1767, trat in die erste Pfarrstelle ein. Leonh. Heinr. Joh. Vorländer 1767—1770, Sohn des vorigen. David Ernst Maul 1771 bis 1777, ging als Pastor nach Hilbeck. Joh. Konr. Hecking aus Ramen 1778—1789, aus Kastrop berufen, sukzedierte auf die erste Pfarrstelle. Joh. Friedr. Hötte aus Hamm 1790—1806. Joh. Heinr. Friedr. Lehnhoff 1806—1825, auf die erste Pfarrstelle berufen. Gottl. Alberti 1826—1834, wurde erster Pfarrer. Joh. Heinr. Theod.

Schmieding aus Witten 1834—1846, folgte einem Rufe nach Dortmund. Setzt 15 Jahre Vakanz. Carl Ludolf Ludw. Wilh. Coester 1861 bis 1865, vorher Pfarrvikar in Gevelsberg, sukzedierte auf die erste Pfarrstelle. Joh. Heinr. Wilh. Meyer-Peter aus Bockhorst 1865 bis 1870, ging als Pastor nach Hattingen. Eduard Erfling aus Veltheim 1870—1887, vorher Pfarrverweser in Beyenburg. Wilh. Zimmermann aus Iserlohn 1889—1928, Superintendent. Alwin Keese seit 1928.

Die Bezeichnung „erste und zweite Pfarrstelle“ ist neuerdings allgemein fortgefallen.

4. Rhynern.

Der Ort Rhynere gehörte in alter Zeit dem Bischof von Münster, der um 1302 den Grafen von der Mark damit belehnte. Im Liber valoris ist der dortige Pastor zu 10 Mark kölnisch = 360 Reichsmark Jahreseinkommen angesetzt, eine verhältnismäßig hohe Tare, die auf Wohlhabenheit des Kirchspiels schließen läßt. Der Patronat stand dem Grafen von der Mark zu, Schutzheilige der Kirche ist die heilige Regina, deren kostbarer Schrein mit Reliquien der Heiligen sich in der Kirche befindet. Dieser aus dem Jahre 1457 stammende Schrein, ein Meisterwerk der Goldschmiedekunst, zeigt an den Längsseiten die Apostel und auf den Schmalseiten in runden Medaillons die Reliefdarstellungen der Verkündigung, Geburt, Anbetung der Könige, Geißelung und Auferstehung.

Die große im Besitz der Katholiken befindliche Kirche ist eine gewölbte Pfeiler- und Säulenbasilika in rein romanischem Stil aus dem Ende des zwölften Jahrhunderts. Im Jahre 1871/72 hat das Langhaus einen Restaurations- und Erweiterungsbau erhalten. Dabei stieß man im Boden auf mehrere Totenbäume, d. h. ausgehöhlte für Leichen bestimmte Eichenstämme, ein Beweis, daß die Kirche sich auf einer uralten Begräbnisstätte erhob.

In Rhynern gab es ein Franziskanessenkloster Marienhof aus dem Jahre 1478. Aufgehoben wurde es 1817. In der Reformationszeit blieb der Katholizismus darin heimisch.

Unter dem Einfluß der Stadt Hamm werden sich auch in Rhynern frühzeitig reformatorische Bewegungen im Sinne Luthers bemerkbar gemacht haben. Als Gallus 1562 in Hamm das reformierte Bekenntnis einführte, haben einige benachbarte Pastoren in ihren Gemeinden trotz des Widerstandes der lutherischen Gemeindeglieder ebenfalls den

Calvinismus durch den Gebrauch des Heidelberger Katechismus nach und nach zur Geltung gebracht. So auch in Rhynern.

Die ersten Reformatoren in Rhynern sind unbekannt. Die Vikarie war vor 1624 noch in den Händen der Lutherischen. In den Kriegzeiten ging sie ihnen wie die Kirche verloren³²⁾. Das alte Lagerbuch der reformierten Gemeinde enthält folgende Notiz: Anno 1632 ist dieser Ort noch der protestantischen Religion zugetan gewesen. Allein in den kaiserlichen Zeiten hat man hierselbst grausam mit dem Prediger gehandelt, denselben gefänglich nach Hamm gebracht und also die Gemeinde auszurotten gesucht. Aber der Herr hat immer noch einige Rechtgläubige erhalten. Anno 1660. Nachdem die eine Zeitlang zerstreut gewesene reformierte Gemeinde zu Rhynern wiederum versammelt und von Herrn Ludolf Teuto, Prediger zu Drechen, eine Zeitlang bedient worden, hat man auf Bauernhöfen hin und her die Versammlung der Gemeinde jedesmal angestellt. Anno 1665. Am 1. Juni hat Herr Ludovici, Kurfürstl. Brandenburgischer Rentmeister zu Hamm und angeordneter Direktor des Kirchenbaues zu Rhynern, den ersten Stein (zur reformierten Kirche) gelegt und sofort mit dem Bau den gewünschten Anfang gemacht. Am 21. Oktober ist Joh. Mathes Heimbeck, nachdem Ludolf Teuto auf Anraten der wohllehrwürdigen Classis gütlich davon abgestanden, hier eingeführt. — Am Pfingstmontag 1667 ist die Kirche eingeweiht worden. Sie ist klein, in Form eines Sechsecks, mit pyramidalem Dach, dessen Spitze eine Laterne trägt.

Die Lutherischen in Rhynern hielten sich bezüglich des Abendmahls und der Konfirmation ihrer Kinder zu den benachbarten lutherischen Gemeinden Berge und Dinker. Pastor Klinker veranlaßte 1822 die Gemeinde zum Beitritt zur Union. Seitdem ist der Konfessionsname in Wegfall gekommen, die Gemeinde nennt sich evangelisch.

Als reformierte Prediger sind bekannt: Joh. Matthias Heimbeck 1665, gebürtig aus Duisburg. Justus Gildemeister aus Rheda 1675. Phil. Herbst aus Siegen 1685. Konr. Heinr. von der Borgh aus Hamm 1707. Sebastian Vorländer 1738, ging nach 1744 nach Bönen. Georg Eichelberg aus Hamm 1744. Dan. Mor. Hengstenberg aus Limburg 1773, wurde nach Ramen gewählt. Rasp. Ludw. Klönne aus Hamm 1777—1821, † in Hamm 1823. Gerh. Klinker aus Mörs 1822

³²⁾ v. Steinen XVIII, S. 939 ff.; Baedeker-Heppe, S. 426; Nachtrag, S. 97 f.; Dresbach, Reformationsgesch. der Grafschaft Mark, S. 283 f.

bis 1871, † in Dortmund 1886. Wilhelm Horn aus Herdecke 1872, starb bereits nach einigen Monaten am 4. Mai desselben Jahres. Emil Overhoff aus Hünge 1872—1877, folgte einem Rufe nach Ammingen. Eduard Hengstenberg aus Wetter 1877—1892. Provinzialvikar Landwehr 1892—1916. Josten aus Gütersloh 1917. Otto Meinshausen seit 1925.

5. Flierich.

Die Kirche in Flierich (Blederike) war nach dem Liber valoris zu 6 Mark kölnisch = 216 Mark nach jetzigem Gelde eingeschätzt. Das ist die älteste, aus dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts stammende Nachricht, die wir über die dortige Kirche haben.

Die Kirche hatte zwei Vikarien, die Vikarie des Heiligen Geistes, die das Haus Brügge zu vergeben hatte, und die Vikarie St. Petri und Pauli, deren Vergebung den Häusern Mundloh und Edinghausen wechselweise zustand. Die dazugehörigen Renten waren im Laufe der Zeit meistens verdunkelt worden³³). Flierich gehörte in alten Zeiten zur Freigravschafft Holte, die Graf Adolf I. von der Mark um 1230 vom Grafen von Arnsberg erworben hatte³⁴).

In Brügge in der Bauerschaft Westerflierich stand eine Kapelle, die zum Hause Brügge gehörte. Parochialrechte hatte sie nicht. Das Patronatrecht über die Kirche ruhte auf den genannten drei adeligen Häusern. In Drechen war eine Filiale, die später eine selbständige protestantische Pfarrei bildete.

Aus einigen Ortschaften der Gemeinde sind im Jahre 1905 die Evangelischen zur Pastorierung nach Drechen bzw. Rhynern überwiesen worden.

Die alte Kirche, die den heiligen Michael als Schutzpatron verehrte, war ein Bau in romanischem Stil aus dem elften Jahrhundert. Spätere Reparaturen und Umbauten haben ihr ein modernes Aussehen gegeben. Die Jahreszahl 1502 auf einem Stein am Langhaus deutet auf Reparaturen hin.

Pastor Wilbrand v. Raesfeld († 1590) hat das lutherische Bekenntnis in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts in Flierich eingeführt. Seine Nachfolger: Jobst Schlicker, dessen Vikar Gottfr. Brockmann, Joh. Hunsing, der 1622 zugleich als Pastor in Drechen

³³) v. Steinen XVIII, S. 1006; Baedeker-Heppe, S. 432.

³⁴) Kampfschulte, Kirchlich-politische Statistik, Lippstadt 1869, S. 82.

erscheint, und Steffen Viktoris seit 1629 sind sämtlich lutherisch gewesen.

Im Jahre 1631 setzte Herr v. Thulen, Besitzer des Hauses Brügge, den Vikar Witthenius an, der auch lutherisch war. Da er die Dienste noch nicht verrichten konnte, hat sein Vater die vorgeschriebenen Predigten für ihn an gewissen Tagen gehalten³⁵). Als Viktoris 1639 starb, kam Bernd Westhoff, lutherischer Pastor zu Drechen, an seine Stelle. Er wurde 1641 nach Affeln gewählt.

Von da an haben reformierte Prediger die Pfarrstelle innegehabt. Das reformierte Bekenntnis ist durch den Vikar und Schulmeister Gerh. Brockmann, der 1657 in Flierich als Pastor nachweislich ist und wahrscheinlich schon 1642 berufen wurde, eingeführt worden. Nach ihm waren Pastoren: Joh. Kracht 1695. Rabanus Teuto. Hermann Finmann aus Duisburg, ging 1721 nach Ramen. Joh. Gottfr. Peil aus Hamm 1722, vorher Prediger in Siegen, wurde 1743 nach Hamm gewählt. Otto Karl Knevels 1744—1754, vorher in Bönen. Ferd. Joh. Adolf Achenbach 1755—1782, vorher in Hilbeck. Gisbert Joh. Reinbach 1783—1821, vorher in Hilbeck und Heeren. Friedr. Engels aus Herringen, † 1851, vorher in Berchum. Friedr. Wilh. Rud. Terberger 1852—1890, vorher Prediger in Tecklenburg. Ernst Kob. Knocke 1891 bis 1928. Aug. Jürging seit 1928. v. Kaltenborn-Stachau seit 1931, vorher Prediger in Rom.

Um das Jahr 1820 trat die Gemeinde der Union bei und heißt seitdem evangelisch.

6. Drechen.

Diese kleine Gemeinde gehörte ursprünglich als Filiale zum Kirchspiel Flierich³⁶). Ein Gobel v. Drechen kommt 1500 als Gaugraf von Hamm vor. Jürgen v. Drechen soll 1552 Offiziant in Hamm gewesen sein. v. Steinen (XVIII, 1032) erzählt nach Erichs Jülicher Chronik L, III, 187, König Karl habe 784 zu Draigni, einem Dorf nicht weit von der Lippe zwischen dem Stift Münster und der Grafschaft Mark, 17000 Sachsen erschlagen lassen. Er hält dieses Draigni für das jetzige

³⁵) So v. Steinen a. a. D., S. 1007. In Aplerbeck stand 1587 ein Pastor Nicol. Witthenius, der vielleicht als Vater des Vikars anzusprechen ist. Auch in Halver kommt der Pastorenname Witthenius seit 1611 vor. Die Familie stammte aus Sandau a. d. Elbe.

³⁶) Baedeker-Heppe, S. 433, und Nachtrag, S. 103.

Drechen. Das trifft aber nicht zu, denn nach „Einhard's“ Annalen hat 784 ein Reitertreffen zwischen Franken und Sachsen stattgefunden, und zwar im Draingau, wobei die Sachsen große Verluste erlitten hätten. Nun ist um 1830 und in den folgenden Jahren in der Gegend von Beckum ein großes Leichenfeld entdeckt worden; man fand Skelette, Pferdegerippe und Kriegsgerät in größeren Mengen, und da Beckum im ehemaligen Draigni- oder Draingau liegt, so nehmen wir an, daß die für die Sachsen ungünstige Schlacht in der nördlichen Hälfte des Kreises Beckum unweit der Lippe stattgefunden hat³⁷⁾.

In Drechen hat vor Zeiten ein gräfliches Jagdschloß gestanden. Dasselbe soll einem jüngeren Grafen von der Mark, der ausfäzig gewesen sei, zum Aufenthalt überwiesen worden sein, der es in eine Kapelle umgewandelt und dotiert habe. Später ist diese Kapelle eine protestantische Pfarrkirche geworden.

Patron über die Pfarrei ist der Landesherr, der den Prediger und den Lehrer anstellt, während dem Schulzen zu Drechen das Patronat über die Kirche zusteht, welcher auch Kirche und Schule in Bau und Reparatur zu halten hat.

Die Franziskaner in Hamm hatten früher das Recht, jährlich zweimal durch einen Mönch in Drechen predigen zu lassen.

Der Bau des alten Kirchleins, das nach der Anlage nicht den Eindruck eines Gotteshauses machte, dürfte aus dem vierzehnten Jahrhundert stammen. Er ist im Jahre 1900/01 durch einen Neubau ersetzt worden.

Im Jahre 1905 wurden die Evangelischen aus mehreren Ortschaften der Gemeinde Flierich nach Drechen bzw. nach Rhynern umgepfarrt.

Nachdem Pfarrer Nierhoff zu Drechen am 1. August 1933 in den Ruhestand getreten ist, soll die Pfarrstelle wegen der geringen Seelenzahl (433) und aus Sparsamkeitsrücksichten einstweilen nicht wieder

³⁷⁾ Zeitschrift des Westfäl. Geschichtsvereins, III. Folge, Heft 5, S. 337f., und Heft 7, S. 275f. Vgl. Essellen, Geschichte der Sigamberer und der Römerkriege im nordwestlichen Deutschland bis zum Jahre 16 nach Christus, Leipzig 1868, S. 354ff. Die hohe Zahl der Erschlagenen klingt nicht glaubhaft. Die alten Chronisten pflegen bei solchen Angaben stark aufzutragen. Auf einige Nullen scheint es ihnen nicht anzukommen. Auch der Bericht in den sogenannten Einhard's Annalen von der Massenhinrichtung der 4500 Sachsen zu Verden an der Aller ist übertrieben, wahrscheinlich überhaupt legendarisch. Siehe Deutsches Pfarrerberblatt 1934, Nr. 31, S. 392f.

befetzt werden. Die Gemeinde wird von Flierich aus bedient, mit Ausnahme des Bezirks Opsen, der von Rhynern pfarramtlich versorgt wird³⁸⁾.

Das lutherische Bekenntnis ist durch den Pastor Wilbrand v. Raesfeld in Flierich († 1590) auch in Drechen eingeführt worden. Im Jahre 1602 wurde Joh. Westhoff als lutherischer Prediger angestellt. Als dieser 1622 nach Brackel ging, kam Joh. Hunsing an seine Stelle, der zugleich auch lutherischer Pastor in Flierich war. Nach dessen Tode 1635 wurde Bernhard Westhoff, ebenfalls lutherisch, zum Pastor berufen, der 1641 nach Asseln ging. Nun wurde ein reformierter Prediger angesetzt, und seitdem ist die Gemeinde von reformierten Geistlichen bedient worden, bis nach 1820 der Name evangelisch an die Stelle des Konfessionsnamens trat.

Weitere Pastoren sind: Ludolf Teuto 1641. Balthasar Cornelius Bahr 1678, nach Domspyk (Seeland) berufen. Herm. Frense 1692. Heinr. Vormann. Augustin v. Steuber aus Hessen, folgte 1730 einem Rufe nach Brandenburg (eifriger Calvinist). Joh. Carl Konstanz v. Steuber, des vorigen Sohn, † 1733. Joh. Friedr. Höster, vorher in Mark. Bernh. Ludolf Hermanni 1763. Joh. Maximilian Cochius, † 1766, gebürtig aus Bielefeld, war zuerst Pastor in Minden. Friedr. Ludw. Wiedenhof, † 1806. Pet. Joh. Jak. Erkenzweig, † 1830, vorher in Geldern. Joh. Jak. von der Kühlen, † 1862, vorher in Herringen. Aug. Kupsch, 1849 berufen, † 1889, langjähriger Superintendent. Zur Nieden seit 1890, vorher in Fröndenberg, † 1906. Joh. zur Nieden seit 1907, vorher Prediger in Anholt, † 1908. Friedr. Nierhoff 1908—1933. Die Pfarrstelle bleibt vorläufig unbesetzt.

7. Uentrop.

Das Kirchspiel Uentrop auf der linken Lippeseite in der Grafschaft Mark gehörte vor der Reformation kirchlich zu den münsterschen Pfarreien, weshalb es im altkölnischen Liber valoris nicht verzeichnet steht. Dagegen wird es in einem gleichzeitigen Verzeichnis der Kirchen in der Diözese Münster als Unttorpe aufgeführt³⁹⁾. Die dortige Kirche ist zu einem Jahreseinkommen von 8 Mark kölnisch = 288 Reichs-

³⁸⁾ Synodalprotokoll Hamm 1933.

³⁹⁾ Libus, Gründungsgeschichte der Stifter usw. im Bistum Münster. Münster 1885, I, S. 160.

mark veranschlagt. Die ursprüngliche Anlage eines Gotteshauses wird auch in die Karolingerzeit hineinreichen.

Da die gegenüberliegende Bauerschaft Lütke-Uentrop nicht bloß kirchlich, sondern auch politisch zum münsterschen Gebiete gehörte, und da die beiden Uentrop in der ältesten Zeit ohne Frage ein zusammenhängendes Ganze gebildet haben, so ist anzunehmen, daß die Lippe mit der Zeit, wie an anderen Orten so auch hier, ihren Lauf verändert hat und früher südlicher floß.

Die Kirche in Uentrop ist vom münsterschen Bischof Sigifried 1022 bis 1032 gebaut worden. Sie war bis zum Jahre 1243 dem Kloster Marienfeld im jetzigen Kreise Warendorf inkorporiert. In dem Jahre verzichtete dasselbe auf seine Ansprüche zugunsten des Grafen von der Mark. Die Kirche war im Jahre 1197 mit einem Hof und einer Mühle vom Paderborner Dompropst Gotschalk an das Kloster geschenkt worden. Der viereckige Westturm, der von einem stumpfen Pyramidenhelm bedeckt ist, stammt aus echt romanischer Stilzeit, wahrscheinlich auch das Langhaus, so daß die Jahreszahl 1551 über der Südtür auf eine Reparatur hinweist.

Das lutherische Bekenntnis ist in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts auch in Uentrop eingeführt worden. Die Lutherischen haben bis etwa 1630 die Kirche gehabt. Erst durch Pastor Herm. Pighius wurde um 1630 das reformierte Bekenntnis eingeführt, wodurch ein langer und erbitterter Streit zwischen Lutherischen und Reformierten entstand⁴⁰⁾. Die Lutherischen hielten sich als Abendmahlsgäste zur Kirche in Dinker und ließen auch ihre Kinder daselbst konfirmieren. Erst im Jahre 1825 ist der unselige Zwiespalt, der fast 200 Jahre gedauert hat, durch den Prediger Neuhaus in Uentrop und dessen Amtsbruder Busch in Dinker beendet worden, indem mit allgemeiner Zustimmung die Union eingeführt wurde. Die Gemeinde nennt sich seitdem evangelisch.

Folgende Pastoren haben die Gemeinde bedient: Herm. Westhoff, Bruder des Pastors Joh. Westhoff in Berge, lutherisch, verheiratet mit einer Tochter des lutherischen Pastors Rupe in Herringen, † 1626.

⁴⁰⁾ v. Steinen XVIII, S. 1053 ff.; Baedeker-Heppe, S. 433; Nachtrag, S. 103 f.; Neuhaus, Chronik des Kirchspiels Uentrop (1880); Jahrb. für evang. Kirchengeschichte IV, IX und X. Vgl. meinen Aufsatz in der Reform. Kirchenzeitung 1922, Nr. 18, S. 100 f.

Herm. Pighius, hat das reformierte Bekenntnis eingeführt, † 1665. Herm. Bernh. Pighius, Sohn des vorigen, † 1682. Joh. Theod. Dietr. Engels aus Kettwig 1684—1704. Franz Walter Suderland 1706 bis 1720. Heinr. Leusmann aus Herringen 1721—1759. Wilh. Neuhaus aus Hamm 1759, starb nach einjähriger Amtstätigkeit. Heinr. Franz Clüsener aus Hamm 1761—1774, ging nach Soest. Joh. Heinr. Ludw. Neuhaus 1774—1799, baute aus eigenen Mitteln das Pfarrhaus und schenkte es der Gemeinde. Joh. Ludw. Gottfr. Neuhaus, Sohn des vorigen, 1800 eingeführt, als Emeritus gestorben 1854. Friedr. Franz Neuhaus, Sohn des vorigen, Hilfsprediger mit dem Recht der Nachfolge, als Pastor eingeführt 1845, † 1901. Wibbeling, Pfarradjunkt 1889, Pfarrer seit 1902, † 1928. Walter Menges 1926—1931. Friedr. Schwarze seit 1932.

8. Berge.

Die Kirche in Berge war um das Jahr 1310 nach dem Liber valoris zu einem Jahreseinkommen von 3 Mark kölnisch = 108 Reichsmark eingeschätzt. In alten Zeiten sollen die Grafen von der Mark dort ein Jagdschloß und eine Kapelle errichtet haben. Die letztere war anfangs eine Hauskapelle, die als Kirche zu Burge mit den Kirchen in Boine (Bönen) und Birtine (Brechten) im Jahre 1147 durch päpstliche Bestätigungsurkunde dem Kloster in Deuz zugesprochen wurde. Diesem Kloster (St. Heribert) stand auch das Patronatrecht zu. Ein Pastor in Berge wird 1269 genannt⁴¹⁾. Die Kirche ist jedenfalls um 1147 mit Parochialrechten ausgestattet worden. Der Schulzenhof in Berge gehörte noch im achtzehnten Jahrhundert zu den landesherrlichen Tafelgütern.

Das Äußere der kleinen Kirche macht einen schlichten und stillosen Eindruck. Sie ist einschiffig mit geradem Schluß im Osten, viereckigem Turm im Westen, der eine pyramidale Spitze hat, und zeigt eine Holzdecke in Stichbogenform. Ein Teil des Mauerwerks gehört der romanischen Zeit an, das übrige ist später restauriert.

Das älteste Kirchenbuch und viele Urkunden sind durch den Brand des Pfarrhauses leider vernichtet worden.

Im letzten Viertel des sechzehnten Jahrhunderts wurde das Luthertum in der Gemeinde eingeführt. Von wem, steht nicht fest. Um 1820

⁴¹⁾ Nordhoff, Kunst- und Geschichtsdenkmäler, S. 83; Erhard, Reg. Westf., Nr. 1697.

trat die Gemeinde der Union bei und nannte sich evangelisch. 1911 wurden verschiedene evangelische Einwohner aus Berge nach Hamm umgepfarrt⁴²⁾.

Johann Westhoff, der 1602 lutherischer Pastor in Drechen war und im folgenden Jahre nach Berge kam, ist der dritte lutherische Prediger in Berge gewesen. Er wurde 1641 nach Brakel gewählt. Ein Leichenstein in Berge nennt einen im Jahre 1611 gestorbenen Eberh. Hennemann als Prediger. Es scheint, als ob dieser der Vorgänger des Westhoff gewesen sei, und in dem Falle wäre Westhoff anfangs der Adjunkt des Hennemann gewesen⁴³⁾. Eberhard Hermeling 1641—1644 Vikar, er verwaltete dann als Pastor zu Mark gleichzeitig die Pfarrei Berge, abgesetzt 1650. Goswin Niggenius aus Soest, † 1676. Johan Gropper 1677—1695. Joh. Joachim Hempel aus Fröndenberg 1696 bis 1741. Joh. Adolf Nicol. Hempel, Sohn des vorigen, Adjunkt seit 1731, dann Pastor, † 1754. Joh. Heinr. Schotte aus Soest, Lektor in Soest, wurde 1754 berufen, ging 1762 als Pfarrer nach Saffendorf. Gottl. Pohl aus Kunzendorf in Schlesien 1764—1785. Joh. Jak. Andr. Edler aus Quedlinburg 1786—1837. Herm. Lunken aus Wesel 1838—1877. Herm. Lunken, Sohn des vorigen, 1877—1882, folgte einem Ruf nach Halver. Meienborn 1882, er wurde 1919 in den Ruhestand versetzt. Auf ihn folgte Hans Siebold 1919, vorher in Heessen.

9. Hilbeck.

Der Ortsname kommt als Hilbecke zuerst 1153 vor. Damals hatten die Grafen von Rappenberg einen Hof daselbst. Deren Vorfahren werden jedenfalls die Gründung der Kirche veranlaßt haben. Sie hatten das Patronatrecht über Pastorat und Küsterei. Das Langhaus der Kirche stammt aus der Zeit um das Jahr 1000, es ist einschiffig und niedrig und hat eine flache Holzdecke. Der Turm mit pyramidalen Spitze stammt wahrscheinlich aus dem Anfang des zwölften Jahrhunderts, der dreiseitig geschlossene Chor dürfte gegen 1400 gebaut sein. Im Jahre 1882 hat eine gründliche Restaurierung stattgefunden. Die Kirche war der heiligen Ida geweiht. Die Franzosen haben 1672 drei Glocken aus dem Kirchturm geraubt und nach Werl gebracht.

⁴²⁾ v. Steinen XVIII, S. 921; Kirchl. Amtsblatt Münster 1911, Nr. 2, S. 12.

⁴³⁾ Baedeker-Heppe, S. 425; Nachtrag, S. 97.

In der Kirche waren zwei Vikarien, die Marien- und die Nikolausvikarie. Die Besitzer des Hauses Hilbeck hatten nach den Grafen von Rappenberg das Patronatrecht über Pastorat und Küsterei⁴⁴).

Im Liber valoris ist die Kirche zu Hillebecke zu einem Jahreseinkommen von 3 Mark kölnisch = 108 Mark nach heutigem Gelde taxiert.

Die lutherische Lehre hatte auch in Hilbeck um 1560 festen Fuß gefaßt. 1583 war ein Mönch aus dem Baderborner Kloster Abdinghofen namens Heinrich dort lutherischer Prädikant. Im Jahre 1565 stand in Hilbeck ein Pastor Gobel von Drechen, der wahrscheinlich mit Gobel Bockelmann identisch ist, den wir 1598 als dortigen Pfarrer finden. Der genannte lutherische Heinrich wird sein Kaplan gewesen sein. Da nun Bockelmann 1611 mit seinem Kaplan Faber auf der reformierten Synode in Unna war, so wird er das reformierte Bekenntnis angenommen haben, während er vorher wie sein Kaplan Heinrich dem Luthertum huldigte. Die Gemeinde folgte größtenteils seinem Beispiel.

Ein Teil der Gemeinde war aber dem Katholizismus treu geblieben. Als nun 1624 die Spanier in das Land kamen, wurde der reformierte Pastor Fuchs vertrieben und der katholische Heintr. Steinmann an seine Stelle gesetzt. Nach dessen Tode erhielt der katholische Priester Heintr. Schmidmann die Stelle. Allein er konnte nicht in den ruhigen Besitz gelangen, weil die Gemeinde größtenteils gegen ihn war. Auch der katholische Pastor Joh. Vinholt, den der Pfalzgraf von Neuburg aufdrängen wollte, konnte sich nicht halten. Gegen Ende des Dreißigjährigen Krieges wurde die Kirche den Reformierten zurückgegeben; doch war den Katholiken noch lange Zeit die zeitweilige Mitbenutzung gestattet. Erst 1840/41 sind sie dem katholischen Pfarrsprengel Biederich zugeteilt worden.

Nach 1820 trat die Gemeinde Hilbeck der Union bei und legte den Konfessionsnamen ab. Seitdem heißt sie evangelisch. Nach der Emeritierung des Pfarrers Pitſch am 1. Mai 1933 soll die Pfarrstelle aus Sparsamkeitsrücksichten, wie die zu Drechen, vorläufig nicht wieder besetzt werden. Die Pastorierung erfolgt von Rhynern aus. Nach dem Synodalprotokoll von 1933 beträgt die Seelenzahl nur 530.

⁴⁴) Kunst- und Geschichtsdenkmäler, S. 93; v. Steinen XVIII, S. 952; Baedeker-Heppe, S. 427, und Nachtrag, S. 99.

Folgende Pastoren sind bekannt: Gobel von Drechen 1565, wahrscheinlich erster Reformator und lutherisch. Heinrich, lutherischer Prädikant 1583, vorher Mönch in Paderborn, Gobels Kaplan, sein Familienname war wahrscheinlich Uvermann. Gobel Bockelmann 1598, vielleicht identisch mit dem genannten Gobel von Drechen, nahm den Calvinismus an, † 1620. Sein Kaplan Faber dürfte Uvermanns Nachfolger gewesen sein. Nicolaus Fuchs 1624, reformiert, wurde von den Spaniern vertrieben. Heinr. Steinmann 1624, katholisch. Heinr. Schmidmann, sein Nachfolger, katholisch, mußte weichen, weil die Gemeinde ihn nicht haben wollte. Joh. Vinholt 1637, katholisch, konnte sich ebenfalls nicht halten. Rappäus, gegen Ende des Dreißigjährigen Krieges als reformierter Prediger angestellt, im Besitz aller zu Pastorat und Vikarie gehörigen Renten. Von da an bis zur Union nur reformierte Prediger. Joh. Bertram Reinbach, † 1692. Dietr. Heinr. Reinbach, Sohn des vorigen, † 1719. Nach dessen Tode entstand zwischen dem Patron auf Haus Hilbeck und der Gemeinde ein heftiger Streit wegen der Wiederbesetzung der Pfarrstelle. Der Streit wurde in der Weise beigelegt, daß der Gemeinde das Recht der Wahl und dem Patron das Patronatrecht zuerkannt wurde. Gisbert Heinr. Sethmann, 1723 berufen, vorher Prediger in Erkrath. Ferd. Joh. Adolf Achenbach aus Heeren, nach etwa zehnjähriger Amtstätigkeit 1755 nach Flierich gewählt. Neuhaus, † 1759. Gisbert Reinbach, ging nach Heeren 1770 und 1783 nach Flierich. Ernst Maul seit 1771, vorher in Bönen, † 1796. Joh. Wilh. Reinhard 1797—1837, vorher in Rastrop. Friedr. Adolf Eck aus Herdeke 1837—1875, vom Schlaganfall betroffen. Seine Hilfsprediger: C. Illinghaus, ging als Pfarrverweser nach Erwitte; D. Fahrenkamp, wurde Pfarrer in Gronau; W. Lohmeyer 1877, ihm wurde 1880 das Recht der Nachfolge verliehen. Joh. Schiemenz 1885—1887, vorher Hilfsprediger in Hamm, wurde Gefängnisprediger in Hamm. Gust. Pitsch 1887—1933, trat in den Ruhestand. Die Pfarrstelle vorläufig unbesetzt.

10. Pelkum.

Das Lehnngut Pelkum (Peluchem, Pilsheim) war um das Jahr 1000 im Besitz des Kölner Erzbischofs Heribert. Dieser erwarb laut Urkunde vom 16. Februar 1003 den Meierhof (Salhof) Rhade an der Bollme im jetzigen Kreise Altena vom Edelherrn Benno und schenkte ihm dafür das Gut Pilsheim. Rhade inkorporierte der Erzbischof durch

die genannte Urkunde der von ihm gegründeten Abtei Deuz⁴⁵⁾. Pelkum kam um 1100 in den Besitz des münsterischen Bischofs Burchard von Holte, der es seiner Domkirche schenkte⁴⁶⁾.

Im Liber valoris ist Pelkum nicht aufgeführt. Dagegen wird die dortige, der Gutsherrschaft gehörige und dem Apostel Jakobus geweihte Kapelle bereits 1147 erwähnt⁴⁷⁾. Patron war der Abt von Deuz. Die Kapelle lag im Pfarrbezirk Herringen, die Zeit ihrer Erhebung zur Pfarrkirche und der damit verbundenen Abzweigung von Herringen ist nicht bekannt. Wahrscheinlich fällt sie mit der Einführung der Reformation zusammen. Die kleine Kirche ist ein einschiffiger Bau mit einem Chor aus gotischer Stilzeit. Der übrige stilwidrige Bauteil ist nach einer Schrifttafel im Äußeren der Südwand 1738 wegen Bau= fälligkeit (ex vetustate ruinosa) erneuert worden.

Über die Einführung der Reformation liegen nähere Nachrichten nicht vor. In Herringen stand 1603 Heinr. Rupe als lutherischer Pastor; auch dessen Nachfolger Heinr. Langenschede war lutherisch. Daraus darf man schließen, daß damals das lutherische Bekenntnis auch in der Filiale Pelkum galt. Es muß also, wie überhaupt in der dortigen Gegend, in der zweiten Hälfte des sechzehnten Jahrhunderts festen Fuß gefaßt haben. Als aber der Herringer Pastor Eberh. Fabritius 1635 zu den Reformierten (Calvinisten) überging und die ganze Gemeinde nach sich zog, wurde auch Pelkum reformiert⁴⁸⁾. Die Gemeinde trat um 1818 der Union bei und nannte sich evangelisch.

Die Namen der Pastoren sind folgende: Heinr. Rupe, lutherischer Pastor in Herringen 1603, bediente auch Pelkum. Desgleichen Heinr. Langenschede 1610, lutherisch. Eberh. Fabritius um 1630, anfangs lutherisch, nahm 1635 das reformierte Bekenntnis an, er bediente auch Pelkum. Von da an wurden eigene Pastoren berufen. Reinhard Nuntius 1650—1653. Ludw. Teuto 1654, wurde im folgenden Jahre Feldprediger und ging 1673 nach Bönen. Joh. Weingius 1656. Joh. Nuntius 1661—1696. Wilh. Wallenkamp 1700, nach Schermbeck berufen. Joh. Georg Westerhof, † 1720. Joh. Herm. Aufm Orth aus

⁴⁵⁾ Lacomblet, Urkundenbuch I, Nr. 141.

⁴⁶⁾ Reg. Westf., Nr. 720 und 1431.

⁴⁷⁾ Kunst- und Geschichtsdenkmäler, S. 50; Liber collatorum bei Binterim und Mooren, I, S. 344.

⁴⁸⁾ v. Steinen XVIII, S. 1041, 942; Baedeker-Heppe, S. 428, 431; Nachtrag, S. 99.

Hamm, † 1728. Dietr. Emich Neuhaus 1750, ging als Pastor nach Wickede. Heintr. Franz Clüfener aus Hamm 1756—1761, ging nach Uentrop. Joh. Gisbert Fabritius aus Ramen 1761. Gottfr. Konr. Doerth aus Ramen 1798—1837. Karl Davidis aus Hagen 1837—1879. Wilh. Krüger aus Stieghorst 1879—1920, trat in den Ruhestand. Alfred Werner seit 1920.

11. Herringen.

Im Liber valoris ist die Kirche zu Herringen zu einem Jahreseinkommen von 8 Mark kölnisch = 288 Reichsmark eingeschätzt. Der Ort, der 1015 als Heringi und 1032 als Heringhe erwähnt wird, war der Sitz eines Freistuhls⁴⁹⁾. Die Kirche ist unter dem Kölner Erzbischof Pilgrim (1021—1036) gebaut und 1032 zu Ehren der heiligen Märtyrer Viktor und Heribertus geweiht worden. In demselben Jahre schenkte sie der Erzbischof nebst anderen Kirchen der Benediktinerabtei in Deuz, der er auch das Patronatrecht über die Kirche verließ⁵⁰⁾. Papst Eugen III. bestätigte 1147 die Schenkung.

Der Turm mit dem einfachen Pyramidendach ist noch altromanisch. Da Langhaus und Chor jedenfalls aus dem vierzehnten Jahrhundert stammen, scheinen frühzeitig Reparaturen notwendig gewesen zu sein. Die Jahreszahl 1617 unter einer Schallöffnung bezeichnet den Abschluß einer stillen Erneuerung.

Bei dem Schloß Nordherringen war eine Kapelle ad decem mille martyres, die ein Herr v. Vollenspit 1322 gestiftet hatte, und die vom erzbischöflichen Vikar Hermann eingeweiht war. Parochialrechte hatte sie nicht, die Inhaber des Schlosses mußten Taufe, Dlung und Abendmahl in der Mutterkirche in Herringen empfangen. Auf dem Schulzenhof Heil ist auch eine Kapelle gewesen, in welcher jährlich zweimal von einem Mönch aus Hamm gepredigt wurde.

In der Kirche war eine Vikarie St. Annä, die ein Herr v. d. Recke gestiftet hatte. Nach der Reformation wurde dieselbe dem Prediger zu Reck zugelegt, wofür derselbe an den hohen Festtagen dem Pastor in Herringen beim Predigen und bei der Austeilung des Abendmahls behilflich sein mußte⁵¹⁾.

⁴⁹⁾ Kunst- und Geschichtsdenkmäler, S. 52.

⁵⁰⁾ Golenius, De admiranda Colon. magnitudine, S. 382; Lacomblet, Urkundenbuch I, Nr. 167.

⁵¹⁾ v. Steinen XVIII, S. 942 ff.; Baedeker-Heppe, S. 430; Nachtrag, S. 103. Vgl. Heuermann, 900 Jahre geschichtl. Vergangenheit der Kirche zu Herringen, im Westfäl. Anzeiger (Hamm), 1932, Nr. 180.

Letzter katholischer Pastor in Herringen war 1555 Joh. Borgenagel. Sein Nachfolger Anton Falkenoeg (1559) trat zum Luthertum über, nachdem die Besitzer des Hauses Reck lutherisch geworden waren (1567). Nach einem Zeugenverhör, das 1667 auf dem Hause Stockum abgehalten wurde, sind Heinrich Rupe 1603 und Heinr. Langenschede 1610 lutherische Pastoren in Herringen gewesen. Auch der Nachfolger Eberh. Fabritius ist als lutherischer Pastor berufen worden; er hat sich aber 1635 zur reformierten Religion bekannt, und da er von der ebenfalls reformierten Landesobrigkeit beschützt wurde, konnte die Gemeinde nichts dagegen ausrichten. Seitdem sind bis zur Union (um 1820) nur reformierte Prediger berufen worden.

Nach der Reformation wurde die Schloßkapelle zu Nordherringen den Katholiken zur Benutzung eingeräumt. So entstand allmählich das katholische Kirchspiel Nordherringen, das 1842/43 kirchlich und staatlich als selbständige Pfarrei anerkannt wurde.

In Herringen ist 1914 eine zweite und 1931 eine weitere Pfarrstelle errichtet worden. 1928 wurden die meisten Evangelischen der Bauerschaft Wiescherhöfen aus Herringen ausgepfarrt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde Wiescherhöfen vereinigt. Die bisherige zweite Pfarrstelle in Herringen ging auf die neue Kirchengemeinde Wiescherhöfen als deren Pfarrstelle über⁵²⁾.

Folgende Pastoren haben in Herringen gestanden: Joh. Borgenagel 1555, noch katholisch. Anton Falkenoeg 1559, anfangs katholisch, wurde lutherisch. Heinr. Rupe 1603, lutherisch. Heinr. Langenschede 1610, lutherisch. Eberh. Fabritius, anfangs lutherisch, ging 1635 zu den Reformierten über. Die Gemeinde seitdem reformiert. Sohn und Enkel des Fabritius waren dessen Nachfolger bis 1727. Karl Joh. Engels 1728—1762. Der Sohn des vorigen, Karl Joh. Engels, 1763—1802. Joh. Jak. von der Kuhlen aus Meiderich 1802—1836, folgte einem Rufe nach Drechen. Karl von der Kuhlen, Sohn des vorigen, 1836 (Dezember) bis 1881. Adolf Heuermann, Adjunkt 1880—1882, von da Pfarrer bis 1924, † 1930. Dessen Sohn Adolf Heuermann zweiter Pfarrer 1914—1928, wurde Pfarrer in Wiescherhöfen. Karl Bastert seit 1924. Wilh. Pehold seit 1931.

⁵²⁾ Kirchl. Amtsbl. Münster 1928, S. 54.

12. Wiescherhöfen.

Diese Gemeinde besteht seit 1928 als eine Abzweigung von Herringen. Infolge der zunehmenden Seelenzahl in der Bauerschaft Wiescherhöfen wurde die Bildung einer eigenen Kirchengemeinde notwendig. In der Errichtungsurkunde des Konsistoriums in Münster vom 19. Dezember 1927 (Kirchliches Amtsbl. 1928, S. 54) heißt es: Die Evangelischen der Landgemeinde Wiescherhöfen mit Ausnahme des Ortsteils Riffingerhöfen werden aus der evangelischen Kirchengemeinde Herringen ausgepfarrt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde Wiescherhöfen vereinigt. Die Grenze zwischen den Kirchengemeinden Herringen und Wiescherhöfen wird durch die von Hamm nach Pelkum führende Kreisstraße, und zwar die Straßenmitte, gebildet. Die bisherige zweite Pfarrstelle in Herringen geht auf die neue Gemeinde Wiescherhöfen als deren Pfarrstelle über. Diese Urkunde tritt am 1. April 1928 in Kraft. Die staatliche Genehmigung wurde d. d. Arnsberg, 16. März 1928, erteilt. Die Gemeinde hatte 1933 nach dem Synodalprotokoll 3200 Einwohner. Sie ist uniert.

In Wiescherhöfen wurde 1922/23 eine Kirche und 1924 ein Pfarrhaus gebaut.

Als Pfarrer an der neuen Gemeinde wurde 1928 der zweite Pfarrer in Herringen, Adolf Heuermann, berufen, der aber vorher schon in Wiescherhöfen wohnte.

13. Rünthe.

Die Gründung dieser Gemeinde fällt in das Jahr 1905. Sie ist teilweise auch eine Abzweigung von Herringen. In der Errichtungsurkunde des Konsistoriums zu Münster und der Regierungen zu Arnsberg und Münster vom 27. Juli bzw. vom 3. und 16. August 1905 heißt es: Mit Genehmigung des Herrn Kultusministers und des Evangelischen Ober-Kirchenrats sowie nach Anhörung der Beteiligten wird folgendes festgesetzt: § 1. Die Evangelischen in den Landgemeinden Rünthe und Heil im Kreise Hamm werden aus der Kirchengemeinde Herringen, Synode Hamm, ausgepfarrt und mit den Evangelischen der Stadt Werne und der Landgemeinde Werne und Stockum im Kreise Lüdinghausen zu einer selbständigen Kirchengemeinde Rünthe vereinigt. § 2. Die Pfarrstelle zu Haus Reck, Synode Anna, wird in die Kirchengemeinde Rünthe als deren Pfarrstelle mit dem Sitz in

Künthe verlegt. § 3. Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1905 in Kraft⁵³⁾).

In Werne wurde 1925 ein Hilfsprediger angestellt. Nach dem Synodalprotokoll von 1933 hatte die Gemeinde Künthe 3900 Einwohner. Sie ist uniert. Am 1. Oktober 1925 sind die Evangelischen in Stadt und Landgemeinde Werne und in der Landgemeinde Stockum aus Künthe ausgepfarrt und zu einer eigenen Kirchengemeinde Werne vereinigt worden. Die Kirche in Künthe ist 1902 gebaut worden, das Pfarrhaus 1906.

Als Pfarrer an die neue Gemeinde wurde 1905 Herm. Gößlich berufen.

14. Werne a. d. Lippe.

Infolge der zunehmenden Seelenzahl mußte im Jahre 1925 Werne mit Stockum von Künthe abgezweigt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde erhoben werden. Die Errichtungsurkunde des Konsistoriums in Münster und der Regierungen in Münster und Arnsberg vom 7., 12. und 25. August 1925 lautet: Nach Anhörung der Beteiligten wird hiermit folgendes festgesetzt: § 1. Die Evangelischen der Stadt Werne a. d. Lippe sowie der Landgemeinde Werne a. d. Lippe und Stockum, Kreis Lüdinghausen, werden aus der evangelischen Kirchengemeinde Künthe, Synode Hamm, ausgepfarrt und zu einer selbständigen Kirchengemeinde Werne a. d. Lippe, Synode Hamm, vereinigt. § 2. Die evangelische Kirchengemeinde Werne a. d. Lippe wird mit der evangelischen Kirchengemeinde Künthe pfarramtlich verbunden. § 3. Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1925 in Kraft⁵⁴⁾).

Die Gemeinde besteht aus den Ortschaften: Werne, Evenkamp, Senklar, Langern, Barnhövel, Ehringhausen, Holthausen, Stockum und Horst. Das Synodalprotokoll Hamm von 1933 gibt ihre Einwohnerzahl auf 2218 an. In demselben Protokoll wird geklagt, daß die Errichtung einer selbständigen Pfarrstelle in Werne immer noch auf sich warten läßt. Die Kirche dafelbst ist 1904 gebaut worden. Die Gemeinde hat einen unierten Charakter.

Im Jahre 1925 wurde der Hilfsprediger Rehling zur Bedienung der Gemeinde berufen. Auf ihn folgte 1928 als Pfarrverweser Bruno Linde, der 1932 als Pfarrer nach Iserlohn ging. Sein Nachfolger Mang seit 1932.

⁵³⁾ Kirchl. Amtsbl. Münster 1905, Nr. 10, S. 77.

⁵⁴⁾ Kirchl. Amtsbl. Münster 1925, Nr. 15, S. 130.

15. Radbod.

Die Evangelischen der Ortschaften Hövel und Bockum im Kreise Lüdinghausen wurden durch Errichtungsurkunde des Konsistoriums zu Münster vom 31. Mai 1911 und der Regierung zu Arnsberg vom 3. Juni 1911 zu einer selbständigen Kirchengemeinde Radbod vereinigt. Die Urkunde trat am 1. Juli desselben Jahres in Kraft. Die Pfarrstelle wurde in Radbod errichtet⁵⁵⁾. Eine zweite Pfarrstelle kam am 1. April 1931 hinzu⁵⁶⁾. 1933 zählte die Gemeinde 5648 Einwohner. Die Kirche in Radbod wurde 1912 und das Pfarrhaus 1914/15 gebaut. Die Gemeinde ist uniert.

Erster Pfarrer war Wilh. Wiehe 1911—1927, er folgte einem Rufe nach Ladbergen. Nachfolger waren: Herm. Nelle 1927—1929, Erwin Lorenz aus Zehden a. d. O. seit 1930. Hilfsprediger waren: Pawlowski 1925 und Hans zur Nieden 1929. Der Hilfsprediger Hugo Ehternkamp in Radbod wurde 1931 als zweiter Pfarrer daselbst eingesetzt.

16. Ahlen.

Ahlen (Alen, Alna, Alnon) im Bistum Münster war in alten Zeiten ein zu den bischöflichen Tafelgütern gehöriger Hof, auf dem die Stadt gebaut wurde. 1224 wird die Stadt bereits erwähnt. Die Gründung der Pfarrei Ahlen fällt wahrscheinlich in die Zeit des heiligen Ludger († 809). Die jetzige alte Kirche (vetus ecclesia) stammt aus dem 12. Jahrhundert; sie war dem Kloster Rappenberg inkorporiert und hatte zum Patron den Apostel Bartholomäus.

Die neue Kirche (nova ecclesia) ist in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts gebaut worden, und damit hing die Teilung des Pfarrsprengels in Altahlen und Neuahlen zusammen, die in die Zeit von 1283—1289 fällt. Patronin war die Gottesmutter. In der neuern Zeit ist die Kirche restauriert worden.

Nach dem ältesten Register der Kirchen und Benefizien des westfälischen Teils des Bistums Münster aus dem Jahre 1313 war die alte Kirche zu einem Jahreseinkommen von 16 Mark kölnisch = 576 Reichsmark und die neue zu 8 Mark kölnisch = 288 Reichsmark eingeschätzt. Die Stelleninhaber mußten davon den Zehnten (zumeilen eine höhere oder auch geringere Quote) an den Bischof abliefern.

⁵⁵⁾ Kirchl. Amtsbl. Münster 1911, Nr. 6, S. 54.

⁵⁶⁾ Kirchl. Amtsbl. Münster 1931, Nr. 6, S. 63.

In Ahlen gab es ein Augustinerinnenkloster, Maria rosa, das zwischen 1468 und 1472 gestiftet war. Aufgehoben wurde es 1814⁵⁷⁾.

Die Reformation fand in Ahlen frühzeitig Eingang. Bereits im Jahre 1533 wurden auf Begehren der Bürgerschaft vom Rat drei lutherische Prediger angestellt, nämlich der Magister Gerh. Cotius, Brizius v. Norden und Joh. Bever, ein ehemaliger Franziskaner. Sie predigten unter großem Beifall in beiden Stadtkirchen. Die katholischen Pfarrer Joh. Harmann und Theodor Elvervelde, ehemalige Prämonstratenser des Klosters Kappenberg, fühlten sich dadurch zurückgesetzt und sannten auf Rache. Es gelang ihnen, viele Bekannte und Verwandte, Adelige und Bürgerliche willig zu machen, den Ahlensern einen Streich zu spielen. Kaum hatten diese am Morgen des 21. September ihr Vieh auf die Weide zwischen Ahlen und Hamm getrieben und sich dann zum Anhören der lutherischen Predigt in die Kirchen begeben, als plötzlich Reiter und Fußvolk in Menge heranrückten und das Vieh von der Weide forttrieben. Als die Geprellten von zurückgelassenen Posten erfuhren, das sei geschehen, weil sie ihre rechtmäßigen Prediger verlassen und sich mit lutherischen Prädikanten abgegeben hätten, fielen sie, die vorher mit großer Begeisterung das reine Evangelium angenommen hatten, plötzlich um, verwünschten den Rat und suchten die Prädikanten umzubringen, die mit knapper Not der Gefahr entrannen. Da war es mit der Reformation in Ahlen vorbei⁵⁸⁾.

Aber die evangelische Bewegung lebte bei einzelnen im stillen fort, bis sie unter den Stürmen des Dreißigjährigen Krieges völlig unterging. Seit 1803, als das Bistum Münster größtenteils preußisch wurde und Religionsfreiheit gestattet war, ließen sich in Ahlen einige Protestanten nieder, denen Geistliche aus Hamm ab und zu im Hause des Apothekers Unkenbold und später im Sitzungssaal des Gerichts Gottesdienst hielten. Als die Seelenzahl größer wurde, entschloß man sich, eine Kirche und eine Schule zu bauen. Durch opferfreudige Gaben, Sammlungen und Unterstützungen des Gustav Adolf-Vereins kam der Bau zustande: am 22. März 1861 konnte das Kirchlein mit angebautem Pfarrhaus, das auch Raum für den Schulunterricht gewährte, eingeweiht werden.

⁵⁷⁾ Tibus, Gründungsgesch. I, S. 627 ff., 152 ff.; Niefert, U.-S. VII, S. 129 ff.; Ludorff, Bau- und Kunstdenkmäler, Kr. Beckum; Schmitz-Callenberg, Monasticon Westf.

⁵⁸⁾ Hamelmann, Ref.-Gesch., herausgeg. von Löffler, S. 62—74.

Nun wurde ein Lehrer namens Haupt angestellt, der Schule und Lesegottesdienste hielt, während ein Pfarrer von Hamm öfter zu Predigten und Amtshandlungen herüberkam. Im Jahre 1865 wurde Pastor Frey berufen, der auch den Schulunterricht erteilte. Da aber eine feste Pfarrstelle nicht bestand, wechselten die Geistlichen häufig, bis 1894 eine evangelische Kirchengemeinde Ahlen gegründet und der zwölfte Pfarrverweser Becker zum Pfarrer ernannt wurde. Die neue Gemeinde (uniert) wurde dem Synodalverband Hamm zugeteilt.

Die Gemeinde umfaßte außer Stadt und Feldmark Ahlen auch die Ämter Ahlen und Vorhelm sowie die Stadt Sendenhorst mit den darin wohnenden Evangelischen. Auch Heeffen und Walstedde gehörten dazu, aber Heeffen wurde 1922 eine selbständige Kirchengemeinde und Walstedde 1923 mit der im Kreise Lüdinghausen gelegenen Gemeinde Radbod vereinigt.

1933 betrug die Seelenzahl 5900. Die gewaltige Zunahme war eine Folge der industriellen Entwicklung, besonders des Strontianit- und Kohlenbergbaus und der Emailleindustrie.

In der Kolonie der Zeche Westfalen wurde am 1. Oktober 1921 ein Hilfsprediger (Lic. Viktor Pleß) angestellt und 1925 mit dem Bau eines Gemeindehauses begonnen, das im folgenden Jahre eingeweiht werden konnte. Die Hilfspredigerstelle wurde am 1. November 1929 zu einer festen Pfarrstelle mit dem Amtssitz in der Kolonie erhoben und der Hilfsprediger Kozik zum Pfarrer ernannt. Seitdem ist die Kolonie zweiter Pfarrbezirk, während Stadt Ahlen, Siedlung Süden, Siedlung Osten mit Ausnahme des Koloniebezirks, Landbezirke vom Amte Ahlen und Volberg, Amt Vorhelm mit Enniger und Sendenhorst den ersten Pfarrbezirk bilden⁵⁹⁾.

Pfarrverweser bzw. Pfarrer in Ahlen: Frey 1865. Kunsemüller 1865—1870. Volkening 1870—1871. Weber 1871—1872. Ortman 1872—1873. Giese 1873—1874. von der Kühlen 1874—1875. Buddeberg 1876—1880. Dresbach 1880—1882. Pröbßting 1882 bis 1883. Vorschulze 1883—1891. Ludw. Becker 1891—1894, seitdem Pfarrer, in den Ruhestand getreten 1935.

Hilfsprediger bzw. Pfarrer in der Kolonie Ahlen: Lic. Pleß 1921—1924. Tiemann 1924—1926. Töllner 1926—1928. Herm. Kozik seit dem 1. Dezember 1928 bis 1. Januar 1930, von da ab Pfarrer.

⁵⁹⁾ Kirchl. Amtsbl. Münster 1929, Nr. 22, S. 174; Becker, Evangel. Kirchengemeinde Ahlen, Essen 1931.

17. Heessen.

Heessen war ursprünglich ein Oberhof, der zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts als gräfllich Isenberg'sches und nach dem Tode des Grafen Friedrich von Isenberg (1226) als limburgisches Lehn erscheint⁶⁰⁾. Der Ort hieß in alten Zeiten Hesnon, Hesne, Hesene, Hesnen oder Heesnen. Erster Inhaber ist eine Familie v. Heessen genannt Riscebern gewesen, darauf kam der Hof an eine Familie v. Kinkenrode, später haben die Besitzer oft gewechselt.

Ohne Zweifel ist auf dem Oberhof die Kirche gebaut worden, und da das Kollationsrecht stets dem Bischof von Münster zustand, so wird der Hof früher Eigentum des Bischofs gewesen sein. Kirchenpatron war der heilige Stephanus. Der Bezirk scheint anfangs zum Pfarrsprengel Ahlen gehört zu haben. Die weite Entfernung machte aber früh die Bildung einer selbständigen Pfarrei notwendig. In der Reformationszeit blieb Heessen nach dem Beispiel von Ahlen dem Katholizismus treu.

Die evangelische Gemeinde Heessen besteht als selbständige aus Ahlen ausgeparrte Kirchengemeinde seit dem 1. Juni 1922. Die zweite Pfarrstelle in Ahlen ging mit ihrem derzeitigen Inhaber auf die Kirchengemeinde Heessen als deren Pfarrstelle über⁶¹⁾. Die Zahl der Evangelischen hatte in der Kolonie der Zeche Sachsen im Bezirk Heessen derart zugenommen, daß im Jahre 1915 eine Notkirche errichtet werden mußte. 1933 betrug die Seelenzahl der Gemeinde 2520. Im Synodalprotokoll 1933 wird das Fehlen eines Pfarrhauses in Heessen beklagt. 1928 ist ein Gemeindehaus gebaut worden, das einstweilen als Kirche benützt wird. Die Gemeinde hat einen unierten Charakter.

Folgende Hilfsprediger bzw. Pfarrer haben die Gemeinde bedient: Wahle von November 1917 bis Ende 1918. Hans Siebold von Januar 1919 bis August desselben Jahres, wurde als Pastor nach Berge gewählt. Richter 1919—1926, nach Herbede berufen. Unter ihm die Hilfsprediger Gericke und Bürging. Joh. Hoensch 1926—1931, ging als Pastor nach Halle (Westf.). Heinr. Meier seit 1932, vorher Pastor in Marten.

⁶⁰⁾ Libus I, S. 613.

⁶¹⁾ Kirchl. Amtsbl. Münster 1922, Nr. 8, S. 94.

Die Förderung des Schulwesens der Grafschaft Mark seitens der lutherischen Geistlichkeit.

Von Professor Lic. Dr. Adolf Sellmann in Hagen.

Es ist richtig, daß schon der Große Kurfürst und dann der König Friedrich Wilhelm I. und dann besonders der König Friedrich II. sich intensiv um das Schulwesen gekümmert haben. Manche behördliche Maßnahme beweist das. Vor allem denken wir an die „Principia Regulativa“ vom 1. August 1736 und an das Generallandschul-Reglement vom 12. August 1763. Allein wir verstehen diese schulreformatorischen Pläne nicht, wenn wir annehmen, daß es sich dabei um rein behördliche und rein weltliche Maßnahmen gehandelt habe. Diese schulreformerischen Pläne konnten nur mit Hilfe der Kirche durchgeführt werden. Deshalb mußten sich die genannten Fürsten an die Kirchenmänner und Kirchenbehörden wenden, um eine Schulbesserung herbeizuführen. Das Generallandschul-Reglement wendet sich zunächst nur an die lutherischen Kirchenbehörden. Für die reformierten und katholischen Kirchenbehörden kamen ähnliche Bestimmungen heraus. Infolgedessen mußten in jedem einzelnen Falle, nachdem das Generallandschul-Reglement vom 12. August 1763 veröffentlicht worden war, mit jedem einzelnen Konsistorium bzw. Ministerium der einzelnen Landesgebiete besonders verhandelt werden¹⁾.

Um die Schulen der Grafschaft Mark zu heben, mußte also König Friedrich II. zuerst mit dem lutherischen Ministerium der Grafschaft

¹⁾ Die Übersicht über die schulreformerischen Pläne und Maßnahmen, die sich an das Generallandschul-Reglement vom Jahre 1763 angeschlossen, wird durch diese Aufteilung nach Konfessionen und Territorien sehr unübersichtlich. Wir haben neben der Schulreform der Grafschaft Mark die des Herzogtums Cleve, des Fürstentums Minden, der Grafschaft Ravensberg zu unterscheiden. Dann ist vor allen Dingen die konfessionelle Aufteilung zu beachten. Neben der lutherischen Schulreform in der Grafschaft Mark haben wir auch eine reformierte und eine katholische Schulreform. Neben dem lutherischen Ministerium der Grafschaft Mark haben wir die märkischen Nebenquartiere Soest mit Börde und Lippstadt zu unterscheiden. Unter Konsistorium versteht man damals zumeist die Kirchenvertretung der einzelnen Gemeinden, die man heute Presbyterium nennt.

Mark verhandeln. Wir sind in der Lage, Näheres über diese Verhandlungen anzugeben, weil uns das Aktenmaterial fast vollständig noch zur Verfügung steht²⁾. Es ist nun eine Freude zu sehen, wie gerade in der Grafschaft Mark die königlichen Schulpläne ein lebhaftes Echo fanden. Das lutherische Ministerium der Grafschaft Mark hat von vornherein mit aller Freudigkeit den schulreformerischen Plänen König Friedrichs II. zugestimmt und sie zu fördern gesucht.

Das lag wohl auch daran, daß der Vater des Generallandschul-Reglements schon von Jugend an mit der Grafschaft Mark aufs engste verbunden war. Johann Julius Hecker, geb. 1707 zu Werden an der Ruhr als Sohn eines Schulmannes, hatte zunächst in Halle Theologie studiert. Hier hatte er als Franckes Schüler die vielseitigsten pädagogischen Anregungen erfahren. Nach einer größeren Studienreise wurde er 1735 als Prediger und Schulinspektor an das Militärwaisenhaus in Potsdam berufen. Im Jahre 1739 berief ihn König Friedrich Wilhelm I. als Prediger an die neu errichtete Dreifaltigkeitskirche in Berlin. In Berlin rief bald Julius Hecker eine Realschule nach dem Vorbilde Semlers ins Leben. Hecker wurde dann zum Oberkonsistorialrat ernannt. Für seine Schulen hatte er auch tüchtige Lehrer nötig. Er empfahl deshalb 1748 dem König Friedrich II. die Einrichtung solcher Anstalten, in denen Jünglinge zum Lehrerberuf vorgebildet wurden. Diese sollten gleichzeitig auch in der Zucht von Seidenraupen und Maulbeerbäumen unterwiesen werden. Die schulreformerischen Pläne, die in verschiedenen Maßnahmen deutlich hervortraten, wurden dann durch die Schlesiſchen Kriege und besonders den Siebenjährigen Krieg stark gehemmt, fanden dann aber in dem Generallandschul-Reglement vom Jahre 1763 ihre stolze Krönung³⁾.

²⁾ Bei dieser Arbeit sind vor allem die Archivalien benutzt, die unter G. 1—7 im Archiv der Größeren evangelischen Gemeinde zu Hagen zu finden sind. Besonders ist bei der vorliegenden Arbeit das niedere Schul- und Seminarwesen berücksichtigt. Wertvoll für vorliegende Arbeit war die Schrift von Dr. Fr. Klein, „Das niedere Schul- und Seminarwesen der Grafschaft Mark von 1775 bis 1825“, Verlag von Fr. Wilh. Ruhfus, Dortmund 1926. In dieser Schrift ist viel wertvolles Quellenmaterial benutzt. In der vorliegenden Arbeit sind zumeist Quellen herangezogen, die bisher unbekannt waren und deshalb noch nicht veröffentlicht sind.

³⁾ Einen guten Überblick über die wichtigsten Schulordnungen, Schulgesetze, Erlasse und Verfügungen gibt uns die Schrift von Seminardirektor Dr. Heinrich Lewin, „Geschichte der Entwicklung der preußischen Volksschule“, Verlag der Dürrschen Buchhandlung, Leipzig 1910.

Das Generallandschul-Reglement geht zurück auf die „Königl. Preußische Land-Schul-Ordnung, wie solche im Fürstentum Minden und in der Graffschaft Ravensberg durchgehendst zu beobachten sei“, vom 6. April 1754. Diese Vorläuferin des „Generallandschul-Reglements“ ist weniger bekannt. In der kommenden Zeit mangelte es an Geld und Ruhe, die nun einmal für Schulreformen erforderlich sind. Sofort nach dem Siebenjährigen Kriege treten die Pläne, die man zur Verbesserung der Schulen schon gefaßt hatte, wieder deutlicher hervor. Man sah dabei stets die Ganzheit dieser Schulreform. In einem „Allerunterthänigsten Promemoria Joh. Jul. Heckers von Schulverbesserungen, insonderheit von besserer Einrichtung von Dorfschulen in der Kurmark“, datiert Berlin den 29. März 1763, heißt es: „Da nun Gott Se. Königl. Majestät mit Sieg und Ehren gekrönt in Frieden zu uns bringet, und Allerhöchst dieselben sogleich bei dem Anfang der uns geschenkten Ruhe auf die Verbesserung der Landschulen allerhöchst dero Augenmerk zu richten geruht haben, so kann ich nicht umhin, in der Kürze vorläufig das Nötigste zu solchem Zweck allerunterthänigst an die Hand zu geben, damit dem Verderben in den Landschulen soviel möglich abgeholfen werden möge...“

Soll nun eine Besserung entstehen, so müssen bessere Leute zu Schulmeistern angenommen, bessere Aufsichten über die Schulen gehalten, bessere Zubereitung der Schulmeister veranstaltet, bessere Schulbücher ausgewählt und gebraucht, eine bessere Methode beobachtet, bessere Disciplin und Ordnung observieret und bessere Salaria bestimmt und gegeben werden.“

An diesen Ausführungen sehen wir deutlich, wie eine sorgfältige Auswahl der Lehrpersonen, eine bessere Lehrerbildung und ein besserer Unterricht gefordert wird, daß dabei aber auch andere Fragen, wie die Schulbuch- und die Gehaltsfrage, nicht übersehen werden.

Das Schulwesen lag damals noch ganz in den Händen der Geistlichen. Vielfach stand das jus patronatus den Edelleuten oder Städten zu. Aber auch diese waren bei der Durchführung der Schulreformen auf die Geistlichkeit angewiesen.

Der König hatte angeordnet, daß dieses Schul-Reglement überall veröffentlicht und von den Kanzeln verlesen werden sollte. Das geschah auch in der Graffschaft Mark. Als dann im nächsten Jahre die lutherische Synode der Graffschaft Mark am 24. Juli 1764 in Hagen

stattfand, erörterte Inspektor Pfarrer Bordelius aus Bochum das Landes=schul=Reglement in ausführlicher Weise mit besonderer Anteilnahme. Es wurde in das Protokoll darüber folgendes niedergeschrieben: „Da der Herr Inspektor das ihm zugeschickte Königl. allgemeine Landes=schul=Reglement in Synodo kommuniziert, so bezeugen sämtliche Anwesende ihre innige und herzliche Freude über diese gottgefällige Sorgfalt, die vor die liebe Jugend genommen worden, und wird sämtlichen Herren Subdelegatis injungieret, in ihren Klassen dieses Reglement sämtlichen Predigern und Schulbedienten bekanntzumachen und auf dessen Einführung nach aller Möglichkeit anzudringen, auch wo etwa an einem oder anderen Orte nicht alles könnte befolget werden, solches Domino Inspektori anzuzeigen⁴⁾.“

Auf der Märkischen lutherischen Synode, die im nächsten Jahre am 9. und 10. Juli 1765 wiederum in Hagen stattfand, wurde nun Bericht erstattet, was inzwischen auf dem Gebiete der Schulreform geschehen sei. Die Deputierten der einzelnen Klassen geben an, daß sie sich schon alle Mühe gegeben haben, das Schulwesen in ihren Gemeinden entsprechend der königlichen Verordnung zu verbessern. Andererseits mußte man zugestehen, daß vieles noch nicht so geregelt worden war, wie es der Wortlaut des Reglements erforderte. Man äußerte sich auch dahin, daß es unmöglich sei, alles aufs genaueste nach dem strengen Wortlaut einzuführen, weil die westfälischen Gemeinden meist weitläufig und sehr zerstreut lägen. Über die Schulbücherfrage wird folgendes beschlossen: „Wegen der Bücher wird festgesetzt, damit den Absichten Sr. Majestät zufolge alles einstimmig bei den Gemeinden geschehe, vorerst den erklärten Katechismus und die Heilsordnung ein-

⁴⁾ Die lutherische Synode der Grafschaft Mark stand unter der Leitung eines Inspektors. Der Dominus Inspektor wurde jedesmal auf drei Jahre gewählt. Wiederwahl war möglich. Die Synode trat alljährlich einmal zusammen. Der Versammlungsort dafür war zumeist Hagen, das sehr günstig im Mittelpunkt der Grafschaft Mark lag. Die Synode der Grafschaft Mark zerfiel in verschiedene Klassen, und zwar in die 1. Bochumsche, 2. Hattingische, 3. Lünensche, 4. Anna- und Camensche, 5. Hammische, 6. Schwertsche, 7. Wetterische, 8. Iserlohnsche, 9. Altenasche, 10. Plettenberg- und Werdohlsche Klasse. Nicht dazu gehörte Soest mit Börde und Lippstadt. Damals hat noch zeitweise Amt Neustadt dazu gehört. An der Spitze jeder Klasse stand ein Subdelegatus. Später hat man den Subdelegatus wohl auch mit Inspektor und den Inspektor Ministerii mit Generalinspektor bezeichnet.

zuführen und davon eins oder das andere beim Unterricht zugrunde zu legen, bis die übrigen Bücher von Zeit zu Zeit nach den Umständen so viel möglich in den Schulen auch gebraucht werden.“

Wir sehen aus diesen beiden Beschlüssen, die auf den Synoden zu Hagen 1764 und 1765 gefaßt wurden, wie sehr den lutherischen Pfarrern an einer Besserung des Schulwesens gelegen war⁵⁾.

Im Sommer 1766 kam Oberkonsistorialrat Hecker selbst von Berlin in die Grafschaft Mark, um an Ort und Stelle die Schulverbesserung zu fördern. Man hatte gehofft, daß überall Musterlektionen unter Anwesenheit des Oberkonsistorialrates Hecker angestellt würden. Allein das geschah nur an zwei oder drei Stellen; so auch in Lünen. Man erkannte auch bei dieser Gelegenheit wieder, daß man erst dann die Schulreform durchführen könne, wenn man bessere Lehrer zur Verfügung hätte. So kam man immer wieder auf die Lehrerbildungsfrage zurück. Gerade Hecker war es ja, der stets für den Gedanken der Lehrerseminare eintrat. So ist auch damals der Plan gefaßt worden, ein Schullehrerseminar in der Grafschaft Mark zu gründen.

Dieser Gedanke ist nicht wieder fallen gelassen. Wir wollen den Nachweis bringen, wie immer wieder von verschiedenen Seiten aus der Versuch gemacht wird, ein Schulseminarium für die Grafschaft Mark zu gründen.

An erster Stelle war der Inspektor der lutherischen Synode der Grafschaft Mark dazu berufen, diesen Plan durchzuführen. In den Jahren 1763 bis 1766 war Ernst Heinrich Bordelius, Pastor zu Bochum, lutherischer Inspektor der Grafschaft Mark. Sein Nachfolger war Johann Dietrich Franz Ernst von Steinen, der 1766 bis 1797 Inspektor war. Da diese Führer der lutherischen Kirche der Grafschaft Mark für unsere Schulreform von allergrößter Bedeutung sind, wollen wir gleich an dieser Stelle auch noch die beiden Nachfolger nennen, die hier in Frage kommen. Von 1797 bis 1800 war Johann Friedrich Dahlenkamp, Prediger in Hagen, lutherischer Inspektor der Grafschaft Mark. Dessen Nachfolger war Franz Gotthilf Hein-

⁵⁾ Die lutherische Synode der Grafschaft Mark fühlt sich durchaus als die Stelle, wo die Schul- und Erziehungsfrage in maßgebender Weise behandelt wird. Die Synode fühlt sich für sämtliche Kirchschulen der Grafschaft Mark verantwortlich, der Subdelegatus für die Kirchschulen seiner Klasse und der einzelne Pfarrer für die Kirchschule seiner Gemeinde.

rich Jakob Baedeker, der vom Jahre 1800 bis zu seinem Tode 1825 dieses verantwortungsvolle Amt innehatte⁶⁾.

Seit 1766 hatte Johann Anton Dietrich Franz Ernst von Steinen, Pastor zu Frömern, die Aufgabe, die Gedanken des Generallandschul-Reglements in der Grafschaft Mark zur Durchführung zu bringen. Er hat es mit dieser Aufgabe sehr ernst genommen. Alle die Anregungen, die er aus den verschiedenen Kreisen seiner Geistlichkeit empfang, hat er niedergelegt in einer großen Denkschrift, die er an König Friedrich II. am 31. Januar 1767 einschickte⁷⁾.

Diese Denkschrift, die bisher noch an keiner Stelle veröffentlicht ist, hat für uns den größten Wert, weil sie uns zeigt, welches Echo das Generallandschul-Reglement in der Grafschaft Mark damals gefunden hat. Wegen ihrer großen Bedeutung bringen wir sie hier auszugsweise zum Abdruck:

Der Inspector des Ev. Luth. Minist. in der Grafschaft Mark thut befohlenermaßen allerunterthänigste Vorschläge sowohl zu Verbesserung des Schulwesens als auch zur Errichtung eines Seminarii in dieser Provinz.

Allergnädigster König und Herr!

Da Ew. K. M. dero Oberconsistorialrat Hecker allergnädigst comittiert haben, bey seyner Reise nach der Grafschaft Mark einige Schulen zu visitieren, derselbe auch dieser allerh. Commission zufolge an verschiedenen Orten Proben einer vortheilhaften Methode in der Information angestellt hat; zugleich aber auch mir als Inspector des Ministerii sub. d. Lünen d. 2. Sept. 1766 aufgetragen hat, sowohl zu Verbesserung des Schulwesens in unserem Ministerio, als auch zur Errichtung eines Schulseminarii in dieser Provinz Ew. K. M. Oberconsistorio allerunterth. Vorschläge zu thun:

⁶⁾ Eine Übersicht über sämtliche lutherische Inspektoren der ehemaligen Grafschaft Mark finden wir in dem Werk von D. Ewald Dresbach, „Pragmatische Kirchengeschichte der preussischen Provinzen Rheinland und Westfalen“, Meinerzhagen 1931, Druck und Verlag von Emil Kroll, S. 819ff.

⁷⁾ Der Entwurf dieser Denkschrift, von Inspector v. Steinen selbst geschrieben, befindet sich in dem Kirchenarchiv der Größeren evangelischen Gemeinde zu Hagen unter Register Nr. G.

so habe ich diesem Auftrage zufolge, solche hierdurch allerunterthänigst überreichen wollen.

Es ist gar nicht zu leugnen, daß ein Schul-Meister Seminarium in dieser Provinz⁸⁾, aus welcher bey Besetzung der vacanten Schuldienste die Subjecte müßten genommen werden, den dauerhaftigsten Grund zur Verbesserung der Schulen legen, und solche Verbesserung auch in der Zukunft erhalten würden; aber es ist ebensowenig zu leugnen, daß solche Verbesserung in Absicht einer vorteilhaften Methode die Jugend zu unterrichten, dadurch erst langsam würde erhalten werden und eine gute Zeit von Jahren erfordern, ehe die jezigen Schulmänner durch solche, welche im Seminario erzogen und zur Information geschickt gemacht worden, würden abgelöst werden. Ew. R. M. werden mir also allergnädigst erlauben, daß ich meine Vorschläge so einrichte, daß sie sowohl die Verbesserung des Schulwesens in unserer Grafschaft Mark überhaupt betreffen, als auch insonderheit anzeigen, wie wenig Einsicht nach einem Schulmeister Seminarium in dieser Provinz Ew. R. M. Absichten zufolge anzutreffen sey. Meine Vorschläge werden so beschaffen sein, daß sie in Absicht auf beydes in der allergenauesten Verbindung stehen werden.

I. Ich mache also den Anfang mit denen, welche die Verbesserung des Schulwesens in unserem Ministerio überhaupt betreffen, und bey diesen will ich vorzüglich meine Aufmerksamkeit auf die Verbesserung der Lehrenden richten. Sind diese erst gebessert, haben sie eine Geschicklichkeit einer leichteren und bequemeren Methode die Jugend zu unterrichten gefasset, werden diese zu einer Gottseligkeit erwecket, so wird die Verbesserung der Lernenden durch die göttliche Gnade von selbst erfolgen. Diese Verbesserung der Lehrenden zu erhalten wird also nöthig seyn.

1. Daß dafür gesorgt werde, damit die wirklich in den Schulämtern stehenden Personen gebessert und ihnen ein hinlänglicher Unterricht der verbesserten Methode in der Information möge gegeben werden, auch subdelegati als inspectores ihrer Classen nebst den Predigern in den Stand gesetzt werden, eine

⁸⁾ Unter „Provinz“ ist hier natürlich die Grafschaft Mark gemeint. Man spricht damals von „westfälischen Provinzen“ (auch „Provinzien“) und denkt dabei an Grafschaft Mark, Grafschaft Ravensberg und Fürstentum Minden.

hinlängliche Einsicht in diese Methode zu erhalten, damit sie dadurch geschickt werden, Aufseher über die ihnen untergebenen Schulen seyn zu können und ihre Schulmeister sowohl die nöthige Anweisung geben, als auch ihre Fehler bemerken und solche anhalten können, nach dem allergn. publ. Schulreglement bey ihren Schulen alles einzurichten. Uns, denen das Heil der Kinder am Herzen lieget, ist es sehnlicher Wunsch, daß alsdann der uns aus dortigem Seminario überlassene Schulmeister sollte gebraucht werden, nach meiner Anweisung in jeder Classe die einzelnen Schulen zu bereisen und jedem Schulmeister bey seinem Unterricht Anweisung zu geben, wie er nach der verbesserten Methode informieren, und lectiones und die Ordnungen der Kinder eintheilen müsse. Die näheren Umstände ließen sich alsdann nach den Fähigkeiten sowohl der Schulmeister als den Local-Umständen einer jeden Classe und Gemeinde bestimmen. Dieses würde nun das kürzeste, das beste und wichtigste Mittel seyn, auf einmal die Verbesserung des Schulwesens in der Grafschaft Mark zustande zu bringen und das zu errichtende Seminarium in dieser Provinz würde alsdann dazu dienen, derselben die Dauer auch in der Zukunft zu geben; und wenn dieser mein allerunterthänigster Vorschlag von Ew. R. M. sollte genehmigt werden, so ließen sich die Umstände alsdann näher erleutern. Nur wird noch nötig seyn, daß ich mich auch über die Mittel erkläre, wodurch der uns zu überlassende Schulmeister sollte erhalten und salarirt werden.“

Inspektor von Steinen macht nun mehrere Vorschläge, wie das Subjekt, das die Schulen der einzelnen Klassen besuchen soll, gehalten werden kann.

Er empfiehlt dann, daß aus Kirchenmitteln überall das Berlinische Schulbuch, und zwar alle drei Teile desselben, angeschafft werden soll.

An dritter Stelle tritt Inspektor von Steinen für regelmäßige Besuche der Schulen seitens der subdelegati der einzelnen Klassen ein. Er gibt nähere Einzelheiten an, wie diese Inspektionen durchgeführt und die Konduitenlisten⁹⁾ der Prediger und Schullehrer angelegt werden sollen.

⁹⁾ Im Friderizianischen Staat wurden Konduitenlisten über alle Beamten geführt. Hier war jeder einzelne Beamte der Reihe nach aufgeführt und jedesmal vermerkt, wie der einzelne sich innerhalb und außerhalb des Jahrbuch des kirchengeschichtlichen Vereins.

An vierter Stelle setzt sich der Verfasser der langen Denkschrift mit der Forderung der Errichtung von Sommerschulen, wie sie im General-landschul-Reglement gefordert werden, auseinander. Er hält die Errichtung solcher Sommerschulen für die Graffschaft Mark nicht für durchführbar. In der Graffschaft Mark lebe der Landmann lediglich vom Ackerbau und von der Viehzucht, und die Landleute könnten kaum ihre Abgaben abführen, dann habe der letzte Krieg die Landleute sehr zurückgebracht. Knechte und Mägde seien nicht allein rar, sondern auch kostbar. Die Hausväter hätten ihre Kinder sommers zur Arbeit und zum Viehhüten nötig. Auch in der Mittagszeit könne keine Schule gehalten werden, weil die Kinder, die von Sonnenaufgang draußen beschäftigt gewesen seien, nun viel zu müde seien und den Schlaf nötig hätten.

Wenn also in der Sommerzeit kein regelrechter Schulunterricht durchgeführt werden könne, so sollten die Kinder dann ohne Ausnahme des Winters desto fleißiger von den Eltern zur Schule gesandt werden. Dann sollten auch im Sommer am Sonntag im Nachmittagsgottesdienste Schulunterricht abgehalten oder wenigstens Katechismusübungen veranstaltet werden. Es sollte dann nachdrücklichst verboten werden, während des Gottesdienstes das Vieh zu hüten; doch müßten auch die Prediger dafür sorgen, daß die Nachmittagsgottesdienste präzise vor 3 Uhr geendigt wären.

Im Schulreglement sind keine Ferien vorgesehen. Inspektor von Steinen tritt für 6—8 Wochen Ferien in den Erntemonaten ein. Mit Nachdruck fordert er, daß alle Forderungen, wie sie im General-landschul-Reglement mit Bezug auf den Schulkatalogus gemacht werden, in der Graffschaft Mark genau und peinlich durchgeführt werden. Der Subdelegatus der Klasse, der Inspektor der märkischen Synode und überhaupt jeder Geistliche sollen bei ihren regelmäßigen Schulvisitationen scharf darauf achten, daß der geführte Schulkatalogus allezeit den Bestimmungen gemäß in Ordnung gehalten werde¹⁰⁾.

Dienstes beträgt. Die Geistlichen übten übrigens selbst Kontrolle insofern aus, als jedesmal auf den Klassenkonventen und Synoden dann besondere Verhandlungen stattfanden, wenn irgendeiner der Geistlichen ein anstößiges Leben führte. In den Kirchen- und Pfarrarchiven findet man vor allem die Konduitenlisten der Schullehrer. Auch über die Kriegs- und Steuerräte wurden Konduitenlisten geführt.

¹⁰⁾ Viel Wert wird auf den Schulkatalogus, d. h. auf die Führung von Listen und Tabellen gelegt, „worinnen die Namen der Kinder, ihr Alter,

Im zweiten Teil seiner langen Denkschrift kommt Inspektor von Steinen auf die Errichtung eines Schulmeister-Seminars zu sprechen, eine Angelegenheit, die ihm sehr wichtig zu sein scheint.

Die erste Frage, die hier auftaucht, bezieht sich auf den Ort, wo das Schulseminar angelegt werden soll. In dieser Beziehung hat man immer wieder geschwankt, ob man Iserlohn, Hagen oder einen anderen Ort wählen solle. In der Denkschrift wird die Ortsfrage in der Schwebe gelassen. Wir wissen es anderswoher, daß er an erster Stelle an Iserlohn gedacht hat.

Die allerwichtigste Frage ist die der Mittelbeschaffung. Wer sollte die Gelder aufbringen, die für die Gründung und Erhaltung eines solchen Seminars erforderlich waren? Es heißt in der Denkschrift: „Ich suche das anzulegende Seminarium auf das gute Herz aller rechtschaffenen Menschen zu gründen, die Einsicht genug haben, die Folgen einzusehen, welche eine solche Pflanzschule der Jugend für die Kirche und den Staat eines Landes hat. Ich habe auch das Vertrauen zu der gütigen Vorsehung, sie werde uns zu einem so gemeinnützigen Werk, das lediglich die Ehre Gottes und das Beste des Vaterlandes zum Zwecke hat, sowohl in- als außerhalb des Landes Wohltäter erwecken, daß auch diese heilsame Anstalt zu einem gesegneten Wachstum gedeihen kann.“

Lang und ausführlich wird dann über die Beschaffung der Mittel gesprochen. 18 verschiedene Wege werden gezeigt. Es werden eine Reihe von Kollekten empfohlen, bei Hochzeiten, Kindtaufen und dergleichen soll fürs Seminar gesammelt werden; jedes Subjektum, das in den Schuldienst befördert wird, soll einen Reichstaler oder wenigstens 30 Stüber für das Seminar bezahlen. Straf gelder sollen zu diesem Zwecke abgeführt werden; die bemitteltesten Gemeinden sollen bei der Abnahme der Kirchen- und Armenrechnung etwas zahlen; „alle diejenigen, welche sich Sr. K. M. allerh. Verordnung zuwider des Sonntags während des Gottesdienstes in der Branntweinschenke betreffen

ihre Eltern und Borgesezten, die Zeit worinnen sie angefangen zur Schule zu gehen, ihre Lectiones, ihr Fleiß oder Nachlässigkeit, ihre Fähigkeit und Unfähigkeit, ihr gutes oder böses Verhalten, ihr Geschäfte, Fabrique und Profession, welche sie treiben, aufgeführt stehen, und solches Verzeichniß nach Verlangen monatlich oder vierteljährig denen Predigern übergeben, damit Consistorium daraus eine genaue Kenntniß der Kinder haben könne“.

lassen, sollen außer der Obrigkeitsstrafe ans Seminarium, sowohl der Wirt als der Gast, jeder für seine Person 10 Stüber bezahlen“.

Dann soll mit dem Seminar eine Druckerei verbunden werden, wo das Märkische Gesangbuch, die Heilsordnung und der Katechismus gedruckt werden sollen; ebenso soll hier eine politische und gelehrte Zeitung erscheinen. Dann soll durch das Seminar auch Buchhandel getrieben werden.

Unter Nummer 17 wird ausgeführt: „So ist Ew. Königl. Maj. bekannt, daß in dieser ansehnlichen Provinz gar kein Buchhandel befindlich ist, sondern unser Geld wird außer Landes nach Leipzig, Frankfurt und größten Theils nach Lemgo geschicket, zum größten Nachtheil des Landes¹¹⁾. Ich wünschte also, daß solcher in einer so ansehnlichen Provinz, als die unsere ist, zum besten unseres anzulegenden Seminarii möchte zu stande kommen. Nun wird es zwar scheinen, als wenn meine Vorschläge in ein gar zu weites Feld gehen, aber Ew. K. M. werden verstehen, daß mein Vorschlag zum Besten unseres Seminarii möglich ist.“

Als achtzehnten Weg zur Mittelbeschaffung schlägt der Verfasser eine Lotterie vor, wodurch noch jährlich 300 Reichstaler für das zu gründende Institut verschafft werden sollen.

Es ist reizvoll zu sehen, wie erfinderisch der oberste lutherische Geistliche in der Grafschaft Mark ist, um Mittel für das Seminar herbeizuschaffen. Er hatte durchaus recht, gerade in dem Geldpunkt die Klippe zu sehen, an der der so große und wichtige Plan scheitern könne.

Schließlich kommt der Verfasser der Denkschrift noch auf die Einrichtung des Seminars zu sprechen. Er möchte, daß möglichst bald und möglichst schnell die Schulen der Grafschaft Mark gebessert würden. Deshalb soll möglichst schnell ein Schullehrer in die Grafschaft Mark geschickt werden, der im Berliner Seminar vorgebildet ist und der sofort den Anfang mit der Schulreform vornehmen soll. Aus jeder Klasse sollen dann 4—6 fähige Subjekte im Alter von 17—18 Jahren ausgesucht werden, die für den Lehrerberuf ausgebildet werden. Es sollen dann in Zukunft nur solche Lehrer angestellt werden, die die Ausbildung auf dem Seminar genossen haben. Schullehrer, die schon im Amte sind, besonders Landschullehrer, sollen auf dem Seminar durch

¹¹⁾ Auffallend ist es, daß hier neben Leipzig und Frankfurt Lemgo als Stätte des Buchhandels genannt wird. In Lemgo blühte im 18. Jahrhundert Buchdruckerei und Buchhandel.

mehrmöchige Kurse für die neue Schulmethode gewonnen werden. Wichtig ist es dem Verfasser, daß alle, die so für den Schuldienst vorbereitet werden, die Werbefreiheit genießen, d. h. von der Militärpflicht befreit werden.

Neben den Lehrern, die im Seminar in Pädagogik unterrichten, soll außerdem ein guter Musiker, der in der Instrumental- und Vokalmusik erfahren ist, ebenso ein vollkommener Sprachmeister im Französischen angestellt werden. Schließlich soll auch eine lateinische Klasse mit dem Seminar verbunden werden, damit auch das höhere Schulwesen, das arg darniederläge, gehoben würde.

Der Verfasser macht den Seminarplan seinem König noch dadurch besonders schmachhaft, daß er es als Institut zur Förderung des Seidenbaues kennzeichnet. Es heißt in der Denkschrift: „Ein solches Seminarium könnte ein gesegnetes Mittel werden, den Seidenbau zu befördern. Diese Provinz am Hellwege, wo das Land gar nicht rar ist, und eine zur Anlegung von Maulbeeren geeignetste Plantage zur Genüge die Erfahrung beweiset, daß die Maulbeerbäume hier gerne wachsen, indem der jetzige Mindensche Kammerdirektor Crusemark in seinem Garten zu Unna nicht allein Bäume, sondern auch ganze Hecken angelegt hat. Es würde also nur nötig sein, daß ein Mann in einem solchen Instituto wäre, der sowohl mit der Anpflanzung der Bäume, als auch mit den Seidenwürmern umzugehen wüßte, so könnten selbst die Waisenkinder, welche auf Kosten des Seminarii unterhalten würden, zur Bearbeitung der Seiden gebraucht werden und wäre gleich Anfangs der Nutzen nicht groß, so würde doch dieses ein Mittel werden, sowohl die Kenntniss davon durch die Schulmeister in diesem Lande auszubreiten, als auch den Unterthanen eine Neigung zu dieser Neuerung einzulösen, weil es unstreitig ist, daß solche durch angeborene Vorurteile von allen neueren Versuchen abgehalten werden. Es dürfte also nur die Bahn gebrochen werden, so würde es nicht an Nachfolgern fehlen.“

Schließlich tritt der Verfasser noch für die Gründung einer öffentlichen Bibliothek ein, die mit dem Seminar verbunden werden müsse.

Er schließt dann seine ausführliche Denkschrift mit folgenden Worten: „Ew. R. M. werden aus diesen meinen allerunterthänigsten Vorschlägen einsehen, daß es mir zum wenigsten nicht am guten Willen fehlet, das Beste meines Vaterlandes überhaupt und der Kirche und

Schule, welche mir zur Aufsicht anvertraut sind, insonderheit zu befördern. Ich weiß wohl, daß alles, was ich hier allerunterthänigst vortragen habe, noch vieler Erläuterung und einer genaueren Prüfung bedürftig ist. Allein ich habe jetzt alles nur erst im ganzen entwerfen wollen und wenn meine pflichtmäßigen Vorschläge einigermaßen Ew. R. M. Aufmerksamkeit verdienen sollten, so dürften Allerhöchst Dieselben alsdann nur einen in dieser Sache erfahrenen Mann comitieren, näher mit mir darüber zu conferieren, so würde ich alsdann sowohl die anscheinenden Schwierigkeiten heben, als auch vieles in ein helleres Licht setzen können. Ich würde auch alsdann zeigen können, wie nötig es sey wegen Verwaltung der Revenüen unter Direktion eines zeitlichen Inspector Ministerii und zugegebenen Kuratoren, welche aus dem in dieser Provinz zu errichtenden Collegio mit Zuziehung des Assessoris ministerii könnten genommen werden, die heilsamsten Maßregeln zu nehmen. Überhaupt wird zur Errichtung dieses heilsamen Instituti ein Mann erfordert werden, welcher Einsicht mit der Arbeitsamkeit und Geduld, mit einem standhaften Mut zu verbinden weiß, um alle Schwierigkeiten zu überwinden und Ew. R. M. allerhöchsten landesväterlichen Absichten gemäß, geneigt ist, zum Besten des Landes als ein wahrer Patriot zu arbeiten.

Ich überlasse meine allerunterthänigsten Vorschläge Ew. R. M. Hoherleuchtetsten Prüfung und ersterbe in allertieffster Ehrfurcht als

Ew. R. M.

allerunterthänigster
 treu gehorsamster Knecht und Fürbitter
 J. D. F. E. von Steinen.

Frömern, den 31. Januar 1767.“

Wenn wir diese lange und umfassende Denkschrift überblicken, so spüren wir aufs deutlichste, wie wichtig dem Verfasser die Besserung des Schulwesens war. Prediger von Steinen aus Frömern fühlt sich als Inspektor des lutherischen Ministeriums der Grafschaft Mark nicht nur für die gesamten Kirchen seiner Klasse verantwortlich, sondern auch für sämtliche Schulen der Grafschaft Mark. Er betont das an verschiedenen Stellen, daß er für das Gesamtschulwesen der Grafschaft Mark verantwortlich sei. Trotz dieses ernststen Willens ist zunächst nichts geschehen, wodurch das Schulwesen der Grafschaft Mark bedeutsam

gefördert worden wäre. Vor allem ist es nicht zu der Gründung eines Schullehrerseminars in der Grafschaft Mark gekommen.

Inzwischen wurde von dem evangelischen lutherischen Pastor zu Iserlohn, Theophilus Jakobus Griesenbeck, der Versuch gemacht, in der Stadt Iserlohn ein Seminar zu begründen. Hier schien dieser Versuch aus mehrfachen Gründen am ehesten verwirklicht werden zu können. In Iserlohn hatte man durch Fähigkeit und Treue manches schon auf dem Gebiete des Schulwesens erreicht. Zuerst hatte man kleine Fonds gesammelt, woraus für bedürftige Kinder das Schulgeld, Bücher und etwas Kleidung bezahlt wurden; dann wurde eine besondere Schule gegründet; schließlich wurde das neue Waisenhaus gebaut, und in diesem neuen Waisenhaus sollte nun der Anfang mit dem Seminar gemacht werden.

In einer besonderen Schrift wendet sich Pastor Griesenbeck an den Generalinspektor, an die Subdelegaten und sämtliche Pastoren der Grafschaft Mark und übergibt ihnen einen Entwurf „zu einem teutschen Schulmeisters-Seminario zum Besten der Evangl. Luth. teutschen Stadt- und Land-Schulen, zur gewissenhaften Prüfung“¹²⁾. Mit peinlicher Genauigkeit wird hier der Plan der Seminargründung erörtert. Das Geschäft der Erziehung wird als unendlich wichtig angesehen, „so wichtig als das Predigtamt, fast noch wichtiger“. Die Verbesserung des Schulwesens hält er aber nur dann für möglich, wenn ein Schulmeister-Seminarium vorher gegründet ist. „Aller Anfang ist schwer, allein Geduld, Muth und Vertrauen auf Gott und gute Sache überwindet alles. Wir haben es bei dem Neuen Waisenhause erfahren, und dieses Institut des Seminarii kann noch besser gehen, teils weil es schon mit den schon fundierten Waisenhausanstalten sogleich soll verbunden werden, teils weil es allgemeinere Hülfe bekommt. Das Waisenhaus hat nur von Iserlohn Hülfe, aber das Seminarium von dem ganzen Ministerio und der Grafschaft Mark. Der seelige Herr Consistorialrat Hecker hat unserem Ministerio schon den Vorschlag zum Schulmeister-Seminario gethan. Es wurde auch damals von dem Herrn Inspektor von Steinen Iserlohn als der beste Ort vorgeschlagen.“ Sehr ausführlich ist in dieser Denkschrift wiederum die Frage behandelt, wie die

¹²⁾ Diese Schrift liegt nur handschriftlich vor, nicht gedruckt. Die Originalhandschrift befindet sich im Kirchenarchiv der Größeren (lutherischen) Gemeinde der Stadt Hagen unter Register G.

Geldmittel für dieses Hserlohner Seminar aufgebracht werden können. Auch die innere Einrichtung des Seminars wird ausführlich behandelt. Auch dieser Versuch blieb ohne Erfolg. Die Gründung eines Seminars in Hserlohn ist nicht in Angriff genommen worden.

Uns interessiert lebhaft die Frage, wer eigentlich hinter diesen ernststen Schulreformplänen, wie sie in der Grafschaft Mark hervor-
traten, stand. Wir können immer wieder die Feststellung machen, daß mittelbar oder unmittelbar die Anregungen von den Franckeschen Stiftungen in Halle ausgegangen sind. Hier hatte bekanntlich schon August Hermann Francke im Jahre 1696 das Seminarium praeceptorum gegründet. Die Erziehungsfrage war auch nach dem Tode des Gründers an den Franckeschen Stiftungen lebendig geblieben. Theoretisch wie praktisch traten mit dieser Frage viele Studenten der Theologie in engste Verbindung, die aus der Grafschaft Mark nach Halle zum theologischen Studium gekommen waren und vielfach auch als Informantoren an den Franckeschen Stiftungen beschäftigt wurden. Auf diese Weise ist auch der Hserlohner Pfarrer Theophilus Jakobus Griesenbeck und auch sein Bruder Konrad Johann Ehrenreich Griesenbeck, der die Lateinschule in Hagen zu einer gewissen Blüte brachte, von den Franckeschen Stiftungen für die Erziehungsfrage und die Schulreform begeistert worden. Von den Franckeschen Stiftungen aus hat dann auch Johann Julius Hecker seine pädagogischen Anregungen empfangen, der im Jahre 1748 ein Lehrerseminar in Berlin gründete und dann im Auftrage Friedrichs des Großen das Generallandschul-Reglement verfaßte. Wir wiesen schon darauf hin, wie Oberkonsistorialrat Hecker selbst von Berlin in die Grafschaft Mark kam, um an Ort und Stelle das Schulwesen der Grafschaft Mark zu fördern. Leider war Oberkonsistorialrat Hecker schon am 24. Juni 1768 gestorben. Das bedeutete einen schweren Schlag für die Schulreformpläne, die man in der Grafschaft Mark hatte. Wahrscheinlich ist der Tod dieses Mannes die Ursache dafür gewesen, daß man mit der Gründung eines Seminars in der Grafschaft Mark nicht recht vorwärts kam.

Hier muß noch ein Mann genannt werden, der ebenfalls in Halle an der Saale für die Erziehungsfrage begeistert war und der dann, in die Heimat zurückgekehrt, ebenfalls den Versuch machte, ein Schul-
lehrerseminar in der Grafschaft Mark zu gründen. Es war dieses der Theologe Dr. Bährens, der 1786 in seine Heimatstadt Meinerzhagen zurückkehrte. Durch seinen Aufenthalt in den Franckeschen

Stiftungen und an der Universität Halle war er mit führenden Geistern der Zeit zusammengekommen und hatte sich anregen lassen. Inzwischen hatte sich die Atmosphäre in Halle etwas geändert. Die Theologie und auch August Hermann Francke waren etwas in den Hintergrund getreten. Die Gedanken der Volksschullehrerbildung waren besonders durch Friedrich Eberhard von Rochow damals lebendig geworden. Auch die Philanthropen Basedow, Salzmann und Campe traten für die Volksschullehrerbildung ein. Von all diesen Männern hatte Bährens in Halle nicht nur gehört, er hatte auch ihre Schriften gelesen. Kein Wunder, daß er, in die Heimat zurückgekehrt, an die Errichtung eines Schulmeisterseminariums für die Grafschaft Mark dachte.

Wir müssen daran denken, daß auch auf dem Gebiete der Schulen und Bildungsanstalten der sogenannte Merkantilismus das entscheidende Wort sprach. Man wollte es verhüten, daß die Landeskinder, um sich weiterzubilden, ins „Ausland“ gingen. Das Geld sollte im Lande bleiben, und wenn es möglich war, wollte man sogar umgekehrt „Ausländer“ heranholen.

Der „Vater“ der Grafschaft Mark war damals Minister von Heiniß. Ihm schrieb Bährens am 12. Januar 1789 einen Brief, der folgendermaßen lautete:

„Ew. Reichsfreiherrl. Excellenz gnädigstes Antwortschreiben (vom 18. November 1788) war mir der lebhafteste Beweis, wie sehr Ew. Excellenz das Wohl der Grafschaft Mark befördern. Es war dieses zugleich der stärkste Beweggrund für mich, den gehaltenen Ausfichten, außer Land mein Glück zu machen, zu entsagen, indem Ew. Excellenz darin zu versprechen geruhen, mir baldige Unterstützung gnädigst angedeihen zu lassen.

Gestärkt durch diese Versicherung will ich von nun an keine Gelegenheit vorbeilassen, den Geist der Erziehung in unserer Grafschaft Mark von einer Seite rege zu machen, welche so sehr Bedürfnis ist, nämlich auf Mittel zu sinnen, wodurch jene zahlreiche Jugend der niederen Stände zur Industrie geleitet wird und durch Kenntnis der Naturprodukte und ihrer Bearbeitung fähig ist, an Fabriken und Manufakturen zu helfen, um alle Stände nützlich zu beschäftigen und dem einreißenden Müßiggang und der Betteley Einhalt zu thun.

Ich wage es, einen Theil dieses Entwurfs (den ich in mehreren Zeitschriften einrücken lasse!), Ew. Exc. Unterwürfigst vorzulegen, in der

für mich schmeichelhaften Hoffnung, daß, wenn er den Beifall hoher Kenner erhalten sollte, unter denen Euer Excellenz billig der Erste sind, ich zugleich an Hochdenselben den thätigsten Beförderer des Wohls meiner Nation finden würde.

Ich ersterbe in tiefster Veneration Hochgeboren Reichsfreiherr usw.
gehorsamster Knecht Bährens."

Diesem Brief legte Bährens eine Programmschrift von 32 engbeschriebenen Quartseiten bei, die die Überschrift trug: „Projekt eines Schulmeisterseminariums für die Grafschaft Mark. Den Freunden der Menschheit gewidmet.“ Bährens nennt auch sofort als Reformers deutscher Jugendziehung Männer wie Basedow, Salzmann, Campe, Rochow, die ernsthaft darauf bedacht sind, daß „wahre Veredlung des Menschen, Anweisung zur Pflichterfüllung und Nutzbarkeit für sie selbst auch in die niedern Stände eindringen“. Er kommt dann auch auf die Verhältnisse in der Grafschaft Mark zu sprechen: „Wer weiß es wohl nicht, wie sehr unsere westfälische Mark in diesem Stück zurück ist? Und wie traurig ist nicht der Anblick, in volkreichen Dörtern eine zahlreiche, unbeschäftigte Jugend zu sehen.“ Nach seiner Ansicht genügen nicht allein die höheren Schulen. Es müßten Bildungsanstalten für Volksschullehrer geschaffen werden, die die Fähigkeit besäßen, Aufklärung und Bildung in die breite Masse des werktätigen Volkes zu tragen. Deshalb müsse auch für die Grafschaft Mark ein „Märkisches Seminar“ geschaffen werden. Gerade die Grafschaft Mark in ihrer Eigenart erfordere Sondermaßnahmen. Er sagt von der Grafschaft Mark: „In ihr blühen Künste und Manufakturen aller Art, und ihr Verkehr mit anderen Landen ist so groß und der Handel so ausgebreitet, daß man wenig andere Provinzen mit gleich großem Recht mit ihr vergleichen kann. Durch Aufnahme der Fabriken und Handwerker ist zugleich die Bevölkerung ansehnlich vermehrt. Die Zahl derjenigen Personen, welche sich damit beschäftigen könnten, steht in gar keinem proportionirten Verhältnis. Man findet Dörfer in Menge, denen es an Fabriken gar nicht fehlet, wo aber nicht bloß eine große Anzahl Müßiggänger gefunden wird, sondern wo der Kern des Volkes noch gar außer Landes geht.“

So begründet Bährens die Notwendigkeit eines solchen „Märkischen Seminars“ und gibt dann im zweiten Teil seines Entwurfes näheren

Ausschluß darüber, wie er sich im einzelnen die äußere und innere Gestaltung dieser Anstalt denkt¹³⁾.

Allein Minister von Heinig geht nicht sofort auf diese Gedanken ein. Er hält sich auch für alle diese Pläne nicht zuständig und verweist daher in einem Schreiben vom 9. Juni 1789 darauf, daß „Seine Königl. Majestät alle Anstalten der Aufsicht des Ober-Schul-Collegii anvertraut habe“. So gelangen die Pläne von Dr. Bährens in die Hände des Ministers von Wöllner, der 1787 für den Minister von Zedlitz zum Staatsminister ernannt worden war.

Minister von Wöllner hatte aber schon vorher Gelegenheit gehabt, mit Dr. philosophiae Bährens Bekanntschaft zu machen. Die Märkische Kriegs- und Domänenkammer Hamm hatte am 20. September 1788 einen Bericht über die Beschaffenheit des Meinerzhagenschen Schulinstituts an den König Friedrich Wilhelm II. gesandt, der nicht ungünstig war. Außerdem war ein Schulprogramm von Bährens diesem Bericht beigelegt. Es heißt in diesem Bericht u. a.: „Das beiliegende Programm enthält eine Uebersicht von demjenigen, was gelehret wird, und auf welche Art solches geschieht; und wenn sich darnach darstellt, daß der p. Bährens Menschen für alle Klassen des Staates bildet, auch sowohl gelehrte Kenner, die ihn bey seinen Arbeiten besucht haben, ihm das Lob der ganz ausgezeichneten Gabe eines deutlichen Vortrages und Mittheilung gründlicher Kenntnisse beilegen, als auch die Eltern der zu erziehenden Kinder mit der Erziehung und Geistesausbildung vollkommen zufrieden sind; so ist sowohl an der Verdienstlichkeit desselben um so weniger zu zweifeln, da er seinen Zöglingen mit einem unermüdeten Fleiß und anständiger Lebensart rühmlichst vorgeht.“

Mit warmen Worten tritt die Märkische Kriegs- und Domänenkammer Hamm dafür ein, daß Bährens unterstützt werden müsse, damit er eine Hilfskraft für seine Anstalt anstellen könne. Außerdem hatte Kriegs- und Domänenrat Wülfing (Hagen) noch hinzugefügt, daß die Schulanstalten in der Gegend um Meinerzhagen schlecht seien und daher die meisten jungen Leute, besonders die, welche der Kaufmannschaft und den schönen Künsten sich widmen wollten, die Schulen zu

¹³⁾ Vgl. die Schrift „Prediger Hofrat Dr. phil. Dr. med. Johann Christoph Friedrich Bährens“, von Dr. Adolf Sellmann, Hagen. Verlag Carl Braus, Schwerte (Ruhr).

Kiinderoth und Summersbach im Schwarzenberg'schen besuchten. Auch Freiherr von Heiniz fand lobende Worte für Bährens. Er schließt sein befürwortendes Schreiben:

„Da nun ich, der Departements-Minister Freiherr von Heiniz, selbst Gelegenheit genommen habe, mich von der Güte des obbesagten Instituts des Baehrens zu überzeugen, in der Provinz selbst aber es an Fonds zur Unterstützung der sonst sehr verfallenen Märkischen Schulen fehlet, so überlassen wir es Ew. Excellenz als Chef des Ober-Schul-Collegii, ob nicht zur Unterstützung dieses guten Mannes, um noch einen Gehülfen halten zu können, ein jährlicher Fonds von etwa Fünfzig Thalern angewiesen werden könne.

Berlin, den 15. Oct. 1788.

Königl. Preuß. General-Ober-Finanz-, Kriegs-
und Domänen-Directorium.“

Minister von Wöllner hat sich mit den Eingaben, die sich auf die Unterstützung des p. Bährens bezogen, ernsthaft beschäftigt. Besonders hat er auch noch das Schulprogramm vom 16. September 1788, das gedruckt beigelegt war, gründlich geprüft. Allein diese Prüfung fiel für Bährens nicht günstig aus. Der Minister tadelt es, daß in der Schule zu vielerlei getrieben würde. Er bemängelte es auch, daß sogar Arabisch in der Meinerzhagener Schule gelehrt würde. Bährens hatte in seinem Schulprogramm einen Schüler ganz besonders gelobt. Es war dies Johann Peter Bäcker, über den Bährens folgendes gedruckt hatte:

„Johann Peter Bäcker, aus Meinerzhagen; ganz der Zögling meiner Hände. Selten wird ein Genie gefunden werden, welches das seinige übertrifft, Jeder, welcher Gelegenheit hat, diesen Süngling ganz kennen zu lernen, und welcher weiß, was er gelernt und in welcher Zeit er's gethan hat, wird bekennen müssen, daß ich nicht zu viel sage. Nie hab' ich einen Denker von gleichem Alter gesehen, als diesen achtzehnjährigen Süngling und Meinerzhagen wird sich in der Folge rühmen können, in ihm einen der größten Männer erzogen zu haben, wenn er insläufige fortfährt, von seinen Talenten denselben Gebrauch zu machen, als unter meiner Anweisung geschehen ist, und wenn Unschuld und Herzensgüte auch noch in reifen Jahren der Adel seiner Kenntnisse ist.“ Auch dieses öffentliche Lob tadelte der Minister nicht mit Unrecht:

„Wenn auch der Fleiß und der Eifer des Doktors der Philosophie Bährens, nach der von ihm unterm 8ten dieses eingesandten gedruckten Nachricht von seiner Erziehungsanstalt in Meinertshagen, alles Lob verdient, so scheint doch diese, von ihm errichtete Anstalt noch immer viel Unzweckmäßiges zu enthalten.

Es würde wenigstens sehr gut seyn, wenn er sich mehr auf einen Zweck einschränkte, indem nicht wohl abzusehen ist, wie ein- und dasselbe Institut zugleich Bürger-, Handels- und Gelehrten-Schule sein könne; noch weniger, wie er allen diesen Unterricht bestreiten könne.

Besonders aber ist aus der eingesandten gedruckten Nachricht der Unterricht im Arabischen als höchst unzweckmäßig und noch mehr die Parade damit bei dem öffentlichen Examen in einer so kleinen Stadt, als Meinertshagen ist, aufgefallen.

Auch traut man es dem p. Bährens zu, daß er bei kälterer Uebersetzung selbst einsehen werde, daß er durch das übertriebene enthusiastische Lob seines Schülers Bäcker (S. 15) diesem jungen Menschen mehr geschadet als genützt habe, indem er ihm dadurch einen lächerlichen Eigendünkel in den Kopf setzt, durch den derselbe statt künftig, nach seinem, des p. Bährens Ausdruck einer der größten Männer zu werden Gefahr läuft, ein unbrauchbares Mitglied der bürgerlichen Gesellschaft zu werden.

Berlin, den 23. September 1788.

Woellner.“

Minister von Woellner hätte gut getan, neben dem Negativen auch etwas Positives zu sagen. Dr. Bährens war damals 23 Jahre alt. Und etwas Überschwenglichkeit sollte man einem solchen jungen Manne niemals übelnehmen. In die Hände dieses Ministers gelangte nun auch das Projekt von dem märkischen Schullehrer-Seminarium. Wir wissen nicht, was aus diesem Projekt geworden ist. Soweit uns Quellen zur Verfügung standen, ist es uns nur bekannt, daß die Bittgesuche Bährens' ungehört verhallt sind. Ohne von der Märkischen Kriegs- und Domänenkammer unterstützt zu werden, ohne in Berlin Hilfe zu finden, ist er mühsam seinen Weg weitergegangen.

Das märkische Schullehrerseminar, wie es Dr. Bährens plante, ist weder in Meinertshagen noch anderswo gegründet worden.

Inzwischen schien von reformierter Seite aus mit größerem Erfolg auf dem Gebiete der Schulreform gearbeitet zu werden. Nach längerer

Vorarbeit war am 10. Mai 1782 ein „Reglement für die deutschen reformierten Schulen im Herzogtum Cleve und der Grafschaft Mark“ veröffentlicht worden¹⁴⁾. Dieses Reglement vom Jahre 1782 enthielt bedeutsame Vorschläge für die Besserung des Schulwesens: Forderung der allgemeinen Schulpflicht, Vorschriften für Unterrichtsarbeit, Stundenplan, Einteilung in Gruppen und Klassen und Schuldisziplin, Einführung einheitlicher Schulbücher, ausführliche Bestimmungen über die Pflichten der Schulmeister usw. Ein Einfluß Bajedows und Kochows ist in diesem Reglement spürbar. Es war dann auch zur Gründung des Seminars in Wesel gekommen. Am 18. November 1784 konnte der preußischen Regierung gemeldet werden, daß Lehrer Schehl das Haus bezogen habe, wo das Seminar eingerichtet werden sollte. Das Seminar hatte durchaus reformierten Charakter, wenn auch lutherischen Schülern gestattet sein sollte, dieses Schullehrerseminar zu besuchen. Für die lutherische Grafschaft hat indessen dieses neugegründete Schullehrerseminar in Wesel kaum Bedeutung gehabt. Die preußische Regierung hatte indessen den Wunsch, daß dieses Weseler Seminar gleichzeitig die Bildungsstätte für die Schullehrer der Grafschaft Mark sein sollte. Sie hatte deshalb kein Interesse, eine Seminargründung in der Grafschaft Mark damals zu fördern.

Im Jahre 1797 war der alte Inspektor der Grafschaft Mark, der Prediger Johann Dietrich Franz Ernst von Steinen gestorben. Als sein Nachfolger wurde im Jahre 1797 Johann Friedrich Dahlenkamp, Pastor in Hagen, gewählt. Mit diesem Wechsel im Inspektorat des märkischen Ministerii kam neues und starkes Leben in die Schulreformbewegung. Der kluge und hervorragend tüchtige Prediger Dahlenkamp fühlt sich gerade auch auf dem Gebiete des Schulwesens im höchsten Maße verantwortlich. Mit Klugheit und Energie greift er die schulreformerischen Pläne an. Er erstattet lange und ausführliche Berichte, die Kenntnis gaben von dem Zustand der deutschen Schulen in der Grafschaft Mark. Er erkennt klar und deutlich die Mängel dieser Schulen und macht auch mancherlei Vorschläge zur Besserung derselben. Er will das Schulgeld nicht mehr von den Schulkindern aufbringen lassen, die wöchentlich ihren Schulstüber bezahlen mußten, sondern sucht Schulkassen zu gründen, zu der alle Einwohner ihren Beitrag zahlen müssen, auch diejenigen, die keine Kinder zur Schule schicken. Die

¹⁴⁾ Abgedruckt in Lewin, a. a. D., S. 117ff.

Sorge für die Schulen soll in die Hände von Schulvorständen gelegt werden. Eine Zentralschule, die gleichzeitig Handlungsschule und Lateinschule sein soll, soll in Hagen neu gegründet werden. In dieser Schule soll gleichzeitig Gelegenheit für die Ausbildung von Schullehrern geboten werden. Da aber bisher die Schulbesserungspläne immer getrennt von den verschiedenen Konfessionen in Angriff genommen wurden, sucht Dahlenkamp diese konfessionelle Zersplitterung zu überwinden. Er versichert sich deshalb der Unterstützung des Predigers Grevel in Wellinghofen, der Präses des reformierten Ministeriums der Grafschaft Mark war. So reichten sich hier zum erstenmal die reformierte und lutherische Synode der Grafschaft Mark die Hände, um gemeinsam die Gründung eines Schullehrerseminars in Hagen herbeizuführen. Die Eingabe, die die beiden Präsidien unter dem 19. September 1798 an den König von Preußen machten, hatte folgenden Wortlaut:

„In dem gebirgigten Theile der Grafschaft Mark, welche der größte und volkreichste ist, nähret man sich von Fabriken und Handlung. Da in selben keine Schule für künftige Kaufleute ist: so sind die vielen jungen Leute, die sich der Handlung widmen, gezwungen, in ausländische Handlungsinstitute zu gehen und dadurch viel Geld aus dem Lande zu bringen.

Ein Mann, der im Auslande ein Handlungsinstitut angelegt hat, das sich durch sich selbst ohne stehende Fonds unterhält, der nebst vier andern Lehrern über 60 Zöglinge und Schüler aus allen Gegenden hat und wegen den großen Progressen, die seine Schüler machen, immer mehrere erhält, ist nicht abgeneigt mit seinem ganzen Institute nach Hagen zu kommen, weil dieser Ort mitten zwischen den Handels- und Fabrikörtern der Grafschaft Mark und des Herzogtums Berg liegt und weil in dem daselbst errichteten Schulgebäude alle erforderlichen Lehrstuben sind. Die vielen Eltern hier, die ihre Söhne mit schweren Kosten nach andern Orten schicken müssen, und die Hagenschen Bürger, die viel durch die fremden Schüler gewinnen würden, wünschen sehnlichst, daß der Mann möge nach Hagen gezogen werden. Es wäre gleichfalls eine große Wohlthat für diese Fabrikgegenden, wenn die künftigen Schullehrer mit in dieser Handelsschule vorbereitet werden könnten. Und die Kaufleute im Märkischen und Bergischen würden mit Freuden freywillig jährlich etwas beitragen, damit solche Zöglinge für die Schullehrerstellen unterwiesen und gebildet würden.

Wir bitten daher Ew. K. M. allergnädigste Erlaubnis:

1. Diesen Mann mit seinem Institut nach Hagen ziehen zu dürfen.
2. Daß in diesem Institute zugleich Schullehrer gebildet werden dürfen.
Endlich
3. daß freywillige Beyträge zur Bildung der Schullehrer jährlich gegeben und angenommen werden dürfen.

Wir ersterben in der tiefsten Submission als

<p>J. C. Grevel, Prediger zu Wellinghofen. h. t. Praeses Synodi reformatae.</p>	<p>Joh. Friedr. Dahlenkamp, luth. Prediger in Hagen und jetziger Inspector des luth. Ministerii in der Gr. M.</p>
---	---

Hagen, den 19. Sept. 1798.“

Der Mann, von dem in dieser Eingabe die Rede ist, und auf den man so viel Hoffnungen setzt, ist Direktor Wiedemann in Summersbach, der außerhalb der Grafschaft Mark ein blühendes Handlungsinstitut hatte, und den man auf diesem Wege für die Grafschaft Mark gewinnen wollte und später tatsächlich auch gewonnen hat.

Kein Geringerer als der Freiherr vom Stein wurde für diese Schulbesserungspläne interessiert. Freiherr vom Stein kannte den Inspector Dahlenkamp von seiner Wetterschen Zeit her sehr gut. Inzwischen war er Kammerpräsident in Minden geworden. Prediger Dahlenkamp wendet sich nun in Sonderschreiben an den Kammerpräsidenten vom Stein, daß er in Berlin an den maßgebenden Stellen die Hagener Schulpläne durch persönliche Fürsprache unterstützen möchte.

Man glaubte, daß ohne große Sonderkosten der Seminarbetrieb in Verbindung mit der Handlungsschule eingerichtet werden könne. An der Hagener Handelsschule sollten vier Lehrer angestellt werden, und diese vier Lehrer sollten dann in dem großzügig aufgezogenen Schulsystem gleichzeitig junge Lehrer zum Lehrerberuf heranbilden. In einer Eingabe an den König von Preußen vom 2. Mai 1799 heißt es:

„Diese vier Männer, so angestellt, könnten und würden dann junge Leute unentgeltlich mit zu künftigen geschickten Schullehrern bilden können, da solche dem Unterrichte auf der deutschen Schule, auf der Bürgerschule, auf der Handlungsschule, und auch der Cunstschule bewohnten, und nach erlangter Geschicklichkeit unter d. Aufsicht des Directoris und seiner drey Nebenlehrer mit in den vier Anstalten

arbeiten. So würden diese Seminaristen die geschicktesten Menschen für die Schule werden, ohne daß für Unterricht und Bildung derselben etwas besonderes auszufinden oder auszuwerfen nöthig wäre. Würde dann in den beiden protestantischen Ministeriis der Gr. Mark eine jährliche Hauscollecte bewilligt, so würde doch die Betriebsamkeit der Prediger und vieler anderer Schulfreunde, die ohne Ausnahme eine solche Anstalt in Hagen so sehnlich wünschen, ein Beträchtliches einkommen, wodurch die Seminaristen unterstützt werden können, um sich Logis, Kost und Kleidung zu verschaffen.“

In Hagen sah man damals kaum organisatorische und finanzielle Schwierigkeiten. In Berlin indessen war man anderer Meinung. Minister von Heinig ist es gewesen, der sich mit den Schulverbesserungsplänen der Grafschaft Mark damals ernstlich und gründlich befaßt hat. Das beweist ein langes und ausführliches Schreiben, das er unter dem 15. Juli 1799 an die Märkische Kriegs- und Domänenkammer gerichtet hat. Er will in der Grafschaft Mark ein Provinzial-Schulkollegium organisieren und damit eine Behörde einrichten, die die Schulinspektion und -visitation übernehmen sollte. Als Mitglieder dieses Provinzial-Schulkollegiums faßt er den Schuldirektor Sneathlage (Soest), den Schullehrer Wilberg, der damals Lehrer am Reckischen Institut in Overdiek war, und den Inspektor Dahlenkamp in Hagen ins Auge¹⁵⁾.

¹⁵⁾ Minister v. Heinig nennt hier drei Schulleute, die er an die Spitze des Schulwesens der Grafschaft Mark stellen will, weil er ihre Bedeutung erkannt hat: 1. Bernhard Moriz Sneathlage, geb. am 28. Mai 1753 in Tecklenburg, der 1781 als Rektor der oberen Abteilung des Gymnasiums nach Hamm berufen war und dann 1789 als Direktor der Anstalt aufrückte. Er ist später 1802 als Rektor des Joachimsthalischen Gymnasiums nach Berlin berufen. 1816 wurde er Konsistorialrat, 1817 D. theol. Er starb am 19. November 1840. 2. Johann Friedrich Wilberg, geb. am 5. November 1766 zu Ziesar im damaligen Herzogtum Magdeburg, kam mit Freiherrn Friedrich Eberhard v. Kochow zu Reckahn zusammen, besuchte dann das Schullehrerseminar zu Berlin, erhielt dann seine erste Anstellung bei dem Grafen v. d. Recke in Overdiek bei Bochum. Später wurde er Inspektor und Lehrer der Armenanstalt zu Elberfeld. Seit 1. Februar 1806 war er in der Ausbildung von Lehrern hervorragend tätig. Schließlich wurde er städtischer Schulinspektor in Elberfeld. Er starb am 17. Dezember 1846 in Bonn. 3. Johann Friedrich Dahlenkamp, geb. am 10. Dezember 1740 zu Sferlohn, 1768—1769 Feldprediger im Wolfersdorffschen Regiment in Hamm, war dann vier Jahre

Was v. Heinig über die Gründung des Schullehrerseminars im Hinblick auf das schon bestehende Seminar in Wesel dachte, soll hier wörtlich angeführt werden. Es heißt in diesem Schreiben, datiert Berlin, den 15. Juni 1799, folgendermaßen:

„Was die Bildung der erforderlichen Schullehrer betrifft, worin die Commission nicht überall einig gewesen ist, so fehlet es zur vollständigen Beurtheilung dessen an den nöthigen Nachrichten vom jetzigen Zustande des Schulmeister Seminarii in Wesel. Bekannt ist es, daß solches auf Kosten beyder Provinzen vor 20 Jahren nicht ohne Mühe durch die Beforgung der reformierten Prediger Synode zu Stande gebracht, dafür ein Gebäude ausgebauet und nicht wenig daran verwandt ist. In den ersten Jahren hat es seinem Zweck völlig entsprochen und die besten Schullehrer in dortigen Provinzen sind darin gezogen, nachher ist es durch die Schuld der Regierung, die einen unmoralischen und schlechten Mann zum Inspector angestellt und mehrere Jahre dabei gelassen hat¹⁶⁾, verfallen; aber jetzt ist es doch wieder mit einem geschickten und ordentlichen Manne besetzt und stehet unter der Speciellen Aufsicht eines ebenso wohlmeinenden als geschickten Directors, des Geheimen Regierungs Rath Freyherrn von Willich. Wenn Wesel auf der einen Seite vieles hat, welches für eine solche Anstalt nicht gut ist, so hat es doch auf der anderen Seite auch viele Vortheile, wohin z. B. die vielen dortigen milden Stiftungen und Stipendien, die Gelegenheit, um bei dem dortigen Gymnasium Unterricht zu empfangen und zu geben, auch sich hierdurch und bey der dortigen wohlhabenden Bürgerschaft den Officien und sonstigen Honoration durch Unterricht Neben Verdienst zu erwerben hingehören. Und was jene Nachtheile betrifft, so sind Hamm und Soest auch Garnison Städte und bey guter Einrichtung ist überhaupt davon weniger zu fürchten, als vorausgesetzt wird, indem sonst von hier und aus allen anderen großen Städten die Seminarien und alle Lehranstalten weggeschafft werden müßten. Es würde indessen dieses allerdings in Betracht kommen, wenn erst das

lang Prediger in Essen. Am 19. Juni 1773 wurde er als Erster Pfarrer nach Hagen gewählt. Er war 1797—1800 Inspector des lutherischen Ministeriums der Grafschaft Mark. Hier hat er sich hervorragend betätigt, besonders auch auf dem Schulgebiete. Er legte 1811 sein geistliches Amt nieder; am 18. Mai 1817 starb er in Hagen.

¹⁶⁾ Hier ist an Dr. Fallenstein gedacht, unter dessen Inspektorat das Weseler Schullehrerseminar sehr zurückging. Später hob sich das Seminar wieder, weil ein besserer Leiter berufen wurde (s. Anmerkung 17).

Seminarium anzulegen wäre, aber es existiert einmahl. Die katholischen Schullehrer werden in dem ehemaligen Jesuiten Collegio, jezigen oratorien Hause zu Emmerich gebildet. Zu Friedenszeiten ist es in Wesel nicht theurer als in Hamm und die Entfernung von der dortigen Provinz kommt bey dem lebhaften Verkehr beyder nicht in Betrachtung. Es scheint daher das Uebergewicht der Gemeinde dafür zu seyn, das Seminarium in Wesel zu belassen und demselben, wenn es mangelhaft ist, nur die nötige Verbesserung zu geben. Um indessen davon näher unterrichtet zu seyn, habt Ihr Euch von der Clevischen Regierung oder dem Geheimen Rat Frenherrn von Willich die näheren Nachrichten von dem Seminarii seinem jezigen Zustande, seinen Einkünften, den darauf jährlich zu verwendenden Kosten, und so auch eben diese über das Emmerichsche Erziehungs Institut einzuziehen und sodann durch die Commission diesen ganzen Gegenstand in nähere Erörterung ziehen zu lassen, welche dabei die bey einer neuen Anlage eines Seminarii erforderlichen Kosten auszumitteln und Vorschläge abzugeben haben wird. Ob es nicht das Beste seyn wird, die Protestantischen Schullehrer der dortigen Provinz zu Wesel und die katholischen zu Emmerich bilden zu lassen und welche Veränderungen bey beyden Anstalten einzurichten dienlich seyn möchten¹⁷⁾."

Wir sehen aus diesem Bescheid, daß man damals in Berlin nicht

¹⁷⁾ Dieses Schreiben, das von maßgebender Stelle in Berlin aus an die Kriegs- und Domänenkammer in Hamm gerichtet war, gewährt guten Einblick in das Weseler Schullehrerseminar. Die Anstalt war sehr zurückgegangen. Dr. Fallenstein hatte das Seminar in Mißkredit gebracht. Am 1. September 1797 wurde er entlassen; sein Nachfolger wurde der reformierte Prediger Behrendt. Durch diesen Seminarinspektor kam die Anstalt wieder in die Höhe. Im Jahre 1799 wurde dem Seminar ein neuer Einrichtungsplan gegeben, der von dem Herrn v. Wyllich (im Schreiben wird Willich gesagt), der auf Haus Diersfordt saß, verfertigt war. Damals (1799) glaubte man an eine günstige Weiterentwicklung des Weseler Seminars. Allein in wenigen Jahren sollte es wieder ganz anders werden. Im Jahre 1804 wurde Inspektor Behrendt durch Geheimrat Wyllich als Prediger nach Diersfordt berufen. Als am 15. Februar 1806 das rechtsrheinische Cleve von Friedrich Wilhelm III. an Frankreich abgetreten war, verlor das Seminar in Wesel seine Bedeutung für Preußen. Inzwischen war der Seminarinspektor ein Herr Ehrlich geworden. Dieser wurde dann im Jahre 1806 von der Kriegs- und Domänenkammer in Hamm nach Soest berufen, wo ein neues Seminar entstand. Das Weseler Seminar hatte damit sein Ende gefunden.

daran dachte, in der Grafschaft Mark die Neugründung eines Seminars näher zu untersuchen und Verbesserungsvorschläge, die sich auf dieses Seminar bezogen, zu machen. So ist damals auch der Plan des Predigers Dahlenkamp zu Hagen zu Grabe getragen worden.

Im Jahre 1800 wurde Franz Gotthilf Heinrich Jakob Baedeker, Pastor in Dahl, Inspektor der Märkischen Synode. Die Verantwortung und Fürsorge für die Schulreform ging damit auf diesen Prediger über. Für das erste Vierteljahrhundert hatte nun Inspektor Baedeker das Schulwesen der Grafschaft Mark in den Händen. Der an seine Stelle 1803 gewählte Friedrich Ludwig Clasen, Pastor in Lütgendortmund, wurde von der Regierung nicht bestätigt; dagegen beauftragte die Regierung den genannten Baedeker mit der Weiterführung der Inspektoratsgeschäfte und ernannte ihn 1803 auf unbestimmte Zeit zum Generalinspektor. Er bekleidete dieses Amt bis zu seinem Tode 1825.

Blicken wir an dieser Stelle nochmals zurück auf die Zeit von 1750 bis 1800, so müssen wir feststellen, daß damals noch ganz die Kirche es war, die sich für die Besserung des Schulwesens verantwortlich fühlte. Diese Verantwortung wurde ganz besonders stark von dem führenden Geistlichen, von dem Inspektor der lutherischen märkischen Synode, empfunden. Allein dieses Verantwortungsgefühl hatte damals auch jeder Geistliche.

Eine Reihe von lutherischen Geistlichen der Grafschaft Mark fühlte sich damals für verpflichtet, von sich aus und ohne besonderen Auftrag seitens irgendeiner Behörde sich der Lehrerbildung anzunehmen. Vielfach sind dabei wiederum starke Einflüsse zu erkennen, die von August Hermann Francke in Halle und Johann Julius Hecker in Berlin ausgingen. Viele dieser Geistlichen waren unmittelbar mit diesen Persönlichkeiten in Berührung gekommen. Für das Hallesche Waisenhaus wurden außerdem regelmäßig Kirchenkollekten in der Grafschaft Mark abgehalten. Viele junge Theologen zogen von der Grafschaft Mark an die Universität Halle und empfingen dort starke pädagogische Anregungen, die späterhin noch nachwirkten, wenn diese Herren ein Pfarramt in der Grafschaft Mark innehatten.

Merkwürdigerweise trafen damals einige Geistliche in Breckerfeld zusammen, die sich die Aufgabe stellten, Lehrer auszubilden. Es waren drei Geistliche, die hier zu nennen sind: 1. Jakobus Tidemann, der 1717 nach Breckerfeld gekommen war und dort, 84 Jahre alt, im

Jahre 1764 starb. 2. Prediger Caspar Matthias Berg oder vom Berge, der 1764 nach Breckerfeld kam und dort, 74 Jahre alt, am 11. November 1804 starb. 3. Prediger Johann Jakob Kollenbusch, der 1765 nach Breckerfeld kam und dort am 13. November 1804 starb. Prediger Kollenbusch war in der englischen und französischen Sprache und Literatur sehr sachkundig und konnte auf diesem Gebiet besonderes Wissen seinen Schülern vermitteln. Es sind damals viele gute Lehrer von Breckerfeld gekommen.

Das Bestreben von seiten der Kirche, das Schulwesen auf das tatkräftigste zu unterstützen, erkennt man auch daran, daß man vielfach Prediger- und Vikarstellen eingehen ließ, um daraus Rektorstellen zu schaffen. Das können wir auch gerade von Breckerfeld aus veranschaulichen. Hier ging die Vikarie, die die dritte Pfarrstelle darstellte, im Dezember 1804 ein, und es wurde daraus eine Rektoratsstelle gemacht. Von Herdecke und anderen Gemeinden läßt sich dasselbe nachweisen.

Damals sind vielfach kirchliche Mittel für Schulzwecke verwandt worden. In vielen märkischen Gemeinden zeigt es sich, wie die Kirche damals zur Förderung des Schulwesens freudig Opfer bringen konnte. Eine große Zahl von Beispielen könnte hier zusammengetragen werden. Nur ein einziges soll hier angeführt werden. In Hagen war die alte deutsche Schulstube zu klein und eng geworden. Es mußte also dafür gesorgt werden, daß für die deutsche Stadtschule in Hagen ein größeres und zweckmäßigeres Schulzimmer geschaffen wurde. Nun stieß an die Schule eine alte unbrauchbare Kapelle. Die Kriegs- und Domänenkammer in Cleve erlaubte es damals, daß aus den Steinen der dicken alten geborstenen Mauer ein Schulgebäude errichtet wurde. Das ist damals am Ende des achtzehnten Jahrhunderts geschehen, und Hagen bekam ein Schulgebäude, worauf es stolz sein konnte, und wo auch dann im Jahre 1799 die neugegründete Handlungsschule Aufnahme fand. Aus einer alten Kirchenkapelle war also ein neues Schulgebäude geschaffen worden.

Es muß also mit aller Deutlichkeit und Klarheit zum Ausdruck gebracht werden, daß die Kirche allezeit in selbstlosester und opferwilligster Weise für das Schulwesen bis zum Jahre 1800 und auch noch später gesorgt hat. Wir müssen andererseits aber auch ebenso klar und deutlich erkennen, wie damals schon die Verweltlichung des Schulwesens ihren Anfang genommen hat. Wenn wir an Männer

wie Eberhard von Kochow, Salzmann, Basedow, Campe denken, und wenn wir uns der Tätigkeit eines Freiherrn von der Recke und eines Wilberg erinnern, so wird uns das klar. Wir müssen auch daran denken, daß am 22. Februar 1787 von König Friedrich Wilhelm II. das Oberschulkollegium in Berlin gegründet war, dem das gesamte Schulwesen der Monarchie unterstellt wurde, und von dem auch in Cleve und Mark in Zukunft alle Küster- und Schulmeisterstellen besetzt werden sollten. Am 1. Juni 1799 trat das von Carmer ausgearbeitete Allgemeine Landrecht in Kraft. Die wichtigsten Bestimmungen des Generallandschul-Reglements erhielten in Teil 12, § 1—53, eine weitere Ausgestaltung und bessere Umgrenzung. Immer deutlicher tritt zutage, daß die Schulen Veranstaltungen des Staates sind. Es war schon etwas Außergewöhnliches, als die preußische Regierung den Schuldirektor Sneathlage aus Soest und den Schullehrer Wilberg zu Schulinspektoren und Visitatoren für die Grafschaft Mark machen wollte, während vordem der Inspektor des lutherischen Ministeriums der geborene Inspektor für das gesamte Schulwesen der Grafschaft Mark war. Diesen Verweltlichungsprozeß, der sich bei dem Schulwesen vollzieht, müssen wir klar und deutlich erkennen.

Die Kirche ist aber nach wie vor, auch im anbrechenden neunzehnten Jahrhundert, die selbstlose Gönnerin und Förderin des Schulwesens geblieben. Die Geistlichkeit ist es nach wie vor gewesen, die die Pläne für die Verbesserung des Schulwesens entwarf und durchführte.

Im Oktober 1802 erschien eine Schrift, die sich mit der Verbesserung der Landschulen beschäftigte. Sie hatte folgenden Titel: „Über die Hindernisse der Landschulverbesserung, und wie und durch wen diese wegzuräumen sind. Mit vorzüglicher Hinsicht auf die Grafschaft Mark, auch wohl außerhalb dieser Gränze nützlich und anwendbar. Allen, die für Menschenveredlung wirken können und sollen, zugeeignet von C. Busch, Prediger zu Dinker bey Soest. Lippstadt 1802. Gedruckt bei C. F. Lange.“ Der Verfasser dieser Schrift, Pfarrer C. Busch aus Dinker bei Soest, stellt zunächst drei Sätze auf:

1. Der Landmann braucht nicht nur eine gehörige Entwicklung und Vervollkommnung seiner moralischen Kräfte, er braucht auch eine sorgfältige Bildung und Belehrung.
2. Diese Belehrung und Bildung, die der Erfüllung seiner besonderen Bestimmung und größeren Sittlichkeit dienen soll, ist jetzt mehr denn je nötig.

3. Für diese Bildung wird der Grund in der Schule gelegt. Diese Bildungsarbeit muß auch nach der Schule noch fortgesetzt werden.

Er stellt den niedrigen Stand der Landschulen mit Bedauern fest und sieht folgende Hindernisse, die der Landschulverbesserung im Wege stehen:

1. Das schädliche Monopol der Kirchspielschulen in größeren Gemeinden.
2. Das willkürliche Entstehen und Fortdauern der Nebenschulen ohne Einfluß und Leitung der Behörden.
3. Den Mangel an brauchbaren Schullehrern.
4. Den Mangel an einer Bildungsanstalt für künftige Schullehrer.
5. Die mangelhafte und zweckwidrige Aufsicht des Predigers und Schulinspektors.
6. Den Mangel an einem Provinzial-Schulkollegium für die Landschulen.
7. Die Landschulenverbesserung ist noch nicht zur eigentlichen wahren Angelegenheit des Staates gemacht worden.

Diese Schrift ist damals mit herzlicher Freude von dem Manne begrüßt worden, der in besonderer Weise für das Schulwesen in der Grafschaft Mark sich verantwortlich fühlte, nämlich von dem Prediger F. Baedeker in Dahl, der 1800 Inspektor des lutherischen Ministeriums der Grafschaft Mark geworden war. Im „Westfälischen Anzeiger“ vom 14. Januar 1803 weist er mit Dankbarkeit auf die Schrift von Prediger C. Busch in Dinker hin.

Von diesem Prediger F. Baedeker in Dahl, auf den wir schon mehrfach hinwiesen, müssen wir in diesem Zusammenhang noch besonders sprechen. Er folgte in der Leitung des lutherischen Ministeriums der Grafschaft Mark den Spuren seines Vorgängers, des Predigers Johann Friedrich Dahlenkamp in Hagen, indem er sich ebenfalls in besonderer Weise für das Wohlergehen und die Entwicklung des Schulwesens in der Grafschaft Mark verantwortlich fühlte. Im Jahre 1806 wurde er auch zum Konsistorialrat ernannt, wodurch er Sitz und Stimme in der Hammschen Kriegs- und Domänenkammer bekam. Gerade auch die bessere Ausbildung der Lehrer stand im Vordergrund seines Interesses.

Baedeker hat noch durch besondere Einrichtungen die Fortbildung der Schullehrer fördern wollen, einmal durch „Schullehrer-Lese-

institute“, dann durch „Schullehrer-Konferenzen“ und schließlich durch „Klassikal-Schulbibliotheken“. Wir wollen hier das hören, was wir in der „Quartalschrift für Religionslehre“ vom Jahre 1806 lesen, die von B. C. L. Natorp, Prediger zu Essen, herausgegeben wurde. Unter der Überschrift „Nützliche Institute für Schullehrer in dem lutherischen Ministerium der Grafschaft Mark“ finden wir auf Seite 341 einen Bericht über diese Institute¹⁸⁾. Es heißt dort:

¹⁸⁾ Gerade diese „Quartalschrift für Religionslehrer“ bietet uns den Beweis, mit welcher Lebhaftigkeit und mit welchem feinen Verständnis die Prediger der Grafschaft Mark damals das Schulwesen zu fördern suchten. Wenn auch die Zeitschrift von Bernhard Christoph Ludwig Natorp herausgegeben wurde, so stand doch dahinter ein großer Kreis von Mitarbeitern, dem die Förderung des Schulwesens sehr am Herzen lag und der sich zu diesem Zwecke enger zusammengeschlossen hatte. Auf dem Titelblatt der Zeitschrift steht ja auch jedesmal „Bearbeitet von einer Gesellschaft westfälischer Gelehrter“. Wir könnten hier außer dem angeführten Bericht noch eine weitere Anzahl von Aufsätzen nennen, die in jenen Jahren 1804 bis 1809 in dieser Quartalschrift erschienen und die sich mit schulreformerischen Fragen lebhaft auseinandersetzten. Der führende Mann dieser „Gesellschaft westfälischer Gelehrter“ ist und bleibt aber B. C. L. Natorp, der nicht nur eine Reihe wertvoller Erziehungs- und Schulschriften herausgegeben hat, sondern der an hervorragender Stelle sein Wissen und Können zur Besserung des Schulwesens und zur Hebung der Lehrerbildung besonders nutzbar machen und in die Wirklichkeit umsetzen konnte. Wenigstens zwei Aufsätze sollen hier noch genannt werden:

1. „Entwurf zu einer zweckmäßigen Einrichtung der Prüfungen der Protestantischen Schullehrer in der Grafschaft Mark.“ Von J. Hasenklever, Prediger zu Gevelsberg.

Dieser Aufsatz war aus einem Vortrag hervorgegangen, der in der Versammlung der Gesellschaft der märkischen Lehrer und Kinderfreunde am 19. Juni 1804 gehalten worden war. Es wird hier gefordert, daß alle Schullehrer ohne Unterschied einer Prüfung unterworfen werden sollten. Die Dringlichkeit solcher Prüfungen wird stark betont, und ein Umriss der ganzen Prüfung wird ausführlich dargelegt. Hier wird noch die Lehrerverprüfung durchaus als Angelegenheit der Kirche, der Inspektoren und der Synoden angesehen. (Vgl. Quartalschrift für Religionslehrer, Jahrg. 1804, S. 438 ff.)

2. „Über die Bildung der Elementarschullehrer in Seminarien“ (Quartalschrift für Religionslehrer, 1804, S. 630 ff.).

Dieser Aufsatz ist gemeinsam von C. Busch, Prediger zu Dinker bei Soest, und von B. C. L. Natorp, Prediger zu Essen, verfaßt. Die Vorteile der Seminarbildung vor aller privaten Vorbildung werden ausführ-

„Das evang. luth. Ministerium in der Grafschaft Mark hat schon seit vielen Jahren manchen schönen Beweis gegeben, daß es von einem regen Eifer für die Beförderung des Kirchen- und Schulwesens belebt sey, und wie es sich kein Nachsinnen und keine Mühe verdrießen lasse, um nützliche Einrichtungen, die darauf abzwecken, nicht bloß auszu-denken, sondern auch auszuführen. Dieser rühmliche Eifer, welcher, wie es scheint, vorzüglich durch die bisherige Verfassung der Synodalversammlungen angeregt wurde, zeigt sich unter anderem auch durch eine Einrichtung, vermittelt welcher das Ministerium den Schullehrern ihre Fortbildung auf eine erwünschte Art zu erleichtern bemüht gewesen ist. Das Ministerium beschloß nemlich für jede Classe ein eigenes Schul-lehrer-Leseinstitut anzulegen. Diese Institute sollten unter der Direction eines Predigers aus der Classe stehen, welcher mit dem Schul- und Erziehungswesen vorzüglich bekannt wäre. Mit diesen Leseinstituten sollten ebenfalls unter der Direction des Predigers oftmalige Schullehrer-Conferenzen verbunden werden. Diese Conferenzen sollten den versammelten Lehrern dazu dienen, sich einander genauer kennen zu lernen, sich näher untereinander durch das Band ein-trächtiger Liebe zu verbinden, sich ihre Ideen, Meynungen, Wünsche und Amtserfahrungen gegenseitig mitzuthellen, sich mancherley pädagogische und Schularbeiten unter einander aufzugeben und die verfertigten Arbeiten gegen einander zu vergleichen, ihren Amtseifer gemeinschaftlich zu beleben, ihre Amtseinsichten gemeinschaftlich zu berichtigen und zu erweitern, und durch dieses alles sich unter einander und durch freundschaftliches Mitwirken der Gesellschaftsvorsteher in ihrer (heut zu Tage so durchaus nöthigen) Fortbildung gegenseitig behülflich zu seyn. Die Bücher, welche bey diesem Leseinstitut angeschafft und unter den Schullehrern in Circulation gesetzt würden, sollten zu einer Classical-Schulbibliothek für gegenwärtige und künftige Schullehrer gesammelt und aufbewahrt werden. Eine Einrichtung, welche unstreitig allen denjenigen Schullehrern höchst willkommen seyn mußte, die nicht ganz vom gemeinen Schlage sind. Jeder würdige Schulmann, dem es vom Herzen ein Ernst ist, in seinem Fache etwas zu leisten, mit dem Zeitalter fortzuschreiten, sich den jetzt so groß ge-

lich dargelegt. Ein langer Abschnitt behandelt die Frage: „Wie ein Schullehrerseminarium zweckmäßig einzurichten sei.“ Die Gründung eines Seminars wird als „dringendstes Bedürfnis der Landeswohl-fahrt“ bezeichnet.

wordenen Forderungen, die man mit Recht an sie thut, gemäß weiter auszubilden und deshalb von den jetzt schon so weit gereiften Einsichten unsrer deutschen Pädagogen mit lernbegieriger Bescheidenheit Gebrauch zu machen, mußte mit freudiger Theilnahme solche Institute aufkommen sehen, worin ihm auf die bequemste und wohlfeilste Art zu dieser Fortbildung Gelegenheit gegeben wurde. Wie mancher Prediger möchte diese Schulmänner um diese erwünschten Vortheile beneiden, wenn es ihm mit dem Fortstudieren in seinem Fache nicht zu leicht wird, wenn er mit schweren jährlichen Kosten sich kaum die nothdürftigsten literarischen Hülfsmittel zu erschwingen vermag, und wenn er so selten und oft gar nicht einmal Gelegenheit hat, mit dem einen und andern Amtsbruder in literarische Verbindung und Conferenzen zu treten. — Die hohe Behörde hat diese vom Ministerium getroffene Einrichtung, wie auch leicht zu denken war, nicht allein genehmigt, sondern auch verstatet, daß für jede Classe jährlich 10 Rthlr. für die anzuschaffenden Bücher aus öffentlichen Fonds verwendet werden dürfen. Man kann es sich vorstellen, wie jeder wahre Jugendfreund, jeder wahre Jugendlehrer und Jugendlehrerfreund zur Beförderung dieser trefflichen Institute und ihres edlen Zwecks mit Freude und Eifer die Hand werde geboten haben.“

Der Herausgeber dieser Zeitschrift war Bernhard Christoph Ludwig Natorp, der von allergrößter Bedeutung nicht nur für das Schulwesen der Graffschaft Mark, sondern für ganz Westfalen und darüber hinaus werden sollte. Er war 1798 als Prediger nach Essen berufen worden, wo er als Sachverständiger das Essener Schulwesen mit neu zu ordnen hatte und 1804 die Schrift „Grundriß zur Organisation allgemeiner Stadtschulen“ herausgab. Diese Schrift tritt ein für eine mutige, überaus frische Reform, und sie ist wichtig für die Geschichte der Realschule und allgemein anregend in den Fragen der Schulorganisation, des Lehrplanes und der Methode. Freiherr vom Stein und Freiherr von Vincke sind es gewesen, die später Bernhard Christoph Ludwig Natorp nach Potsdam und 1816 als Oberkonsistorial- und Schulrat nach Münster in Westfalen berufen haben. Von hier aus konnte er sich besondere Verdienste um die Neugestaltung des Lehrerfeminars zu Soest erwerben, das schon 1806 von Wesel nach Soest verlegt werden mußte, weil es auf linksrheinischem Gebiete wegen der Besetzung der Franzosen seine Wirksamkeit nicht mehr wie bisher ausüben konnte. Oberkonsistorial- und Schulrat Natorp führt

uns hinüber in eine Zeit, wo das Schulwesen eine ungeahnte Entwicklung durchmachen sollte. Es ist kein Zufall, daß dieser bedeutende Schulmann ebenfalls aus der Grafschaft Mark hervorgegangen ist, wo in jener Zeit eine Atmosphäre zu finden war, die für die Verbesserung des Schulwesens so überaus günstig war.

Auf Grund unserer geschichtlichen Untersuchungen kommen wir also zu dem einwandfreien Ergebnis, daß die lutherische Geistlichkeit in der Grafschaft Mark einstmals in hervorragender Weise das Schulwesen ihres Gebietes gefördert hat. Das Schulwesen der Grafschaft Mark ist durch alle diese Kirchmänner, wie Johann Friedrich Dahlenkamp, C. Busch, F. Baedeker und L. Natorp, auf eine beachtliche Höhe gebracht worden. Das Generallandschul-Reglement des Preußenkönigs Friedrichs II. vom Jahre 1763 stieß bei seiner Durchführung vielfach auf Schwierigkeiten und Hindernisse. Es blieb vielfach auf dem Papier stehen. Wenn aber irgendwo der große Friedrich ein Echo für seine schulreformerischen Bestrebungen gefunden hat, so ist es bei der lutherischen Geistlichkeit der Grafschaft Mark gewesen, die ihn freudigst unterstützte, und besonders sind es jedesmal die Inspektoren gewesen, die an der Spitze dieser Geistlichkeit standen und stets diese schulreformerischen Pläne aufs lebhafteste und bereitwilligste gefördert haben.

Es mag auffallen, daß wir in diesem Zusammenhang nur den lutherischen Anteil an den schulreformerischen Leistungen innerhalb der Grafschaft Mark an der Wende des achtzehnten und neunzehnten Jahrhunderts herausgestellt haben. Das wird dadurch erklärt, daß nun einmal damals die Verwirklichung solcher schulreformerischen Pläne innerhalb der konfessionellen Schranken geschehen konnte. Damals war in der Grafschaft Mark die lutherische Konfession auf kirchlichem Gebiete führend. Wir wollen am Schluß unserer Untersuchung gern anerkennen, daß auch seitens der reformierten Kirche die pädagogischen Pläne Friedrichs II. unterstützt worden sind. So war die erwähnte Gründung des Weseler Seminars durchaus eine Leistung der reformierten Konfession. Um auch die katholischen Leistungen zu erwähnen, können wir mit freudiger Zustimmung auf den feinsinnigen Münsterschen Schulmann Bernhard Heinrich Overberg hinweisen, der in jenen Jahren, die wir durchwandert haben, mit den wertvollsten inneren Kräften das katholische Schulwesen des Münsterlandes und besonders auch die Lehrerbildung zu heben verstand.

Ein Beitrag zur Geschichte der Gegenreformation in der Grafschaft Mark.

Von Dr. Ludwig Roehling in Münster.

Der Ausgang des Kölner Krieges, in dem der evangelisch gesinnte Erzbischof Gebhard Truchseß von Waldburg unterlag, hatte das Übergewicht des Katholizismus in den geistlichen Gebieten Nordwestdeutschlands entschieden. In Köln und Münster war Ernst von Bayern, in Paderborn Dietrich von Fürstenberg mit wachsendem Erfolg bemüht, die Gegenreformation zum Siege zu führen. Auf die Entwicklung der Verhältnisse im Herzogtum Cleve-Mark konnte diese bedeutungsvolle Wendung nicht ohne Einfluß bleiben. Auch hier läßt sich eine starke Zunahme jener Bestrebungen feststellen, welche die Wiederherstellung der Alleinherrschaft des alten Glaubens zum Ziele hatten. Die Lage in Cleve-Mark erhielt dadurch ihr besonderes Gepräge, daß hier der Streit um die Erbfolge, die Frage, wer nach dem Aussterben des Clevischen Herzogshauses die Herrschaft antreten sollte, bereits ihre Schatten vorauswarf. Infolge der Geisteschwäche der beiden letzten Herzöge war die Zentralgewalt gelähmt, der Kampf, den die verschiedenen Personen und Gruppen um die Vorherrschaft am clevischen Hofe führten, erschwerte die planmäßige Durchführung einer bestimmten Kirchenpolitik und machte sie zeitweise unmöglich. Während der 1590er Jahre wurde jedoch der Einfluß der spanisch gesinnten katholischen Räte in zunehmendem Maße vorherrschend. Mit dieser Tatsache hängt es zusammen, daß die Restaurationspolitik einen neuen Aufschwung nahm. 1592 begannen mit verstärktem Nachdruck durchgeführte Maßregeln gegen die Evangelischen in Xanten, Rees und anderen clevischen Städten. Die Grafschaft Mark blieb zunächst verschont. Erst 1596 hören wir von der Unterdrückung der Evangelischen in Unna durch den dortigen Amtmann. In demselben Jahre wurden den märkischen Städten, die sich stets als die Hauptstützen evangelischen Wesens erwiesen hatten, zum erstenmal ihre regelmäßigen Zusammenkünfte verboten¹⁾.

¹⁾ Keller, Die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein, II, S. 51f.

Zur gleichen Zeit, am 10. März 1596, hatte der Amtsrichter zu Bochum nach Cleve berichtet, daß auch in Bochum „neuerung in der religion“ zu befürchten sei, und daß „der her pastor, wie mich beduncket, an einer seitten zu hyncken beginnet“. Am 18. März wurde daraufhin der Drost Johann von der Reck angewiesen, dem Pfarrer zu befehlen, bei Vermeidung der höchsten Ungnade und Verlust der Pfarrstelle keine Veränderung oder Neuerung im Kirchendienst vorzunehmen, sondern alles bei wohlhergebrachtem, altem Wesen zu lassen²⁾.

Inhaber der Bochumer Pfarrstelle war seit 1572 Johannes Bömken³⁾, der einer Bochumer Bürgerfamilie entstammte und bereits 1557 eine Frühmehherrenstelle erhalten hatte⁴⁾. Innerlich war er wohl kaum von der religiösen Bewegung seiner Zeit ergriffen. In seine Jugend fiel die Annäherung des Herzogs an die Augsburgische Konfession, die für die clevische Kirchenpolitik der Zeit von 1555—1570 kennzeichnend war. So ließ er denn den Dingen ihren Lauf, indem er das Abendmahl unter beiderlei Gestalt auszuteilen pflegte und den Gesang deutscher Kirchenlieder duldete, die sich anscheinend bereits zur Zeit des Pfarrers Johann Eigelstein (1554—1568) in Bochum durchgesetzt hatten. Mit großem Geschick nahm er sich des Vermögens der ihm anvertrauten Kirche an, das sich nach den schweren Auswirkungen des Brandes von 1517 allmählich wieder zu mehren begann⁵⁾.

Die Antwort, die Bömken unmittelbar an die clevischen Räte sandte, läßt uns einen aufschlußreichen Blick in seine Art und seinen Charakter tun. Sie sei daher vollständig wiedergegeben.

„Erwerdige Edele Erveste Hoghelerte unnd vorneme Fürstliche Cleveßche Hochweise herrn Rhede. E. Erwerd. Herlichkeit und G. feindt mein innich gebeth zu Godt almeghtich mit wunschung Godts Gnaden steds vorahn. Weß dieselbige in dato Cleve den 18d. Martii ihgigs 96. jars ahn den Edlen und Ervesten Jan van der Reck, drosten zu Bochum, meinen großgebedenden hern amptman meinent-

²⁾ St.-A. Münster, Cleve-Mark, Landesarchiv, Akten 328a.

³⁾ St.-A. Münster, Cleve-Mark, Landesarchiv, Akten 211a. Die Präsentationsurkunde des Herzogs von Cleve datiert vom 27. März 1572.

⁴⁾ Darpe, Geschichte der Stadt Bochum, S. 162f.; Urkundenbuch Nr. 208.

⁵⁾ Darpe, a. a. D., S. 164.

wegen, als daß ich in dem kirckendeinste neuwerungh anzufangen understanden haben soll, mit ernste beveln, mir bi vermidungh Irer F. G. hoigesten ungnaden und privation der pastorien aufzulegen und inzubinden, in der religion und kirckendienste hieselbst gheine verenderungh noch neuwerungh in geinem deill vorzunemen noch zu gestaden, geschriben, hab ich von gemeltem hern drosten vorstanden, befromt mich aber nith weinigh, wher E. Erw. Herligh, und G. und deßenn mit ungrunth und unbestant berichtet haben mogen, Sintemall ich mich deßen vor godt fri weiß und bezeugen kan, daß ich die dage meinß lebenß und insunderheit dewill ich dei pastorie alhir in bedeinungh gehadt, zu einiger neuwerungh nimalß gesinnet noch darzu genoighe gewesen, sunder alles bi altem Catholischken wesen und standt gern erhalten sehen soll. Die Communion sub utraque specie ist nith bi meiner zeit, sunder bi etwan deß werdigen und wolgelerten hern Jan Eigelsteins, meus vorfessen zeiten, mit Genedhigem Consent und bewilgungh unsers g. f. und hern Hoigeloblicher Gedegtnüsse, als ich berichtet, wie dan auch bei gerorten Eigelstens zeitten etliche befundere deußche psalmen in der kircken zu singen bewilligt und zugelaißenn, die dan auch noch zur zeit bewilen in convenientibus festis gesungen werden, und dweill ich suilchs vor mir befunden, laß ichs dabi bewenden und weiß mich vuer all geiner neuwerungh bi meiner zeit beschen sein soll im geringsten nith zu ensinnen oder zu erinnern. Derwegen dan auch E. Erw. Herlichkeit und Gunsten mein ganß diemoedige dienstfleißighe bith, dieselbige allen arghwan so sie dießer halben auff mi geworffen hebben moghten, gunstiglich van mir abwenden wollen ader aber da deßen ichtwes auf mir pleiben ader rauwen soll, das alstan diejenige so suilchs unverschulte vrsachen uber my angedragen, fur specification der articulen, in welchen ich die neuwerungh im godtsdenste angerichtet hebben soll, angehalten und ich daruff ghort werden moghte, wo sich dan befinden würde, ich in einigen deill etwas zu vill gedain, darin ich mi nith vorandtworten konte, wol ich mi in allem iudicio et censurae Hogedaghtes meines G. F. und Herrn und E. Erw. Herlich. und G. als meinen großgebeidenden herrn patronen in aller underdenicheit und gehorsamkeit subjiziert und submittiert haben, deßen E. Erw. Herlichkeit und G. zu meiner einfeltiger verantwortungh in all nicht vorhalten moigen. Derselbige

dem Almeghtigen in seinen gnedighen schutz zu gefristen empfellende.
Derofelben gunstige zuverleßighe antworth dienstfleißig h begerende.

Dat. Bochum Anno domini etc. 96, denn 29d. martii.

Erw. Erw. Herlich. und g.

allezeit demodiger dienstwilliger und gehorsamer

Ioannes Bomken, pastor indignus.

Den Erwerdigen, Edlen Ervesten Hoghelerten
unnd Bornemen Furstl. Clevischen Hoighweisen
Herrn Canzler unnd Rheden, meinen Großg.
Gebenden (!) Herrn Patronen und Frönden.“

Mit dieser Antwort Bömkins gaben sich die clevischen Räte offenbar zufrieden. Weitere Schritte gegen ihn erfolgten anscheinend nicht. Als die Kirchspielgenossen von Eickel den Versuch machten, sich völlig von der Bochumer Mutterkirche zu lösen, war man in Cleve sogar bemüht, die Stellung Bömkins ihnen gegenüber zu stärken. Ausschlaggebend für diese Haltung war wohl ein Schreiben des Drostes Johann von der Reck vom 29. November 1596, dem die Kopie eines Schreibens der Bochumer Kirchräte beilag⁶⁾. In diesem heißt es, daß die von Eickel „wider furstlich außgangen bevelch“ eine Totengrube eingerichtet und „Ihrer eglliche durch verdecktliche Personen daeselbst Ihre Kinder tauffen laßen und damit von der Moderkirchen sich abgesundert zu nith geringem Veracht derselben, In maßen dan auch Ihr Pastoir zu Eickell (so zum zimblichen Alter gerathen) daßelbige bestedigen helpfft und pro suo arbitrio in der Capellen mutationem einrichtet et a vera catholica religione egllicher maßen decliniren thuet.“

Neue Beschwerden Bömkins, die 1600 und 1601 erfolgten, lassen erkennen, daß sich die Lage in Eickel inzwischen nicht geändert hatte⁷⁾. Ebenfowenig wie diese wirkte eine weitere Drohung der clevischen Räte an den Pfarrer von Eickel vom 28. Februar 1604. Die Trennung Eickels von der Bochumer Pfarrkirche ließ sich nicht mehr hindern.

⁶⁾ St.-U. Münster, a. a. V., Akten 328 a.

⁷⁾ Ferner heißt es in den „Gravamina“ von 1601: „... haben im geleichen gedain die dar wonnen in der Freiheit thom Krange und auch gegen alle pilligkeit propria auctoritate ein Dauff daselbsten auffgerichtet, unnd nun auch noch einen predicanten auß der Falß bekommen und bey sich behalten.“

In Bochum selbst geschah nichts, um die uneingeschränkte Herrschaft des katholischen Kultus wiederherzustellen. In der Amtsführung Bömkens bedeutete das Jahr 1596 in keiner Weise einen Einschnitt. Die Ermittlungen über den konfessionellen Zustand, die 1642 von der Brandenburger Regierung vorgenommen wurden, beweisen, daß Bochum zu Beginn des siebzehnten Jahrhunderts durchaus eine evangelische Stadt war⁸⁾. Als 1612 der 80jährige Bömken auf seine Pfarrstelle verzichtete und sich für einen katholischen Nachfolger einsetzte, baten Bürgermeister und Rat in einer Eingabe um einen Anhänger des neuen Glaubens⁹⁾. 1613 erfolgte dann die konfessionelle Spaltung; neben die katholische trat die lutherische Gemeinde.

Der Einfall der Spanier machte 1623 dem evangelischen Gottesdienste zunächst ein Ende. Erst jetzt hatte auch in Bochum die Stunde der Gegenreformation geschlagen. Eine schwere Prüfungs- und Leidenszeit mußte bestanden werden, bevor sich evangelisches Glaubensleben wieder entfalten konnte.

⁸⁾ Jahrbuch 1912, S. 176—231.

⁹⁾ Darpe, a. a. D., S. 224.

V.

Urkunden zur westfälischen Kirchengeschichte.

Von Pastor D. Dr. Theodor Wotschke in Bratau.

Jahrelanges Arbeiten in den Archiven hat manche Urkunde zur westfälischen Kirchengeschichte durch meine Hände gehen lassen. Ich habe sie gesammelt, die unwichtigen ausgesondert und lege die, die mir bedeutungsvoll schienen, im folgenden der Forschung vor. Gewiß sind Urkundenveröffentlichungen nicht nach jedermanns Geschmack, aber für die Geschichtschreibung sind sie unentbehrlich. Wir können das Einst nicht tiefer ergründen, sein Bild nicht klarer und lichtvoller zeichnen, wenn wir nicht alle Stimmen der Vergangenheit zu uns sprechen lassen, auch die verklungenen wieder zum Leben erwecken. Briefe aus dem adligen Stift Schildesche und der Stadt Bielefeld sollen von dem Jammer des Dreißigjährigen Krieges und der gewalttätigen Gegenreformation zu uns sprechen, Eingaben aus Schwerte und für Schwerte uns den konfessionellen Zwist unter den Evangelischen vergegenwärtigen. Die Zahl der Urkunden, die ich hier biete, ist ziemlich groß. Sie zeigen, wie weite Kreise nach Schwerte geschaut haben und wie das geschichtliche Recht umstritten war. Mancherlei ist seit Göbel, Geschichte des christlichen Lebens in der rheinisch-westfälischen evangelischen Kirche, über Joh. Jakob Fabricius, den Vorpietisten in Schwelm, geschrieben, aber kaum etwas Neues geboten worden; ich teile ein Bittgesuch seiner Gemeinde für ihn mit, dazu verschiedene Gutachten, die uns zeigen, wie angesehene Theologen den auf lebendiges, wahres Christentum Dringenden beurteilt haben. Eine Verfügung des Großen Kurfürsten an den Grafen von Styrum betrifft die Not der Diasporagemeinde Gemen, die im folgenden Jahrhundert fast bis aufs Blut geprüft worden ist. Mit welchem Nachdruck das Stift Schildesche sein Patronatsrecht verteidigte, mag die Beschwerde des Kandidaten Kammerskirchen zeigen. Von den Assessoren, die dem geistlichen Inspektor beigegeben waren, weiß Rothert in seiner Kirchengeschichte der Grafschaft Mark (S. 394) nur wenig zu sagen; ich bemerke deshalb, daß ihre Stellung durch einen Befehl des Kurfürsten vom Jahre 1649 geschaffen ist, und bringe ein Gesuch des märkischen Ministeriums um die Bestätigung Neugewählter zum Abdruck. Fragen des territorialen und konfessionellen

Besitzstandes führten immer wieder zu Verhandlungen zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg, in deren Verlauf es bekanntlich 1666 zu dem Erbvergleich von Cleve, 1672 zu dem Religionsvergleich zu Kölln an der Spree und 1682 zu den Rheinberger Abmachungen kam. Sie spiegeln sich in einer ganzen Reihe von Urkunden wider. Zwischen ihnen ein Gesuch des Bielefelder Superintendenten Nisanius an die Landgräfin Hedwig Sophie von Hessen um Fürsprache, eine Verwarnung der Clever Regierung an die Gräfin Isabella von Styrum, die Rechte der Evangelischen Gemens zu beachten, und ein Gesuch der Reformierten Schwelms um Unterstützung. Ich schließe das 17. Jahrhundert mit einem Edikt über die Pfarrwahlen.

Das 18. Jahrhundert hat in seinem Verlaufe die konfessionellen Gegensätze erweicht; aber in seinem Anfange sehen wir die Kirchen so schroff wie nur je sich gegenüberstehen. Wir hören deshalb in den ersten Urkunden dieses Jahrhunderts von den Zwistigkeiten zwischen den beiden evangelischen Richtungen in Herne, Hörde, Herdecke, Iserlohn, noch 1753 in Unna, aber auch von Klagen über katholische Machtgelüste. Erschütternd sind die Leiden der Diasporagemeinde Gemen, ihre Vertreter werden in langer schwerer Haft zu wirklichen Konfessoren. Verschiedene Urkunden betreffen Pfarrwahlen, die leider so oft zu Streitigkeiten Anlaß gegeben haben. Die pietistische Zeit kündigt sich an: Pastor Lederer in Gemen legt sein Amt nieder, weil er dem rechtschaffenen Wesen in Christo in seiner Gemeinde nicht Bahn brechen kann; der Pietistenkönig gebietet das Studium in Halle; der Bielefelder Superintendent Althof verweigert die Einführung eines unerweckten Pastors; die Gemeinde Hemmerde lehnt sich wider ihren Pastor Dümpelmann¹⁾, den besten Freund des Herrnhuter Angelkorte in Hemer im märkischen Ministerium, auf. Verschiedene Eingaben führen nach Soest, der ehrenreichen Stadt. Von Einrichtung der Predigerwitwenkasse und ihrer finanziellen Not handeln zwei Berichte des Inspektors von Steinen. Die Beschränkung der Feiertage, von der wir in einer Eingabe desselben Inspektors vom Jahre 1753 hören, dürfen wir wohl nicht auf Rechnung des anhebenden Rationalismus setzen, gewiß ihn aber für das Verbot der Christmesse verantwortlich machen, gegen das sich Hattingen so nachdrücklich, zunächst freilich ver-

¹⁾ Auch Dümpelmann wurde gelegentlich von Herrnhuter Diasporaarbeitern besucht. Wotschke, Zur Geschichte des westfälischen Pietismus. Jahrbuch 1933, S. 62.

geblich, wehrte. Einige Urkunden melden von Pfarrwahlen (Derne, Niedermengern, Anna, Weslarn), von Gründung neuer Kirchgemeinden (z. B. Rüggeberg) und eines Pädagogiums in Meinerzhagen. Ein Gesuch der reformierten Generalsynode betrifft die Prüfung der Predigtamtskandidaten. Den Schluß bilden einige Zeugnisse und eine Bewerbung. Sämtliche Urkunden dieser Veröffentlichung sind dem Geheimen Staatsarchiv Berlin entnommen.

1. Grüters Vokation nach Schwerte.

Von Gottes Gnaden wir Georg Wilhelm tun jedermänniglich zu wissen, demnach das Pastorat zu Schwerte jüngsthin durch Absterben N. N. vacierend worden und uns anderwärtlich zu vergeben heimgefallen, daß wir demnach Verweisen dieses, Gottfried Grüter, auf sein untertänigstes Anhalten und für ihn eingewandte Interzession mit solchem vacierendem Pastorat gnädigst versehen, auch dazu konfirmiert haben, tun auch dasselb aus zustehender landesfürstlicher Obrigkeit und Macht hiermit und in Kraft dieses der Gestalt, daß er dies Pastorat nur forthin treulich und fleißig bedienen, der dazu gehörenden Gemeinde und Pfarrkindern das heilsame Wort Gottes lauter und unverfälscht vortragen, die h. Sakramente nach unseres Herrn Jesu Christi Einsetzung administrieren und also in Lehr, Leben und Wandel seiner anbefohlenen Gemeinde mit gutem christlichem und erbaulichem Exempel vorgehen solle. Befehlen demnach Euch samt und sonders hiermit gnädigst, daß Ihr nun forthin H. Gottfried Grüter für den von uns rechtmäßig providierten und konfirmierten Pastor zu Schwerte erkennen, respektieren und halten, ihm auch die zu dieser Pastorei gehörigen Renten, Einkommen und Gefälle, allermassen dieselben der vorige Pastor gehabt und genossen, vollkommenlich alle Jahre zu rechter, gewöhnlicher Zeit verrichten und folgen lassen, auch sonst alle gebührende Folge, Ehrerbietung und Vorschub bezeigen sollt. Dazu wollen wir uns also gänzlich verlassen und haben dessen zu Urkund dies unser Kollations- und Konfirmationspatent mit unserem hierunter auf spacium gedruckten kurfürstlichen Sekret versiegeln und bekräftigen lassen. Geben Cleve, den 1. August a. 1621. Anstatt und von wegen Ihrer Kurf. Durchl. Johann von Kettler, Freiherr zu Monson.

2. Bürgermeister und Rat von Schwerte.

Wir Bürgermeister und Rat der Stadt Schwerte tun kund und bekennen hiermit für jedermänniglich, daß uns der würdige und wohlgelehrte H. Gottfried Grüter, welcher für diesem ein Jahr über bei uns den Gottesdienst in der Pfarrkirche hier selbst, daß es zu sonderlicher Erbauung der christlichen Gemeinde allhie gereicht, wohl und underweislich verrichtet²⁾, zu erkennen gegeben, wie daß er an andere Orte ordentlicher Weise, gestalt

²⁾ Albert Cramer 1642 an den Kurfürsten: „Daß der Rat zu Schwerte dem Grüter ein herrliches Testimonium gegeben, kann nicht wohl geglaubt

dem Gottesdienste nach Vermögen vorzustehen, vocieret, er auch sich dorthin zu begeben vorhabens wäre, dazu ihm Urkund seines Verhaltens von nöten, derowegen uns, ihme eine solche mitzuteilen, freundlich gebeten. Wann nun besagter H. Grüter, wie ein aufrichtig, frommer und gottesfürchtiger Seelsorger sich bei uns dergestalt getreulich und wohl im Lehren, Leben und Wandel verhalten hat, daß wir nichts liebers wünschen oder sehen sollten, dann derselbe bei uns continue sein und verbleiben möchte³⁾, inmaßen wir dann dessen Lehr und Predigten hinsüro von Herzen begehren und also auf dessen Person noch nicht renunciieren können, so haben wir und sonderlich dieser Zeit Gelegenheit nach, weil er seine Verbesserung suchen tut und wir ihn daran nicht behindern, sondern vielmehr befördert sehen wollen, solches Testimonium ihm mitzuteilen uns schuldig erkannt. Derwegen wir jedermann freundlich bitten, ihn, Obangezogenen, seiner Fidelität und seines am Worte Gottes gespürten großen Fleißes und löblichen Eifers halben in alle Wege gedeihlichen Vorschuß zu tun. Solches sein wir hinwiederum um einen jeden nach jedes Stand und Gebühr zu verdienen geflissen. Urkund unseres hierunten aufgedrückten Stadtsekretsiegels. Gegeben Schwerte am 4. Dezembris a. 1625. Theodorus Zweihaus, secretarius.

3. Stift Schildesche an den Kurfürsten.

E. K. D. geben wir Decanissa, andere ev. Junfrauen und Kapitulare des freien adligen weltlichen Stifts Schildesche demütigst klagend zu vernehmen, was gestalt Herr Domdechant zu Paderborn samt anderen Mitkommisarien der kaiserlichen Kommission sich neulicher Zeit unterfangen, freie weltliche Stifter und Klöster im westfälischen Bezirk, unangesehen sie vor oder nach dem passauischen Vertrage reformiert oder eingezogen, fast ohne Unterschied executive auf röm.-kath. Art zu reformieren, die ev. Geistlichkeit auszustoßen und röm.-katholische samt deren öffentlichem exercitio und Lehr wieder zu intrudieren. Wie denn vorgenannte Kommissare izo damit am geistlichen freien weltlichen Stifte Herford in Arbeit sein, Gott erbarm es! Demnächst wir Supplikante auch damit gedrückt, beschwert und executive graviert werden sollen. Und ob wir wohl erheblich dawider einzureden hätten, vorerst daß auch vor dem passauischen Vertrage ev. Decanissin und Kapitulare in diesem Stifte gewesen und geduldet, vor das andere, daß dies freie weltliche Stift keinem Orden angehörig noch unterwürfig, der darauf zu präntieren haben sollte, 3.) daß werden, und so dessen etwas vorbracht, muß es dolose expraktiziert sein, und wird sich dieses wohl zu Tage bringen, wenn deswegen beim Rate Nachfrage geschieht.“

³⁾ Emmerich, den 18. Juni 1631, erging von der Regierung an den Hauptmann von Schwerte die Weisung, Grüter in sein Amt wieder einzuweisen. Unter dem 24. August 1635 wird dieser Befehl wiederholt. Da Grüter nicht anzog, vielmehr dem Grafen Ludwig Heinrich von Nassau für die hohe Schule zu Herborn sich zur Verfügung stellte, wurde am 10. März Ernesti 1636 berufen, der aber auch nicht amtierte, sondern nur im Hause des Drosten beschäftigt wurde.

dieses Stiftes Propst vom Kapitel elegiert und allewege eine weltliche adlige Person gewesen, bis 4.) im Jahre 1542 die landfürstliche jülichische Obrigkeit zwischen hiesigem Stifte und Propst einen gewissen Mißverstand aufgehoben und hochermeldte landfürstliche jülichische Obrigkeit per singulari transactionem zu dieses Stifts Erbpropst, Patrono und Advokaten elegiert und erkoren, 5.) dannenhero und laut dabei ausgedrückter fürstlicher Verpflichtung hochermeldter fürstlicher Propst, Advokat und Patron Beschützung und Beschirmung hiesigem Stift gnädig versprochen und hierin dero Landesobrigkeit nicht vorzugreifen sei, zum 6., daß von den Fürsten des Hauses Jülich, unangesehen deren Gnaden der kath. Religion anhängig gewest, dennoch hiesigem Stifte ev. Decanissin, Jungfrauen und Kapitulare bei ihrer ev. Religion und dem öffentlichen exercitio geduldet, auch vor das 7., daß hochermeldeten Herzögen von Jülich von undenklichen Zeiten her die geistliche Jurisdiktion und Censur allein in dero Landen, auch in dieser ravensbergischen Graffschaft zu exercieren per longaevam praescriptionem vorbehalten und gegen jedermänniglich verteidigt, und dann daß per successionem respective et singulari transactionem wir E. K. D. einen ev. fürnehmsten Stand des h. röm. Reiches demütigt in allem Gehorsam billig vor unsere gnädigste Landesobrigkeit et ex pacto pro singulari patrono et advocato erkennen und respektieren sollen und müssen, so besteht doch leider diese geschwinde Reformationssache in mere rigorosis executivis, und werden wir an unserem Orte ohne E. K. D. gnädigsten Beistand, Vertretung und Hilfe wenig oder gar nicht gehört werden können.

Wann dann durch Aufhebung und Behinderung selbiger bevorstehenden Exekution reformationis alleinig Gottes Ehre gesucht, bei diesem Stifte und angehörigem Kirspel des wahren Wortes Gottes und reines exercitii evangelicae religionis Erhaltung E. K. D. selbsteigenes sonderbares landfürstliches Interesse konserviert, wird hiesige ansehnliche ev. Ritterschaft mit ihren Töchtern nicht gar aus- und abgewiesen sein und bleiben. Und fallen wir hierum E. K. D. demütigt zu den Füßen, flehen und bitten sie als dieses Stifts und Landes ev. Obrigkeit, Erbpropst, Patron und Advokat geruhen zu wollen, iho sonderlich bei angefangenem kurfürstlichem Kollegialtage bei der röm. kaiserlichen Majestät und dem hochlöblichen kurfürstlichen Collegio sich gravando ins Mittel zu legen, angedräute vor Augen schwebende geschwinde Exekution damit zurückzustellen, oder da sie uns mit Gewalt und Geschwindigkeit durchgedrungen werden sollte, die wiederum abzuschaffen und alles in integrum wieder zu restituieren. Dessen wollen uns nächst höchstem Vertrauen zu Gott zu E. K. D. demütigt geströsten, in emsigem Gebet zu Gott fleißig anhalten, nicht zweifelnd, der uns erhören und E. K. D. Heil, Segen, Herz und Mut geben wird. Wir verbleiben E. K. D. demütigt Decanissa und sämtliche Jungfrauen und Kapitulare des freien adligen Stifts Schildesche⁴⁾.

⁴⁾ Unter dem 10. Februar 1631 klagen die Jungfrauen, daß ihnen alle Einkünfte entzogen, die Früchte von dem Felde, das Vieh aus den Ställen

4. Bielefeld an den Kurfürsten Georg Wilhelm.

Durchlauchtigster Kurfürst! Ew. Kurfürstl. Durchl. sind unsere untertänigsten Dienste und pflichtschuldigste Treue und Gehorsam stets bevor. Gnädigster Kurfürst und Herr! Ew. Kurfürstl. Durchl. erinnern sich aus unseren vielfältigen kläglich und wehmütigen supplicationibus, was gestalt wir auf Unhezen unserer in religione Widerwärtigen nunmehr fast zwei Jahre lang unseres althergebrachten exercitii religionis evangelischer Konfession in Kirchen und Schulen gänzlich priviret, unsere getreuen Lehrer, Prediger und Schuldiener de facto ihrer Dienste entsetzt und wir durch allerhand Tätlichkeiten und hochpönalisierte Mandate zum alleräußersten betrübt worden. Weil aber bis hierher unseres vielfältigen Supplizierens, Quäruilierens und Bittens ungeachtet solche Beschwer zu unserem unsäglichen Schmerze bisher nicht abgeschafft worden, wir aber zu dem Allmächtigen und Ew. Kurfürstl. Durchl. das gänzliche und untertänigste Vertrauen geschöpft, Dieselbe uns durch den nunmehr gottlob zwischen Ew. Kurfürstl. Durchl. und Ihrer Durchl. zu Neuburg beschlossenen von so viel tausend armen Untertanen langhoherwünschten Vergleich zu solchem exercitio religionis in Gnaden wieder verhelfen werde, demnach gelangt zu Ew. Kurfürstl. Durchl. unsere untertänigste hochflehendlichste Bitt, um Gott sich unser in solchem unserem hohen Elende gnädigst zu erbarmen und die fäglichen Mittel und Wege gnädigst zu verordnen und zu befehlen, daß wir unser wohlherbrachtes exercitium religionis hinwieder erlangen, uns unsere Pfarrkirche und Schule zu dem End wiederum eingeräumt, unsere getreuen Lehrer, Prediger und Schuldiener ihre officia ohnbehindert darin verrichten, an unseres neulich abgestorbenen primarii Pastoris H. M. Hermannii Rinschii Platz D. Henricus Sanderus, sacellanus uf Altstadt allhie, worüber wir bereits verschiedentlich an Ew. Kurfürstl. Durchl. Regierung zu Embrich untertänig suppliziert, zum Pastore primario hinwieder angeordnet, demselbigen selbigem Pastorate inkorporiertes Kanonikat gnädigst konferiert und alle fürgenommenen neulichen Attentate alsbald abgeschafft werden.

Diesem nach können wir Ew. Kurfürstl. Durchl. untertänigst erkennen zu geben nicht geübrigt sein, daß in nächst abgewichenem Monat Julio die kaiserlichen zur Exekution dessen ins Reich ausgelassenen edicti sub-

genommen, eine starke Einquartierung ins Haus gelegt, aller Vorrat erschöpft, das Getreide in der Zehentscheuer ausgedroschen, Pächte und Gefälle von den Bauern erpreßt, auch de consumptis Herausgabe gefordert, Pferde, Kühe, Schweine und anderer Vorrat abgenommen, alles nach Bielefeld und anderen Orten geschleppt und ihnen nichts gelassen worden. „Dabei es denn die Observantenmönche zu Bielefeld ihres Theils auch nicht ermangeln lassen, sondern so oft es ihnen zu willen und statten kommen, die Kirche durch ein ausgebrochenes Fenster erstiegen, die Türen inwendig geöffnet, drin Messe gehalten und danach sie auswendig mit Schließern wieder versperren lassen.“

delegierten Kommissarii in dieser Ew. Kurfürstl. Durchl. Graffschaft und Stadt angelanget, per publica ad valvas ecclesiarum und andere Orte affigierte Edikte bei kaiserlicher Strafe anbefohlen, alle geistlichen nach dem Passauischen Vertrage eingezogenen Güter namhaft zu machen und abzutreten. Ob wir nun wohl keine geistlichen Güter denn ein alt Küsterhaus in Possesß gehabt, dazu aber keine oder gar geringe Intraden gehörig und diese Stadt weit ein mehres zur Unterhaltung dessen vorgeschossen, als davon genuzet, so ist uns doch der beiliegende Bescheid zugefertigt worden, dabei es zwar damals verblieben. Ob nun wohl Fürstl. Durchl. zu Neuburg selbiges der Herren Subdelegierten Fürnehmen nicht gebilligt, sondern kontradiert, so hat doch deren Substitut dessen ungeachtet gestrigen Tages beiliegendes Patent abermalig allhie öffentlich affigiert. Was aber dadurch wir und andere Ew. Kurfürstl. Durchl. gehorsame arme Untertanen merklich graviert und mit der Militärezekution anbedrät werden, ohn das auch solches zur Verkleinerung Deroselben hoher Landesobrigkeit gereichen will, als haben wir solches untertänig zu erkennen geben müssen mit hochflehendlicher inständigster Bitt, die gnädigste Verfügung zu tun, daß wir mit angedräter Exekution nicht betrübt, solche Prozedur abgeschafft und nichts präjudizierliches verhängt werde, auch uns, wessen wir uns hierbei zu verhalten, gnädigst zu befehlen. Dessen wir uns zu Ew. Kurfürstl. Durchl. untertänigst getrösten und sein um dieselbe pflichtschuldigst Treu und Gehorsam zu verdienen äußerst geflossen. Eilends den 6. November 1630. Ew. Kurfürstl. Durchl. untertänigst gehorsamste Bürgermeister und Rat der kurfürstlichen Stadt Beilefeld.

5. Stift Schildesche an den Kurfürsten.

Wir haben vor diesem untertänigst berichtet, was Gestalt wir unter dem Schein des kaiserlichen Edikts mit Soldaten belastet, privationis und andere decreta wider uns ergangen, unsere Kühe, Pferde, Schweine und andere Armut abgenommen, alles zu dem Ende, die Schlüssel und Siegel und Briefe unseres Stifts von uns hier zu erzwingen, uns unseres Stifts zu entwöhnen und es mit katholischen adligen Jungfrauen hinwieder zu besetzen. Und sein E. Kurf. D. nach Notdurft informiert und berichtet worden, daß nicht allein dies Stift Schildesche viele Jahre her von dem Passauischen Vertrage in dem Stand der Uneränderten Augsburgischen Konfession gewesen und annoch ist, sondern auch eine ecclesia saecularis et libera, keinem Orden oder voto unterworfen, daselbe auch niemals keinen anderen superiorem als das fürstliche Haus Jülich recognoscieret, daselbige mensum pontificis, collationes praebendarum und andere ecclesiastica iura, daselbst hergebracht, exerziert, auch anno 1542 pro tempore regierender Herzog zu Jülich pro proposito, defensore et advocato des Stifts aufgenommen worden, also keine Ordensleute darauf zu prä-tendieren, das kaiserliche Edikt aber auf die Stifter und geistlichen Güter allein gemeint, die zur Zeit des Passauischen Vertrages annoch unter der katholischen Gewalt, auch denen in possessione vel quasi gewesen und

also füglich auf dies unser Stift und dazu gehörige Güter nicht kann gezogen werden. Daher wir uns auch keine andere Gedanken machen können, denn diese Prozeduren zu einem anderen Ende angesehen, unter dem Schein des kaiserlichen Edikts zu tentieren und einzuführen, was des Orts nicht hergebracht, auch E. Kurf. D. anzustehender landesfürstlicher Obrigkeit, auch gemeiner Landschaft zu merklichem Präjudiz und Eingriff reichen möchte. Und ob wir wohl verhoffet, wir hätten uns wider solche turbationes und hohe Beschwerungen durch die interponierten appellationes notdürftiglich verwahren lassen, auch nachdem der durchlauchtigste hochgeborene Fürst und Herr, Herr Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf bei Rhein, unser auch gnädigster Fürst und Herr, solchen Neuerungen gnädigt widersprochen, auch die Herren Subdelegierten beigefügter maßen abmahnen lassen, sie darauf acquiesciert und innegehalten, so haben wir doch erfahren müssen, daß nicht nur decanissa und Küsterin seit dem Monat Juli bis auf heutige Stunde mit Soldaten belegt, ihr Vieh, Pferde, Rühе und Schweine ihnen abgenommen, an andere Orte weggetrieben, sondern auch nunmehr einer mit Namen Gerhardus Henkenius sich angeben und beigefügten Anschlag nicht allein an unsere Stiftskirche zu Schildesche, sondern an viele benachbarte Kapellen, Kirchen anschlagen lassen, darauf Soldaten in unsere Zehentscheuern geschickt, das Korn ausdreschen und wegführen, auch allen colonis gebieten lassen, uns an Pflichten und Schulden nichts zu leisten. Und wiewohl von seinen gerühmten Kommissionen uns annoch nichts Beständiges vorkommen, haben wir doch erleben müssen, daß die Herren Sparenbergischen Beamten dem in soweit nachgesehen, daß sie die Beschaffenheit an J. Fürstl. D. Pfalz-Neuburg werden gelangen lassen. Wann nun aber das kaiserliche Edikt auf unser Stift nicht kann gezogen werden, uns auch von einiger spezialkaiserlichen Kommission nichts vorkommen, und auf den Fall dieselbige ausgewirkt, wir darüber nicht gehöret, sondern sub- et obreptitiis narratis müßte erhalten sein, aber außerhalb einer spezialkaiserlichen Kommission in E. Kurf. D. Territorio und Botmäßigkeit solche turbationes zu gestatten höchstbedenklich fallen möchte, als gelangt an E. Kurf. D. unsere untertänigste Bitte, Dieselbe geruhe als Land- und Schutzherr dieses Stifts unseren Schutz und Fürsprache gnädigt aufzunehmen und sowohl bei der röm. kaiserlichen Majestät als bei J. Kurf. D. zu Cöln die Sachen dahin einrichten zu lassen, daß solche Drangsale und vorgegangenen turbationes abgestellt, die ergangenen decreta und Anschläge kassiert, annulliert und aufgehoben, alles in vorigen ruhigen Stand gerichtet oder zum wenigsten wir mit unserer Appellation gehört werden. Daran bezeugen E. R. D. uns große Gnade, und was zur Erhaltung der landesfürstlichen Reputation und Hoheit, auch anderen Interessen mit gereicht, und wir sein es um Dieselbe und das ganze Kurhaus mit unserem Gebete und möglichen Ehrendiensten zu beschulden und zu verdienen untertänigsten Erbietens, E. R. D. göttlicher Allmacht zu gutem kurkürstlichem Wohlstande und allem Wohlgehen in getreuen Schutz und uns zu Gnad empfehlend. Datum Schild-

esche, den 7. Novembris 1630. E. Kurf. D. untertänigste Decanissa, Küsterin und sämtliche adlige Stiftsjungfern des Stifts Schildesche⁵⁾).

6. Stadt Bielefeld an den Kurfürsten Georg Wilhelm.

Eu. Kurfürstl. Durchl. können wir nächst Anerbietung unserer untertänigsten, pflichtschuldigsten und gehorsamsten Dienste wehmütig zu erinnern nicht vorbei, daß wir vielmalen Deroselben kläglich zu erinnern geben, welcher Gestalt wir des wohlhergebrachten exercitii religionis Augustanae confessionis de facto und mit Gewalt beraubt, unsere Kirche durch Anhezung der römisch-katholischen Kapitulare auf der Neustadt allhier zur päpstlichen Religion reformiert und wir dabei in unserem Gewissen zum allerheiligsten betrübt worden. Dannenhero bei Eu. Kurfürstl. Durchl. um gnädigste Restitution solcher unserer Pfarrkirche und exercitii religionis zum allerdemütigsten verschiedentlich angesucht. Ob wir nun wohl unserer Einfalt nach wohl ermessen können, daß bei gegenwärtigen Konjunkturen und rebus sic stantibus wenig fruchtbarliches deswegen ausgerichtet werden kann, so haben wir jedoch zu Gott, dem Allmächtigen, und Eu. Kurfürstl. Durchl. die untertänigste und ohngezweifelte Hoffnung geschöpft, wir durch Effektuierung und völlige Accomplierung des zwischen Eu. Kurfürstl. Durchl. und Ihrer Fürstl. Durchl. zu Neuburg jüngst getroffenen Akkords zu solchem Exercitio und unserer Pfarrkirche hinwieder geraten werden, inmaßen wir auch Eu. Kurfürstl. Durchl. sub dato den 13. Novembris verwichenen 1630. Jahres an uns gnädigst gelangtes Antwortschreiben mit herzlichen Freuden verlesen, daß Dieselbe abermalen einen Gesandten auf Embrich und Düsseldorf abzusetzigen gnädigst entschlossen und demselben unter anderem auch in specie auf diesen Punkt angewiesen, unserer hohen Beschwerden instruiert und dahin gnädigst befehligt, daß der Herr Abgesandte die Wiedereinräumung unserer Pfarrkirche und Schule zu Behuf des hergebrachten Exercitii nach bester Möglichkeit sich treulich angelegen sein lasse, auch der übrigen gegen die kaiserlichen executores geführten Klagen sich nach äußerstem Vermögen annehmen solle. Wann wir dann gern bis anhero in solcher christlicher Geduld geleet, aber dabei die hohe Gewissensbedrängnis bis in heutige

⁵⁾ Cöln an der Spree, den 18. Oktober 1630, der Kurfürst an seine Räte: „Was an uns die Decanissa und sämtliche Jungfrauen und Kapitulare des frommen adligen weltlichen Stifts Schildesche wie auch die gesammte Ritterschaft der Grafschaft Ravensberg wegen der durch etliche angegebene kaiserliche und von dem Kurfürsten zu Cöln und anderen subdelegierte Kommissare vermeintlich vorgenommenen Reformation und Einziehung selbigen Stifts klagend gelangen lassen und dabei gebeten, wir auch darauf J. Kais. M. geschrieben, solches geben wir Euch aus beiliegendem kopeilichem Inschluß mit mehreren zu vernehmen zu dem End und mit dem Befehl, daß Ihr davon die beigefügten Originale jedes an gehörigen Ort einreichen und auf Resolution sollicitieren lassen wollet.“ Unter dem 7. August 1630 hatte die Ritterschaft von Ravensberg den Kurfürsten gebeten, sich des Stifts annehmen zu wollen.

Stunde mit tiefem Schmerze empfunden, auch durch die kaiserlichen executores täglich angefochten werden, gleichwohl Ew. Kurfürstl. Durchl. hochansehnlicher Gesandter ohngezweifelt aus hochwichtigen Verhindernissen in diese Ew. Kurfürstl. Durchl. Lande annoch nicht angelanget, demnach gelangt nochmalen zu Ew. Kurfürstl. Durchl. unsere untertänigste hochflehendlichste Bitt, um Gott und Gottes Willen wollen Dieselbe sich in diesem unseres allerhöchsten Unliegens väterlich annehmen und dies christliche Werk ehest möglich dahin durch füglich Mittel gnädigst disponieren, wie wir zu unserem exercitio, Pfarrkirche und Schule hinwieder förderlichst geraten und von den übrigen hohen Beschwerden nach langwieriger Drangsal und gehabter christlicher Geduld errettet werden mögen, auch darüber Dero hinabkommenden hochansehnlichen Gesandten gnädigsten und Spezialbefehl nochmalig zuerteilen, dessen wir uns zu Ew. Kurfürstl. Durchl. untertänigst getrösten und seins um Dieselbe mit Dransetzung Leibs, Guts und Bluts neben aller getreulichsten Empfehlung Gottes zu hohem kurfürstlichem langwierigem Wohlstand und glücklichem Regiment zu verdienen untertänigst geflossen. Eilend Beisfeld, den 22. Februarii 1731. Kurfürstl. Durchl. untertänig gehorsamste Bürgermeister, Rat und Kommune daselbst.

7. Decanissa Calenberg an den Kurfürsten.

Aus den Beischlüssen geruhen E. Kurf. D., sich gnädigst referieren zu lassen, was der hochgeborene Fürst und Herr, Herr Wolfgang Wilhelm, Pfalzgraf bei Rhein, auf abermaliges inständiges Andringen Elisabeth Cappel und anderer weniger röm. kath. Jungfrauen wegen Edition des Stiftsiegels und Briefe befohlen. Nun werden E. K. D. sich gnädigst erinnern, daß wir ev. Jungfrauen dieses Stifts zu unterschiedenen Malen dahin erklärt, daß solche Siegel und Briefe nicht gefährlich von Händen gebracht, sondern wegen kundiger Gefahr um mehrerer Sicherheit willen an einem benachbarten gewissen Ort verwahrlich niedergesetzt, daselbst sie auch gottlob vor aller Kriegsgefahr bisher salvieret und erhalten worden. Sein auch untertänigsten Erbietens dem Stift und männiglich, der Interesse daran präntendieren möchte, im Recht dazu zu antworten. Derweil aber uns zumal bedenklich, in hoc statu dieselbigen Jungfrau Elisabeth Cappel und den wenigen kath. Jungfrauen ausfolgen zu lassen, derwegen daß Jungfrau Elisabeth Cappel bereits glorieret, sobald Siegel und Briefe zu ihren Händen kommen, sollte vorlängst vor den sämtlichen Kapitularen des ädlichen Stifts Schildesche Decanissa Margarete von Calenberg neben ihren ev. Kapitularen salva reverentia die Schuße schmiären und das exilium genießen, mit Vorbewendung eines fürstlichen ausgewirkten Befehls, darin vorgemeldete ev. Decanissa Margarete Calenberg sollte entsetzet, sie aber Jungfrau Cappel durch kaiserlicher Kommissare Verordnung capitulariter wiederum zu einer Decanissa selbigen Stifts erwählet und von J. Fürstl. D. Pfalz-Neuburg als landesfürstlicher Obrigkeit konfirmiert, welches uns aber noch niemals zu Händen kommen, nur allein aus des katholischen neu eingetretenen Amtmanns Schreiben erfahren, und

angesehen denn, daß E. Kurf. D. so wohl auch der ganze Adel dieser Graffschaft Ravensberg dabei hoch und merklich interessiert, über das auch nicht wenig Nachdenkens bei sich führt, dieselbigen ganz aus Händen zu lassen und sonderlich auf den Sparenberg zu liefern, ist uns nicht allein hoch bedenklich, sondern auch so wenig vor E. Kurf. D. als auch vor S. Fürstl. D., unseren gnädigsten Herren, dem Kapitel, der adligen Ritterschaft der Graffschaft Ravensberg und der ganze Posterität uns zu verantworten. Wollen derwegen nicht hoffen, daß E. K. D. zugeben werden, daß solche Dokumente, Siegel und Briefe Jungfrau Cappel unter Händen kommen, viel weniger dieselben bei diesen höchst gefährlichen Zeiten uns abgenommen und an solche Orte mögen geraten, daß wir und das Stift hoch und merklich dadurch periklitirt, auch wohl nimmermehr hinwieder dazu gelangen möchten. Wann aber E. Kurf. D. und S. Fürst. D. mit dem Kapitel sich über ein sicheres Repositum vergleichen werden, wollen wir uns allergehorsamst also einschicken, daß niemand füglich deswegen soll zu klagen haben.

Dieweil aber das Getrieb von Jungfrau Cappel fürnehmlich herrühret, dieselbige sich auch nichts höher angelegen sein läßt, dann sich zur Ungebühr zu uns zu nötigen und eine Unruhe über die andere anzurichten alles zu dem Ende, uns in unserem exercitio Augustanae Confessionis und bei so lange ruhiger Possession zu betrüben und zu vertreiben, unangesehen die angezogene Reformation auch nimmermehr nicht allein für sich gefallen, sondern die röm. kaiserliche Majestät sie selbst aufgehoben und also die Sache, so viel das Religionswesen betrifft, gottlob in den Stand gesetzt, darin sie ante factam turbationem und sonderlich a. 1627 gewesen, dessen alles ungeachtet Elisabeth Cappel gleichwohl sich unterfangen, vor wenigen Wochen einen eigenen Amtmann und Aufseher anzuordnen, unsere armen Leute bei diesen ohne das höchst beschwerlichen Zeiten ohne Kondolenz ganz unchristlich zu pfänden, und nachdem sie bei S. Fürst. D. ausgewirkt, daß unsere Intraden und Einkommen durch den Herrn Droste zu Sparenberg in Arrest und Zuschlag gelegt, nicht allein ihre quotam, sondern auch unsere sub arresto begriffenen Intraden an sich zu fordern, daß wir also in großer Dürftigkeit leben und unseres Standes fast schämen müssen, Jungfrau Cappel dagegen in großer Freude lebet, also wir ihr in dem nicht länger werden nachsehen können, auch nicht verschuldet, daß unsere Güter mit Arrest belegt, sondern gegen S. Kurf. und F. D. uns zu untertänigstem Gehorsam er bieten. Also gelanget an E. Kurf. D. unsere untertänigste Bitte, Dieselbige unseres Vorstellens hierin gnädigst befehlen und uns bei S. F. D., dem Herrn Pfalzgrafen, unserem auch gnädigsten Herrn, dahin vorbitten wolle, daß wir nicht allein bei unserem so lange hergebrachten exercitio Augustanae Confessionis unbetrübet gelassen, sondern deren Abgeforderte bei dem ganzen Kapitel, dabei dieselbigen über hundert und mehr Jahre vermahrlich gewesen und noch sein, verbleiben und den wenigen kath. Stiftsjungfrauen zum Präjudiz nicht eingehändigt, wir auch angedrohter Maßen deswegen nicht weiter beschwert werden. . . . Schildesche, den 20. Januar 1637.

8. Amtmann Gotthard Friedrich von der Mark an den Kurfürsten.

Die wahre reine reformierte Religion ist von 30, 40, 50, 60 und mehr Jahren, ja länger, als sich einiges Menschen Gedanken erstrecken mögen, so wohl in der Kirche als Schulen zu Schwerte bei Lebzeiten des damaligen Pastors Ehrn Alberti Pfeffer⁶⁾ und seines Sacellani Nicolai Glaser wie auch des Schulmeisters Hermann Hengstenberg dergestalt in voller Übung gewesen, daß der Heidelbergsche Katechismus darin steif unverrückt gelehrt und gepredigt und danach die Kommunion und Brechung des Brotes gehalten worden. Und ob zwar H. Pfeffer nach seinem Absterben ein anderer zu Bedienung des Pastorats ganz untüchtiger, Arnold Paschmann geheißten, fort ex ipsius praetensa cessione Johann Wilhelm Hillebring (ohne daß der Hillebring die jährlichen Renten unterm irrigen Vorwande des studii theologici eingezogen und genossen und inmittelst einen Henricum Ludovici substituiert) gefolget, so ist doch obgerührtes exercitium reformatae religionis einen wie den anderen Weg neben dem gestandenen ighen substituto Ludovici (welcher als ein Helmann Stetter sich in seiner Lehre, Leben und Wandel dermaßen still verhalten, daß man nicht eigentlich wissen mögen, ob er der ref. oder luth. Konfession zugetan gewesen) durch den sacellanum H. Glaser und Schulmeister Hengstenberg bis auf ihren Abschied ohne einiges Menschen Widersprechen observiert und kontinuiert, dies alles auch männiglichem wohl bewußt und vor wenigen Jahren bei E. K. D. hochweiser Regierung zu Embrich ausführlich und umständlich dargetan und erwiesen worden.

Als nun der Sacellan und Schulmeister durch den Tod und andere zuge tragene Kondition 1618 und so umtrent von hinnen geschieden und ein anderer Schuldiener Albert Lurmann angestellt, ist durch Lurmann der Heidelbergsche Katechismus noch eine Zeit lang in der Kirche und Schulen der Jugend vorgetragen und gelernt und folgendes nach Absterben des Glaser zuerst zwar der luth. Katechismus durch gedachten Ludovici allgemach eingedrungen. Wie aber 1620 Ludovici gleichfalls mit dem Tode abgangen und Joh. Wilh. Hillebring als ein pontificius sich ganz und gar nicht qualifizieren können, die Renten auch nicht ad destinatios pios, sondern ad profanos usus und sonderlich zur Hurerei und Schwelgerei verwendet, hat E. K. D. hochgeliebter H. Vater dem ref. Prediger Ehrn Gottfried Grüter auf sein untertänigstes Supplizieren das vacierende

⁶⁾ Ein Franz Bellinghus sagte bei seiner Vernehmung aus, „daß ihm wohl gedenke, daß H. Pfeffer, allhie verus pastor gewesen, welcher zeit seiner Bedienung eine Tafel, darauf die zehn Gebote aus dem Heidelbergschen Katechismo neben seinem effigie gesetzt, icht noch auf einem Altar vor seiner Bank stehend, in die Kirche verehrt“. Johann Brunnstein: „Ihm wäre eingedenk, daß die Tafel, darauf H. Pfeffers effigies über den zehn Geboten gemalt stehet, ein Schilder von Dortmund mit Namen Metippes in seines sel. Vaters Hause gemacht hätte. Welches aber H. Pfeffer ungern gesehen, daß sein effigies darauf wäre gesetzt worden.“

Schwertische Pastorat konfertierte⁷⁾, auch folgendes am 11. Aug. 1621 darüber gehörendes Kollations- und Konfirmationspatent dergestalt erteilen lassen, daß er selbiges wirklich bedienen sollte, maßen er auch ein volles Jahr darauf und so lange ungehindert gestanden und den Gottesdienst zu männiglichem Belieben und Wohlgefallen ohne einigen Widerspruch öffentlich verrichtet, bis J. F. D. Pfalz-Neuburg diese Lande okkupiert. Da er dann zwar durch Hillebrings und dessen Anhangs ohnzweifeliche böse Anstiftung, auch erfolgte harte Dräuung de facto abgedrungen worden, nichts weniger gleichwohl bei der einmal erlangten Kollation unabgesetzt allerdings verblieben, gestalt er inmittelst zwar nach Elberfeld von der ref. Gemeinde daselbst zum Predigtamt berufen, aber als E. K. D. Herr Vater aus dem mit J. F. D. Pfalz-Neuburg getroffenen Vergleich diese ihre Lande wieder angetreten, in Kraft erneuerter Konfirmation und des Ends ausgelassener gnädigster Manutenezbefehle sich wiederum anhero eingestellt.

Wiewohl man denn nicht vermutet, gleich er Grüter davor gutwillig aufgenommen und den Kirchen- und Gottesdienst ohne einiges Widersprechen nach der ref. reinen Religion, wie die vorhin bei vorigen Pastors Pfeffer und seines sacellani Glaser Zeiten nicht ein, zwei oder drei, sondern über die 20, ja 30 und mehr Jahre in der Kirche und Schulen getrieben, ruhig geübt, daß also auch von jemandem darin turbiert werden solle und solches desto weniger, weil man niemals gemeint gewesen wie noch nicht, die igtigen luth. Prediger in ihrem exercitio sowohl des Predigtamtes als Auspendung des H. Nachtmahls zu betrüben, vielmehr sie allerdings dabei ruhig zu belassen und mit ihnen friedlich zu leben, nur daß ihm, Grüter, als zeitlichem Pastori die Hauptpredigt von 8 bis 10 Uhr,

7) Bürgermeister und Rat an den Kurfürsten unter dem 1. Oktober 1642: „Als Grüter die Kollation erhalten und sich uns präsentiert, haben wir ihn dergestalt zu acceptieren beschloffen, dafern er sich unserer Kirchen, Religion und gewöhnlichem Gottesdienst gemäß verhalten und mit den übrigen Seelsorgern in Religion und Gottesdienst Gleichheit und Einigkeit halten würde, wollten wir ihn annehmen, welches er uns mit Hand und Mund gelobet. Aber er hat der Hand und Mund Gelöbniß bald vergessen, indem er nach sechs oder sieben Wochen sich widriger Religion zu sein erklärt und eine Reformation in distributione s. coenae vornehmen wollen, deme man aber nicht hat zusehen können. So ist er damaliger F. D. Pfalz-Neuburg angegeben, die ihn kassiert.“ Das Einkommen habe er aber weiter bezogen, auch als er das Amt in Elberfeld übernommen. „Wir haben bei ihm anhalten lassen, weil er doch den Dienst nicht leisten könne noch leiste, auch keine hier sein, die seines Dienstes bedürfen, wie sich denn nach dieserhalb gehaltenem examine unserer ganzen Bürgerei und auswendiger Kirspelsgenossen befunden, daß hie keine befindlich, so seines Dienstes bedürftig und begehren, das beneficium abzutreten und auf unsere Seelsorger, denen es von Rechts wegen zuständig, kommen zu lassen, da er doch an seinem Ort genugsam versorgt, haben aber nichts erhalten können.“ Nun wünschten sie das Stadtkind Albert Cramer zum Pfarrer.

den lutherischen aber von 6 bis 7 des Morgens und des Nachmittags von 1 bis 2 Uhr frei- und bevorstehen und bleiben möchte, allermäßen es also auch vorhin von Grutero mit ihrem guten Belieben observiert worden, ein gleichmäßiges auch in vielen verschiedenen Kirchen auf die heutige Stunde noch gehalten wird. So hat doch der izige widerwärtige luth. Kalumniant Matthias Glaser den Gruterum zu verschiedenen Malen aus lauterm Ehrgeiz und Mißgunst zu beeinträchtigen unterstanden, die Kanzel, da er Grütern in die Kirche gesehen kommen, de facto bestiegen, allerhand zu männliches Aufsehen calumnieret wie noch und also denselben in Verrichtung der Hauptpredigt zu merklicher Illusion und Verachtung der kurfürstl. Befehle unverantwortlich und strafbarer Weise vorsätzlich behindert, Dannenhero man bei E. K. D. zu Embrich hinterlassener Kanzlei berichts- und gegenberichtsweise gehandelt, dieserseits auch so viel (obgleich der Widerteil einzig und allein auf die vor diesem a. 1609 am 14. Juli erteilten Reversalen sich heftig gründen wollen) remonstrirer und vornehmlich welcher Gestalt in Zeit solcher Reversalen das exercitium reformatae religionis neben dem gestandenen Ludovici durch den sacellanus Glaser und Schulmeister Hengstenberg in Kirche und Schulen bis zu deren Abtritt gewesen, daß der Magistrat mit Belieben der Gemeinheit durch einige ihres Mittels an mich geschickte sichere Personen zur gütlichen Vereinigung und Wiederannehmung seines, Grüteri, sich erbieten lassen und abermals darauf reskribiert, ihn, Grüter, in das Pastorat zu Verrichtung des Gottesdienstes gebührend einzuweisen, ihn auch dabei zu manutenerien.

Ob man wohl damit bereits mit Ernst und Nachdruck fortgefahren wäre, so haben's doch damals wie noch die bisher leider erspürten mißlichen Läufe und allerhand vorab des unruhigen Clamanten Glaser widrige affectiones und gröbliche Lästereien⁸⁾ behindert, ist auch inmittelst Gruterus von seiner Gemeinde zu Elbersfeld dergestalt geliebt und gebunden wie noch, daß er sich allda allerdings nicht loswirken können, sondern hiesiges Pastorat per vicecuratum Joh. Daniel Ernesti auf beschehene ordentliche Vokation⁹⁾ mit Belieben E. K. D. Regierung nun in die sechs Jahre hat bedienen und den Gottesdienst verrichten lassen müssen wie noch. Wann aber, gnädigster Kurfürst, nunmehr der getrösteten Hoffnung leben, E. K. D. werden hierunter, vorab diese Sache zu Gottes Ehre und Erbauung seiner christlichen Gemeinde allhie auf Erden gereicht, die hohe Gebühr

⁸⁾ Königsberg, den 14. Januar 1642, befiehlt der Kurfürst dem Amtmann, „dem Matthias Glaser seine Calumnien wider den ref. Pfarrer allen Ernstes zu verweisen, auch die Anordnung zu machen, daß Grüter neben dem Joh. Dan. Ernesti ehst installiert und in seinem Amt nicht gehindert werde“. Emmerich, den 31. Januar 1642, wird Glaser mit einer Strafe von 50 Gg. belegt, den 27. März diese Strafe auf 20 Gg. ermäßigt. Glaser hat angeblich „die, welche sich unterstehen würden das ref. Bekenntnis in Schwerte einzuführen, für verdammt ausgeschrieen und gemahnt, sie nicht einmal zu grüßen, vielweniger zu behausen und zu beherbergen“.

⁹⁾ Die Berufung Ernestis durch den Amtmann Gotthard Friedrich von der Mark ist vom 10. März 1636 datiert.

ergehen lassen und dann aus obdeduzierten allem sonnenklürlich erhellet, wie beständig man zu dem exercitio der ref. Religion in Kirche und Schulen zu Schwerte befugt sei, hingegen aber wie heftig die Widerwärtigen und vorab der unruhige Clamant Matthias Glaser, da er doch selber gar wohl weiß, daß sein Vater Nicolaus Glaser, sacellanus sel., der reinen ref. Religion bis in seinen Sterbtag obstehets gewesen, mit seinen Calumnien, Schelten und Schmähen (womit er den einfältigen schlechten Laien einen blauen Dunst zu machen und allerhand zu überreden unterstehet) sich bemühen, solches gleichsam unter die Füße zu treten.

So gelanget demnach an E. R. D. hiemit meine untertänigste Bitte, die Verordnung zu tun, daß nunmehr ohne einigen ferneren Aufenthalt ostgedachter Gruterus und neben ihm sein Substitut Joh. Dan. Ernesti zu Bedienung des Pastorats und Verrichtung des reinen Gottesdienstes (wodurch je die Lutherischen in ihrem Religionsexercitio nicht beeinträchtigt werden können noch sollen) wirklich eingeführt, dabei manutienert und alle Widersächlichkeit, auch das Schelten und Schmähen männiglichem bei ernster Strafe unterjagt werden möge . . . 20. Juli 1641.

9. Aus der Segeneingabe Pastor Albrecht Cramers.

Das Exempel Alberti Pfefferi wird gar impertinenter angeführt, sintemal suo tempore adhuc papismus floruit Schwertae, und als derselbe kurz vor seinem Ende papismum deserieret und zur Augsburgischen Confession geschritten, ist er bald darauf 1600 und also ganzer 9 Jahre vor gegebenen Reversalen verstorben. Dem Henricus Ludovicus in officio gefolget, der neben sich in officio gehabt Hermannum Niederstadt, pro tempore pastorem in Hemer, und Nikolaum Glaser, der sich auch nach seinem Tode für reformiert muß ausschreien lassen. Nun ist bekannt, daß er auf solche Religion nicht studieret, auch darauf nicht ordinieret, hat sich auch allezeit mit seinen Kollegen sehr wohl verglichen, kein Besonderes in Lehr und Ceremonien vorgenommen, von denen in Gesundheit und Krankheit das h. Abendmahl empfangen, wie solches alles aus seiner Leichenpredigt, so ihm sein Collega Georgius Cramerus gehalten, mit mehrem zu bescheinen. Ja, seinen Sohn Matthiam Glaserum, der seinem Vater in officio succedieret, in solcher unser Religion erziehen lassen, der bis auf heutigen Tag dessen Stelle vertritt, seinen Vater auch, da nötig, wird zu verteidigen wissen. Gesezt auch, daß der Schulmeister Herm. Hengstenberg damals in Mangel anderer Bücher den ref. Katechismus in unserer Schul mitgebraucht hat, würde daraus nicht im geringsten folgen, daß die ref. Religion zu Schwerte gewesen. Inmaßen E. R. D. Herr Vater christlößlichster Gedächtnis solchen mehrmals gebrauchten Scheingrund in causa Wellinckhofiana Cölln an der Spree, den 18. Dez. 1637 an die Clevische Regierung als nichtig verworfen hisce verbis:

„Und was das Argste ist, kommt uns dergleichen Bericht ein, als soltet ihr auch an anderen Orten die luth. Gemeinen bedrängen, ihnen das ref. exercitium wider ihren Willen aufdringen und sie des ihrigen

entsetzen wollen und zu dem Ende auch einiger ganz widrigen Prätergte gebrauchen, und da etwa ein luth. Prediger bei Ermangelung der Oblaten nach Anzahl der Kommunikanten einige hätte in mehr Stücke theilen und brechen müssen, oder ein Schulmeister hätte in Mangelung Bücher aus dem Heidelbergischen Katechismo nur zu lesen unterwiesen, folches zu einem Beweis des hergebrachten ref. exercitii anziehen."

So ist auch offenbar, daß bei uns zu Schwerte in unserer Kirche und Schule von a. 1600 bis hieher nicht anders als die unveränderte Augsburgische Confession und Lutheri Katechesis gelehrt und gepredigt worden, auch kein einziger Mensch ref. Religion bei uns zu finden gewesen. Ja, der Drost zu Schwerte selbst, unser einiger Widerwärtiger, von seinem Vater in unserer Religion erzogen, darin 1610 zu Dortmund durch M. Hermann Emschowium, pastorem zu St. Niklas, konfirmiert und darauf das h. Abendmahl empfangen, auch dabei beständig blieben, bis daß sein Vater 1617 verstorben. Da er dann allgemach widriger Religion zugetan zu sein sich erkläret, und als bald darauf 1620 Pastor Henricus Ludwig und Georgius Cramerus in damals regierender Pestilenz Todes verfahren, solche Gelegenheit in Acht genommen und bei E. R. D. Herrn Vater erst dahin gebracht, daß er auf Grüter die Kollation erhalten, ihn unter dem Schein luth. Religion nach Schwerte gebracht, Grüterus auch mit Hand und Mund sich luth. Religion zu sein und dabei zu verbleiben vorm Rat zu Schwerte sancte verobligieret und versprochen, übel aber gehalten. Denn nach wenigen Wochen im Lehren und Sakramentaustheilen sich widriger Religion zu sein verraten, deswegen vom Rat zu Schwerte zur Rede gestellt, wie daß durch diese seine Innovation den Reservalen, seinem Gelöbniß und unserer Kirchen Religion widerhandelt würde. Und als er davon nicht abstehen wollen, ist ein Rat zu Schwerte genötigt worden, dies hochgefährliche und ungebührliche Werk und praeiudicium an damalige regierende F. D. von Neuburg zu klagen, die ihn dann nicht intuitu suae religionis reformatae, sed ratione contraventionis contra reversales abgesetzt und die Stadt Schwerte bei ihrer Religion beschützt, im geringsten aber damit E. R. D. Herrn Vater an ihrem iure patronatus vel collationis keinen einzigen Eintrag getan. Und sollte uns auch von Herzen leid sein, wenn S. R. D. diesen Pastoratsdienst einer solchen Person, die sich unserem von Zeiten der Reservalen wohlherbrachten Religionsexercitio in Lehre und Ceremonien würde gemäß gehalten, konferiert haben, daß wir damit sollten nicht friedig sein, aber unser Gewissen kann sich zu keinem anderen zwingen lassen. Inmaßen E. R. D. Herr Vater in causa Wellinckhofiana an Kaspar von Raumberg in simili casu Cölln an der Spree am 28. Mai 1639 hisce formalibus reskribiert:

„Ob euch gleich simpliciter et absolute das ius patronatus oder vocandi zu diesem Male ohne einige der Gemein Nomination zuständig wäre, euch nicht gebührt hätte, solche Neuerung anzufangen, der Gemeine einen reformierten Prediger aufzudringen und dadurch turbas zu erwecken und zugleich die Herzen der Einfältigen und vorhin genugsam bekümmerten Leute zu betrüben.“

Nun hat sich zwar Grüter, als der Provisionalvergleich getroffen, wiederum angeben, auch bei der Regierung zu Embrich um Manutenez angehalten, von uns aber aus angezogenen Gründen nicht acceptiert werden können, weil durch diesen Provisionalvergleich die Reversalen nicht aufgehoben, sondern in ihrem vigore geblieben und dadurch jedes Ortes die Religion samt ihrem üblichen exercitio konfirmiert worden. Welches auch die Regierung zu Embrich wohl beherzigtet und uns bei unserm vor, in und nach den Zeiten gegebener Reversalen geruhig habten luth. Religionsexercitio unbetrübt gelassen. So hat man auch zu Schwerte niemals von Joh. Daniel Ernestis Vokation gehört, nur daß derselbe pro praecceptore bei des H. Drostens Kinder auf seiner Liebden Hause und zu anderen Geschäften sich gebrauchen lassen. Ist also unwahr, daß dieser Ernesti ordentlich zu einigem officio soll berufen sein, nicht vom Rat zu Schwerte, vielweniger von Reformierten, deren allhie zu Schwerte keine sein, noch jemals einige Gemein gehabt und also recht heißt: Non entis nullae sunt qualitates. Nicht ohne ist's, daß der H. Drost dem Ernesti eine Vicariam, so 1378 neben anderen von Engelbert Sobben Ritter, so die Stadt Schwerte sonderlich privilegiert, fundiert und zu unserm Gottesdienst gestiftet, zugewendet. Und wenn dieses ad praxim gebracht werden wolle, daß bei eines und anderen Opposition ungleicher Religion Zugesetzten Macht stehen sollte, solche beneficia und Vikarien ad placitum ad extraneos patria religione et sanguine zu verwenden, wäre daraus nichts anders als ein Totalruin, Unruhe und Konfusion aller wohlbestellten Kirchen und Gemeinheiten wie auch dazu gestifteten Renten und Intraden zu besorgen¹⁰⁾.

10. Sämtliche Hauptstädte der Graffschaft Mark an den Kurfürsten.

E. K. D. können untertänigst klagend vorzubringen nicht umgehen, was gestalt unsere Mitglieder, Bürgermeister und Rat der Stadt Schwerte durch ihre Abgeordnete auf diesem gemeinen Landtage zu Ramen wehmütig schriftlich und mündlich sich beklagt, daß E. K. D. Amtmann zu

¹⁰⁾ Schwerte, den 19. Juni 1643, Bürgermeister und Rat an den Kurfürsten: „Demnach zwischen uns und hiesigem Amtmann Gotthard Friedr. von der Mark in politischen und geistlichen Sachen ein langwieriger unversöhnlicher Streit erwachsen und wir gezwungen werden, dieses E. K. D. durch unseren Kollegen Rötger Stöter und Seelsorger Alb. Cramer fürzutragen, so gelanget an E. K. D. unsere untertänigste Bitte, unseren Deputierten gnädigste Audienz zu erteilen.“ Schöningen, den 23. Juni 1643, bittet Cramer die Herzogin von Braunschweig Anna Sophie um ein Fürschreiben an ihren Vetter: „Die löbliche Ritterschaft wie auch sämtliche Hauptstädte der Graffschaft Mark haben sich der Stadt Schwerte angenommen und untertänigst remonstriert.“ Königsberg, den 13. Dezember 1643, weist der Kurfürst die Clevische Regierung an, beide Teile zu hören und danach zu berichten.

Schwerte, Gotthard Friedrich von der Mark, berührte Stadt abermals nicht allein an ihren uralten Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, auch wohlhergebrachten Gewohnheiten und Gebräuchen durch allerhand Eingriffe, sonderlich durch erweiterte von Stund zu Stund erhöhte Pönalmandate und ihre sofortige Exsequierung weidlich beeinträchtigte und beschwere, sondern auch dem ältesten Bürgermeister, Rötger Stöter genannt, durch Amtsfronen und Schulzen auf freier Straße aufpassen, wie einen Verbrecher angreifen lassen und auch die Stadt und den Magistrat in viele Wege vergewaltige und bei izigem ihrem gar schlechten Zustande gänzlich zu unterdrücken sich unterstehe. Wir unseres Orts hören solches ungern und erinnern uns ob den auf den nach und nach gehaltenen clevischen und märkischen Landtagen vorkommenen partikular gravaminibus, daß zwischen wohlgedachtem Amtmann und der Stadt Schwerte längst Differenz vorgewesen, und obwohl in den 1632 und folgends erteilten gnädigsten Resolutionschreiben erklärt worden, daß ein jedweder Stand bei seinen Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten gelassen, auch gegen alle Vergewaltigung verteidigt werden solle, so ist doch das Widerspiel denen zu Schwerte vormals und jezo begegnet, und sonderlich auch mit Betrübnis dieses, daß in ihrem Anliegen, wie sie angeben, notdürftig nicht gehöret, sondern dahero sich lieber zu ducken und zu leiden, auch vergebliche Kosten, welche ihnen ohne das durch die kundliche Ausstoßung zerrinnen, zu sparen ange nötigt worden, gleichwohl der untertänigsten Zuversicht leben, weil denen zu E. K. D. auf Königsberg abgereisten Deputierten ihre gravamina nochmals zu beobachten anvertraut, sie werden endlich darinnen erhört werden. Inmittelft kommt ihnen ganz schmerzlich vor, daß der Amtmann nach wie vor in dem Bornehmen beharrt und sie vor diesmal poenalibus praeceptis et executionibus dermaßen präzipitiert und verschnellet, daß ihnen auch die Zeit, an hohen Orten Hilf zu suchen, benommen, ja auch die in den Gemeinen beschriebenen Rechte, allen in und außerhalb Rechtens Beschwerten mildiglich verleihte remedia, abgeschnitten werden.

Und wenn der Angang, Ursach, Succesß und Final dieser Procedur recht bewogen wird, so will uns ansehen, daß des Amtmanns vielleicht aus einem alten Groll hersprossener Eifer in etwas egorbitant gewesen, und daneben auch bedünken, daß gegen eine ganze Stadt und Kommune, die ihre besonderen freien Gerechtigkeiten, Statuten und Gewohnheiten gleich anderen hat (obwohl der Zustand des Magistrats und der Bürgerschaft fast schlecht und baufällig adeoque potius commiseratione et ope quam oppressione digni), etwas zu scharf widerfahren, bevorab daß einer oder ander und zwar der Bürgermeister nulla coram competente iudice praevia causae cognitione de facto captiviert und einem Missetäter gleich weggeführt werden solle. Wir stehen auch in keinem Zweifel, der Magistrat zu Schwerte werde, was bei diesen geschwinden Prozeduren vorgelaufen, wohl zu verantworten wissen. So gelanget an E. K. D. unfere hochfleißige Bitte, Sie geruhen, dem Amtsmann solche starke, fast widerrechtliche Prozedur ernstlich zu untersagen, dem Magistrat und der Stadt

Schwerte aber tanquam miseris laesis et oppressis in dem, was bei ihnen wohlherbracht und wozu sie befugt, gnädigsten Schutz und Schirm zu halten und sie ohne vorhergehende genügsame Information keineswegs beschweren zu lassen . . . Camen, den 30. Oktober 1641¹¹⁾.

11. Regierung zu Emmerich an die Amtleute zu Hamm, Schwerte und Wetter.

Wir haben aus eurer, unseres Amtmanns zu Hamm und Wetter, auch Richters daselbst untertänigster Relation vom 19. verschiedenen Monats April verstanden, welcher Gestalt euch, unseren Kommissaren, nicht allein die Pforten nicht haben eröffnet werden wollen, sondern auch rebellischer Weise mit gewappneter Hand die Einwohner unserer Stadt Schwerte unserer gnädigster Ordnung sich zu widersetzen nicht entfärbet haben und daß darunter die beiden Gebrüder Heinrich und Albert Prael als Rädelsführer und Anstifter solcher Seditio und offenen Rebellion sich haben gebrauchen lassen. Wann wir nun solche Rebellion anders nicht denn hoch empfinden können und demnach der Gebühr zu ahnden bedacht sind, als befehlen wir euch hiermit gnädigst, daß ihr den beiden Aufrührern Heinrich und Albert Prael mit Fleiß nachtrachten, und sobald ihr deren Personen ohne Tumult euch werdet bemächtigen können, sie in unsere Haft auf unser Amtshaus Wetter bringen lasset, woselbst ihr, unser Amtmann, sie dergestalt verwahren zu lassen haben sollet, daß sie nicht flüchtig werden, sondern gegen sie, wie in solchen groben Delikten Herkommen und Rechtens, durch unseren fiskalischen Anwalt, welchem Ihr alsdann darob zu berichten haben sollt, möge verfahren werden. Embrich, den 2. Mai 1643.

12. Hermann Niederstädt, Pastor von Hemer.

Ich Endsbenannter, ihiger Zeit berufener und installierter Pastor zu Hemer, zeuge und bekenne, daß für diesem, als ich von der löblichen Universität Helmstedt anheimkommen, der Magistrat zu Schwerte mich zu ihrem Vicario und Kirchendiener ordentlich vociert, darauf von dem ehrwürdigen Ministerio zu Soest auf die ohneränderte Augsburgische Confession ritu apostolico ordiniert, nachgehends und nach betretenem Dienste in Lehr und Ceremonien anders nicht als der Augsburgischen Confession und luth. Katechismo gemäß gefunden, neben meinen anderen Herren Mitkollegen, benenntlich Henrichen Friedrich und Niklas Glaser, bis in a. 1616 einmütig gelehrt und getrieben, auch ohne alle Änderung

¹¹⁾ Im Jahre 1643 verwenden sich die Hauptstädte der Mark Unna, Iserlohn und Lünen noch einmal für Schwerte. Nur drei einzelne Personen, so doch nicht cives originarii, sondern advenae oder Einkömmlinge, seien dort dem ref. Bekenntnis zugetan. Der Droste Gotthard Friedrich von der Mark habe durch widrige Berichte die Regierung zu Emmerich so weit verleitet, daß sie dem kurfürstl. Reskript vom 13. Dezember 1642 zuwider die Einführung des ref. Predigers durchsetzen wolle.

und Trennung oder einiges Menschen Einsprach bei meinem Abtritt also verlassen habe, welches also bei meinen priesterlichen Ehren und auf Erfordern weiter und förmlicher zu bezeugen erbietig. Urkund dieser meiner geschriebenen und unterschriebenen Hand. So geschehen zu Hemer, den 13. Mai 1643. Hermannus Niederstädt, Pastor zu Hemer.

Am 20. Mai bezeugen Bürgermeister und Rat von Lüdenscheid: „Die Stadt Schwerte ist, so lange uns gedenkt, der luth. unveränderten Augsburgischen Confession, wie uns eigentlich wissend, zugetan.“ An demselben Tage Bürgermeister und Rat von Altena: „Weil uns allein aus gemeiner Fam bekannt, daß in Schwerte vor 30, 40 und mehr Jahren kein anderes Religionsexercitium als der Augsburg. Confession in öffentlicher Übung gewesen, haben wir zu mehrer Information acht unserer ältesten Bürger, so daselbst vor vielen Jahren ihre Verkehrung oder Kennschaft gehabt, auf ihren Eid und Gewissen hierüber erfragt, welche samt und sonders einmütig ausgesagt, daß niemalen bei allen Konversationen und Durchreisen das Geringste vernehmen können, daß zu Schwerte im öffentlichen Religionsexercitio etwas anderes, weniger Widriges, als was der luth. Religion gemäß sei, verübet worden.“ Unter dem 21. Mai auch Breckerfeld: „Unseres Wissens, und so lange alte Bürger bei uns erdenkt, ist in Schwerte in der Pfarrkirche nur allein die wahre approbierte luth. Confession getrieben worden, auch niemals ohne eine geringe Zeit hero keine Behinderung dagegen gehört noch vernommen.“

13. Die luth. Prediger der Graffschaft Mark an den Kurfürsten.

Bekennen und zeugen hiermit bei unseren priesterlichen Ehren und wahren Worten, daß wir unseres Wissens niemals anders gesehen oder gehört, vernommen oder verstanden, als daß die Stadt und Kirche zu Schwerte zur Zeit der aufgerichteten Reversalen der unveränderten Augsburgischen Confession in Lehre, Glauben, Kirchengebräuchen, Ordnungen und Ceremonien zugetan gewesen, wie auch noch sei. Dannhero auch die damaligen wie auch jetzigen Prediger für Mitglieder unseres Ministerii gehalten, destomehr weil wir nicht allein die beständige Nachricht finden, sondern auch in unserem Ministerio durch Gottes Gnad noch übrig sind, die es selbst gegenwärtig mit gesehen, gehöret und belebt haben, wie im Jahre 1612 den 2. und 3. Oktobris und also kurz nach Aufrichtung der Reversalen auf gnädigsten Befehl S. F. D. Pfalz-Neuburg in der Stadt Anna ein allgemeiner Konvent aller der unveränderten Augsburgischen Confession zugetanen Prediger hiesiger Graffschaft Mark gehalten¹²⁾, da nicht allein ein jedweder Prediger seine Confession tun, sondern auch eine gewisse formulam confessionis tamquam symbolum ecclesiae lutheranae Markensis unterschreiben müssen, daß dero Zeit auch die Prediger zu Schwerte auf selbigem Konvente nicht allein mit erschienen sein, sondern auch mit der Subskription gedachter Confession ihren Namen profitirt

¹²⁾ Rothert, Kirchengeschichte der Graffschaft Mark. S. 377.

haben, maßen denn in unserem märkischen Ministerio einer, Hermann Niederstadt, anigo Pastor in Hemer, noch übrig und im Leben ist, welcher dero Zeit als Prediger zu Schwerte beneben noch einem seiner Kollegen, Henrico Ludwig, Pastor ibidem, im Namen und von wegen der Kirchen zu Schwerte gedachter Synodalhandlung mitbeigewohnt, auch mit der Subskription vorgedachter Confession seinen Namen profitiert hat. Weil nun zu E. K. D. das untertänigste Vertrauen tragen, Dieselbe nach dem Exempel voriger K. D. niemanden, geschweige eine ganze Stadt zumal in Religions- und Gewissenssachen wider die reversales werde aggravieren und beschweren, so haben um Gottes und Christi willen E. K. D. diese unsere demütigsten Intercessionalen einzuwenden Gewissens halber nicht umhin können... Untertänigste gebet- und pflichtschuldigste der ev. luth. Kirchen und Gemeinden verordnete Prediger der Graffschaft Mark

Thomas Davidis, Pastor in Unna.	Johannes Albertus Haver, pastor ad Sp. s.
Wenemarus Leonhardi, ecclesiastes.	Hermannus Niederstadt, Pastor in Hemer.
Johannes Barnhagius, pastor Iserlohnensis.	Johannes Meslingius, Pastor in Altena.
Hermannus Westlof, sacellanus.	M. Joh. Christoph Scheibler, Pastor in Lütgendortmund.
Joh. Stömingius, vicarius et ad Sp. s. pastor.	Johannes Oftermann, Prediger in Bochum.
Wilhelm Tolner, Pastor in Lünen.	Georgius Westermann, past. Herbedensis.
Johannes Baacht, Pastor in Herne.	Christopherus Stellerus, past. Wittensis.
Joh. Betramus Märker, past. Hattingsensis.	Joh. Kallenius, praenobilis collegii Herdecensis pastor.
Bernhard Wilstach, ecclesiastes Hattingsensis.	Casparus Wiendall, collegialis parochialisque ecclesiae Herdecensis pastor.
Joh. Fabricius, Pastor zu Schwelm.	
Caspar Rodenrodus, past. Wetterensis.	
Melchior Mallinckrodt, Diaconus in Unna.	

14. Das Soester Ministerium ¹³⁾.

Wir nachbenannte zeitliche Pastores der ev. Kirche in der Stadt Soest tun hiermit bezeugen, daß uns die christliche Gemeinde der Stadt Schwerte wehmütig durch eine Ratsperson und ihren Seelsorger anfügen lassen, was

¹³⁾ Das Dortmunder Ministerium bescheinigt unter dem 1. Juni 1643, „daß Pastor Heinr. Ludovici verschiedene Male zu hiesigen Disputationibus gekommen, seine Predigten mit Benennung und Lob der ungeänderten A. C. allhier und auf hiesige Revision nachgehends drucken lassen, auch er und andere Prediger mit den unsrigen als Religionsgenossen kommuniziert und zu solchen ihren Diensten von lutherischen Orten dorthin vocieret worden“.

maßen sie in ihrer vor vielen Jahren wohl hergebrachten unbehinderten Augsburgischen Confession anigo stark angefochten und beeinträchtigt werden wolle, daß deswegen bei I. R. D. zu Brandenburg, unserm gnädigsten Landesfürsten und Herrn, sich zu beklagen genötigt werde, hierzu aber unsere Bescheinigung und wahres Gezeugnis ihrer vor und nach allhier von uns ritu apostolico ordinierten Prediger nötig hätte, mit inständiger Bitte, ihr davon ex protocollo ecclesiastico unsere Attestation mitzuteilen. So haben diesem ihrem billigen Suchen deferieren müssen, in Kraft dieses öffentlich bezeugend, daß die Obrigkeit der Stadt Schwerte inwendig 36 Jahren, den nächsten, auf vorgangene ordentliche Bokation zum Ministerio die Ordination gebührlich zu gesinnen (gestalt auch erhalten) abgefertiget: 1) H. Ehrn Hermannum Niederstadt, 2) H. Georgium Cramerum, 3) H. Matthiam Glaserum, 4) Theodorum Collerum, 5) H. Eberhardum Hagemannum. Welche sich alle bei der Ordination auf unser Corpus doctrinae, das in sich fasset tria symbola, apostolicum, Nicaenum, Athanasianum, 2.) Augustanam Confessionem eiusque Apologiam, 3.) Articulos Schmalcaldicos, item catechismum b. Lutheri minorem et maiorem und 4.) illam ipsam Formulam Concordiae, christeifrig bekannt und dabei bis an ihr seliges End beständig zu beharren nicht allein mit ausgegebener Hand treufestiglich angelobt, sondern auch selbige eigenhändig unterschrieben, und leben wir der gewissen Zuversicht zu Gott, er als rechter Bischof der Seelen werde bei dieser wahren Bekenntnus obgedachte bedrängte Gemeine durch seinen starken Arm gegen alle Anfechtung väterlich schützen, I. R. D. auch in Kraft hochlöblicher Reversalen gegen Thro unlängst diesen Bedrängten erteiltes Reskriptum ferner zu betrüben nicht zugeben ... Soest, den 24. Juni 1643. M. Henricus Heinechius, pastor ad d. Petri. M. Johannes Carnemus ad aedem d. Mariae in altis pastor. M. Johannes Andreae, pastor ad d. Mariam in pratis. Georgius Fabricius, pastor Petr. M. Johannes Gerlingius, pastor Paulinus. Zacharias Mollerus, pastor. Thom.

15. Stadt Schwerte an die Kommissare.

Demnach gestern Samstag, den 27. Juni zu Westhofen bei Eröffnung I. R. D. gnädigster Kommission von Seiten der Reformierten pro medio concordiae vorgeschlagen, daß in der Pfarrkirche zu Schwerte die hohe Predigt alternatis vicibus den einen Sonntag von den Lutherischen, den anderen aber von den Reformierten verrichtet werden solle und die anderen alsdann die Nachmittagspredigt haben und daß den Lutherischen freistehen solle, an dem Tage, wann die Reformierten die Hauptpredigt haben, nach deren Vollendung wiederum zu predigen, und daß so viel desto zeitiger darum des Morgens um 8 Uhr von den Reformierten die Predigt angefangen werden solle, die Frühpredigt aber des Morgens um 6 Uhr den Lutherischen undisputierlich vorbehalten, und da inskünftige ein luth. Prediger absterben würde, daß an dessen Stelle kein reformierter angestellt und also auch vice versa mit den Reformierten bei solchem tödtlichen Ab-

fall observiert werden solle, ein solches alles haben die gevollmächtigten Deputierten der Stadt Schwerte in ihrer Wiederkunft von Westhofen Bürgermeister, Rat und Gilden und Gemeinheiten getreulich vorgetragen. Dieweil aber nun die von Schwerte aus solchem Vorschlag anders nicht abnehmen können, denn daß die Reformierten bei ihren extremis und in hiesiger Pfarrkirche gesuchter hochgefährlicher mixtura, darüber eben der Hauptstreit ist, bestehen wollen, so kann solches je vor kein gütliches Vergleichungsmittel diesseits geachtet werden, und wollen daher zur Bezeugung ihres friedliebenden Gemüts vorgemeldeten Reformierten zu Behuf ihres Religionsexercitii einen und anderen bequemen Ort (welchen sie auszuweisen und zu benennen hätten) hiermit präsentiert haben in Hoffnung, sie werden sich mit soltaner gütlichen Oblation zur Erhaltung Fried und Einigkeit begnügen lassen. Sein sonstens keineswegs geständig, daß die Reformierten ihrem Angeben nach an der Schwertischen Kirche einiges ius quaesitum oder Possession mit rechtlichem Fug, sondern allein die Lutherischen haben, welche es auch allnoch de praesenti bis auf gegenwärtige Stunde von undenklichen Jahren kontinuierieren.

Wann dann diese hochgefährliche affektierte mixtura und exercitium duarum religionum in una eademque ecclesia nicht allein denen von Schwerte, sondern auch anderen benachbarten Städten und Gemeinheiten zum merklichen Präjudiz unverantwortlich gereichen wollte und konnte, also daß diese Sache in ihrem Ansehen der Importanz und Wichtigkeit ist, daß uns Zeit Bedenkens und Kommunikation, mit anderen zu pflegen, hierzu nötig ist, auch I. R. D. sub dato Königsberg, den 13. Dez. 1642 an die Embrichsche Regierung reskribiert, zum Fall die gütliche Vergleichung entstehen möchte, daß alsdann nächst einkommendem völligem Bericht I. R. D. selbst die gnädigste Verordnung hierüber ergehen lassen wollen, damit kein Teil gegen Billigkeit und Reservalen beschwert werden solle, als bitten die von Schwerte unterdienstlichen Fleißes, daß ihnen in dieser hochwichtigen Sache von den Herren Kommissaren Dilation und Ausstand verstattet und inmittelst de facto gegen sie und ihre Kirche nichts vorgenommen werde, sonst darob bester Gestalt rechtens protestiert und sich alle gebührende Gegennotdurst reserviert haben wollen. Den 28. Juni 1643.

16. Die ref. Prediger der Graffschaft Hohenlimburg.

Durchlauchtigster Kurfürst, gnädigster Herr! Wir haben nun ehliche Jahre hero mit höchstem Leidwesen hören und sehen müssen, daß der nach Gottes Wort ref. Religion und deren Bekennern in E. R. D. Graffschaft Mark von denen, die sich gern lutherisch nennen lassen, an verschiedenen Orten und insonderheit in der Stadt Schwerte, um sie allda ganz auszu-rotten, hart zusezt worden. Wie denn ein luth. Prediger daselbst sich vor anderen hierunter als der Sachen unerfahren, mit einem vorzeitigen Eifer gebraucht und über die Reformierten ehliche odiose Schmä- und Lasterreden in öffentlicher Predigt ausgegossen. Ob nun wohl E. R. D. sich von Dero Regierung zu Embrich dieser Sachen Beschaffenheit be-

ständig werden haben berichten lassen, daß nämlich der Lutherischen Anbringen auf unwahrhaftem Grunde bestehet und also auf den Sand gebaut ist, dahero Sie auch ohn unser demütiges Erinnern die Reformierten zu Schwerte und an anderen Orten wohl werden wissen durch gebührlliche Mittel zu schützen, jedoch weil wir als nächst angrenzende und benachbarte Prediger an dem auserwählten Leibe Jesu Christi dieses alles nicht allein schmerzlich empfinden, sondern antreibenden Gewissens halber, da ein Glied leidet, als Mitglieder solches billig mitleidend empfinden, so haben wir uns der Heiligen Notdurft treulich und brüderlich, in so viel unseres geringen Theils, auf Ersuchen billig mit annehmen sollen. Können also vor Gottes allerheiligtstem Angesicht wie auch vor E. K. D. und aller Welt mit Wahrheit versichern, daß das Exercitium reformatae religionis in der Pfarrkirche zu Schwerte für 50, 60, 70 und mehr Jahren in öffentlicher Übung gewesen, der Heidelbergische Katechismus auch in der Kirche und Schulen dort bis vor ehlichen wenigen Jahren noch bei J. K. D. Herrn Vaters Regierung gepredigt und gelehrt worden, und hat sich nicht weniger Gottfried Grüter, 130 Pastor der ref. Gemeinde zu Elberfeld, der a. 1621 von Dero Herrn Vater mit dem Pastorate zu Schwerte providiret, auch dasselbe bis ins Jahr 1622 cum omnium fere auditorum applausu, da er von Pfalz Neuburgischer Durchlaucht vertrieben worden, damals wie noch öffentlich dazu bekannt. Weil nun solches so klar und wahr, als die Sonne an dem hellen Mittag scheint, so setzen wir in keinen Zweifel, E. K. D., die nächst Gott sind das einige asylum der bedrängten Reformierten in Deutschland, werden sie gleich wie in anderen, also auch in ihren eigenen Erblanden und zu Schwerte schützen . . . Den 3. Juli 1643¹⁴⁾.

17. Rünenscher Konvent an den Kurfürsten.

E. K. D. mögen hiermit untertänigst nicht vorenthalten, wasmaßen uns von dem Ministerio zu Schwerte, neben dem es auch ob dem gemeinen Gerüchte erschollen, mit hochbetrübttem Gemüt und Bestürzung vortragen, ob sollte Deroselben zur Clevischen Kanzlei verordnete Regierung sich nächst verwichener Tage, da doch der von Seiten der Reformierten expedierte Rotulus annoch zu selbiger Kanzlei nicht eingeschickt, noch auch und viel weniger der Magistrat und ganze luth. Gemeinheit daselbst mit ihren Defensionalen gehört oder auch ihrerseits benannte testes reprobatoriales abgehöret, mit einem präzipitierlichen hochbeschwer-

¹⁴⁾ Hamm, den 3. Juli 1643, schreibt auch der Präses der märkischen ref. Synode, Joh. Heinr. Rappaeus, Pastor zu Hamm, an den Kurfürsten: „Der luth. Prediger Cramerus hat sich abermals mit seinen male narratis und copiis auxiliariis, seiner Religionsverwandten und ehlicher Ritterbürtiger und Städter attestacionibus eiusdem monetae, zu E. K. D. begeben, vor Ihr seine böse Sache zu kolorieren.“ Ähnlich Hohenlimburg, den 4. Juli 1643, auch die Gräfinwitwe von Bentheim-Limburg Johanna Elisabeth geb. Gräfin von Nassau-Kagenellenbogen. Unter dem 24. Juni auch zwanzig vom reformierten Adel.

lichen, auch in effectu vim sententiae definitivae auf sich tragenden und dahin gerichteten Dekreto, daß ein ref. Prediger daselbst in die luth. Pfarrkirche und auf die Kanzel geführt und installiert und also eine zu großer Weiterung ausschlagende Neuerung, auch zu fernerer Spaltung gereichende Alternation eingeführet werden sollte. Welches ad causam principalem et ad statum religionis zumalen präjudizierliche Dekret dem Magistrate mit besonderem Eifer und Ernst, auch Unbedeutung E. K. D. Ungnade und anderen schweren Strafen im nächst gehaltenen Termin den 6. Juli nicht allein vorgehalten, sondern auch, wie dieselben von diesem höchst gravierlichen Dekreto an E. K. D. untertänigt provoziert und sich berufen und daher auch in der ihnen mit großem rigor anbefohlenen Eröffnung der Kirchen ad praedictum finem sich billig und zum höchsten beschwert, daß darauf dem ältesten Bürgermeister nicht allein poena suspensionis ab officio consulatus angekündigt, sondern diese auch zwei Tage nachher gegen ihn vollstreckt worden. . . Als langt demnach zu E. K. D. unsere untertänigste Vorbitte, Sie geruhen die gnädigste Anordnung zu tun, daß Gedachte von Schwerte durch unparteiische Kommissare in pari numero et qualitate religionis mit ihrem Beweistum und Zeugen gehört und bis zur gnädigsten Decision alles in dem Stand, worinnen es jezo befunden wird, verlassen werde. . . Den 18. Juli 1646¹⁵⁾. Alleruntertänigste auf dem jezigen Konvent zu Lünen versammelte luth. Prediger.

Wilhelm Zölner, Pastor in Lünen.	Herm. Westhof, vicarius et sac.
Thomas Davidis, Pastor in Unna.	Iserl.
Heinr. Alberhausen, Past. in Frö-	Joh. Störingius, vicarius et ad Sp.
mern.	s. pastor.
Herm. Wittenius, Past. in Apler-	Petr. Niederstadt, Adjunkt in He-
beck.	mer.
Eberh. Distelbrink, sacellanus ib-	Melchior Mallinkrod, Diak. in
idem.	Unna.
Petr. Borberg, Pastor in Hagen.	Joh. Alb. Haver, past. ad Sp. et
Theodor Mallinkrod, collegii Ge-	leprosorium et conrector Un-
velsbergensis pastor.	nensis.
Wilh. Baek, Pastor in Welling-	Melchior Bonnken, Pastor in Verne.
hofen.	Joh. Ostermannus, Past. zu Bochum.

¹⁵⁾ Den 20. Juli verwenden sich auch Soest, Unna, Iserlohn, Lünen, Bochum, Hattingen, Breckerfeld, Lüdenscheid, Altena und Hörde in einem gemeinsamen Schreiben für Schwerte. Dort seien nur drei Mannspersonen reformiert, deren Weiber und Kinder aber auch lutherisch. Schwerte, den 27. Juli, klagt Ernesti, daß die Lutherischen die Kirche verschlossen, bewacht, die Schlüssel den Kommissaren verweigert und nicht im geringsten hätten gestatten wollen, daß der ref. Prediger den Gottesdienst verrichte. Osnabrück, den 5. August 1646, schreiben auch die zu den Friedenstraktaten abgeordneten luth. Räte und Gesandten zugunsten Schwertes an den Kurfürsten.

Benemarus Leonhardi, Ecclesiastes in Unna.	Theod. Friedr. Varnhagen, vicarius Iserlonensis.
Wessel Steinweg, Past. in Methler.	Ex singulari commissione Herin.
Bernh. Westhofius, past. Asselensis.	Niederstadii, pastoris in Hemer,
Heinr. Peupincihus, Diakonus in Delwig.	subscripsit Th. Friedr. Varn- hagen, vicarius Iserlonensis.
Joh. Jak. Fabricius, Pastor in Schwelm.	Joh. Weslingius, Pastor in Altena.
Joh. Revelmannus, Past. in Vol- marstein.	Melchior Salbach, Past. in Lüden- scheid.
Georg. Dreghorn, Past. in Hörde.	Joh. Schöneberg, past. Valbertensis.
	Caspar Piscator, past. Iulvathu- norum (?).

18. Vorsteher der ref. Gemeinde Schwerte an den Kurfürsten.

... Bürgermeister und Rath zu Schwerte haben einen wegen offenen Ungehorsams aus ihrem Mittel in Apprehension genommenen Bürger Rätger Stöter mit gewaltsamem Zulauf aus E. K. D. bestallter Fronen Händen gerissen. Danach, als die ansehnlichen Kommissare, die Herren Drostzen zum Hamm und Wetter, dahin verordnet, ihnen die Pforten vor der Nasen zugeschlossen, auf die Mauern gelaufen und sie schimpflich aus der Stadt gehalten. Mehr, als E. K. D. Rentmeister zu Hörde wegen schuldiger Gefälle sie gepfändet, die Pfänder eigener Autorität wieder weggenommen. Desgleichen in dieser Sache fremde Herrschaften angelaufen, intercessiones gesucht, Dero kurf. Regierung suspektiert, welche Verbrechen und Attentate ihnen bisher, obgleich ihnen die Strafe angekündigt, ungestraft blieben. Ihr iziger Bürgermeister, ein Schlächter seines Handwerks, und etliche wenige Verworrene, mit grimmigem Haß und Eifer gegen die Reformierten und hiesigen Herrn Drostzen eingenommene Rädelsführer überreden die Gemeinde, haben E. K. D. Befehle und Verordnungen nicht allein zu parieren freventlich detraktiert, sondern sie auch in scriptis für eine barbarische Prozedur öffentlich gescholten, die Bürgerwacht gestärket, und falls E. K. D. hier erschienene Kommissare ihre Befehle wirklich einrichten wollten, zum tätlichen Widerstand sich fertig und bereit gestellt. Nun aber können E. K. D. aus kurfürstlicher Macht uns das Alternativum in der Stadtkirche zu Schwerte, in der die adligen Landstände von der Mark, von Haus und von Nehm, der ref. Religion zugetan, ihre Stände und Begräbnisse haben und in comitiis, wenn die Stadt vier, sie drei vota zu geben haben, wohl geben und sie darunter billig parieren sollen, inmaßen E. K. D. in diesen Dero Landen nicht weniger Autorität und Macht haben als der Graf von Schwarzenberg in den von ihm zu Lehn acquirierten und mit gleichen Reversalen versehenen Ämtern Neuenstadt und Hückeswagen, in welchen er die Kirche zu Hückeswagen, obgleich darin das exercitium reformatae religionis allein über die 60 Jahre ruhig herbracht und nur ein einziger Kirspelsgenosß päpstlich gewesen, doch vor den und seinen Amtmann, eines Bürgermeisters Sohn von Münster, und

dessen Diener das *alternativum exercitium pontificiae religionis* da eingeführt und bis auf den heutigen Tag kontiniert, und im Amt Neustadt die Kapelle zum Hülsenbusch, in der die luth. Religion über 70 Jahre allein exerciert, darunter auch niemand zur päpstlichen Religion sich bekannt, samt einem Pfarrgut eingezogen, abgebrochen, ein Hospital daraus gemacht und den Päpstlichen ganz allein zugeeignet, und was die Lutherischen allhie nahe bei zu Herdecke vor diesem bei E. K. D. vor recht und zulässig gebeten et frustra reclamante abbatissa et non obstantibus reveralibus erhalten, daß nämlich die Lutherischen der Orte in der Stiftskirche bei den Päpstlichen *alternativum exercitium* concediert, solches auch E. K. D. den Reformierten allhier dann gnädigst zu konzedieren, nicht unrecht noch unzulässig sein kann . . . Schwerte, den 18. Juli 1646.

19. Der Große Kurfürst an den Grafen von Stryum.

Es ist uns Andeutung geschehen, was maßen sich die Evangelischen zu Gemen wegen einer und anderen deshalb verlauteten Bedrängung befähren, daß neben ihrem nun von 90 Jahren hergebrachten Religionsexercitio auch das kath. Exercitium mit in ihre Kirche eingedrungen und sie also in ihrem Gottesdienste gestört und gehindert werden möchten. Ob wir nun wohl nicht gemeinet sind, dem H. Grafen in dem, was die Regierung der Herrschaft Gemen belanget, Eintrag zu thun, so können wir doch auch nicht unterlassen, uns der Leute in diesem ihrem Religionsanliegen um so viel anzunehmen, das wir demselben hiermit zu Gemüt führen und erinnern, welcher Gestalt wir nicht zweifeln, er werde selbst, was der jüngst zu Münster getroffene Friedensschluß diesfalls mit sich bringe, erwägen und demnach angeregte besorgte Beschwerde, welche billige und nachdenkliche Beschwerden gebären würde, wir auch als Lehnherr nicht stillschweigen können, keineswegs verstaten, viel weniger selbst dazu Anlaß geben. Cleve, den 12. Mai 1649.

20. Schwelmer Kirchmeister an den Kurfürsten.

. . . Können E. K. D. hiermit nicht bergen, was maßen wir Kirchmeister, Kirchväter und Vorsteher der ganzen Gemeinde des Städtleins Schwelmen den ehrwürdigen, andächtigen und wohlgelahrten M. Joh. Jakobum Fabricium, weil er uns und der ganzen Gemeinde gar wohl gefällt, gern zu unserm Pfarrer und Priester haben wollen und begehren, weswegen denn auch S. Gräfliche Gnaden von Wittgenstein an E. K. D. literae intercessionales jüngsthin abgehen lassen, welche wir dem Herrn Oberkammerherrn vor drei Wochen allbereits eingehändigt und gebeten, daß er selbige Deroselben vortragen möchte und wollte. Nun sein und finden sich etliche, die das oppositum dawider halten und streiten und denen obbemeldeter Fabricius ohne Ursach, und weil er kein Heuchler nicht sein will, soll noch kann, nicht gefällt, auch ein kurfürstliches Reskript, welches zwölf Wochen alt war, ihn ab officio removieret, und aber wir eines aufrichtigen Predigers hochbenötigt sein, als ist und gelanget hiermit an E. K. D. unser

untertänigstes und hochherzernigstes und inständiges Bitten, Sie wollen in Gnaden geruhen und uns ein gnädiges Reskript mitteilen, daß wir Fabricium zu unserem Pfarrer und Priester haben und behalten mögen¹⁶⁾ . . . Joh. Korte, Kirchmeister und Vorsteher der Gemeine. Joh. Langerfeldt, Kirchvater und Vorsteher. Görgen Mulengkhusen, Vorsteher und Kirchenrat. Hermann von Groß Syper, Kirchvater und Vorsteher. Joh. Flüßlow, Kirchvater und Vorsteher. Kaspar Ellengkhausen, Vorsteher und Kirchenrat und die ganze Gemeine zu Schwelm¹⁷⁾.

21. Der Kurfürst an den Grafen von Stryum.

Derselbe wird sich erinnern können, was wir am 12. Mai 1649 für die ev. Gemeine zu Gemen an den H. Grafen abgehen lassen. Hätten uns versehen, er würde nicht nur uns als Lehnherr zu Respekt und Ehren, sondern auch dem, was im Friedensschluß der Religionsfachen halber mit begriffen steht, zur Nachlebung angeregte Bedrängung und noch vielmehr die Vollstreckung derselben unterlassen haben. Wir erlangen aber mit nicht weniger Befremdung den Bericht, als sollte er auch eben zu der Zeit, da er besagten unseres vorigen Schreibens erinnert worden, oberwähnter Gemeine trotz flehentlicher Anhaltung eklicher ihres Mittels die Einräumung der Kirchen darin sie ihren Gottesdienst üben, gewaltig abzuwingen vorgenommen haben. Wir bedingen nochmal, daß unsere Meinung nicht sei, dem H. Grafen in Regierung der Herrschaft Gemen Eingriff zu tun, können aber auch nicht unterlassen, in Betracht nicht allein unserer als Lehnherren

¹⁶⁾ Vgl. dagegen M. Göbel, Geschichte des christl. Lebens, II, 501.

¹⁷⁾ Unter dem 2. Mai 1650 ergeht der Bescheid, Fabricius solle das irrige Traktätlein, das er zu Kurfürstl. Durchl. ungnädigstem Mißfallen publiziert, revozieren. Cleve, den 6. Mai 1653, die Regierung: „E. K. D. haben dem Superintendenten zu Dortmund Christoph Scheibler und dem luther. Inspektor zu Anna Thomas Davidis aufgetragen, die Mißhelligkeit zu examinieren, maßen dieselben coniunctim mittels einer mündlichen Konferenz getan und uns darob beiliegendes Protokoll überschickt und den Bericht getan haben, daß er mit ihnen in der Lehre in allen Punkten einig, zu der Augsburger Konfession sich bekannt und über die anstößigen Worte sich erklärt hätte, demnach dafür hielten, daß er zu dem Predigtamt anderwärts wieder befördert werden möchte. Wir halten, er wäre in seine vorige Stellung, bevorab dieweil eine große Anzahl aus der Gemeine solches gern sähe, wieder einzusetzen, dem anderen Prediger anzubefehlen, sich mit ihm friedlich zu betragen. Damit aber auch allen denen, denen einige mögliche Gedanken von seiner Lehre beigebracht oder auch an seinen hart scheinenden Worten sich möchten gestoßen haben, ein vollkommenes und öffentliches Begnügen geschehe, sind wir der Meinung, es wäre Scheibleri und Inspektoris Davidis Meinung nach ihm anzudeuten, daß er eine obenerwähntem Protokoll allerdings ähnliche Deklaration in Druck zu geben und anstatt einer Vorrede seinem Traktate beizufügen haben sollte.“

Gerechtigkeit, sondern auch daß wir uns der bedrängten Evangelischen bestens Vermögens zur Rettung billig anzunehmen haben, den H. Grafen aufs neue zu ermahnen, er wolle von solchen dem Friedensschluß und der christlichen Liebe selbst zuwider laufenden heftigen und weit aussehenden Verfahrenen wider die Evangelischen in seiner Herrschaft abstehen und seine Untertanen der von 90 Jahren hergebrachten Freiheit ihrer Religion und deren Übung ferner genießen lassen. Wir wollen uns dessen also gänzlich versehen und sein ihm günstiglich wohl beigetan. Geben Cleve in unserem Regierungsrat am 3. März 1651¹⁸⁾.

22. Joh. Hundius¹⁹⁾ und Matth. Nethenus²⁰⁾ an den Kurfürsten.

Durchlauchtigster Kurfürst, gnädigster Herr. Auf E. K. D. gnädigsten Befehl, daß des gewesenen Predigers zu Schwelm Johann Fabricii Büchlein, genannt „Das übelgeplagte und doch verstockte Agypten“, wie auch verantwortendes Büchlein lesen, examinieren und E. K. D. unsere Gedanken eröffnen sollen, haben wir unseres Teils (nachdem die Weselschen

¹⁸⁾ Vgl. E. Kubisch, Versuch einer Geschichte der luth. Gemeinde zu Gemen. Zeitschrift für vaterl. Geschichte und Altertumskunde, Bd. LXIV.

¹⁹⁾ Hofprediger in Cleve. M. Göbel, Geschichte des christl. Lebens, II, 301. Wesel, den 25. April 1652, Wilhelm Hüls an Joh. Hundius: „Hochgeehrter Herr Bruder! Herrn Joh. Jakobi Fabricii Buch vom verstockten Agypten habe ich gelesen, und weil ich vorhin von ihm gehört hatte, ob sollte er mit neuen fremden und irrigen Meinungen eingenommen sein, habe ich alles desto reiflicher erwogen. Kann aber nit finden, daß ihm dergleichen etwas, so ihm zugemessen wird, beiwohnen sollte. Er klagt über die grausame Bosheit der Menschen. Darin werden ihm alle frommen Herzen beifallen. Ich hatte gewünscht, den guten Mann selbst zu sehen und zu sprechen, dazu ich vor etlichen Tagen bei meiner Anwesenheit zu Elberfeld und Cronenberg Gelegenheit gehabt und viele Unterredung mit ihm gepflogen. So viel seine Religion betrifft, hält er fest an der Augsburger Konfession. Aus seinen Reden, Wesen, voreingezogenen Gebärden sowohl als aus dem obgedachten Buche kann ich nit anders urteilen, als daß er ist ein ehrlicher, gottseliger, frommer Mann, wie er denn auch deswegen von vielen anderen hochgerühmt wird. Da er mir auch die gewaltsamen Verfolgungen, die ihm zugefügt worden, nach der Länge geklagt, bin ich darüber erschrocken, und weil ich nicht konnte glauben, daß solche Tyrannie bei den Christen sollte statthaben, hab ich begehrt, er möchte sich gefallen lassen, solchen Bericht mir schriftlich aufzusetzen und mir nach Duisburg nachzusenden, wie er auch getan, maßen unter seiner eigenen Hand hierbei gehet. Bitte meinesteils, der Herr Bruder wolle alles, so viel möglich, dahin richten, daß der fromme Mann nit veranlaßt werde, zuvörderst über S. Kurfürstl. Durchl. und dann auch über uns bei Gott zu seuffzen. Denn das sollte nicht gut sein.“

²⁰⁾ Matthias Nethenus (1618—1686), 1646 Prediger in Cleve, 1654 Professor in Utrecht, 1664 in Herborn.

und andere Prediger wegen ihrer Kirchengeschäfte zurückgefordert) zu untertänigster Parition beide Traktätlein durchgesehen, finden und erachten:

1) daß des Autoris scopus an ihm selbst sehr gut, indem er seines Orts nicht vom Glauben oder Glaubensartikeln disputiert, sondern einem jeden wider seine innewohnende sündliche Unart zu disputieren und wie die jezige Christenheit in das rechte Christentum aus dem bloßen Schein, Namen und äußerlichem Wesen in die Kraft der Gottseligkeit und rechte Erneuerung zu bringen Anweisung tut,

2) befinden nit weniger, daß wie ermeldter Fabricius keinen Glaubensartikel oder Augsburgischer Konfession Lehrpunkte verneinet, also die, welche er zu seiner Verantwortung anziehet, der h. Schrift und angeführter Konfession gemäß sein,

3) daß er aber etlichen verdächtig gefallen und, wie er klagt, durch ungleich Urteil beschwert worden, kann unseres Erachtens sich leichtlich daher veranlasset haben, weil er sich, seinen Zweck zu erreichen, etwa einer solchen Art, Formeln und Weise zu reden und zu reformieren gebraucht, welche teils in den evangelischen Gemeinden fremd und ungewöhnlich, teils (ob sie wohl ihres Ortes gut) von denjenigen entlehnt, welche unter dem Schein der Bestrafung allerhand sündlichen Mißbrauchs andere schwere Sünde und großen Irrtum nachziehen und darunter verstecken. Aber wie angeregt und nach seiner äußerlichen Bekenntnis keinen Glaubensartikel oder sonst einigen Augsburgischer Konfession Lehrpunkt vernichtet, sondern vom gottseligen Leben und heiligem Wandel redet, auch denselben etwa also geführt haben will, das eher zu wünschen als zu erwarten.

4) Scheinet diesem nach, wie ferner aus seiner Verantwortung zu sehen, daß am meisten damit bedacht worden sei, ob sollte er von der von Gott angeordneten Lehre und Regierungsstand, namentlich von der Obrigkeit Verriichtung falsch lehren, welches wir nit mit Grund sehen, sondern mit seiner Erklärung, da er pag. 61 seiner Verantwortung also spricht, zufrieden sein müssen: „Daß er nirgends gesagt, es soll kein Lehramt, keine Obrigkeit, keine Schulen, kein Hausstand sein, welche Lehre billig dem Teufel zugeeignet wird.“ Et ibidem: „Wie auch nit gesagt, daß kein frommer Lehrer, Zuhörer und Regente mehr vorhanden“, et pag. 62: „Allein daß die im Stand der Obrigkeit sind, sein sollen Väter des Vaterlandes usw. Und wie sie Götter genannt werden, göttlich regieren sollen.“ Item: „Das könne dem Stand selber, wenn nur Tyrannei, Unterdrückung der Armen und Sünde an denen allein, die daran schuldig, gestraft wird, nit zunaher geredet sein, wie auch keinem gottliebenden, gottergebenen Herrn.“ Und pag. 47: „Preiset die Obrigkeit selig, die mit Samuel, Josaphat, Hiskia Gott gedienet.“ Hactenus ille.

Im Übrigen wie er seine harte Strafrede von niemandem anders als von den Sicherem, Unbußfertigen, die er deswegen das verstockte, übelgeplagte Agypten, Babel und dergleichen mehr nennt, verstanden haben will, hat es insoweit seinen richtigen Weg. Dieses ist, so auf E. R. D. gnädigsten Befehl vom Inhalt übergebener beider Traktate untertänigst

und mit wenigem zu referieren haben. E. K. D. untertänigste demütigste Johann Hundius²¹⁾. Matthias Nethenus.

23. Theodor Rummerskirchen an den Statthalter²²⁾.

Ev. Hochgräfl. Exc. sage ich nicht allein großen Dank für jüngst gesuchte Beförderung meiner geringen Person und alle Gnade und Guttaten, so von Ev. Hochgräfl. Exc. mir armen Geistlichen ganz gnädig erzeigt, sondern will solche bei meiner Lebzeit Tag und Nacht in meiner Andacht zu Gott untertänig demütig erkennen. Nun hatte ich wie auch viele andere verhofft, die Decanissa und sämtliche Jungfern zu Schilfke werden dem gnädigen Befehl Ev. Exc. im Namen S. K. D. sein in Gebühr und untertänigem Gehorsam nachkommen und den ihnen in Gnaden zugefertigten Pastor an- und aufnehmen. Weil aber selbige am 2. Februar als am Tage der Opferung Christi im Tempel, als sie des Herrn Superintendenten allhie Ankunst vernommen, die Schlüssel vom Küster gefordert, die Kirche den ganzen Tag versperrt, den ganzen Gottesdienst, zwei Predigten wie auch viel hundert andächtige Seufzer und Gebete verhindert, sich unehrlicher Opposition gebraucht, auf Schutz und Schirm der Ritterschaft berufen, den Herrn Superintendenten mit dem Pastor bei ihm nicht erkennen noch acceptieren wollen und also hiermit E. Hochgräfl. Exc. gnädigen im Namen S. K. D. ausgegangenen Befehl verachtet, S. K. D. wie auch E. Hochgräfl. Exc. ins Aug gleichsam spöttisch und hämisch an-

²¹⁾ Rheydt, den 17. Mai 1652, Joh. Pittenius an Hundius: „Wohlehrwürdiger, hochgelahrter Herr, besonders vielgeehrter Freund und geliebter Bruder! Demnach zu verschiedenen Malen von guten Freunden erinnert, folgendes auch dienstfleißig ersucht worden bin, daß laut kurfürstlichem Dekret mein geringes Bedenken samt anderen über das Büchlein Herrn Joh. Jakobi Fabricii vom vielgeplagten und doch verstockten Aegypten schriftlich herausgebe und nach Cleve verschicken soll, als kann Ev. Wohllehw. darauf anzudeuten nicht umgehen, wie daß ich vorgemeldtes Büchlein und die darauf erfolgte Verantwortung mit sonderlichem Nachsinnen durchlesen, nichts Unbilliges noch der göttlichen Wahrheit Widersprechendes darin gefunden, sondern vielmehr des Autoris gottseligen Eifer, um die Hauptstände der Christenheit bei diesen letzten Zeiten, da die Welt im Argen liegt, nach der Regel und Richtschnur des göttlichen Wortes ihre unterschiedlichen Mißbräuche zu reformieren, verspürt habe, und wäre zu wünschen, daß beides die Lehrer und Zuhörer zusammen die Wohlmeinung des Herrn Fabricii recht erkannten, die dunklen Worte und ungewöhnliche Rede (darüber er sich ausführlich genug in seiner Verantwortung erklärt hat) nicht so viel kritisierten und durchgrübelten, sondern vielmehr das, was er zum Bau eines rechtschaffenen Christentums ihnen und uns allen vorgeführet, praktisierten und ins Werk stellten. Dazu denn Gott mir und allen frommen Christen seine Gnade und Segen väterlich verleihen wolle. Dessen treuer Gnade Schutz Ev. Wohllehw. zur seligen Prosperität hiermit empfehle. Ev. Wohllehw. dienstbereitswilligster Johannes Pittenius.“

²²⁾ Graf Sajn Wittgenstein.

gegriffen und großen Despekt angetan nicht ohne großen Tumult, Rebellion mit Bewunderung und Argernis vieler Menschen in hiesiger Stadt und umliegenden Flecken und Dörfern, daß ich nicht weiß, wie gedachte rebellische und widerspännige Decanissa und Jungfrauen zu Schilßke und deren unverständige Ratgeber (welche allem Ansehen nach nicht Gottes und der Gemeinde, sondern ihre eigene Ehr und Nutzen betrachten und suchen und mir nur ob religionem professam aus Antreibung der päpstischen Jungfrauen und Mönche aus dieser Stadt, die sich oft bei selbigen befinden, zuwider sein) solche freventlichen Thaten vor Gott, hoher Obrigkeit und aller Welt beschönigen wollen, als gelangt an E. Hochgräfl. Exc. meine untertänige demütige Bitte und herzliches Flehen, Sie geruhen um der Ehre Gottes willen zu gemeinem Nutzen seiner heiligen Kirche, dann auch zur Fortsetzung S. R. D. und E. Hochgräfl. Exc. Hoheit, Respekt und Autorität dies Werk dahin gnädig zu befördern, daß ich (weil sie doch den von E. Hochgräfl. Exc. gnädig verordneten Pastor nicht annehmen wollen und viele unter den eingepfarrten Hausleuten sich vernehmen lassen, ja ausdrücklich gesagt, daß sie lieber mich als einen anderen haben wollen) zu solchem pastorali officio zu Schilßke gelangen möge. Will des Dräuens und der Mißgunst der Jungfern nicht achten, verhoffe auch mit Gottes Hilfe mich dergestalt im Leben und Lehr zu verhalten, daß ich der Hausleute Gunst bald gewinne und der Jungfrauen Bosheit mit meiner Güte überwinden werde. Bielefeld, den 24. Januar 1656²³⁾.

24. Das märkische Ministerium an den Kurfürsten.

E. R. D. geruhen gnädigt, sich zu erinnern, welcher Gestalt Dieselbe a. 1649 den 23. Juli²⁴⁾ vermöge der a. 1609 aufgerichteten Reversale zur

²³⁾ Die Decanissa hatte die Pfarre dem Sohne des verstorbenen Pastors Thamm versprochen. Sonntag, den 30. August 1656, führte der Superintendent Hillebrand Frohne den Bielefelder Johann Tummel ein.

²⁴⁾ Schon Cleve, den 3. Juli 1649: „Befehlen allen und jedem unserer Untertanen, dem Davidis und seinen Beiständen, oder wen sie an ihre Stelle verordnen werden, nicht allein jedes Orts, wo sie anlangen und ihren Beruf zu vollziehen sich anmelden möchten, keinen Eintrag oder Verhinderung, sondern vielmehr guten Vorschub zu tun.“ Cleve, den 25. August 1649, Konfirmation der vier weltlichen Beisitzer. „Und weil auch das Ministerium zu erkennen gegeben, wasmaßen zwar für einiger Zeit, welche in unserer Graffschaft Mark zum Predigtamte berufen, von dem damaligen Inspektor Thomas Haver in Macht seines tragenden Inspektorii ordiniert worden, solches aber bei diesen verderblichen Kriegsläufen soweit in Abgang geraten wäre, daß dieselben zu nicht geringer Verschmälerung unserer landesfürstlichen Hoheit und darob fließenden iuris episcopalis die Ordination in fremden Ländern und mit großen Kosten jedesmal einholen müßten, in Untertänigkeit bittend, wir wollen dem Inspektori solche Macht wieder zuwenden, so haben wir solches ihm zu verweigern nicht gewußt, wollen und verordnen, daß alle und jede neu angehenden Prediger in unserer Graffschaft Mark, welche sich zur luth. Re-

Vermeidung allerhand ärgerlichen Lebens und einschleichender Irrtümer, daß auch gute Ordnung, Disziplin und Aufsicht in Kirchen und Schulen angestellt werde, unser Inspektorium nicht allein renoviert, autorisiert und konfirmiert, dafür wir wie in allem, also obsonderlich in unserem demütigsten untertänigsten Gebet für E. K. D. hohen langfristendlichen Wohlstand unaufhörlich dank sagen, sondern auch gnädigt befohlen, daß zu desto mehrer und größerer Fortsetzung aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit wir, ev. luth. Religion Inspektor und Prediger in den Städten dieser Grafschaft Mark, vier ehrliebende gottesfürchtende und wohlgeschickte Personen, zwei aus dem Adel und zwei aus den Städten, nach unserer besten Verständlichkeit (jedoch daß dieselben jedesmal von E. K. D. oder Dero heimgelessener Regierung konfirmiert werden) erwählen und an uns ziehen sollten, gestalt auch zu dessen untertänigster Folge damalen aus dem Adel der Droß zu Altena Stephan von Newenhof und Rötger von Dingelen zu Daelhausen und aus den Städten Dietrich Deking, der Rechte Doktor, Bürgermeister zu Lünen, und Gottfried Adrian, Bürgermeister zu Anna, von uns untertänigt präsentiert und auch von E. K. D. gnädigt konfirmiert worden. Wann es nun aber geschehen, daß der Dr. Deking sein Domizilium ins Altenburgische transferiert und Gottfried Adrian durch den Schlag von Gott dergestalt hart getroffen, daß eine lange Zeit seines Weirates nicht genießen mögen, auch dazu keine Hoffnung mehr tragen, so haben unsere Schuldigkeit zu sein erachtet, auf solche E. K. D. gnädigste Willensmeinung und Verordnung zur Ersetzung dieser erledigten Stellen zwei andere, Johannem zum Berge, der Rechte Doktor und Bürgermeister zu Anna, und Gottfried Hönen, Bürgermeister zu Lünen, untertänigt zu präsentieren und zu bitten, E. K. D. geruhen gnädigt, zu Dero vorbenanntem hochlöblichem fürstväterlichem Ziel und Zweck sie gleich vorigen unserem Inspektorio zu adjungieren und sie dazu zu konfirmieren. (Juli 1661.) Die Prediger aus den Städten der Grafschaft Mark²⁵⁾.

Thomas Davidis, Pastor in Anna.	Joh. Oßermann, past. Bochumensis.
Wenemarus Leonhardi, Stadtprediger.	Joh. Betram Marcher, Past. in Hattingen.
Melchior Mallinckrodt, Diakonus in Anna.	Petrus Moll, Past. zu Schwelm, et pro collega Hermanno Cramero absente.
Hermann Westhof, pastor Hammensis.	Joh. Luhrmann, sacellanus Iserlovensis.
M. Caspar Redecker, Past. in Lünen.	Heinr. Herm. Garnfeld, past. ad Sp. S.
Jakob Baltot, Past. in Lünen.	
Henricus Nicolai, ecclesiastes et rector in Lünen.	

ligion bekennen und anderweit nicht ordiniert worden, inskünftig die Ordination bei gemeldetem Davidis und nirgend anders suchen, derselbe Davidis auch in Kraft des von uns ihm anvertrauten Inspektorii diese Ordination ihnen widersahenzulassen mächtig und schuldig sein solle."

²⁵⁾ Cleve, den 11. August 1661, werden die Beisitzer konfirmiert.

Albertus Cramerus, past. Schwer-	Georgius Maest, vicarius et rector
tensis et pro collega dn. Jacobo	Lüdenscheidensis.
Glasero absente.	Jakob Gerhardi, Pastor in Brecker-
Philippus Glaser, ecclesiastes	feld.
Schwertensis.	Idem pro collega Petro Goessen
Melchior Hallbach, Past. in Lüden-	absente.
scheid.	Jakob Mideeldorf, vicarius et rec-
Raspar Gerhardi, vicarius Lüden-	tor Schwelmensis.
scheidensis.	

25. Thomas Davidis an den Kurfürsten.

Es ist uns vom ev. luth. Ministerio hiesiger Graffschaft Mark sowohl insgesamt als auch unterschiedenen dessen Predigern insbesondere fast beweglich vorkommen, als sollten die doch in geringer Anzahl in hiesiger Graffschaft Mark allnoch übrigen Röm. Katholischen sich hinc inde ungeschreit auch wohl bedrohlich vernehmen lassen, als wenn ihnen unterschiedene vornehme Kirchen, ab anno 1609 anmaßlich entzogen, auf pfalz-neuburgischer fürstlicher Durchlaucht inständiges Andringen nunmehr bald wieder abgetreten werden müßten, gestalt auch E. K. D. an unterschiedene Dero Beamte die Sachen, den Kirchenstatum einzunehmen, gnädigst reskribiert haben, deswegen sie gebeten, es möchte ihnen hierunter von unserm Inspektori ein heilsames consilium suppeditiert werden. Wiewohl wir nun, als eben drei von S. K. D. zum Inspektorio autorisierte Adjunkte (nämlich Drost von Altena, welcher seiner Kur halber nach Schwalbach verreiset, gleichwohl unterschrieben, D. Joh. zum Berge, Bürgermeister zu Unna, vermöge E. K. D. Inspektorialpatent hierzu konstituiert, auch Gottfried Adrian, Bürgermeister zu Unna, so beide mit dem Schlag vom lieben Gott getroffen und stets bettlägerig, wie auch Bürgermeister von Lünen Dr. Deking, der sein Domizilium nach dem Altenburgischen schon längst transferiert) uns hierunter ermangeln, ein consilium beständig hiervon abzufassen, wie viel zu gering, also auch fast bedenklich erachtet, so haben wir zwar nicht allein den Predigern den einfältigen, aber doch unmaßgeblichen Vorschlag getan, sie möchten den Zustand ihrer Kirchen des wohlhergebrachten luth. exercitii halber in eventum allerfleißigst abfassen und bei Hand bringen, auch dabei zugleich sich wiewohl im Geheim erkundigen, ob auch von Zeit vorgefagten 1609. Jahres den Unsrigen von den Röm. Katholischen einige Kirchen entzogen und noch in deren Händen wären, sondern auch unsere Schuldigkeit zu sein erachtet, E. K. D. hiermit untertänigst zu berichten, wie das ev. luth. Religions-exercitium schon vor dem Jahre 1610 in die 50 auch forthin mehr Kirchen unter E. K. D. wiewohl noch röm. kath. Herren Vorfahren hochlöblicher Regierung in hiesiger Graffschaft Mark fruchtbarlich gepflanzt, auch durch Gottes Segen dermaßen gewachsen und zugenommen, daß nach Herzog Joh. Wilhelms Tode igher pfalz-neuburgischer fürstlicher Durchlaucht Herr Vater christföhligen Andenkens den ev. luth. Predigern und Gemeinen in hiesiger Graffschaft einen Inspektor Thomam Haver, der Zeit Pastor zu

Unna, gnädigst vorstellen, auch demnächst a. 1612 gegen den 3. und 4. Oktober und also kurz nach gnädigst erteilten Reversalen gedachten Prediger zu Unna zum Generalkonvent bescheiden lassen, da sich dann schon der Zeit bei solanter alleiniger Konventsbehandlung (auf welcher doch einmal allen zugleich zu erscheinen Kirchen- und Amtspflichten nicht leiden können) außer den Soestischen und Lippstädtischen in die 80, auch daneben den damalig annoch mit inkorporierten amt-neustädtischen bis an die neunzig Prediger mit ihrem aufrichtigen und öffentlichen Glaubensbekenntnis zur unveränderten Augsburgischen Confession und unstreitig luth. Religion zu besagtem Unna eingefunden haben, wie denn im öffentlichen Ministerio nicht allein noch einige im Leben übrig, so damaligem Konvente beigewohnt, sondern auch die Nachrichten davon in kopeilichen Abschriften bei selbigen zu finden, das Original aber, als damaliger pfalz-neuburgischer luth. Hofprediger M. Georg Heilbrunner benebens einem Sekretario, Paulus Fabri genannt, der Synodalhandlung mitbeigewohnt, in pfalz-neuburgischer Kanzlei außer Zweifel noch vorhanden sein muß, und dafern solches nur reproduziert werden möchte, so würden die Röm. Katholischen selbst daraus augenscheinlich zu sehen haben, wie nicht allein in mehrertheil Kirchen, die sie dem Verlaut nach igo so anmaßlich beanspruchen wollen, schon im Jahre 1612 und also auch, weil die Religionsveränderungen ja so geschwind nicht zugehen können, zu Zeiten der aufgerichteten Reversalen der ev. luth. Religion exercitium in ansehnlicher öffentlicher Übung gewesen, sondern daß auch igo noch einige Kirchen und Pastorate mit anklebenden beneficiis und Küstereien in der Röm. Katholischen Händen seien, welche mit deren Pastor und anderen Kirchenkollegen sich doch bereits damals zur ev. luth. Religion öffentlich und ausdrücklich bekannt haben, deren gnädigste Restitution untertänigst zu erbitten.

Gleichwie wir nun uns dessen mit Gott versichert halten, E. K. D. werden es nimmer gestatten, da unter jener röm. kath. hohen landesfürstlichen Obrigkeit das ev. luth. Religionsexercitium in hiesiger Graffschaft Mark gepflanzt, auch durch besondere Gnade Gottes dermaßen gewachsen und zugenommen, daß solches unter kurfürstlicher Regierung von den Röm. Katholischen einiger Maßen gehemmt oder von ihnen immutiert werden sollte, also leben dabei beneben unserem gesamten Ministerio, so außer Soest, Lippstadt und Amt Neustadt dennoch in mehr als hundert Predigern besteht, und dessen so vielen tausenden Pfarrkindern dieser untertänigsten Zuversicht, maßen auch gehorsamst darum bitten, E. K. D. werden und wollen sich dieselben Gemeinden zu beharrlichem Schutze angelegen sein lassen, damit dieselben (je destomehr weil in denselben theils gar keine theils einzelne oder je gar wenige Röm. Kath. zu finden, so doch auch soltane Änderung nicht begehren) in ihrem jezigen wohlhergebrachten exercitio wider der Röm. Katholischen Intention unperturbirt erhalten, auch die Kirchen, welche unserem Religionsexercitio entzogen sind, dafern einige kur- und fürstliche Konferenz dieserhalb vorgehen würde, gnädigst beobachtet und restituirt werden mögen . . . Thomas Davidis, Pastor zu Unna, Inspektor ev. luth. Gemeinen in der Graffschaft Mark, vigore constitu-

tionis der Droste von Altena, Joh. zum Berge, Rotger von Dungehlen zu Daelhausen (Suli oder August 1661)²⁶).

26. Christoph Nifanius²⁷) an Landgräfin Hedwig Sophie.

Durchlauchtigste Fürstin, gnädigste Fürstin und Frau! Ob zwar vor Ew. Fürstl. Durchl. angeborenen Landesuntertanen ich mich nicht rühmen kann, so rühme ich mich doch dessen billig, daß bei Ew. Fürstl. Durchl. weltberühmter Akademie zu Marburg ich beinah ein Jahr ein civis academicus gewesen bin, ich auch durch Gottes Gnade meine Studien soweit gebracht, daß mir auch daselbst collegia publica vermöge meines gradus magisterii von Ew. Durchl. Akademie cancellario D. Daubero in philosophia zu halten vergünstigt worden. Dadurch ich dann bei dem hochgeborenen Grafen zu Waldeck, meinem gnädigsten Herrn, in einige Rekommodation geraten, daß er mich anfangs zum Rektor des gräflichen Gymnasiums zu Korbach, nachher zum Visitatore der Waldeckischen Kirchen Isenbergischen Bezirks wie auch zum Inspektor dero sämtlicher Landschulen gnädigst zu berufen bewogen worden. Bei welcher Funktion ich mich also ohne Ruhm zu melden erhalten, daß ich nicht allein deswegen bei männlichen ein unverweilich gutes Zeugnis zu haben verhoffe, sondern ich bin auch auf mein gebührendes Angeben für ungefähr vier Jahren in Sießen pro licentia in facultate theologica zu disputieren zugelassen worden. Nachdem aber leider bekannt, welcher Gestalt vor wenig Tagen der allerhöchste Gott nach seinem unerforschlichen Gericht die Stadt Korbach mit einer unvermuteten plötzlichen Feuersbrunst heimgesucht, darin fast mehr als der halbe Teil der Stadt eingäschert worden und dannhero unser Gymnasium, welches durch meine wenige Treue und Sorgfalt in einen ziemlichen Zustand gesetzt worden, in großen Abgang geraten, auch noch inskünftigen größeren Abgang, alldieweil es vier meiner Kollegen auch betreffen, kaufieren dürfte, weswegen ich bei solchem Unfall auf eine anderweitige Beförderung notwendig bedacht sein muß, und ich denn vernehme, daß in der Stadt Bielefeld die Superintendentur durch Absterben des gewesenen Superintendenten ohnlängst erledigt sei, dessen Wiederbestellung auch dem durchl. Kurfürsten zu Brandenburg zukommen soll, als nehme zu Ew. Fürstl. Durchl. als ein vormals gewesener Untertan bei der Universität Marburg in tiefster Devotion meine Zuflucht, untertänigst bittend, Ew. Fürstl. Durchl. wollen gnädigst geruhen, bei höchst ermeldter Kurfürstl. Durchl. in oben angedeutete Funktion der erledigten Superintendentur zu Bielefeld mich gnädigst zu rekommandieren. Zweifelle nicht, daß bei höchstbemelnder Ihrer Kurfürstl. Durchl. dergleichen Re-

²⁶) Cleve, den 15. August 1661, antwortet der Kurfürst, daß er von dem, was die Katholischen aussprengen, keine Kenntnis habe, seine Untertanen bei ihren Rechten schützen, sich besonders auch die Lutherischen anbefohlen sein lassen werde.

²⁷) Christian Nifanius (1629—1689) 1658 Rektor in Korbach, 1661 Superintendent in Eisenberg, 1664 in Bielefeld.

kommendation mir sehr viel fruchten werde, sondern ich versichere auch Ew. Fürstl. Durchl. in Untertänigkeit, daß bei solchem Amte mich also verhalten will, daß so wenig Ihre Kurfürstl. Durchl. mich dahin bestellst, als auch Ew. Fürstl. Durchl. mich dahin rekommandiert zu haben, gereuen soll. Ew. Fürstl. Durchl. samt Dero jungen Prinzen und Prinzessin der allwaltenden Obhut Gottes zu allem fürstlichen hohen Wohlstande untertänigst empfehlend Ew. Fürstl. Durchl. untertänigster Christianus Nefanius, der h. Schrift licentiat, der Kirchen Amts Izenberg Visi- tator, des Waldeckischen Gymnasii Rektor und der umliegenden Schulen Inspektor²⁸⁾.

27. Adrian Pauil an den Großen Kurfürsten (1667?).

Durchlauchtigster Kurfürst! Ew. K. D. in tiefster Demut dieses wenige fürzutragen, ist mir unwürdigem zeitlichem Präsi di des märkischen Synodi bei letzt gehaltenem Konvente aufgelegt worden, welches derwegen unt-
tänigst bitte, daß E. K. Durchl. in der hohen Gnade, deren Sie die ganze Kirche Christi in diesen Ländern würdigen, aufzunehmen geruhe. Es ist, gnädigster Kurfürst und Herr, den Kirchen dieser Orte nach der Sorge, die sie billig tragen für ihre d. i. des Reiches Jesu Christi Erhaltung, einige Furcht ankommen durch die Gegenwart einiger Pfalzneuburgischen fürstlichen Kommissare, die neben E. K. D. Drosten und Beamten auf-
zunehmen haben und aufnehmen die praetensiones der Römisch-Katholi- schen laut dem zwischen E. K. D. und S. Hochfürstl. Durchl., dem Her- zoge zu Neuburg, aufgerichteten Vergleiche. Wir stehen in Sorgen, daß etwa hie oder da sich was finden möchte, dessen die Päpster zu ihrem Vorteil sich brauchen könnten, ihre Kirche weiter auszubreiten, hingegen der reformierten Kirche Abbruch zu tun, im Fall nach der Regel im gemeldeten Nebenrezeß benannter Jahre verfahren würde. Da denn außer allem Zweifel, wenn allein ein Anfang der Sachen gemacht ist, sie nicht feiern werden, bis sie zu völligem Besi z gelangen. Wir müssen dabei uns befahren, daß auch, da sie kein Fug haben, einige Forderung zu tun, sie doch, wie vormals geschehen und noch an anderen Orten geschieht, mit erdichteten Präntensionen den Kirchen allerlei Unruhe verursachen, recht-
mäßige Gegenbeweise verwerfen, viel Triumphierens machen zu E. K. D. und ganzer reformierter Kirchen Verkleinerung, oder da es ihnen endlich nicht nach ihrem Sinne gehen sollte, selbst von E. K. D. übel reden, bei fremder Herrschaft viel fälschlich vorbringen, und da Gott für sei, wohl ein weiteres traktieren möchten. Unsere höchste Sorge in diesem allem

²⁸⁾ Den 24. August 1664 beruft der Kurfürst Nifanius an die Stelle des am 26. April verstorbenen Superintendenten M. Hillebrand Frohne. Unter dem 5. Juni hatten Bürgermeister, Rat und sämtliche Gemeinden beim Kurfürsten um den Prediger M. Joh. Buntebart aus Kölln an der Spree angehalten, der „wegen seiner Erudition, auch exemplarischen Lebens und Wandels, seines liebenden Gemüts und mehr anderer einem Prediger wohl anstehenden Qualitäten von verschiedenen vornehmen Leuten hiesiger Gemeinde für anderen höchlich empfohlen war“.

ist, daß es nicht bei Gott oder Menschen auch nur das geringste Ansehen gewönne, im Fall einiger Schade der Kirche Gottes hierdurch erwachsen sollte, als wenn E. K. D. von Dero höchstgerühmtem und in aller Welt recht bekanntem getreuem Vorstande vor die reformierte Kirche in etwas nachgelassen, und da Sie vorhin des Herrn Tempel gebaut mit Salomo, nun mit Salomo den Göztempel baue²⁹⁾. Welches wie wir von Herzen beten und wünschen, daß nimmermehr geschehen möge, so sind auch selber der Zuversicht, daß E. K. D. gottseliger Eifer nimmermehr zugeben wird, daß Dieselbe dergleichen selbst befehle oder auch anderen in Dero Landen zu verrichten Freiheit gebe. Um dieser und dergleichen hochwichtiger Ursachen willen ist des ganzen Synodi und aller rechtgläubigen Seelen in dieser Graffschaft demütigstes Bitten, Flehen und Seufzen zu E. K. D., Dieselbe geruhen gnädigst entweder den aufgerichteten Nebenrezeß nach so vielfältiger im jülichischen Lande gegebener Ursache wiederum auf bequemste Weise aufzuheben und vorige sehr zuträgliche Reversale wiederum in Stand zu bringen, oder aber, da ja dieses nicht geschehen könnte, doch es bei dem bewenden lassen, das vormal festgesetzt, daß in dieser Graffschaft nichts vorgenommen werde, es wäre denn alles im Jülichischen Lande abgetan. Oder zum wenigsten, im Fall mit Einnehmen der Prätionen und deren Beantwortung weiter fortgefahen werden sollte, doch nach Dero hoher Weisheit und Gottseligkeit allen gnädigsten Fleiß anzuwenden, daß weder hier noch auch in den vereinigten Herzogtümern und Graffschaften den Kirchen Gottes einiger Abbruch widerfahre oder der römischen Kirche einige Vorteile von dieser Verhandlung zuwache. Und zu solchem Ende, gnädigster Kurfürst und Herr, ist unser untertäniges weiteres Ansuchen, nachdem zu jetzt vorhabendem Religionswesen in dieser Graffschaft von E. K. D. an Seiten der Evangelischen zwei lutherische Ritterbürtige deputiert worden, daß selbigen zwei andere reformierter Religion gnädigst beigefügt werden mögen. Und demnach so wegen sonderlichen gottseligen Eifers als hohen Verstandes gerühmt werden E. K. D. Räte, der Herr zu Bodelschwingh und der von Romberg, Herr zu Blödenhorst, wie auch Dero Drost zu Neuenrade und der von Reck zu Untrop, als bitten demütigst, Ew. K. D. geruhen gnädigst, aus diesen obgenannten zwei nach Dero gnädigstem Belieben mit vorgemeldter Kommission zu betrauen. Im übrigen soll unser stetiges andächtiges Gebet sein zu Gott, daß er E. K. D. zuvörderst in dieser, dann in allen hochwichtigen Religionsfachen durch seinen Geist allewege erleuchten, heiligen und regieren wolle, auch E. K. D. im Leben, Gesundheit und hohen Aufnehmen neben Dero ganzem hochlöblichem Kurhause schütze und erhalte. E. K. D. in aller Untertänigkeit demütigste Diener sämtliche Prediger und Älteste des märkischen Synodi und in deren Namen Adrianus Pauli, der h. Schrift Doktor und Professor, auch Prediger zu Hamm, synodi geistlicher Präses. (Fortsetzung im nächsten Jahrbuch.)

²⁹⁾ Vgl. das Schreiben des Linnicher Pfarrers Joh. Turquin an den Kurfürsten. Wotfcke in den Monatsheften für rheinische Kirchengeschichte, 1932 (XXVI), S. 223.

Nochmals: Thüringens Anteil an dem kirchenmusikalischen Leben Westfalens.

Von Professor Lic. Dr. Adolf Sellmann in Hagen i. W.

Auf Grund mancherlei Anregungen und Zuschriften komme ich nochmals auf meinen Aufsatz „Thüringens Anteil an dem kirchenmusikalischen Leben Westfalens“ zurück, der im Jahrbuch 1935 erschien. An der Tatsache, daß gerade von Mitteldeutschland her das kirchenmusikalische Leben Westfalens in früheren Jahrhunderten besonders angeregt wurde, kann nicht gerüttelt werden. Im Gegenteil, man kann noch zahlreiche weitere Belege für diese Tatsache herzubringen.

Nötig ist es indessen, noch einmal den Begriff „Thüringen“ zu klären. Wenn man ganz gründlich sein will, muß man den größten Teil des Thüringer Waldes und die Bezirke südlich des Thüringer Waldes als „fränkisch“ bezeichnen. Wer irgendeine Karte aufschlägt, in denen die Mundarten aufgezeichnet sind, weiß es, daß Orte wie Hildburghausen und Meiningen nicht im Gebiet der thüringischen, sondern der fränkischen Mundart liegen. Politisch haben diese Gebiete seit Jahrhunderten zu den thüringischen Fürsten- und Herzogtümern gehört. Die Menschen, die dort wohnen, sehen sich auch heute zumeist als Thüringer an. Wenn wir daher von Thüringens Anteil an dem kirchenmusikalischen Leben Westfalens sprechen, schließen wir selbstverständlich diesen fränkischen Teil Thüringens durchaus mit ein. Unter diesem Gesichtspunkt hatte ich Männer wie Friedrich Kessler, der aus einem Ort in der Nähe von Meiningen stammt, und Johann Heinrich Christian Nonne, der ein Sohn des Gymnasialdirektors Johann Gottfried Christian Nonne war, der in Hildburghausen geboren ist, als „Thüringer“ bezeichnet.

Was mich zu diesem Aufsatz veranlaßt, ist aber noch ein besonderer Umstand. In Nummer 39 des „Rheinisch-Westfälischen Anzeigers“ vom 14. Mai 1828 fand ich einen Aufsatz von Friedrich Kessler, der damals Pfarrer in Werdohl war, der für unsere Gedanken von größtem Interesse ist. Aus diesem Aufsatz geht klar hervor, daß Friedrich Kessler, der zuerst als Lehrer an die Handelsschule zu Hagen berufen war, der dann 1804 Rektor in Schwelm und schließlich 1807 Prediger in Werdohl wurde, wo er 1838 starb, höchst überrascht war, als er von

seiner thüringischen bzw. fränkischen Heimat südlich des Thüringer Waldes nach Westfalen kam. Er war erstaunt darüber, daß er so wenig musikalisches Leben in Westfalen fand, während er doch in seiner Heimat sich überall von musikalischen Anregungen umgeben mußte. Da er selbst sehr musikalisch war, suchte er das musikalische Leben in Westfalen in besonderer Weise anzuregen. Deshalb vereinigte er sich mit dem Oberkonsistorialrat Ludwig Natorp zu gemeinsamem Tun und gab auch verschiedene Schriften dieser Art heraus.

Allein als nachdenklicher Mensch war er nicht damit zufrieden, einfach die Tatsache festzustellen, daß in Thüringen reiches musikalisches Leben herrsche, während das in Westfalen nicht der Fall war. Er fragte sich, warum dieses so sei, warum in Thüringen viel gesungen und musiziert würde, während das in Westfalen nicht der Fall sei. So schrieb er den genannten Aufsatz, den er unter die Überschrift setzte: „Warum hat sich die Musik bis jetzt in Westfalen nicht so allgemein verbreitet als in manchen anderen Gegenden Deutschlands, namentlich in Franken?“

Er schildert nun ausführlicher die Verhältnisse, wie er sie in seiner fränkisch-thüringischen Heimat verlassen und wie er sie in Westfalen vorgefunden hat.

Er ist nicht der Meinung, daß die Frage dann beantwortet sei, wenn man behauptet, dem Westfälinger fehle es an Anlage und Sinn für diese schöne Kunst. Durch diese Behauptung ist ihm die Frage nicht geklärt. Im Gegenteil, aus manchen Erscheinungen, die er in letzter Zeit in Westfalen beobachtet hatte, glaubte er, daß der „Westfälinger“ durchaus Anlage und Sinn für Musik habe. In damaliger Zeit bildeten sich „Singvereine“, es wurden Konzerte wertvollster Art veranstaltet; vor allen Dingen wies er auf ein großes Musikfest hin, das mit großem Erfolg durchgeführt sei. Aus all diesen erfreulichen musikalischen und gesanglichen Leistungen, die man jetzt in Westfalen beobachten könne, dürfe doch niemals der Schluß gezogen werden, daß der Westfale weniger begabt sei.

Er führt deshalb den Unterschied beider deutschen Gaue mit Bezug auf die musikalische Leistung auf Umwelteinflüsse zurück. Friedrich Kessler schildert nun, wie in seiner fränkisch-thüringischen Heimat fast in jedem kleinen Kirchdorfe seit langer Zeit Chöre für Vokal- und Instrumentalmusik bestanden hätten, die an jedem Sonntage Kirchenmusik machten. Kein Wunder, daß vom Lande nicht selten tüchtige

Musiker zu den fürstlichen Kapellen in die Residenzstädte kämen. „Gewöhnliche Landleute spielten nicht bloß einen Choral und bezifferten Baß ziemlich richtig, sondern transponierten auch wohl in einem halben Ton.“ Ferner waren in den meisten Dorfkirchen gute Orgeln „mit zwei Klavieren, zwanzig bis dreißig Registern und obligatem Pedal von zwei Oktaven“. Eine nur in etwa bemittelte Gemeinde rechnete es sich zur Schande, eine schlechte Orgel zu haben. Der Orgelton wurde dann oft noch durch Saiten- und Blasinstrumente verstärkt; das war vielfach beim Ausgang aus der Kirche der Fall. In der fränkisch-thüringischen Heimat konnte jede Melodie, die im Gesangbuch vorkam, gesungen werden. Der Prediger brauchte sich bei der Wahl der Lieder niemals irgendwelche Beschränkung aufzuerlegen. Dann waren in dem kleinsten Dorfe Musikkapellen vorhanden, die zum Tanz aufspielten, und die wenigstens aus zwei Violinen und einem Baß, oft auch noch aus mehreren Blasinstrumenten bestanden.

Keßler ist der Meinung, daß die musikalische Betätigung in Franken-Thüringen nicht durch die Reformation gehemmt, sondern gefördert worden sei, zumal in Thüringen keine reformierten Einflüsse, die der Kirchenmusik feindlich waren, eindrangten. Vor allem war es Luther, der als Freund und Gönner der Musik selbst das Kirchenlied neu schuf und selbst Lieder komponierte. Er sah in der Musik eine treue Hilfe für sein reformatorisches Werk. Und dieses Beispiel Luthers wirkte natürlich in der Nähe stärker als in der Ferne. So wurden gerade in Thüringen viele durch Luthers Beispiel im 16. und 17. Jahrhundert veranlaßt, den Gottesdienst in köstlicher Weise zu bereichern. Viele Kompositionen seien zu diesem Zwecke geschaffen worden. Deshalb sei es nicht zu verwundern, daß seine Heimat so viele Komponisten hervorgebracht hätte. Keßler nennt in diesem Zusammenhang: Altenburg in Erfurt, Ahle und Burk in Mühlhausen, Demantius in Freiberg, Dresen in Arnstadt, Fink in Wittenberg, Gastorius in Jena, Nachthöfer in Koburg, Neumark und Vulpinus in Weimar, Rosenmüller und Schein in Leipzig. Er fügt dann hinzu, daß aus jener Zeit kein einziger Komponist aus Westfalen bekannt geworden sei.

So bleibt, wie Keßler behauptet, die Musik in Franken, Thüringen und Sachsen in Verbindung mit dem Gottesdienste. Dadurch behielt die Musik bei diesen Menschen den hohen Nimbus. Das war ganz anders in Westfalen, wo man die Musik fast nur auf dem Tanz-

boden kennenlernte. In Thüringen behielt die Musik die hohe und vornehme Stellung. Deshalb wünschte in Thüringen jeder Knabe, der Anlage zur Musik zeigte, am Chore der Kirche Anteil zu nehmen. Zeichnete sich dann ein Knabe im Singen aus, so konnte er auch als Solist vor der versammelten Gemeinde auftreten. Das war dann jedesmal ein Fest für das ganze Haus, wenn solch ein Knabe zum erstenmal vor der versammelten Gemeinde mit einem Solo auftrat.

Der Mittelpunkt dieser kirchenmusikalischen Bestrebungen war in den einzelnen Orten zumeist der Schullehrer, der zugleich Kantor und also auch Dirigent der Kirchenchöre war. Der Schullehrer mußte also gute musikalische Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, wenn er all diesen Aufgaben gewachsen sein sollte. Bei diesen so vorzüglich musikalisch ausgebildeten Schullehrern nahmen natürlich alle gut begabten Bauernjungen, die sich musikalisch fortbilden wollten, praktischen und theoretischen Unterricht. Die Schullehrer selbst fühlten sich vielfach stark genug zu komponieren. Für die jungen Leute vom Dorfe, die sich so musikalisch hatten ausbilden lassen, wurde vielfach nun die Musik Broterwerb: „Leicht ließen sich mehrere Beispiele anführen, daß junge Leute vom Lande, schon früh in der Musik geübt, sich durch den Unterricht in derselbigen nicht nur ohne alle Beihülfe von ihren Ältern auf dem Gymnasium, sondern auch auf der Universität durchhalfen, ja wohl noch gar kleine Unterstützungen in das älterliche Haus sandten. In Westphalen dagegen finden Viele erst auf den Gymnasien eine passende Gelegenheit zur Übung in der Musik, und da ist es für die meisten schon zu spät; Andern erlaubt es weder die Zeit noch der Beutel.“

Schließlich sucht Reßler die Verschiedenheit durch die Art der Dorfanlage in Westfalen und Thüringen zu erklären. In Westfalen haben wir zerstreut liegende Höfe, in Thüringen dagegen größere geschlossene Dörfer. Infolgedessen hatte man in Thüringen schon sehr früh bessere Schulverhältnisse, viele Dorfschulen mit 60—70 Schülern. In Westfalen dagegen waren solche Schulklassen selten vorhanden. In diesen Schulklassen, wie sie in Thüringen die Regel waren, ließ sich natürlich ganz anders Musik und Gesang pflegen als in den kleinen, kümmerlichen Bauerschaftsschulen, wie man sie häufig in Westfalen fand: „Aber auch bei den Erwachsenen ist dieses Zusammenwohnen der Musik sehr günstig. Diese schöne Kunst fordert Aufmunterung und Anregung, und mancher gute Spieler geht zurück, wenn er auf sich selbst beschränkt

wird. Er spielt vielleicht in seiner Einsamkeit zu seiner Erholung, begnügt sich aber nicht selten mit dem, was er kann, oder doch ohne große Schwierigkeit einübt, und nimmt es überhaupt mit Takt und Vortrag weniger genau, denn er spielt nur für sich.“

Die Kirchenchöre, die für die Entwicklung des musikalischen Lebens in Thüringen von allergrößter Bedeutung waren, nannte man und nennt man noch heute „Adjuvantenchöre“. In den geschlossenen Dörfern Thüringens war es natürlich leicht für den Schullehrer, in den langen Winterabenden seine Choradjuvanten zu versammeln, einen neuen Gesang einzüben und so dauernd den Gottesdienst mit neuen Gesangsdarbietungen zu beleben.

Reßler freut sich, daß es nun in Westfalen auf musikalischem und gesanglichem Gebiet anders werden solle. Er hofft, daß auch in Westfalen gute Fortschritte auf dem Gebiet der Vokal- und Instrumentalmusik gemacht würden. Selbstverständlich wären in Westfalen noch größere Hindernisse vorhanden, die überwunden werden müßten. Wenn ernster Wille vorhanden wäre, würde man aber auch darüber hinwegkommen, und dann könne sich Westfalen stolz an die Seite von Sachsen, Thüringen und Franken stellen.

Friedrich Reßler, Prediger in Werdohl, ist bis zu seinem Tode 1838 unermüdetlich auf kirchenmusikalischem Gebiet tätig gewesen. In der Förderung des Kirchengesanges und der Gesangbuchfrage blieb er neben Oberkonsistorialrat Ludwig Natorp in der Provinz Westfalen führend. Seine mannigfachen kleinen Schriften, die er herausgab, bezweckten die praktische Förderung dieser Gebiete. Auf den Synoden der Grafschaft Mark und dann seit 1835 auf der westfälischen Provinzialsynode stand ihm dabei sein Landsmann Johann August Stäps zur Seite, der aus Schleusingen stammte und seit 1817 Pfarrer in Derne bei Dortmund war.

Als ein Thüringer, der das kirchenmusikalische Leben Westfalens förderte, wurde mir noch Johann Andreas Ziegner genannt, der am 4. November 1722 in Walschleben, Bezirk Erfurt, geboren ist, und der als Organist und Förderer des Kirchengesanges in Schwelm im Anfang des 19. Jahrhunderts tätig war.

VII.

Evangelische Liebestätigkeit in und nach dem Siebenjährigen Kriege.

Von Pfarrer i. R. Stenger in Mengede.

Auf kleinen Zetteln, die ich in dem Kirchenarchiv der evangelischen Gemeinde Mengede fand, sind Gaben angewiesen, welche die evangelische Liebestätigkeit aus der Zeit des 18. Jahrhunderts darstellen. Außer den Gaben, welche die Ortsarmen, besonders im Armenhause, betreffen und einige Familien monatlich fortlaufend unterstützen bis zum Todesfall, wo ein Sarg für einen Reichstaler beschafft wird, fließen die meisten Beisteuern an Ortsfremde, theils aus Deutschland, theils auch an Evangelische aus anderen Ländern, besonders solche, die als Emigranten oder besser gesagt „Exulanten“ um ihres Glaubens willen Vertriebene waren. Diese letzteren sind besonders interessant. Wir lassen die einzelnen folgen:

A. Exulanten, die um ihres Glaubens willen vertrieben sind.

8. 2. 1762.

1. Der Pastor Martial, welcher durch das Licht der evangelischen Wahrheit überzeugt und bewogen worden, zu der alleinseligmachenden evangelischen Lehre überzugehen und deswegen seine irdischen Vortheile um der Wahrheit willen verleugnet hat, soll eine Beisteuer von 30 Stüber erhalten.

26. 11. 1769.

2. Die Witwe Maria Eitlerin, aus Oberösterreich exuliert, welche alles das Ihrige des Evangeliums halber darangegeben hat, soll 10 Stüber erhalten.

15. 7. 1769.

3. Die aus Frankenmark in Oesterreich vertriebenen und nach Holland flüchtenden Emigranten Christian Zweck und Maria Magdalena und ihre Kinder, in Summa 8 Personen, sollen 1 Reichsort erhalten.

16. 7. 1770.

4. Der Anton Steeg und Ziegler, aus Ober-Rhön im Elsaß um des Evangeliums willen vertrieben mit 11 Kindern, erhalten 10 Stüber.

11. 4. 1775.

5. Der polnische Emigrant Jakob Binder und Gottfried Hammer, ein Kotgerber, samt Frauen und Kindern, in Summa 18 Personen, so bei den polnischen Unruhen des Ihrigen beraubt sind, erhalten 1 Reichsort.

26. 1. 1769.

6. Die Schulzingerin Weber, aus Linz in Osterreich gebürtige Emigrantin, so ihren Mann auf der Reise verloren und 2 Kinder hat, erhält 10 Stüber.

14. 3. 1774.

7. Die Witwe deselben Predigers Christian Fischer zu Eworth im Bambergischen und ihre 3 Kinder erhalten 12 Stüber.

13. 2. 1776.

8. Die Salzburger Emigranten-Witwe Johann Pfeiffer und Kinder, die 1775 durch ein Gewitter und Wasserflut in große Trübsal geraten, erhalten 1 Reichstaler.

B. Beisteuer für solche, die vom Unglück betroffen.

1762.

1. Dem Bernhard Korbach, dem sein Haus von den französischen Trupps verbrannt ist, wurde auf Zeugnis des Landrats v. d. Recke eine Beisteuer von 30 Stüber gegeben.

1762.

2. Dem Kersten Schilling von Biederich bei Werl, so durch Krieg und Krankheit ruiniert ist, wird eine Beisteuer von 10 Stüber gegeben.

1776.

3. Für eine Kollekte eines Mannes aus Heessen mit 6 Kindern, dem durch die Franzosen die Wohnung verbrannt wurde, werden 3 Stüber gegeben.

10. 3. 1762.

4. Der Witwe Hoffmann aus Schwelm, so abgebrannt, wird 1 Reichsort gegeben.

1. 10. 1762.

5. Dem Andreas Pinel für seine in barbarischer Sklaverei befindlichen Geschwister wird 1 Ort gegeben.

1762.

6. Wilhelm Trost aus Biederich, durch Krieg ruiniert, erhält 4 Stüber.

6. 5. 1775.

7. Als milde Beisteuer wurde dem Ludwig Guntersberg für die in dem Flecken des Freiherrn von Giesenberg abgebrannte Kirche und Schule nebst 8 Wohnhäusern 30 Stüber gegeben.

14. 6. 1776.

8. Johann Heinrich Eßmann von Bochum-Kiemke, welcher durch Unglücksfälle, sonderlich Krepieren von Pferden und Hornvieh, in große Dürftigkeit geraten, erhält 4 Stüber.

13. 12. 1763.

9. Die Witwe Prediger Ewert aus Radenau im Hessischen erhält für sich und ihre Kinder 1 Ort.

1762.

10. Chr. Heinrich Gebhard aus dem Stift Quedlinburg, welcher Information sucht und auf der Reise ist, erhält 1 Schilling.

19. 8. 1773.

11. Die Ehefrau aus Radonitz in Böhmen, Emigrantin, welche sich mit anderen 16 Familien in dem dem Freiherrn von Lind gehörigen Marktflecken niedergelassen und angebaut, aber durch einen Wolkenbruch all ihrer Güter beraubt ist, erhält 20 Stüber.

9. 3. 1774.

12. Für eine Kollekte zum Aufbau der eingestürzten Kirche in der Graffschaft Braunfeld (Kölnisches Land) werden 20 Stüber gegeben.

13. 1. 1774.

13. Dem Schulmeister Möller, welcher durch Krankheit seiner Frau die schlechte Schulmeisterstelle zu Badtberg im Osnabrückischen nicht länger als 2 Jahre 3 Monate hat rühmlich versehen können, nun aber anderwärts seinen Unterhalt sucht, wird für ihn, seine Frau und 3 Kinder eine Beisteuer von 10 Stüber gewährt.

11. 10. 1776.

14. Der Frau Rußmann, Predigerwitwe des 16 Jahre lang treu-
fleißigen Predigers Johann Leonhard Rußmann, der zu Osthasen ge-
standen und die 2 letzten Jahre blind gewesen und nach einer lang-
weiligen Krankheit gestorben, wurde nochmals für sich und ihre
2 Kinder 1 Reichsort gegeben.

22. 12. 1773.

15. Einem jüdischen Proselyten reformierter Religion wurde wegen
Bedürftigkeit eine Gabe von 6 Stüber zuteil.

C. Gaben an Soldaten und ihre Frauen.

Zahlreich sind auch die Beisteuern an Soldaten und ihren Anhang.

5. 11. 1768.

1. Der Soldat Briz vom Regiment Wolfersdorf in Hamm erhält
für Kleider 8 Stüber.

Juni 1762.

2. Eine Soldatenfrau des Joh. Heinr. Martin, der in ungarischer
Gefangenschaft ist, erhält für sich und 4 Kinder 12 Stüber.

8. 6. 1770.

3. Der unter dem 2. Kleistschen Husarenregiment gestandene und
verabschiedete Steher aus der Mark Brandenburg erhält 5 Stüber.

24. 3. 1763.

4. Einer Soldatenfrau vom Kgl. Preuß. Salomonschen Regiment,
die auf der Reise zu ihrem Mann nach Wesel ist und in Huckarde
niederkam, wird für sie und ihre Reisegefährtin Weber für Ver-
pflegung eine Gabe von 20 Stüber gewährt.

24. 8. 1773.

5. Dem Kriegsinvaliden Heinrich Schäfer vom Regiment Wolfersdorf wird für seine Reise eine Beisteuer von 3 Stüber gegeben.

D. Beisteuer für Arme und Kranke.

Die meisten Gaben werden natürlich an Arme und Kranke der hiesigen oder einer benachbarten Gemeinde angewiesen.

Sehr oft erscheinen die Armenhäusler Künsche, Koch, Wember, Erdelhauer, auch manchmal andere ohne Namen, wie z. B. für eine Witwe mit „langweiliger Krankheit“; aber oft sind es auch Arme oder Kranke aus den Nachbargemeinden, z. B. Möller aus Brechten mit Frau und Kindern, Joh. Hr. Berk aus Methler, der wegen großer Leibeschwachheit bei dem hiesigen Arzt Platenius sich behandeln ließ und für sein Quartier 2 Reichstaler erhielt. Doch nicht nur Geld wurde gespendet, sondern 1769 auch Steinkohlen.

22. 1. 1774.

Die nötigen Steinkohlen wurden geliefert für Bedürftige für 15 Stüber.

21. 10. 1776.

Der Witwe Gräfe wurden für 1 Reichstaler Steinkohlen gegeben.

Also in dieser Zeit konnte man hier schon Steinkohlen haben, welche von den damaligen ersten Steinkohlenzechen an der Ruhr kamen. 1756 zählte man in der Grafschaft Mark eine Belegschaft von 688 Bergleuten in den Kohlenzechen, von denen 155 im Amt Hoerde, 169 im Amt Wetter, 149 im Amt Blankenstein und 114 im Amt Bochum beschäftigt waren.

Betreffs der Münzorten ist aus den Darstellungen zu entnehmen, daß folgende Münzen vorkommen:

1. Reichstaler; die Prägung der Taler setzte mit dem Jahre 1511 unter Johann III., Herzog von Mark, Cleve-Sülich-Ravensberg, ein.
2. Der Reichsort war $\frac{1}{4}$ der anderen Münzen, also $\frac{1}{4}$ des Reichstalers. Diese beiden Münzen waren aus Silber geprägt.
3. Ebenso war eine Silbermünze, und zwar die kleinste, welche für die Grafschaft Mark galt, der Schilling, dessen Prägeort das clevische Hunssen war.

4. Die geringste Scheidemünze war der Stüber. Diese Münze stammt aus den Niederlanden, und niederländische Einflüsse haben die Gestaltung nicht nur der clevischen, sondern auch der märkischen Münzen bestimmt.

72 Stüber machten einen Reichstaler aus.

(Menadier, Die Münzen der Grafschaft Mark, in der Festschrift „Die Grafschaft Mark“, 1909, 1. Band.)

VIII.

Verzeichnis der in den Jahrgängen 1—36
erschienenen Beiträge¹⁾

(nach Autoren geordnet).

Von Pfarrer Lic. Wilhelm Rahe in Minden.

- Benkert, A., Zur Vorgeschichte der Gegenreformation in Hörter. Bd. 32, S. 15.
- Bockmühl, P., Zur Reformationsgeschichte in Rheinland und Westfalen aus dem Jahre 1549. Bd. 9, S. 211.
- Heinrich von Tongern, genannt Slachtscaep. Bd. 16/17, S. 281.
- Böckelmann, F., Die Entstehung des Heliand. Bd. 27, S. 32.
- Bornscheuer, K., Aktenstücke aus dem Gemeindearchiv zu Dellwig, Synode Unna. Bd. 23, S. 15.
- Börger, P., Die reformierte Kirchengemeinde zu Hamm i. W. vor und während des 30jährigen Krieges. Bd. 36, S. 47.
- Burgbacher, W., Chronik der kirchlichen Verhältnisse in Westfalen für 1905, 1906, 1907. Bd. 9, S. 218; 10, 162; 11/12, 304.
- Die Verdienste des Freiherrn vom Stein um die Gründung der evangelischen Gemeinde Münster i. W. 1802—1804. Bd. 32, S. 1.
- Clarenbach, A., Zwei bisher unbekannte westfälische Gesangbücher. Bd. 26, S. 116.
- Dresbach, E., Schenkung des Dorfes Lüdenscheid an die Kölner Kirche. Bd. 2, S. 158.
- Informatio des Pastors Matthias Ernest Witthenius. Bd. 2, S. 158.
- Beiträge zur Entwicklungsgeschichte der Pfarrsysteme in der Grafschaft Mark. Bd. 3, S. 74; 5, 179; 8, 138.
- Aktenstücke zur Vereinigung der beiden märkischen Ministerien zu einer evangelischen Gesamtsynode und das Reformationsjubiläum in der Grafschaft Mark im Jahre 1817. Bd. 18, S. 38.
- Die ehemalige reformierte Gemeinde Halver (1749—1847). Bd. 18, S. 158.
- Klassikalakten des lutherischen Ministeriums im ehemaligen märkischen Amte Neustadt aus der Zeit von 1698 bis 1813 nebst einem Verzeichnis der dortigen Pastoren. Bd. 21, S. 1.
- Eggerling, R., Aus den Kandidatenjahren eines sog. Pietisten. Bd. 13, S. 237.
- Festopfer, Umgang, Papenbier. Bd. 13, S. 252.

¹⁾ Zunächst lautete der Titel des Jahrbuchs: „Jahrbuch des Vereins für die Evangelische Kirchengeschichte der Grafschaft Mark“; vom 5. Jahrgang an: „Jahrbuch des Vereins für die Evangelische Kirchengeschichte Westfalens“. Später (1924) wurde der Titel noch einmal verändert in: „Jahrbuch des (evangelischen) Vereins für Westfälische Kirchengeschichte“.

- Eickhoff, H., Die Bedeutung der kirchengeschichtlichen Forschung für unsere Gemeinden. Bd. 4, S. 29.
- Der westfälische Friedensschluß. Bd. 4, S. 37.
- Der Protestantismus in der Diözese Münster am Ausgange des 17. Jahrhunderts. Bd. 9, S. 203.
- Eickhoff, P., Das älteste Mindener, das älteste Ravensbergische und die beiden Herforder Gesangbücher. Bd. 16/17, S. 188.
- Erdmann, W., Acta Synodi General. LV. Bd. 11/12, S. 124.
- Bernhard Henrich Wilhelm Sasse. Ein Lebensbild. Bd. 31, S. 140.
- Fabricius, C., Carl von Tschirschky=Voegendorff. Ein Beitrag zur Geschichte der Erweckung in Minden=Ravensberg und zur Familiengeschichte des Reichskanzlers Michaelis. Bd. 20, S. 1.
- Fliedner, G., Ein ungedruckter Brief des Freiherrn v. Stein an Pastor Fliedner in Kaiserswerth. Bd. 23, S. 32.
- Grevel, W., 1586. Kapitulation der Schule zu Ramen anlangend. Bd. 1, S. 146.
- Otto Christian Burchardt. Bd. 4, S. 130.
- Die evangelische Gemeinde Königssteele. Bd. 11/12, S. 148; 15, 140.
- Große=Dresselhaus, F., Eine Adventspredigt des Kandidaten Johann Gerhard Hasenkamp und ihre Folgen. Bd. 32, S. 115.
- Hartmann, E., Chronik der Lutherischen Konferenz von Minden=Ravensberg. Bd. 16/17, S. 160.
- Jellinghaus, H., Werner Rolewink: De regimine rusticorum. Bd. 9, S. 68.
- Josten, H., Auszüge aus den Kirchenbüchern der evangelischen Gemeinde Müsen. Bd. 19, S. 78.
- Koehling, L., Ein Bericht des Präses Jacobi über das Konventikelwesen im Kreise Lübbecke. Ein Beitrag zur Geschichte der Erweckungsbewegung in Minden=Ravensberg. Bd. 33, S. 25; 34, 19.
- Bernhard Jacobi, Präses der westfälischen Provinzialsynode. Ein Lebensbild. Bd. 35, S. 41; 36, 1.
- Knodt, E., Hermann Hamelmann. Bd. 1, S. 1.
- Der Anfang von Westfalens Christianisierung. Bd. 2, S. 1.
- Kupsch, Th., Aus dem Leben des Synodalpräses Johann Jakob von der Kuhlen. Bd. 34, S. 1.
- Landgrebe, W., Lüneer Aktenstücke aus alter Zeit. Bd. 6, S. 170.
- Landmann, R., Das Patronatrecht über die evang. Kirchen in der Grafschaft Mark. Bd. 4, S. 116.
- Die lutherischen Gemeinden in der Grafschaft Mark. Bd. 4, S. 122.
- Leich, R., Aus dem Archiv der evang. Gemeinde Gelsenkirchen. Bd. 10, S. 194.
- Löffler, Kl., Reformationsgeschichte der Stadt Münster. Bd. 20, S. 92.
- Lohmeyer, H., Urkunde über den Verkauf einer Bibel an das Kloster Bödeken im Jahre 1426. Bd. 5, S. 202.

- Möller, M., Aus der Kirchengeschichte von Hörste. Bd. 10, S. 150.
- Moser, J., Kleine Bei- und Nachträge zur westfälischen Gelehrten-
geschichte. I. Hocker-Hamelmann. Bd. 8, S. 156. II. Johann Moritz
Schwager und sein Kampf gegen Aberglauben und Hexenwahn. Bd. 10,
S. 56.
- Nase, J., Kirchenbuch-Auszüge aus der Gemeinde Birkelbach. Bd. 19,
S. 134.
- Nebe, G., Evangelische Gemeindegründungen in Westfalen im 19. Jahr-
hundert. Bd. 5, S. 1.
— Zur Vorgeschichte des rheinisch-westfälischen Predigerseminars. Bd. 8,
S. 128.
- Nelle, W., H. Meyer und L. B. Gesenius, Pastoren zu Dinker. Ein
Beitrag zur Hymnologie der Grafschaft Mark. Bd. 1, S. 94.
— Hermann Wilckens Kirchenordnung von Neuenrade und ihre Lieder-
sammlung. Dortmund 1564. Bd. 2, S. 84.
— Nachträge zu dem Aufsatze über Meyer und Gesenius. Bd. 2, S. 163.
— Die evangelischen Gesangbücher der Städte Dortmund, Essen, Soest,
Lippstadt und der Grafschaft Mark. Bd. 3, S. 86; 4, 39.
— Nachtrag. Das älteste evangelische Gebetbuch in Westfalen. Bd. 3,
S. 236.
- Nieden, H. W. zur, Die Kirche zu Hagen. Ein Beitrag zur Kirchen-
geschichte der Grafschaft Mark. Bd. 7, S. 1.
— Eine alte Urkunde vom Jahre 1338 aus dem Hagener Kirchenarchiv.
Bd. 8, S. 166.
— Die Anfänge des Christentums im Gebiete der Lippe, Ruhr und
Wupper. Bd. 9, S. 165.
— Die religiösen Bewegungen im 18. Jahrhundert und die lutherische
Kirche der Grafschaft Mark. Bd. 11/12, S. 1.
— Ein Abläßbrief aus dem Archiv der Kirche zu Hagen. Bd. 14, S. 236.
- Niemöller, H., Die Glocken der Grafschaft Mark. Bd. 2, S. 27.
— Die Glocken der Grafschaft Mark und angrenzender Gebiete. Bd. 5,
S. 118.
— Matthias Dreckmann. Eine westfälische Pastorengestalt an der Wende
des 17. Jahrhunderts. Bd. 3, S. 202.
— Zu den Reformationsjubiläen in der Grafschaft Mark 1717 und 1730.
Bd. 10, S. 121.
— Verzeichnis derer bei der am 24. und 25. September 1782 in Blotho
gehaltenen Kirchen-Visitation aufgegangenen Kosten. Bd. 10, S. 200.
- Panhoff, L., Urkunde betr. Stiftung des Pfarrwitwenhauses in Hem-
merde, Synode Unna. Bd. 8, S. 172.
- Plath, J., Die Glocken in Minden-Ravensberg. Bd. 7, S. 203.
- Prein, D., Zu der Patrozinienfrage in Westfalen. Bd. 32, S. 101.
- Rahlenbeck, W., Ein Zeuge aus der Erweckungszeit vor 100 Jahren.
Bd. 23, S. 27.

- Rothert, H., Kirchliches Stilleben. Bd. 1, S. 151.
- Bericht über die Gründung des Vereins. Bd. 1, S. 169.
 - Das Konventsbuch der lutherischen classis Bochumensis. Bd. 2, S. 63.
 - Johann Moritz Schwager, ein westfälischer Pastor des vorigen Jahrhunderts. Bd. 2, S. 139.
 - Zur Geschichte des Minoritenklosters zu Soest. Bd. 3, S. 43.
 - Der Konfessionsstand der Gemeinden der Grafschaft Mark. Bd. 4, S. 77.
 - Unruhen in der Grafschaft Mark wegen gewaltsamer Werbung (1720). Bd. 6, S. 108.
 - Die Anfänge der reformierten Gemeinde in Unna. Bd. 6, S. 126.
 - Beiträge zur westfälischen Katechismusgeschichte. Bd. 7, S. 154.
 - Eine Gesangbuchs-Revolution. Bd. 7, S. 195.
 - Zur mittelalterlichen Kirchengeschichte der „ehrenreichen“ Stadt Soest. Bd. 8, S. 1.
 - Dux Cliviae papa est in terris suis. Bd. 8, S. 170.
 - Die Reihenfolge der Pastoren zu Rödinghausen, Synode Herford. Bd. 10, S. 34.
 - Zu den Reformationsjubiläen in der Grafschaft Mark 1717 und 1730. Bd. 10, S. 121.
 - Die Grafen von der Mark und ihre Erben in ihrer kirchlichen Stellung. Bd. 11/12, S. 73.
 - Die amtlichen Erkundigungen aus den Jahren 1664—1667. Bd. 11/12, S. 183; 13, 225; 14, 176; 15, 162; 16/17, 303; 18, 60; 19, 140; 21, 96.
 - Die Kirchengeschichte der Grafschaft Mark. I. Das Mittelalter. Bd. 13, S. 1. II. Die Neuzeit. Bd. 14, S. 1. III. Das innere Leben der Kirche. Bd. 15, S. 1.
 - Das St. Patroklostift zu Soest von seinen Ursprüngen bis in die Tage der Reformation. Bd. 16/17, S. 1.
 - Zur mittelalterlichen Geschichte der Soester Patrizierfamilie Epping. Bd. 16/17, S. 130.
 - Aktenstücke zur Geschichte des Predigerseminars zu Soest. Bd. 16/17, S. 144.
 - Über westfälischen Patriotismus. Bd. 18, S. 1.
 - Luthers Beziehungen zu Westfalen. Bd. 19, S. 1.
 - Ein bisher unbekannter Brief Paul Gerhards. Bd. 21, S. 103.
 - Westfälische Kultur am Ausgang des 16. Jahrhunderts. Bd. 22, S. 3.
 - Woher kommt es, daß die altevangelische Kirche Ravensbergs konsistorial verfaßt war, während die der Mark sich in ihren Synoden selbst regierte? Bd. 23, S. 5.
 - Land und Leute in Westfalen. Bd. 24, S. 5.
 - Der Heliand. Bd. 24, S. 29.
 - Der kirchliche Wiederaufbau nach dem Dreißigjährigen Kriege. Bd. 25, S. 5.
 - Der Kampf um Münster. Bd. 26, S. 5.
 - Drei Predigten aus dem Jahrhundert der Reformation. Bd. 27, S. 5.

- Rothert, H., Die Minden-Ravensbergische Kirchengeschichte. I. Mittelalter. Bd. 28, S. 2. II. Reformation und Pietismus. Bd. 29, S. 1. III. Zeitalter der Aufklärung. Bd. 30, S. 1. IV. Das 19. Jahrhundert. Bd. 31, S. 1.
- Zur Geschichte der letzten beiden westfälisch-rheinischen Gesangbücher. Bd. 33, S. 1.
- Rothert, Herm., Die räumliche Entwicklung der Stadt Soest, ihre Hoven und Kirchspiele. Bd. 4, S. 16.
- Einige ältere kirchliche Stiftungen Dortmunds. Bd. 8, S. 110.
- Zur Geschichte der Familie von Strüncke. Bd. 9, S. 55.
- Rotscheidt, W., Notizen auf einer Reise zur Märkischen Synode im Jahre 1687. Bd. 16/17, S. 114.
- Westfalen im Wittenberger Ordiniertenbuch. Bd. 22, S. 22.
- Seit wann gibt es eine evangelische Gemeinde Bocholt? Bd. 23, S. 31.
- Augustin Steube. Bd. 23, S. 31.
- Westfalen an der Universität Duisburg. Bd. 27, S. 45.
- Sachsse, E., Aus den Kirchenbüchern der Stadt Siegen. Bd. 19, S. 49.
- Sander, H., Die Burg Ravensberg. Bd. 11/12, S. 175.
- Pro memoria et dolore. Bd. 19, S. 106.
- Edikten-Kalender. Bd. 19, S. 123.
- Königliches Preussisches Allgemeines Edict wegen Abstellung des Vollsaußens und Gesundheit-Trinckens. Bd. 19, S. 127.
- Reste alter kirchlicher Musik in Ravensberg. Bd. 19, S. 131.
- Über Amtspflichten der Pfarrer, Pfarr- und Küstergebühren im Jahre 1695. Bd. 22, S. 31.
- Die Pfarrstellen der Graffschaft Ravensberg im Jahre 1788. Bd. 23, S. 20.
- Zeugenaussagen über Leben und Lehre der Labadisten in Herford. Bd. 26, S. 97.
- Schmidt, U., Protokoll der kirchlichen Visitation der Graffschaft Ravensberg vom Jahre 1533. Bd. 6, S. 135.
- Schnapp, F., Relatio Historica. Bd. 5, S. 89; 7, 113.
- Schumacher, G., Unruhen bei der Einführung eines neuen Gesangbuches in Hörter 1807. Bd. 9, S. 40.
- Aus der Franzosenzeit des Fürstentums Corvey. Bd. 10, S. 159.
- Der Abbruch der Petri- und der Verkauf der Marienkirche in Hörter. Bd. 20, S. 130.
- Schüßler, Chr., Wie man in der Graffschaft Mark 1717 das Reformations-Jubiläum gefeiert hat. Bd. 5, S. 196.
- Das Conventbuch des conventus classicus Wetterensis aus den Jahren 1659—1719. Bd. 6, S. 1.
- Beschwerdeschrift des Pfarrers Kaspar Rodenrodt an den Rat der Freiheit Wetter aus dem Jahre 1644. Bd. 7, S. 262.
- Eine Auslegung des 119. Psalms aus der Reformationszeit. Bd. 14, S. 232.
- Sendgerichts-Protokolle des 16. Jahrhunderts aus den Gemeinden Ende, Herdecke, Volmarstein und Wengern. Bd. 16/17, S. 93.

- Schwarz, H., Geschichte der Reformation in Soest. 1—3 (Sonderdruck). 1932.
- Sellmann, A., Von westfälischen Kalanden. Bd. 33, S. 48.
- Unionsbestrebungen im evangelischen Westfalen vor der Union 1817. Bd. 34, S. 11.
- Aus der Geschichte der westfälischen Pfarrerrwahlen. Bd. 35, S. 63.
- Thüringens Anteil an dem kirchenmusikalischen Leben Westfalens. Bd. 36, S. 152.
- Stenger, A., Beitrag zur Geschichte der westfälischen Kirchenverfassung. Bd. 2, S. 73.
- Das synodale Leben der reformierten Gemeinden der Grafschaft Mark im 17., 18. und 19. Jahrhundert bis zur Union. Bd. 3, S. 1.
- Wie das Münsterland preußisch wurde. Bd. 4, S. 5.
- Wie ein westfälischer Bauer zu dem Kaiser Napoleon kam. Ein Beitrag zur Geschichte der Bauernbefreiung. Bd. 7, S. 267.
- Beiträge zur Geschichte der Schule in der Mark im 18. Jahrhundert. Bd. 9, S. 19.
- Beiträge zur Geschichte der Reformation in der Grafschaft Mark. Bd. 10, S. 1.
- Schulmänner der Grafschaft Mark. Bd. 11/12, S. 114.
- Das Domstift zu Goslar als Besitzerin von Gütern in Westfalen und Rheinland. Bd. 11/12, S. 144.
- Fundationsurkunde der Kapelle zu Bodelschwingh (5. Februar 1322). Bd. 25, S. 94.
- Freiherr Ludwig von Vincke. Bd. 27, S. 54.
- Zur 400jährigen Jubelfeier des kleinen Katechismus Luthers. Bd. 30, S. 134.
- Aus alten Kirchenbüchern. Bd. 32, S. 106.
- Mengeder Kirchspielschronik. Bd. 35, S. 1.
- Vogeler, E., Eine alte märkische Pastorenchronik. Bd. 8, S. 65.
- Wöhrmann, D., Zwei Aktenstücke aus der Zeit des Pietismus, die Einführung der Konfirmation betreffend. Bd. 23, S. 22.
- Wortmann, D., Aus dem Archiv der evangelischen Kirchengemeinde zu Weitmar. Bd. 26, S. 111; 30, 138.
- Wotschke, Th., Westfalen unter den Wittenberger Ordinierten seit 1573. Bd. 22, S. 27.
- Kollektenbriefe aus alter Zeit. Bd. 25, S. 78.
- Ein Brief Paul Ebers an den Rat und Bürgermeister zu Lemgo. Bd. 25, S. 86.
- Aus den letzten Tagen der Orthodogie. Bd. 30, S. 113.
- Rumpaeus' Briefe an Löscher. Bd. 31, S. 125.
- Zur Geschichte des westfälischen Pietismus. Bd. 32, S. 55; 34, 39.
- Ein Brief des Lippstädter Pfarrers Wilhelm Dieterici. Bd. 35, S. 89.
- Um eine neue Begräbnisordnung in der Grafschaft Mark. Bd. 35, S. 94.

Ohne Autorenangabe:

- Zwei Briefe Klevischer Prinzessinnen. Bd. 4, S. 124.
 Hussitische Lehren in Westfalen? Bd. 4, S. 129.
 Der kleine oder alte Mariengarten in Soest. Bd. 4, S. 134.
 Ein aufgefundenener Brief Phil. Nicolais. Bd. 4, S. 136.
 Eine alte Todesanzeige. Bd. 4, S. 137.
 Vom tödtlichen Hintrit eines predigers und dessen Beerdigunge. Bd. 5,
 S. 201.
 Das Soester Gesangbuch von 1723. Bd. 6, S. 172.
 Copia Erbkaufbrießeß auff Münstermanns dieser Kirchen Erbhoff
 Sprechendt de dato Anno dey 1372... Bd. 6, S. 174.
 Die Hauskirche auf Haus Böckel, Kirchspiel Bünde. Bd. 9, S. 1.
 Protokoll aus dem Jahre 1837. Bd. 9, S. 235.
 Aus Rosenbaum, Chronik von Harpen 1866. Bd. 9, S. 237.
 Freiherr vom und zum Stein. Bd. 21, S. 71.
 Westfälische Studenten auf der Hochschule zu Königsberg. Bd. 25, S. 90.

IX.

Buchbesprechungen.

1. Kreis Warendorf (Band 42 der Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Westfalen, im Auftrage des Provinzialverbandes herausgegeben von Wilhelm Kave, Provinzialkonservator). Mchendorf, Münster 1936. 4^o. VIII und 519 Seiten. Mit 754 Abbildungen und 2 Karten. Geheftet 12 RM., in Leinen gebunden 15 RM.

Für den kunstgeschichtlichen Teil des stattlichen Bandes zeichnet verantwortlich der Professor an der kath. theol. Fakultät der Universität Münster Dr. Karl Hölker, der mit einem Werke über Meister Conrad von Soest „in den Beiträgen zur Westfälischen Kunstgeschichte“ 1921 in die Öffentlichkeit getreten ist. Die historischen Einleitungen, sowohl zum Gesamtwerk wie zu den einzelnen Kirchengemeinden, besorgte Studienrat Dr. Rudolf Schulze, der durch mancherlei Forschungen einschlägiger Art für Münster und Warendorf bekanntgeworden ist. Als Dritter im Bunde sei ehrenvoll genannt der Photograph beim Provinzialkonservator, H. Schnauz, dem in der Hauptsache das glänzende Bildermaterial zu verdanken ist. Durch das Zusammenwirken dieser drei trefflichen Kräfte ist ein Band von hohem Range herausgekommen, der den Historiker wie den Kunstgeschichtler, den Volkskundler wie überhaupt jeden Freund Westfälischer Heimat fesseln muß. —

Auch für uns Kirchenhistoriker bietet das Buch allerlei. Man denke doch nur an die Bedeutung des bis in die Karolingerzeit hinaufreichenden Klosters Freckenhorst mit seiner berühmten Heberolle aus dem 11. Jahrhundert, dem ältesten Sprachdenkmal Westfalens, oder an die des 1185 gegründeten und von Hardehausen (Kr. Warburg) besetzten Zisterzienserklosters Marienfeld! Auch sonst sind noch allerlei Klöster im Kreis: vor allem die Zisterziensfrauenklöster Binnenburg und Rengering, endlich in Warendorf das Franziskaner-, Clarissen- und Jesuitenkloster, wenn auch über die letzteren nicht sehr viel zu berichten ist. — Über die Geschichte der evangelischen Kirchengemeinde Warendorf, der einzigen im Kreise, wird nicht viel Neues beigebracht; aber das ist auch kaum möglich, nachdem der Geh. Justizrat Wilhelm Zuhorn in seiner „Kirchengeschichte der Stadt Warendorf“ (Warendorf, 2 Bände, 1918 und 1920) so gründlich auch über diese von der Reformationszeit an gehandelt hat. Professor D. Dr. Rothert hat ihm in einer Besprechung seines I. Bandes auf diesen Blättern (22. Jahrgang 1920, S. 36/37) es bezeugt, daß er mit „immensem Fleiße“ und mit „großer Objektivität“ gearbeitet habe. Als Quelle ist überdies auch genannt unser Jahrbuch mit dem Nebeschen Aufsatz im 5. Jahrgang: „Evgl. Gemeindegründungen in Westfalen“. In Warendorf haben sich Spuren des Protestantismus bis gegen 1700 gehalten. — Für die westfälische Geistesgeschichte sind etliche im Kreise geborene Männer von Be-

deutung gewesen. So ist der bekannte Münstersche Domherr und Humanist Rudolf von Langen auf Haus Langen im Kirchspiel Everswinkel 1436 geboren. Der „Klassiker des deutschen Humanismus“, Hermann Busch (Buschius), erblickte das Licht der Welt 1468 auf Burg Sassenberg. Er ist an den Dunkelmännerbriefen wesentlich beteiligt und neigte zu den Lutheranern. Christoph Bernhard Schlüter, der Freund der Annette von Droste-Hülshoff, stammte aus Warendorf, geboren 1801. Der andere Freund der Droste, Levin Schücking, aber kaufte sich 1852 in Sassenberg an. Es ist reizvoll, die Orte, die im Leben der genannten Männer eine wesentliche Rolle gespielt haben, in Bild und Wort durch unser Buch genauer kennenzulernen.

Vor genau 50 Jahren ließ der Münstersche Kunstgeschichtsprofessor Dr. Nordhoff den Kreis Warendorf als 2. Band der 1875 vom Westfälischen Provinzialverein für Wissenschaft und Kunst beschlossenen Publikation: „Die Kunst- und Geschichtsdenkmäler der Provinz Westfalen“ erscheinen, die 1893 von der Provinzialverwaltung mit dem Bande der neuen „Bau- und Kunstdenkmäler Kreis Lüdinghausen“ abgelöst wurden. Die kunstgeschichtliche Arbeit, die Nordhoff in den beiden Bänden der 1. Reihe: Hamm 1881 und Warendorf 1886, geleistet hat, bleibt trotz mancher neueren Forschungsergebnisse in Ehren bestehen; aber Welch einen Fortschritt hat die äußere Ausstattung schon allein durch die Entwicklung der Reproduktionstechnik seitdem gemacht! Der Provinzialkonservator Nave hat auch in diesem Bande des großen Inventarisationswerkes der Provinz die bewährte Linie seines † Vorgängers Körner, die dieser in dem ersten, nach längerer Unterbrechung durch Krieg und Nachkriegszeit erschienenen Kreise Büren (1926) einschlug, fortgesetzt. Sie hält die Mitte zwischen der Art Nordhoffs, der vielleicht zu sehr eine Kunstgeschichte des betreffenden Kreises schrieb, und der des verdienstvollen langjährigen ersten Herausgebers des provinziellen Werkes, Baurat Ludorff, der die Kunstdenkmäler zu schematisch und trocken nur inventarisierte. Auch die stärkere Berücksichtigung des Bauernhauses und des Bürgerhauses, des Dorfbildes und des Volkskundlichen gegenüber den Vorkriegsbänden kann nur gutgeheißen werden. Vortrefflich sind die reichen und erschöpfenden Quellenangaben, sowohl nach der urkundlichen wie auch nach der literarischen Seite, so daß man den Dingen mit leichter Mühe weiter nachgehen kann. Die Ausführlichkeit und Übersichtlichkeit des Generalregisters verdient besondere Anerkennung. Ebenso als besonders zu begrüßende Neuerung die historische Karte des Kreises Warendorf um 1800, die Staatsarchivrat Dr. G. Wrede in Marburg, früher in Münster, gezeichnet hat. Sie enthält Freistühle, Gogerichtsplätze, Richtstätten, Klöster, Siedlungen, Landwehren usw. Für die Siedlungs- und Markengeschichte ist sie von hohem Wert.

Borgeln (Kr. Soest).

Clarenbach.

2. **Bauer, D. Karl:** Aus der Geschichte der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1835 (mit besonderer Berücksichtigung der Entwicklung in Westfalen). Westdeutscher Luther-Verlag, Witten 1936. 73 Seiten. Kart. 2 RM.

Wir möchten auf diese anlässlich des 100jährigen Bestehens der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung veröffentlichten und mit einem Vorwort von Präses D. Koch versehenen Aufsätze ganz besonders aufmerksam machen; sie verdienen ernste Beachtung.

Schon im Jahre 1935 hatte D. Bauer in der Zeitschrift „Das Evangelische Westfalen“ eine Folge von Aufsätzen unter dem Titel „Zur Geschichte der Rheinisch-Westfälischen Kirchenordnung von 1835“ erscheinen lassen und auf der Tagung für westfälische Kirchengeschichte im Februar 1936 über dasselbe Thema gesprochen. In der sorgsam ausgearbeiteten Schrift, die besonders die Entwicklung in Westfalen berücksichtigt, werden wir durch die Jahrhunderte geführt, hören von der reformierten Entwicklung und zugleich der lutherischen Gemeindekirche im Westen und dem Versuch Friedrich Wilhelms III., die presbyterialen und synodalen Ordnungen durch die konsistoriale Verfassung zu verdrängen und damit die Staatskirche des Ostens auch im Westen Preußens aufzurichten. Die Kirchenpolitik Friedrich Wilhelms III. führte im Grunde genommen eine völlig neue Kirchenordnung mit einer andersartigen Grundrichtung ein. Die Selbständigkeit der Synoden wurde an den entscheidenden Punkten aufgehoben und die Rechtswirksamkeit ihrer Beschlüsse von der staatlichen Genehmigung abhängig gemacht. Die Wahl der Superintendenten und Assessoren der Kreissynoden mußte von nun an durch das Königl. Konsistorium dem Ministerium der geistlichen Angelegenheiten vorgelegt werden. Die Stellung des Superintendenten rückte unter einen kirchenfremden Gesichtspunkt, da er „das Organ sowohl der dem Kirchen- und Schulwesen vorgesetzten Königl. Behörde als auch der Synode“ wurde. Präses und Assessor der Provinzialsynode mußten in ihren Funktionen vom Ministerium bestätigt werden. Mithin wurde, wie Bauer nachweist, der Staat der für das Leben der Kirche ausschlaggebende Faktor. Es war letzten Endes ein Rückfall in das kirchenrechtliche Territorialsystem einer früheren Zeit. Auf die presbyterialen und synodalen Ordnungen hatte man das Konsistorialsystem aufgepfropft und damit die Herrschaft der Bürokratie über die Kirche aufgerichtet. So bedeutet die Rheinisch-Westfälische Kirchenordnung von 1835 keineswegs den Sieg der „Gemeindekirche“. Fortan war auch im Westen — und das bedeutete ein novum gegenüber der bisherigen Entwicklung — der König evangelischer Landesbischof. Die Gemeinden und Synoden hatten sich tapfer gegen die Einführung der ihnen zugeordneten Kirchenordnung gewehrt. Auch mit der Einführung der neuen preußischen Agende waren sie anfänglich nicht einverstanden. Man gewann sie erst ganz allmählich für die neue Agende durch das Versprechen, sie könnten durch die Einführung der Agende ihre alte Kirchenordnung von 1662 bzw. 1687 behalten. Die Regierung kam schließlich dadurch zum

Ziele, daß man zunächst das Rheinland und erst hinterher die zähen Markkaner bearbeitete (divide et impera).

Ein Schlußabschnitt streift die weitere Entwicklung; schon Friedrich Wilhelm IV. hat die Kirchenpolitik seines Vaters gegenüber den beiden Westprovinzen nicht gebilligt. Auch Bismarck verzichtete nach den Annexionen von 1864 und 1866 auf kirchlichem Gebiet auf Schablonisierung und Uniformierung, wie sie Friedrich Wilhelm III. vorgeschwebt hatte.

Die Schrift Bauers regt zu weiterem Nachdenken und Forschen an, z. B. über die Mitwirkung städtischer und kirchlicher Körperschaften beim Aufbau des kirchlichen Lebens in den lutherischen Gemeinden. Dem Verfasser danken wir für seine reiche Gabe.

M i n d e n (Westf.).

K a h e.

3. **Wülfrath, Dr. Karl:** Bibliotheca Marchica. Die Literatur der Westfälischen Mark. Teil 1: Von den Frühdrucken bis 1666. (Veröffentlichungen der Historischen Kommission des Provinzialinstituts für westfälische Landes- und Volkskunde XXI.) Aschendorff, Münster 1936. Mit 23 Strichzählungen, 28 Kunstdruckseiten und 2 Karten. VIII + 46 und 424 Seiten. Kart. 9 RM.

Eine erfreuliche Neuerscheinung, die jeder an der Westfälischen Kirchengeschichte Arbeitende herzlich begrüßt und die dazu geeignet ist, zur weiteren Mitarbeit und Besinnung auch über grundsätzliche Dinge anzuregen. In der Darstellung wird unterstrichen, daß deutsche Literatur- und Geistesgeschichte von den Landschaften her als den nächsten und einflußreichsten historischen Erlebniskreisen neu gesehen werden muß. „Seit dem 14. Jahrhundert, insbesondere seit den konfessionellen Grenzverhärtungen des 16. Jahrhunderts bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts gibt es Geistesgeschichte Westfalens nur als Literatur- und Geistesgeschichte der Westfälischen Einzelkulturräume“ (S. 1). So wertvoll und beachtenswert dieser Gesichtspunkt ist, wird er m. E. nicht der einzige bei der Beurteilung landschaftlicher Geistesgeschichte sein dürfen. Das beweisen die Ausführungen des Verfassers selbst. Mit Recht wird zunächst in einem gut orientierenden Artikel „Grundlinien westfälischer Kulturgeschichte 1449 bis 1666“ von dem großniedersächsischen Kulturkreis gesprochen, zu dem die Westfälische Mark mit ihren Nebenländern (Essen, Soest, Lippstadt) und der Stadt Dortmund gehört. Aber jeder der nun folgenden Abschnitte behandelt eine weitere, auch kirchengeschichtlich bedeutsame Etappe in der Geschichte der Westfälischen Mark unter anderen übergeordneten Gesichtspunkten: „Herbst des Mittelalters“ (1449—1486); „Westfälischer Humanismus“ (1486—1519); „Zeit der Wende“ (1519—1543); „Dreikonfessionelle Aufspaltung mittelwestfälischer Geistesgeschichte“; „Dortmunder Späthumanismus“ (1543—1585); „Gegenreformation“ (1585—1609); „Verhärtung der Fronten“ (1609—1666). — Für die Leser des Jahrbuchs ist es nicht unwesentlich zu wissen, daß die Männer, die in gewisser Hinsicht Wülfraths Vorgänger waren und sich um Ansätze zu einer Schriftsteller-

und Gelehrtengegeschichte der Westfälischen Mark bemühten, im wesentlichen evangelische Theologen waren: H. Hamelmann, Christoph Scheibler, J. D. von Steinen, M. J. H. Beckhaus. Der Verfasser hat besonderen Wert auf die biographische Aufgabe gelegt; unzählige Lebensläufe mußten, wie er selber andeutet, erforscht und umfangreiche Archivstudien vorgenommen werden. Die vorhandene Literatur über die einzelnen Persönlichkeiten ist angeführt; die zum Teil erstmals veröffentlichten Bildnisse einer Reihe von Autoren geben dem Schriftstellerlexikon eine besondere Note. Mit Liebe ist der Verfasser als Bibliograph dem Schicksal der alten Büchereien Mittelwestfalens nachgegangen. Die Fundorte der angeführten Bücher und Schriften sind angegeben und die Buchtitel verhältnismäßig vollständig abgedruckt (S. 1—292). Es hat sich herausgestellt, daß von wenigen Landschaften die Buchproduktion so verstreut ist wie von der Westfälischen Mark, aber auch erfreulicherweise, daß das geistige Leben der Mark durchaus nicht hinter dem anderer deutscher Landschaften zurücksteht. Mir war es eine freudige Überraschung zu sehen, daß sich nicht wenige dieser alten Drucke in unserer Westfälischen Universitätsbibliothek Münster und in der Stadt- und Landesbibliothek Dortmund befinden. Wohl alle Interessenten und Benutzer der Bibliotheca Marchica werden das Bedauern teilen, daß diese mühsame Bestandsaufnahme der ältesten Druckschriften der Westfälischen Mark nicht schon, wie anfänglich vorgesehen, 1932 erscheinen konnte. Um so mehr Dank gebührt der Historischen Kommission des Provinzialinstituts für Westfälische Landes- und Volkskunde; sie hat die Veröffentlichung dieser wertvollen Arbeit, aus der es viel zu lernen gibt, ermöglicht.

Minden (Westf.).

Rabe.

Aus der Arbeit des Vereins im Berichtsjahr 1935/36.

Am 26. September 1935 fand eine von unserem inzwischen heimgegangenen Ehrenvorsitzenden D. Rothert geleitete Vorstandssitzung statt. Man beschloß, stärkere Verbindung mit den vorhandenen Bestrebungen und Zusammenschlüssen für die Kenntnis der allgemeinen Volkskunde zu suchen. Die kirchliche Arbeit, die einen wesentlichen Anteil an der Gestaltung des westfälischen Menschen in den verschiedenen Landschaften Westfalens hat, muß ihrem Wert entsprechend mehr zur Geltung kommen. Einige Wahlen, die in dieser Vorstandssitzung getätigt wurden, möchten wir zur Kenntnis unserer Mitglieder und Freunde bringen. Wie schon das Jahrbuch für 1935 berichtete, war der bisherige Vorsitzende, Herr Konsistorialrat Paul-Gerhard Koch, am 25. Juli 1935 in die Ewigkeit abgerufen worden; es war seine letzte Arbeit gewesen, während seines Urlaubs in seiner Vaterstadt Hörter die Herausgabe des Jahrbuches für 1935 abzuschließen. Nun wurde der neue Ordinarius für Kirchengeschichte an der Westfälischen Wilhelms-Universität in Münster, Herr Professor D. Goeters, in den Vorstand, Herr Superintendent Clarenbach in Borgeln zum 2. Vorsitzenden und der Unterzeichnete zum 1. Vorsitzenden gewählt.

Die letzte von Herrn Konsistorialrat Koch geleitete Tagung hatte in Verbindung mit der Vierhundertjahrfeier der Einführung der Reformation 1933 in Soest stattgefunden. — Am 24. Februar 1936 kamen etwa 40 Teilnehmer aus fast allen Kirchenkreisen der Provinz zu einer Tagung des Vereins in Münster in dem dortigen schönen Gemeindehause zusammen. Wir hatten die Freude, Vertreter der evangelisch-theologischen Fakultät, des Preussischen Staatsarchivs und der volkskundlichen Kommission unter uns zu sehen. Das Evangelische Konsistorium hatte die Tagung warm im Amtsblatt empfohlen. Drei aktuelle Themen standen auf der Tagesordnung: Dozent Lic. Frick (Bethel): Kirchengeschichte als kirchlich-theologische Aufgabe; Professor D. Goeters (Münster): Bonifatius und die deutsche Kirche; Professor D. Bauer (Münster): Aus der Geschichte der Rh.-Westf. Kirchenordnung von 1835. Von dem Interesse, das die drei Vortragenden fanden, zeugten die den Vorträgen sich anschließenden Aussprachen. Anfänglich war geplant, am Abend noch eine besondere Gemeindeversammlung stattfinden zu lassen und einen größeren Kreis mit den Bestrebungen des Vereins bekannt zu machen. Leider mußte aus technischen Gründen davon Abstand genommen werden. Das „Evangelische Westfalen“ (13, 3, Seite 43/44) und das „Westfälische Pfarrerblatt“ (36, 4, Seite 26/27) brachten aus der Feder von Professor Lic. Dr. Sellmann (Hagen) und Superintendent Clarenbach (Borgeln) ausführliche Berichte über die anregend verlaufene Tagung. Es fehlte uns jedoch etwas, weil wir Herrn D. Rothert, der zugefagt hatte zu kommen und dessentwegen die Tagung nach Münster ge-

legt war, wegen seines körperlichen Befindens nicht dabei haben konnten. Wie er mir noch schrieb, war ihm das ein überaus schmerzlicher Verzicht.

Im Auftrage der Provinzialkirche nahm der Unterzeichnete im August an einer von der Arbeitsgemeinschaft kirchlicher Archivare veranstalteten Arbeitstagung in Bonn teil. Möchten wir mit der kirchlichen Archivpflege auch in Westfalen weiterkommen! Dazu gehört m. E. die Anstellung eines dazu vorgebildeten, geeigneten Provinzialkirchenarchivars und der Aufbau eines geordneten kirchlichen Archivpflegersystems. Im Interesse einer näheren Verbindung des Vereins mit der Provinzialkirche wäre es wünschenswert, unsere neu bestellten Vertrauensmänner mit dem Amt des Archivpflegers in den einzelnen Kirchenkreisen zu betrauen; damit nehmen wir eine Anregung wieder auf, wie sie D. Rothert bereits im Jahrbuch für 1925 (Seite 119) veröffentlichte.

Eine Vorstandssitzung am 2. September beschloß den Anschluß des Vereins an den Westfälischen Heimatbund, an den Westfälischen Bund für Familienforschung und den Beitritt zum Gesamtverein der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine. Das Merkblatt des Bundes für Familienforschung wird dem diesjährigen Jahrbuch beigelegt. Dem Brauche anderer Territorialkirchengeschichtsvereine entsprechend, sollen die Vorstandsmitglieder, die aus der Provinz verzogen sind, nicht mehr als Mitglieder des Vorstandes geführt, aber zu den Sitzungen noch miteingeladen werden. Herr Senator Dr. Schwarz (Soest), der Verfasser der Soester Reformationsgeschichte, ist in den Vorstand eingetreten.

Wir danken von Herzen allen, die uns geholfen haben. Herrn Präses D. Koch schulden wir Dank für freundliche Förderung, ebenso einer großen Anzahl von Kreisgemeinden für finanzielle Unterstützung. Herrn Pastor Niemann und seinem Mitarbeiter Herrn von Renesse gebührt Dank für den treuen Dienst der Kassenverwaltung.

Wieder rufen wir dazu auf, daß um der Sache willen jede Gemeinde, jeder Pastor Mitglied des Vereins werden möchte; alle für die Kirchengeschichte Westfalens Interessierten sind als Mitglieder willkommen. Wer den Mitgliedsbeitrag von 3 RM. bezahlt, erhält das Jahrbuch. Wie ich es selbst erfahren habe, bietet ein gelegentlicher kirchengeschichtlicher Vortrag in der Gemeinde eine gute Gelegenheit zur Werbung. Vor allem kommen nach wie vor für die Werbung die Pastorkonferenzen in Frage. Wir haben 3. St. 284 Mitglieder. Es ist der Versuch unternommen worden, eine festere Organisation des Vereins zu schaffen und für alle Kirchenkreise geeignete Vertrauensmänner zu gewinnen. In einem Briefe an mich vom 16. März 1936 mahnt D. Rothert: „Wir dürfen nicht müde werden und müssen möglichst in jeder Synode einen Brennpunkt schaffen, von dem Feuer ausgeht!“ Es geht um das große Ziel, Liebe und Verständnis für die westfälische Kirche und ihre Geschichte zu erwecken. Wir möchten dadurch den Gemeinden dienen. Letzten Endes geht es uns darum, zum Lobpreise dessen zu führen, der durch menschliche Irrtümer und Schuld hindurch seinen Weg geht und sich immer wieder als Herr der Geschichte erweist.

Minden, im September 1936.

R a h e.

